Sammlung der Akten

des

Reichsfriedens-Congreſſes zu Raſtadt.

Erſtes Heft.

Protokolle der Reichs-Deputation

bis zur vierzigſten Sitzung.

Osnabrück,

bey Karl und Komp.

1798.

J. publ. germ. 697 – 1/3
Sammlung

Sammlung der Akten

des

Reichsfriedens-Congreſſes zu Raſtadt.

Erſtes Heft.

Protokolle der Reichs-Deputation

bis zur vierzigſten Sitzung.

Osnabrück,

bey Karl und Komp.

1798.

entgangen ſeyn ſollten. Hätte man alle Protokolle nach ihrem vollen Inhalt geliefert, ſo würde es mehrere dicke Bände gegeben haben, welche ſchon in Rückſicht des Ankaufs den größern Theil des Publikums würden abgeſchreckt haben.

Extrakt

Extract

der Protocolle der Reichsdeputation beym Congreſſe zu Raſtadt.

Seſsio Ima den 9ten December 1797.

Das Reichsdirectorium eröffnet die Sitzung durch folgende Rede:

Hochwürdige, Hoch-Hochwohl- auch Wohlgebohrne ſonders Hochgeehrteſte auch Hochgeehrte Herrn Reichs-Bevollmächtigte!

„Der große Gegenſtand dieſer verſammelten außerordentlichen Reichs-Deputation iſt ein billiger und anſtändiger Friede, über welchen wir mit und neben der hier anweſenden Höchſtanſehnlichen Kaiſerlichen Geſandtſchaft mit Frankreich tractiren ſollen.“

„Seine Churfürſtliche Gnaden zu Maynz, mein gnädigſter Herr, haben mich als Höchſt-Ihren Subdelegirten in dieſer Abſicht hieher abgeordnet, und ich habe

bereits die Ehre gehabt, meinen ſämmtlichen Herrn Mitbevollmächtigten bekonnt zu machen, daß von mir die Legitimation mit der Höchſtanſehnlichen Kaiſerl. Geſandtſchaft durch wechſelſeitige Vorzeigung der Original-Vollmachten und Aushändigung vidimirter Copien vollbracht worden ſey: wie ich dann auch zu gleicher Legitimation die vorbereitliche Verabredung mit der Franzöſiſchen Geſandtſchaft bereits getroffen habe, um ſolche, ſobald die Hochgedachte Kaiſerl. Geſandtſchaft damit vorgegangen ſeyn wird, ebenfalls vollziehen zu können."

„Möchte nunmehr die Vorſicht unſere künftige Bemühung zum Beſten des deutſchen Vaterlands mit glücklichem Erfolge ſegnen! Nach allen meinen Kräften werde ich mich beſtreben, jede Directorialamts-Obliegenheit bey dieſem für das Vaterland ſo höchſt wichtigen Werke treulichſt zu erfüllen, wozu ich mir das Höchſtſchätzbare Wohlwollen und Vertrauen meiner ſämmtlichen Herrn Mitbevollmächtigten angelegendſt erbitten muß, indem ich ſolche auf alle Art zu verdienen ſuchen werde."

„Welchem vorgängig ich nunmehr ſogleich ergebenſt anheim ſtelle, ob gefällig ſey, die heutige Sitzung mit Vorleſung der expedirten General-Reichs-Vollmacht und Reichs-Inſtruction zu eröffnen, oder ob ſolche lediglich per Dictaturam mitzutheilen ſey."

Bey Gelegenheit des Aufrufs verlangt Chur-Sachſen nach dem Vorgange von 1529 die Alternation. Chur-Maynz beziehet ſich auf ſeinen Beſitz. Es wird pro- und reproteſtirt, und Maynz fährt im Aufruf fort.

Der bekannte Rangſtreit zwiſchen Bremen und Würzburg erneuert ſich; jedoch erbietet ſich Bremen

ſogleich

ſogleich zur Nachgiebigkeit; von Würzburg wird dagegen der Beſitz cum proteſtatione gegen die Bremiſchen Anfechtungen continuirt.

Concluſum in materia propoſita: daß Inſtruction und Vollmacht ad dictaturam gebracht werden ſolle.

Direct. zeigte ſeine mit dem Kaiſ. Plenipot. vollzogene Legitimation und viele Legitimationen der Particular-Abgeordneten an.

Direct. proponirte: „Wann die Seſſionen zu halten wären?"

Um 11 Uhr ſollten ſie anfangen, und vorläufig ſey über die Zahl der Sitzungen noch nichts zu beſtimmen.

Direct. bemerkte zugleich, daß es dem Interims-Reichsarmeecommando durch eine Eſtaffette aufgegeben habe, über den Zuſtand der Reichsveſtungen nach dem Rückzug der Kaiſerl. Armeen zu berichten. vid. Beylage No. 1. No. 1.

Ueber die Note der Oeſtreich. Geſandtſchaft vom 7ten ſind Deputati der Meinung: „daß deshalb ein vorläufiger Bericht an die Reichsverhandlung zu erſtatten ſey." Die Note vid. Beyl. No. 2. No. 2.

Heſſen-Darmſtadt und Baden machen aber die Bemerkung: „Ob nicht vorher durch die Kaiſ. Plenipo-„tenz bey den Franzöſ. Geſandten zu veranlaſſen wäre: „daß die Franzoſen gleichfalls die occupirten Lande ver-„ließen, oder doch die Anzahl ihrer Truppen vermin-„derten und die unerträglichen Kriegslaſten zur Erleich-„terung der occupirten Lande einſtellcten?" —

Bey nochmaliger Umfrage laſſen ſich ſämmtliche Deputati dieſen Zuſatz gefallen; glauben aber, daß er nach ſeiner Wichtigkeit eine beſondere Erörterung in proxima verdiene.

Conclusum: Daß zwar über die Oeſterreichiſche Note vom 7ten ein vorläufiger Bericht an den Reichstag zu erſtatten; über die Monita von Darmſtadt und Baden aber in proxima den 11ten zu deliberiren ſey.

Sessio II^da^ Montags den 11ten December.

Wurde über den, in letzter Seſſion zur Deliberation ausgeſtellten Gegenſtand ſolche wirklich per Direct. eröffnet, und zugleich aus zuverläſſigen Nachrichten der Deputat. bekannt gemacht, daß in der Nacht vom 9ten auf den 10ten Dec. die Franz. Armeen vor, und dagegen die Kaiſerl. aus ihren bisherigen Stellungen des linken Rheinufers abgezogen, auch gegenwärtig mit eiligſter Räumung der Reichsveſtung Maynz an Truppen, Geſchütz ꝛc. beſchäftigt wären; wirklich hätten ſogar einige Contingente Ordre erhalten, nach Würzburg und Ingolſtadt zu gehen. Direct. wolle dieſen wichtigen Gegenſtand der Deput. zur Ergreifung nöthiger Maaßregeln ans Herz legen. Zugleich brachte es die Antwort bey, die von dem Interims-R. A. Commando auf die letzte Anfrage eingelaufen war. In ſolcher redet F. M. L. Staader ziemlich unbeſtimmt von einem Waffenſtillſtand auf 15tägige Aufkündigung; erwähnt, daß das Contingent in ſeinem Stand bleibe, und daß er nach verlaſſener Stellung am linken Rhein-
No. 3. ufer ſeine Diſpoſitionen nehmen werde. vid. Beyl. No. 3.

Bey

Bey der Umfrage glaubt Chur-Sachſen: daß von allem dieſem der Kaiſerl. Plenipotenz Anzeige zu erſtatten und von ihr Auskunft zu erbitten ſey, was es mit dieſen Ereigniſſen für eine Bewandtniß habe? Es wäre dabey zu wünſchen, daß Plenip. das Jnt. R. A. Commando veranlaſſe, ſchleunige Vertheidigungs-Anſtalten der bedrohten Reichs-Veſtung und Lande vorzukehren, und überhaupt mit dem Commando eine ununterbrochene Correſpondenz zu unterhalten. Gleichfalls wäre von der traurigen Lage des Reichs dem Reichstage ſchleunige Nachricht zu geben. Da ferner vernommen worden, daß die Contingente gegen Jngolſtadt und Würzburg beordert wären, ſo ſey auf eine Abänderung dieſer Maaßregel anzutragen, um wenigſtens Maynz vor einem coup de main zu ſichern.

Die andern Geſandtſchaften treten dieſen Vorſchlägen im Weſentlichen bey; nur Baden führte eine Sprache, die den andern Deputatis für die Umſtände zu wenig energiſch ſchien.

Chur-Maynz erklärte weiter in einer ſehr dringenden Sprache: daß kein ſchrecklicherer Zeitpunkt, als der gegenwärtige, in der deutſchen Geſchichte zu finden ſey. Die Deputation wäre verſammelt, um auf der Baſis der Integrität Frieden zu ſchließen, und die Franzoſen durchbrächen die Waffenſtillſtandslinie, und näherten ſich dem Hauptbollwerke des Reiches in einem Augenblicke, wo ſolches aller Vertheidigungsmittel entblößt wäre. Es müſſe ſich Namens Sr. Churfürſtl. Gnaden, in Rückſicht Jhrer Pflichten, als Landesherr, und Jhrer Pflichten gegen das Reich, der möglichen Folgen wegen, vor aller Verantwortlichkeit wahren. Höchſtdieſelben hätten keine Aufopferung geſcheuet, um dieſe Veſtung zu erhalten.

Direct. erbot ſich darauf, den Aufſatz an die Plenipotenz zu verfertigen und in der Abendſitzung mit dem Bericht an den Reichstag, den unanim. und respect., den maioribus gemäß, vorzulegen. Zugleich ward von mehrern Geſandtſchaften der Wunſch geäußert, daß doch die Legitimation mit den Franzoſen bald berichtigt werden möge. Direct. erklärte ſich bereitwillig, ſolche bey der Plenipotenz in Erinnerung zu bringen.

Conclusum war den obigen Abſtimmungen gemäß.

Continuatio Abends um 6 Uhr.

Legabat Direct. die Vorſtellung ad Plenipotentiam, deren Inhalt, nach Erzählung der beunruhigenden neuern Ereigniſſe, dahin geht: „daß Hochdieſelbe, in Gemäßheit des Sr. Kaiſ. Majeſtät vertrauungsvoll überlaſſenen Reichswehrſtandes und obliegenden Direction des Reichskriegs, Veranſtaltungen vorkehren möge, daß das J. R. A. Commando nicht allein ſchleunigſt für die Vertheidigung der Veſtung Sorge trage, ſondern auch für die Zukunft Maaßregeln treffe, das Reich vor
No. 4. ähnlichen Beſorgniſſen zu ſichern." vid. Beyl. No. 4.

Man fand dieſen Aufſatz, ſo wie den Bericht ad
No. 5. comitia, vid. Beyl. No. 5. et Post No. 5. dem Concluso gemäß; nur Bayern proteſtirte interloquendo gegen die, nach dem, dieſen Morgen vorgetragenen, Bericht von den Kaiſerlichen intentirte Beſetzung der Hausveſtung Ingolſtadt durch Contingent-Truppen, und verlangte, daß deswegen ein Zuſatz an die Plenipotenz gemacht werden ſolle. Zugleich theilte es die Nachricht von Vorrückung der Franzoſen nach Oppenheim mit. Direct. bemerkte, daß es ſolches mündlich bey Ueberreichung

der

der Vorſtellung erwähnen würde; wobey ſich Bayern beruhigte.

Alsdann kam der ſogenannte Secretär-Streit vor, deſſen Gegenſtand die Frage iſt: Ob nur der Maynziſche Secretarius, oder alle Secretarii der Sitzung beywohnen ſollen? —

Von beyden Seiten wurden die bekannten Gründe diſcutirt, und endlich vom Directorio das Temperament vorgeſchlagen:

„Da unmöglich Mißtrauen in das Reichs-Di„rectorium und deſſen Secretarium, ſondern „nur der Wunſch, das Protocoll ſo bald, „als möglich, zu beſitzen, die Urſache des „Verlangens, alle Secretarios in der Seſ„ſion zu haben, ſeyn könne, ſo ſchlage ſol„ches vor: daß ſämmtliche Secretäre ſich in „einem Nebenzimmer verſammeln, und dort „bogenweiſe das Protocoll erhalten ſollen, „ſo, daß jeder Subdelegatus ganz kurz nach „der Seſſion ſein Protocoll in extenso ha„ben könne.“

Allenthalben ward dieſer Vorſchlag beliebt. Oeſterreich bemerkte nur, daß man wegen künftiger Fälle eine Anzeige an den Reichstag machen müſſe; welches ebenfalls per unanimia votirt wurde.

Schließlich geſchah noch die Anzeige erfolgter Legitimationen mehrerer Particular-Abgeordneten.

Sessio III^a am 15ten December.

Direct. hinterbrachte, daß es die, in der letzten Sitzung beliebte, verleſene und gutgeheißene Vorſtellung einer h. a. Plenipotenz übergeben, ſich nach der

Kaiſ.

Kaiſ. Legitimation erkundigt, und der Bayriſchen Proteſtation wegen Ingolſtadt erwähnt habe.

Der Herr Plenipot. hätte darauf ſchriftliche Antwort zugeſichert und bemerkt: daß ihm von einem Marſch der Contingents-Truppen nach Ingolſtadt nichts bekannt ſeye; daß er unausgeſetzt an Beendigung ſeiner Legitimation mit den Geſandten der Republik arbeite, und daß er auf den Inhalt des ihm überbrachten durch eine Reſolution antworten werde. Dieſe ſchriftliche Antwort ſey wirklich am 14ten eingelaufen, vid. Beyl.
No. 6. No. 6. und wäre Direct. zugleich benachrichtigt worden, daß die erwünſchte Legitimation der Plenipotenz gegen die Franzoſen durch Auswechslung der vidimirten Copien am 13ten Abends bewerkſtelligt, und zugleich die Unterhandlungen durch Zuſtellung drey lateiniſcher Noten eröffnet worden wären.

Um nun auch die Legitimation der Deputation zu Stand zu bringen, habe es Directorium an keinem Mittel ermangeln laſſen, der abſichtlichen Franzöſ. Verzögerung ein Ende zu machen. Geſtern und heute kurz vor der Sitzung habe er ſie per Secretarios beſchickt; ſie hätten ihm aber antworten laſſen: daß ſie ſich die Reichs-Inſtruction überſetzen ließen, und zögen jetzt unter ſich in Ueberlegung: ob nicht zu ſolcher einige Obſervationen zu machen wären? — Sie würden nicht ermangeln, Directorium ſo bald, als möglich, vom Reſultate zu unterrichten.

Direct. werde ſich ferner alle Mühe geben, den Legitimat. Punkt zu berichtigen. Die Kaiſ. Reſolution glaube Direct. jetzo ſchon zur Deliberation nicht geeignet, indem die meiſten Geſandtſchaften wünſchen würden, ſie vorher ſelbſt zu beſitzen; zu welchem Ende ſolche ad dictaturam zu bringen ſeyn würde.

Sie

Sie betreffe übrigens, ſo viel von dem Inhalt bekannt geworden:

1) den Rückzug der Kaiſ. Armee; verweiſe Direct. auf das Staaderiſche Antwortſchreiben, und lege Abſchrift eines Schreibens der Plenipotenz an den F. M. L. Staader bey, worin Solche über die Anrückung der Franzoſen Aufſchlüſſe verlangt, und das interimiſtiſche Reichs-Armee-Commando erinnert, die nöthigen Sicherheitsanſtalten vorzukehren;

2) mache ſie der Deputation und dem Directorio mit Bezug auf das Herkommen von 1682 Vorwürfe, daß ſie ſich ohne ihr Vorwiſſen und Zuthun konſtituirt, und die Sitzungen eröffnet habe;

3) ſehe ſie die Berichts-Erſtattungen an den Reichstag und die Chur-Maynziſchen Einſchreitungen zur Legitimation gegen die Franzoſen ebenfalls für Eingriffe in ihre Befugniſſe an, die wahrſcheinlich nur durch den Drang der Umſtände veranlaßt worden wären.

Bey der Umfrage ward in materia propoſita dem Aufſchub der Deliberation über die Reſolutionen beygetreten, und Oeſterreich erinnerte: um bey den neueren Ereigniſſen die Reichsdeputation nicht als einen iſolirten Körper erſcheinen zu laſſen, wäre die Legitimation der Deputation gegen Frankreich ſehr zu wünſchen, und, wo möglich, zu beſchleunigen. Chur-Maynz interloquendo repetirt priora, und zeigt an: daß die Stadt Maynz von beyden Rheinufern nun ganz cernirt ſey, auch das Ort Koſtheim und die ſogenannte Maynſpitze von den Franzoſen beſetzt wäre, und drey Bataillons Darmſtädter nur mit harter Mühe und als

Kaiſer-

Kaiſerliche Subſidientruppen in die Veſtung eingelaſſen worden wären. Er Directorialis habe in ſeiner Eigenſchaft als Maynziſcher und Wormſiſcher Geſandter für gut befunden, eine eigene Proteſtation gegen dieſe Vorgänge bey Treilhard und Bonnier zu übergeben. vid.
No. 7. Beyl. No. 7.

Conclusum. Wie bis jetzt geſchehen, an der Legitimation der Deputation unausgeſetzt zu arbeiten; die Reſolution der Plenipotenz zur Dictatur zu bringen, um ihren Inhalt in nächſter Seſſion in Berathſchlagung zu ziehen.

Hierauf legebat Direct. den Bericht an die Reichsverſammlung wegen der Secretarien. Man fand ſolchen dem Concluso gemäß. Direct. erwähnte noch derjenigen Punkte, die nach der Reichsinſtruction dem Gutdünken der Plenipotenz und Deputation überlaſſen wären; als: das Ceremoniell, förmliche Viſiten, und Reviſiten, Empfang, Begleitung u. d. gl. und bemerkte, daß Alles, was darin geſchehe oder unterlaſſen werde, nimmermehr präjudiciren könne.

Mit der Legitimations-Anzeige einiger Particular-Abgeordneten ward die Sitzung geſchloſſen.

Sessio IV^ta den 17ten Decbr. Sonntags.

Die Legitimation zwiſchen der Reichs-Deputation und der franzöſiſchen Geſandtſchaft betreffend.

Directorium zeigte an: geſtern früh habe der Franz. Legations-Secretär Roſenſtiel Directoriali eröffnet: die beyden Franz. Miniſter wünſchten mit ihm über den

Legiti-

Legitimations-Punkt eine Conferenz zu haben. Er habe ſich ſogleich hierauf bereit gezeigt, zu ihnen zu gehen, und ſey mit ihnen bey Treilhard zuſammen gekommen. Directorialis habe ſich mit den Original-Vollmachten und den vidimirten Copien verſehen, und ihnen den Wunſch zu erkennen gegeben: da ſie in der Legitimations-Angelegenheit ihn zu ſprechen verlangt hätten, ſolche ſogleich durch Auswechslung der Vollmachts-Abſchriften ſelbſt zu vollbringen. Die beyden Franz. Miniſter hätten aber hierauf eine Franz. Ueberſetzung der deutſchen Vollmachten ihm vorgeleſen, woran Directorialis nichts auszuſetzen gewußt habe. Hierauf hätten ſie auch angefangen, ihm eine Ueberſetzung der Reichs-Inſtruction vorzüglich quoad materiale gleichfalls vorzuleſen, und hätten mit der Aeußerung geſchloſſen: die Vollmachten bezögen ſich auf die Inſtruction; dieſe ſpreche von einer Baſis der Reichs-Integrität, nach welcher die Deputation nicht berechtiget ſey, ihnen auch nur ein Dorf abzutreten. Dieſe Baſis ſey ganz inadmiſſibel; auf ſolche Vollmachten könnten ſie nicht tractiren; die Deputation müſſe ſich daher vor allem illimitirte Vollmachten, ſo wir der K. Hr. Plenipotentiarius und Sie hätten, kommen laſſen, bevor ſie mit derſelben über Frieden tractiren könnten. Directorialis habe ihnen hierauf weitläufig erwiedert: die Vollmachten bezögen ſich zwar auf eine Inſtruction, es ſey aber in derſelben nicht geſagt, daß es gerade diejenige ſey, welche im Druck erſchienen; der Zweck der Vollmachten ſey, ſeine und der übrigen Reichs-Deputirten Perſonen dahin zu authoriſiren, daß mit ihnen über Frieden gehandelt werden könne; Er gedenke nicht, die der Deputation ertheilte Inſtruction zu desavouiren, indeſſen ſey er äußerſt verwundert, daß die Inſtruction darum Anſtand finde, weil ſie ſich auf die Baſis der Integrität des Reichs ſtütze, indem dieſe Baſis dem Reiche,

als

als in den Präliminarien des Reichs beſtimmt, durch ein K. Hofdecret zugeſichert worden ſey; übrigens ſey die Reichs-Inſtruction gar nicht dasjenige, worüber er ſich mit Ihnen einzulaſſen habe. In der Folge der Unterhandlung würde ſich ſchon zeigen, wie weit die Deputation zu tractiren ermächtiget ſey, und was ſie nachgeben könne. Die Franzoſen hätten aber hierauf erwiedert, dieß ſey eine Ausflucht; die Baſis der Integrität ſey und bleibe inadmiſſibel; ſie hätten ſich auf dasjenige nicht einzulaſſen, was zwiſchen dem Kaiſer und dem Reich vorgehe, oder dieſem von jenem geſagt werde; ſie blieben dabey, daß man auf dieſe Vollmachten nicht tractiren könne, und daher ſo bald als möglich ſich andere zu verſchaffen ſuchen müſſe.

Directorialis habe zwar alle mögliche Mittel angewandt, ſie zu bewegen, ſich mit den Vollmachten, ſo wie ſie einmal ausgefertiget ſeyen, zu begnügen, ſie ſeyen aber feſt auf ihrer Meinung ſtehen geblieben.

Directorialis habe ihnen hierauf geäußert: er würde dieſen ihren Wunſch der Deputation hinterbringen, und dieſe wahrſcheinlich an die Reichs-Verſammlung berichten; dieſe neue allenfallſige Vollmachts-Einholung werde aber viele Zeit hinwegnehmen; manche Reichs-Stände ſeyen ſehr weit von dem Sitze der Reichs-Verſammlung entfernt, bis dieſe ihre Geſandten mit Inſtruction verſehen hätten, bis ſodann ein Reichs-Gutachten gefaßt, mit Entſchließungen wieder zurück käme, werde viele Zeit vergehen. So bald die Baſis der Reichs-Integrität ganz nicht admiſſibel ſeyn ſollte, ſo müſſe man doch eine andere wiſſen. Directorialis wünſche daher von ihnen zu vernehmen, auf was denn eigentlich von ihrer Seite angetragen werde. Worauf aber die Franz. Miniſters geantwortet, daß die Reichs-Deputation

tation vor allem mit hinlänglicher Vollmacht verſehen ſeyn müſſe, ehe ſolche eine Propoſition von ihnen, Franz. Miniſtern, erwarten könne.

Directorialis äußerte hierauf ferners: daß wenn noch erſt um neue Vollmachten geſchrieben werden ſolle, man doch einsweilen des geſchloſſenen Waffenſtillſtandes geſichert ſeyn müſſe; die Franz. Armeen drängen aber täglich vor, durchbrächen die Waffenſtillſtandslinien, cernirten Maynz und drohten es ſogar zu beſetzen. Die Franz. Miniſter antworteten hierauf: von einer Ueberſchreitung des Waffenſtillſtandes ſey ihnen nichts bekannt; ihre Armeen begiengen keine Feindſeligkeiten; Maynz müßten ſie aber beſetzen, und vorher könne von Beziehung der Winterquartiere keine Frage ſeyn. Directorialis verſetzte dagegen: vor aufgekündetem Waffenſtillſtand eine Veſtung wegzunehmen, die ſie vor deſſen Abſchluß nicht beſeſſen hätten, hieße doch wohl nicht den Waffenſtillſtand halten; man werde alſo Maynz nicht angreifen können, bevor man den verglichenen Waffenſtillſtand nicht aufgekündet habe. Directorialis habe ſich über dieſen Gegenſtand hierauf auf ſeine als Chur-Maynziſcher Miniſter übergebene Note bezogen, endlich aber alles reaſſumirt, was ihm die Franz. Miniſters wegen des Legitimations-Punktes zu erkennen gegeben haben, um gewiß zu ſeyn, daß von ihm alles wohl eingenommen worden ſey, ſodann verſichert, daß er ſolches der Deputation hinterbringen werde. Es komme nun alſo darauf an, was über dieſen wichtigen Gegenſtand zu beſchließen ſey?

Umfrage.

Chur-Sachſen:

Mit dem lebhafteſten Bedauren entnehme aus der Directorial-Propoſition, daß die Franz. Geſandtſchaft

die ihr vorgezeigte Reichs-Vollmacht in der Maaße, wie ſie für die Deputation ausgefertiget worden, gegen die ihrige auszuwechslen ſich weigere, und Gründe zu haben vermeine, um auf Ausſtellung einer völlig unumſchränkten Vollmacht den Antrag machen zu können. Die fürtreffliche Chur-Maynziſche Geſandtſchaft habe nach Inhalt ihrer Anzeige, jenen vermeintl. Gründen bereits die zu ihrer Entkräftigung dienenden Argumente entgegen geſtellt; da man aber Franz. Seits nichts deſto weniger auf ermeldtem Antrag beſtehen zu müſſen erkläret hat, ſo ſcheine nichts übrig zu bleiben, als ſelbigen nebſt den erregten Zweifeln der allgemeinen Reichs-Verſammlung und zwar zu Gewinnung der ſo koſtbaren Zeit unverzüglich mittelſt Berichts, von deſſen Erſtattung der hochanſehnl. K. Plenipotenz die gewöhnliche Nachricht zu geben ſey, vorzulegen, und die Entſchließung darauf zu erwarten.

Directorium, interloquendo:

was die von dem zu erſtattenden Berichte der hochanſehnlichen Kaiſ. Plenipotenz zu machende Anzeige betreffe, ſo habe Directorium aus der letzthinnigen Reſolution hochgedachter Plenipotenz, welche noch zu weiterer Berathung ausgeſetzt ſeye, unter andern wahrgenommen, als ſtehe letztere in der Vermuthung, daß die Deputation dergleichen Berichte nicht eher abgehen laſſen könne, als bis nur gedachter h. a. Plenipotenz davon vorläufig die Anzeige gemacht ſey. Nun ſey zwar allerdings an dem, daß von ſolchen Berichten alsbald der h. a. K. Plenipotenz Nachricht zu ertheilen ſey; es könne jedoch dieſe den Abgang der gedachten Berichte nicht aufhalten, indem hierüber die Reichs-Inſtruction von 1697, worauf ſich dieſes Punktes wegen lediglich, und namentlich in der neuern Reichs-Inſtruction bezogen werde, ganz deutlich in verbis ſich ausdrücke: „auch

„ihre

„ihre Berichte und Relationes, wenn ſelbe in pleno or„dentlich concertirt, an allhieſige Reichs-Verſammlung, „als Committenten, durch alldaſiges — an allhieſiges „Chur-Maynziſches Reichs-Directorium zu dirigiren „haben, zumal eben dieſer modus bey dem Reichs„gegen den Deputations-Convent obſervirt, und ſo„dann davon der K. Geſandtſchaft und reſpective all„hieſiger Commiſſion durch ein gewöhnliches Remiß „gebührende Nachricht ertheilt werden ſolle." Wenn demnach in Gemäßheit Antrags der fürtrefflichen Chur-Sächſiſchen Geſandtſchaft beliebt werden wollte; ſo glaubet Directorium, daß es mit deſſen und aller künftigen Berichte Communication an die h. a. K. Plenipotenz auf dieſe Art gehalten, nämlich daß durch dieſe Communication die wirkliche Expedition und Erlaſſung der Berichte nicht aufgehalten werden möchte, indem hier von ſolchen Berichten die Frage nicht ſey, worüber erſt die Vereinigung mit einer h. a. K. Plenipotenz voran zu gehen habe.

Oeſterreich:

iſt der Meinung: daß die wegen der Vollmachts-Auswechslung und mithin gewöhnlicher wechſelſeitiger Legitimation der Reichsfriedens-Deputation mit den Franz. Bevollmächtigten, von letztern gemachte Anſtände K. und R. auf die bey Reichs-Deputationen gewöhnliche und herkömmliche Art nach dem Antrage von Chur-Sachſen ſchleunig vorgelegt werden möchten, und daher die weitern Richtſchnuren ſich zu erbitten wären.

Bayern:

glaubt noch zuvor, Se. K. Maj. wären von Reichs-Deputation wegen zu erſuchen, die Präliminarien zu Leoben vor allem einer hochlöbl. Deputation mitzutheilen, da in ſelben nach dem h. K. Hofdecret vom 18ten Junius

nius l. J. bedungen worden, den Reichs-Frieden auf die Baſis der Integrität zu negociren, den jetzigen Vorgang, der von einem fürtreffl. Chur-Maynziſchen Directorio proponirt worden, einer hochanſehnl. K. Plenipotenz vorzulegen, und die weitere Entſchließung zu erwarten, wo im übrigen man ſich ganz den fürtrefflichen Votis von Chur-Maynz und Chur-Sachſen anſchließe.

Oeſterreich, ſuo loco et ordine:

die zu Leoben geſchloſſenen Friedens-Präliminarien hat der Kaiſerlich-Königl. Hof als Souveraine Macht verhandelt und abgeſchloſſen; man muß ſich alſo gegen den vorſtehenden Antrag des fürtreffl. herzogl. Bayerſchen Herrn Geſandten feyerlichſt verwahren, weil dasjenige, was das Reich betrifft, in dem K. Commiſſions-Decret vom 28ten Junius enthalten iſt. Man hat von Seiten Oeſtreichs in dem am 7ten d. übergebenen Promemoria ausdrücklich bemerkt, daß Oeſtreich als Reichs-Mitſtand ſein Contingent fernerhin, wenn es das Reich nöthig erachtet, in das Feld zu ſtellen bereit ſeye. Vielmehr hätten diejenigen Reichs-Stände, welche Separat-Frieden, Neutralitäts-Erklärungen oder ſpecielle Ueberkunft mit dem Reichs-Feinde getroffen und abgeſchloſſen haben, dieſelben Kaiſer und Reich vorzulegen, wozu man diesſeits bis anhero noch nie einen Antrag gemacht hat.

Bayern, interloquendo:

bleibt noch bey ſeinem Voto ſtehen, und behält ſich darüber das Protocoll offen.

Oeſterreich Priora.

Chur-Sachſen, interloquendo:

müſſe in Beziehung auf dasjenige, was in dem Voto der

der fürtreffl. erzherz. Oeſterreichiſchen Geſandtſchaft in Anſehung verſchiedener Reichs-Stände berührt worden ſey, nur ſo viel bemerken, daß Ihre Churf. Durchl. zu Sachſen während der ganzen Dauer des Reichs-Krieges ſich völlig conſtitutionsmäßig und dergeſtalt verhalten haben, daß Ihnen die vollſtändigſte Ueberzeugung bleibe, Ihre Reichsſtändiſche Pflichten unverbrüchlich und in vollem Maaße erfüllt zu haben.

Oeſterreich, interloquendo:

bezieht ſich auf ſeine ganz im allgemeinen abgefaßte ihm abgedrungene Erklärung.

Bremen, interloquendo:

Geſandter nehme die, ſo eben von der erzherz. Oeſterr. Geſandtſchaft gegebene, Erklärung dahin an, daß der vorhin von derſelben geſchehene Vortrag nicht auf Schritte ziele, welche ſein allergnädigſter Herr in dem Laufe dieſes Krieges zur Vertheidigung dieſer Länder gethan habe, da gewiß derſelbe, ſeiner Reichsſtändiſchen Pflichten immer eingedenk, nie irgend eine Handlung vorgenommen habe, welche ihm vom K. und R. vorgeworfen werden könne, ſondern dieſe nur allein auf die Sicherheit der ſeiner Obſorge anvertrauten deutſchen Provinzen gerichtet geweſen wären.

Oeſterreich, ſuo loco et ordine:

bezieht ſich auf ſeine erſte und zweyte Erklärung, und werde erſt alsdann ſich über deſſen Inhalt näher erklären, wenn Zeit und Umſtände oder die Nothwendigkeit es erheiſchen.

Bremen, repetirt priora.

Würzburg:

In Betreff des an die allgemeine Reichs-Verſammlung zu erſtattenden Berichts über die von der Franz. Geſandtſchaft verlangten neuen Reichs-Vollmachten, wie Chur-Sachſen und Oeſterreich. Uebrigens habe man aus der fürtreffl. Directorial-Propoſition entnommen, daß die Franz. Geſandten die Reichs-Vollmacht zur Friedens-Unterhandlung unzulänglich fänden; es ergeben ſich aber noch mehrere präparatoriſche Punkte, welche, ohne je den eigentlichen Friedens-Verhandlungen zuzugehören, dennoch einen wichtigen Bezug auf dieſelben haben; namentlich die Beſtimmung und Fortdauer des Waffenſtillſtands, von welchem das Heil ſo vieler deutſchen Provinzen und in gewiſſem Maaße die zweckmäßige Einleitung des Friedens-Geſchäfts ſelbſt ſo ſehr abhänge. So lange die Reichs-Deputation mit den Franz. Geſandten noch nicht legitimirt ſey, werde dieſes wichtige Geſchäfte durch die bereits legitimirte h. anſehnl. K. Plenipotenz allein auf Antrag der Reichs-Deput. betrieben werden können, und es werde ſich ſehr bald die Gelegenheit ergeben, wo über dieſen Gegenſtand deliberirt und ein Deput. Schluß gefaßt werden müſſe; indeſſen ſey es dennoch ſehr zu wünſchen, daß auch in dieſer Angelegenheit von Seiten der Reichs-Deputation ſelbſt mitgewirkt werden könne, da ſolches dem Geſchäfte erſprießlicher und ſelbſt der h. anſ. K. Plenipotenz angenehm ſeyn werde, damit auch die Reichs-Deputation nach dem, von der fürtreffl. erzh. Oeſterr. Geſandtſchaft in letzter Sitzung ſo richtig gewählten, Ausdruck aufhöre, ein iſolirter Körper zu ſeyn.

Man vertraue diesſeits auf das hochlöbl. Directorium, daß es ſowohl bey der h. anſ. K. Plenipotenz, als bey der Franz. Geſandtſchaft ſelbſt, inſofern es die Um-

Umſtände erlauben, die Einleitung dahin treffen möge, daß wenigſtens in Anſehung der präparator'ſchen Punkte die Reichs-Deputation als legitimirt angeſehen werde, und handeln könne. Ulteriora reſervando.

Directorium:

habe bereits den in Voto der fürtreffl. Würzburgiſchen Geſandtſchaft befindlichen Wunſch den Franz. Miniſtern ausdrücklich geäußert, und ihnen dabey natürlich vorgeſtellt, daß, da ohnehin alle Anträge wechſelſeitig zwiſchen der K. Plenipotenz und der Franz. Geſandtſchaft durch dieſe Geſandtſchaften giengen, die Franz. Miniſter durch den Anſtand, welchen ſie an der Vollmacht der Reichs-Deputation hätten, nicht abgehalten werden könnten, Anträge von der K. Plenipotenz einzunehmen und dergleichen an Sie zu machen, indem das Weitere los eine Sache der Erſtern ſey, welches ſie dieſer überaſſen müßten. Es hätten aber die Franz. Geſandten irectoriali ziemlich nachdruckſam erwiedert, daß ſie e Reichs-Conſtitution zu gut kennten, um nicht zu iſſen, daß mit und durch die Plenipotenz allein nichts rhandelt werden könne, bevor nicht auch eine illimitte Reichs-Deputation exiſtire. Directorium müſſe her bedauern, diesfalls nichts weiteres bey den Franz. eſandten erwirken zu können.

Würzburg, interloquendo:

be ſeinen Antrag nur in der Abſicht gemacht, weil ihm ſer Weg der einzige ſcheine, wie mit der Franz. Gendtſchaft die unter jetzigen Umſtänden ſo höchſt nöthige mmunication unterhalten werden könne: wenn auch ſe Geſchäfts-Einleitung den erwünſchten Zweck nicht reichen ſollte; ſo beſchehe doch von Seiten der Deution ſowohl als der hochanſehnl. K. Plenipotenz darch all dasjenige, was man thun könne; und man

nius l. J. bedungen worden, den Reichs-Frieden auf die Baſis der Integrität zu negociren, den jetzigen Vorgang, der von einem fürtreffl. Chur-Maynziſchen Directorio proponirt worden, einer hochanſehnl. K. Plenipotenz vorzulegen, und die weitere Entſchließung zu erwarten, wo im übrigen man ſich ganz den fürtrefflichen Votis von Chur-Maynz und Chur-Sachſen anſchließe.

Oeſterreich, ſuo loco et ordine:
die zu Leoben geſchloſſenen Friedens-Präliminarien hat der Kaiſerlich-Königl. Hof als Souveraine Macht verhandelt und abgeſchloſſen; man muß ſich alſo gegen den vorſtehenden Antrag des fürtreffl. herzogl. Bayerſchen Herrn Geſandten feyerlichſt verwahren, weil dasjenige, was das Reich betrifft, in dem K. Commiſſions-Decret vom 28ten Junius enthalten iſt. Man hat von Seiten Oeſtreichs in dem am 7ten d. übergebenen Promemoria ausdrücklich bemerkt, daß Oeſtreich als Reichs-Mitſtand ſein Contingent fernerhin, wenn es das Reich nöthig erachtet, in das Feld zu ſtellen bereit ſeye. Vielmehr hätten diejenigen Reichs-Stände, welche Separat-Frieden, Neutralitäts-Erklärungen oder ſpecielle Ueberkunft mit dem Reichs-Feinde getroffen und abgeſchloſſen haben, dieſelben Kaiſer und Reich vorzulegen, wozu man diesſeits bis anhero noch nie einen Antrag gemacht hat.

Bayern, interloquendo:
bleibt noch bey ſeinem Voto ſtehen, und behält ſich darüber das Protocoll offen.

Oeſterreich Priora.

Chur-Sachſen, interloquendo:
müſſe in Beziehung auf dasjenige, was in dem Voto

der

der fürtreffl. erzherz. Oeſterreichiſchen Geſandtſchaft in Anſehung verſchiedener Reichs-Stände berührt worden ſey, nur ſo viel bemerken, daß Ihre Churf. Durchl. zu Sachſen während der ganzen Dauer des Reichs-Krieges ſich völlig conſtitutionsmäßig und dergeſtalt verhalten haben, daß Ihnen die vollſtändigſte Ueberzeugung bleibe, Ihre Reichsſtändiſche Pflichten unverbrüchlich und in vollem Maaße erfüllt zu haben.

Oeſterreich, interloquendo:
bezieht ſich auf ſeine ganz im allgemeinen abgefaßte ihm abgedrungene Erklärung.

Bremen, interloquendo:
Geſandter nehme die, ſo eben von der erzherz. Oeſterr. Geſandtſchaft gegebene, Erklärung dahin an, daß der vorhin von derſelben geſchehene Vortrag nicht auf Schritte ziele, welche ſein allergnädigſter Herr in dem Laufe dieſes Krieges zur Vertheidigung dieſer Länder gethan habe, da gewiß derſelbe, ſeiner Reichsſtändiſchen Pflichten immer eingedenk, nie irgend eine Handlung vorgenommen habe, welche ihm vom K. und R. vorgeworfen werden könne, ſondern dieſe nur allein auf die Sicherheit der ſeiner Obſorge anvertrauten deutſchen Provinzen gerichtet geweſen wären.

Oeſterreich, ſuo loco et ordine:
bezieht ſich auf ſeine erſte und zweyte Erklärung, und werde erſt alsdann ſich über deſſen Inhalt näher erklären, wenn Zeit und Umſtände oder die Nothwendigkeit es erheiſchen.

Bremen, repetirt priora.

Würzburg:

In Betreff des an die allgemeine Reichs-Verſammlung zu erſtattenden Berichts über die von der Franz. Geſandtſchaft verlangten neuen Reichs-Vollmachten, wie Chur-Sachſen und Oeſterreich. Uebrigens habe man aus der fürtreffl. Directorial-Propoſition entnommen, daß die Franz. Geſandten die Reichs-Vollmacht zur Friedens-Unterhandlung unzulänglich fänden; es ergeben ſich aber noch mehrere präparatoriſche Punkte, welche, ohne je den eigentlichen Friedens-Verhandlungen zuzugehören, dennoch einen wichtigen Bezug auf dieſelben haben; namentlich die Beſtimmung und Fortdauer des Waffenſtillſtands, von welchem das Heil ſo vieler deutſchen Provinzen und in gewiſſem Maaße die zweckmäßige Einleitung des Friedens-Geſchäfts ſelbſt ſo ſehr abhänge. So lange die Reichs-Deputation mit den Franz. Geſandten noch nicht legitimirt ſey, werde dieſes wichtige Geſchäfte durch die bereits legitimirte h. anſehnl. K. Plenipotenz allein auf Antrag der Reichs-Deput. betrieben werden können, und es werde ſich ſehr bald die Gelegenheit ergeben, wo über dieſen Gegenſtand deliberirt und ein Deput. Schluß gefaßt werden müſſe; indeſſen ſey es dennoch ſehr zu wünſchen, daß auch in dieſer Angelegenheit von Seiten der Reichs-Deputation ſelbſt mitgewirkt werden könne, da ſolches dem Geſchäfte erſprießlicher und ſelbſt der h. anſ. K. Plenipotenz angenehm ſeyn werde, damit auch die Reichs-Deputation nach dem, von der fürtreffl. erzh. Oeſterr. Geſandtſchaft in letzter Sitzung ſo richtig gewählten, Ausdruck aufhöre, ein iſolirter Körper zu ſeyn.

Man vertraue dießſeits auf das hochlöbl. Directorium, daß es ſowohl bey der h. anſ. K. Plenipotenz, als bey der Franz. Geſandtſchaft ſelbſt, inſofern es die

Um-

Umſtände erlauben, die Einleitung dahin treffen möge, daß wenigſtens in Anſehung der präparatoriſchen Punkte die Reichs-Deputation als legitimirt angeſehen werde, und handeln könne. Ulteriora reſervando.

Directorium:

habe bereits den in Voto der fürtreffl. Würzburgiſchen Geſandtſchaft befindlichen Wunſch den Franz. Miniſtern ausdrücklich geäußert, und ihnen dabey natürlich vorgeſtellt, daß, da ohnehin alle Anträge wechſelſeitig zwiſchen der K. Plenipotenz und der Franz. Geſandtſchaft durch dieſe Geſandtſchaften giengen, die Franz. Miniſter durch den Anſtand, welchen ſie an der Vollmacht der Reichs-Deputation hätten, nicht abgehalten werden könnten, Anträge von der K. Plenipotenz einzunehmen und dergleichen an Sie zu machen, indem das Weitere blos eine Sache der Erſtern ſey, welches ſie dieſer überlaſſen müßten. Es hätten aber die Franz. Geſandten Directoriali ziemlich nachdruckſam erwiedert, daß ſie die Reichs-Conſtitution zu gut kennten, um nicht zu wiſſen, daß mit und durch die Plenipotenz allein nichts verhandelt werden könne, bevor nicht auch eine illimitirte Reichs-Deputation exiſtire. Directorium müſſe daher bedauern, diesfalls nichts weiteres bey den Franz. Geſandten erwirken zu können.

Würzburg, interloquendo:

habe ſeinen Antrag nur in der Abſicht gemacht, weil ihm dieſer Weg der einzige ſcheine, wie mit der Franz. Geſandtſchaft die unter jetzigen Umſtänden ſo höchſt nöthige Communication unterhalten werden könne: wenn auch dieſe Geſchäfts-Einleitung den erwünſchten Zweck nicht erreichen ſollte; ſo beſchehe doch von Seiten der Deputation ſowohl als der hochanſehnl. K. Plenipotenz dadurch all dasjenige, was man thun könne; und man

 könne

könne doch von Seiten der Franz. Geſandten einmal eine ſchriftliche Antwort über die ſo wichtigen als nöthigen Anträge zu erhalten hoffen. Es bleibe übrigens immer der Unterſchied zwiſchen eigentlichen Friedens-Verhandlungen und präparatoriſchen Negotiationen, da auch ſelbſt vermöge der Reichsſchlüſſe über gegenwärtigen Frieden die Einleitung zu demſelben Sr. K. Maj. von dem Reiche übertragen, nur die Abſchließung K. und R. zuſammen vorbehalten ſey.

Bremen:

In materia propoſita conformire ſich dem fürtrefflichen Voto von Chur-Sachſen, und müſſe man ſeiner Meinung nach um ſo mehr in dem Berichte an die allgemeine Reichs-Verſammlung ſich auf eine bloße Darſtellung des facti beſchränken, da die Franz. Miniſters eine illimitirte Vollmacht verlangten, welche die Deputation nicht erſt in Vorſchlag bringen könnte, zumal da die Franz. Miniſters ſich geweigert hätten, die Baſin bekannt zu machen, welche bey den Negotiationen ihrer Seits zum Grunde gelegt werden dürfte.

Baden:

Die vorgeſchriebene ſchon im J. 1795 verfaßte Reichs-Inſtruction und Vollmacht ſeyen zwar den damaligen mehr, als den gegenwärtigen Umſtänden angemeſſen; es hätten aber K. Maj., Allerhöchſt welcher die Friedens-Einleitung treu devoteſt überlaſſen worden, nicht nur ganz neuerlich, nämlich unter dem 1ten Nbr. d. J., alſo zu einer Zeit, wo die dermaligen Umſtände bereits eingetreten geweſen, allergnädigſt genehmiget, daß ſolche zur Ausfertigung zu bringen ſeyen, ſondern zugleich auch die zu gegenwärtigen Friedens-Unterhandlungen deputirten Stände dringendſt aufgefordert, mit edlem Pflichtgefühle und deutſcher Standhaftigkeit, vereint

eint mit dem allerhöchſten Oberhaupte, einen auf die Baſin der Integrität des Reichs und ſeiner Verfaſſung zu gründenden billigen und anſtändigen Frieden zu befördern. Dieſer reichsväterlichen Kaiſ. Ermahnung ſeyen die in Abſicht auf die Reichs-Integrität ſo tröſtlichen und ſo innigſt verdankten Friedens-Präliminarien von Leoben vorausgegangen, und durch beydes zuſammen genommen, ſey das Reich zu der vertrauensvollen Hoffnung berechtiget worden, daß es die ſofort ausgerückte Deputation mit hinlänglicher Vollmacht und Inſtruction verſehen habe. Dieſe ſey nun ſchlechterdings nicht ermächtiget, auf Unterhandlungen ſich einzulaſſen, die von jener vorgeſchriebenen Baſi ſich entfernten, und wenn nun nach der fürtreffl. Directorial-Propoſition Franz. Seits beharrlich verweigert werde, auf die eröfterte Vollmacht und Inſtruction hin, die Friedens-Unterhandlungen anzugehen, auch die immittelſt zur Kenntniß gekommenen Umſtände leider nur allzuſehr vermerken ließen, daß man damit nicht auslangen werde, ſo würde allerdings, wenn nicht der Congreß unverrichteter Dinge aus einander gehen ſolle, nichts anders übrig bleiben, als wie bereits in der fürtreffl. Chur-Sächſiſchen Abſtimmung und den folgenden angetragen worden, die Lage der Sachen auf das allerſchleunigſte zur Wiſſenſchaft ſowohl der allgemeinen Reichs-Verſammlung als der hochanſ. K. Plenipotenz zu bringen, und letztere um Berathung auch möglichſte Verwendung bey der Franz. Geſandtſchaft, damit ſie das Friedensgeſchäft dennoch entamiren möge, erſtere aber um Verhaltungs-Befehle geziemendſt zu bitten. Um dieſe deſto mehr zu beſchleunigen, würden nach dem diesſeitigen Wunſche die fürtreffl. Subdelegirten ihren höchſt und hohen Committenten die Nothwendigkeit ſchleuniger Inſtructionsertheilung an ihre Comitial-Geſandtſchaft vorzuſtellen haben, und zu gleichem Ende

dürfte

dürfte es dienlich ſeyn, die hier anweſenden Reichs-ſtändiſchen Particular-Bevollmächtigten von obgedachter Lage zu unterrichten, um auch ihres Orts durch ungeſäumte Berichtserſtattungen die Beſchleunigung der Abſtimmungen in Comitiis beſtens befördern zu können. Man ſtelle anbey zu erleuchtetem Ermeſſen anheim, ob, da eine illimitirte Vollmacht von der Reichs-Verſammlung eben ſo ſchwer zu ertheilen, als von der Reichs-Deputation, wegen der damit verbundenen großen Verantwortlichkeit, auf ſich zu nehmen ſey, es inzwiſchen nicht thunlich und räthlich ſeyn möchte, bey der h. anſ. Fr. Geſandtſchaft die Vorſtellung zu erneuern, und fortzuſetzen, um, da man ihr mit Eröffnung der Reichs-Inſtruction gleichſam vorangegangen, die nähere Eröffnung jener Baſis zu verlangen, auf welche ſie ihrer Seits zu unterhandeln gedenke; deren Wiſſenſchaft würde die Reichs-Verſammlung in den Stand ſetzen, eine allenfalls gut findende weitere Vollmacht und Inſtruction demnach abzumeſſen, wiewohl auch dagegen das Bedenken vorwalte, daß alsdann die Inſtruction abermalen zu beſchränkt ausfallen, oder aber zu eigentlichen Unterhandlungen gar keinen Spielraum mehr übrig laſſen möchte.

Heſſen-Darmſtadt:

Conformire ſich quoad Materiam propoſitam mit den fürtreffl. Votis von Chur-Sachſen, Oeſterreich und Bremen, und wünſche zugleich auch nach dem fürtr. Voto Badenſi, daß eine h. anſ. K. Plenipotenz veranlaßt werden möge, nähere zweckdienliche Einſchreitung bey der Franz. Geſandtſchaft dahin zu machen, um, wo möglich, die jenſeits zur Baſin gelegt werden wollenden Grundſätze zu erfahren.

Augsburg:

Durch die von dem fürtreffl. Reichs-Deputations-Directorio

rectorio mit der Franz. Geſandtſchaft gepflogene Unterredung und Zuſammentritt ſey nun zwar der allgemeine Wunſch der Reichs-Deputat. in Hinſicht der Auswechslung der Vollmachten nicht erreicht, jedoch die Anſtände, auf deren Erhebung diesſeitiges Votum bey letzterer Sitzung hauptſächlich mit angetragen, an das Licht gebracht worden. Gleichwie nun der vorgeſchützte Anſtand die Reichs-Vollmacht, und zwar nicht nur ex parte, ſondern ex integro und quoad baſin betreffe; ſo ſtehe kein anderer und näherer Weg offen, als an das conſtituirende Corpus — die allgem. Reichs-Verſammlung mittelſt ſchleunigſt zu erſtattenden Berichts — ſalvo ordine — zurückzugehen, und den weitern Erfolg, ſowohl in Hinſicht der Reichs-Vollmacht als Inſtructions-Erweiterung, unter allerhöchſt K. Ratification zu gewärtigen. Uebrigens könne man ſich auch an den fürtreffl. Badiſchen Antrag, die fernere Einmittlung der K. h. anſ. Plenipotenz betr., mit anſchließen.

Frankfurt:

ſchließt ſich ebenmäßig, um Wiederholungen auszuweichen, an die fürtr. Badiſche Abſtimmung.

Chur-Maynz:

ſey wegen des an die allg. Reichs-Verſammlung zu erſtattenden Berichts cum unanimibus verſtanden, könne mit angehen, daß die h. anſehnl. K. Plenipotenz, welcher von allem Nachricht zu geben, gebeten werde, noch den Verſuch zu machen: ob ſie die Franz. Geſandtſchaft zu vermögen im Stande ſeye, die Vollmachten der Deputation anzuerkennen, oder doch ihr der Kaiſ. Plenipotenz die vorhabende Friedensbaſin zu eröffnen. Ferner finde man eben nicht für undienlich, nach dem Antrage der fürtr. Badiſchen Geſandtſchaft, die hier anweſenden legitimirten Particular-Abgeordneten von dem

an den Reichstag zu erlaſſenden Berichte zu unterrichten, damit auch ſie ihre höchſten und hohen Principalen davon ſchleunigſt unterrichten und um eben ſo ſchleunige Ertheilung der Inſtruction nach Regensburg bitten können.

Chur-Sachſen, interloquendo:

Man trete demjenigen, was in mehreren fürtrefflichen Votis geäußert worden, in der Maaße bey, wie ſich dieſerhalb von der fürtr. Chur-Maynziſchen Geſandtſchaft ebenfalls ad protocollum erklärt worden.

Oeſterreich, interloquendo:

tritt vorſtehendem und dem von Baden geäußerten Wunſche in Rückſicht der K. Plenipotenz um ſo mehr vollkommen bey, als dieſſeits die Berichtigung des Bevollmächtigungs-Puncts ſehnlich gewünſchet worden, und weil dieſe Geſchäfts-Behandlung das Verband mit der Kaiſ. Plenipotenz gehörig beybehält, andern Theils die allgem. Reichs-Verſammlung, ſo wie die höchſten und hohen Committenten dieſer hochanſehnlichen Reichs-Deputation, daraus entnehmen können, daß hierorts alles erſchöpft worden ſey, und weil vielleicht dadurch erzielet wird, daß Franz. Seits nach den von ihnen gegen das Reichs-Directorium geſchehenen Aeuſſerungen mit einer wahrſcheinlich abgeänderten Friedensbaſi hervorgegangen werde.

Bayern:

tritt ebenfalls den fürtr. Votis von Chur-Maynz und Chur-Sachſen bey.

Würzburg:

wie Oeſterreich.

Bre-

Bremen:

Um dem geſammten Reiche die überzeugende Gewißheit zu geben, daß man diesſeits nach den beſten Kräften alles erſchöpft habe, was man in dieſer bedauernswürdigen Lage habe thun können, laſſe man ſich die in dem fürtreffl. Voto-Badensi gethanen Vorſchläge gerne gefallen, und conformire ſich den fürtr. Chur-Maynz. und Chur-Sächſiſchen Votis.

Heſſen-Darmſtadt:

In Anſehung der Bekanntmachung conformire man ſich gleichfalls mit den Chur-Maynziſchen und Badenſchen Votis.

Conclusum.

Daß über dieſen Vorfall und über den Inhalt der Directorial-Propoſition der allgemeinen Reichs-Verſammlung ſchleuniger Bericht zu erſtatten, auch hievon der h. anſ. K. Plenipotenz nicht nur das herkommliche Remiß zu machen, ſondern Hochdieſelbe zugleich dringendſt zu erſuchen ſey, daß es ihr gefällig ſeyn möge, die Franz. Geſandtſchaft etwa noch zu beſtimmen, daß dieſe ſich mit den Vollmachten dieſer außerordentlichen Reichs-Deputation begnüge, oder doch wenigſtens der hochanſ. K. Plenipotenz diejenige Friedens-Baſin eröffne, welche erſagte Geſandtſchaft ihres Orts beziele; dann ſey auch den hier anweſenden legitimirten Herren Particular-Abgeordneten von den Contentis des beſchloſſenen Berichts Nachricht zu ertheilen, damit dieſelben ihre höchſt und hohen Herrn Principalen ſchleunig unterrichten, und dieſe um eben ſo ſchleunige Inſtruction der Comitial-Geſandten zu Regensburg bitten können.

Directo-

Directorium wolle nunmehro den beſchloſſenen und entworfenen Bericht, ſo wie auch das beſchloſſene und entworfene Remiß an die h. a. K. Plenipotenz verleſen laſſen.

Legebatur Entwurf-Berichts der Reichsfr. Deput. zu Raſtadt an die allgemeine Reichs-Verſammlung zu Regensburg.

dann

Entwurf des Remiß und Erſuchen an die K. h. a. Plenipotenz.

Worauf dieſe Entwürfe zu expediren, allerſeits beliebt
Poſt 7. worden. vid. Beyl. poſt 7.

Die Feſtung Ehrenbreitſtein betreffend.

Directorium wolle endlich noch eine von der hochanſehnl. K. Plenipotenz erhaltene Nachricht wegen der Feſtung Ehrenbreitſtein verleſen laſſen.

Legebatur die von Seiten der hochanſehnl. Kaiſ. Plenipotenz ertheilte Nachricht. vid. Beylage
No. 8. No. 8.

Anzeige der geſchehenen Legitimationen.

Zum Schluß verlas Directorialis folgende

Eröffnung der Reichs-Deputation an die, an dieſelbe accreditirten Herrn Particular-Abgeordneten, wie ſie den folgenden Tag ſollte dictirt werden.

Die dahieſige Reichs-Deputation hat beſchloſſen, den dahieſigen ſich aufhaltenden legitimirten Herrn Particular-Abgeordneten den Hauptinhalt desjenigen Berichts mitzutheilen, welcher unterm geſtrigen Dato von der dahieſigen Reichs-Deputation an die allgemeine

Reichs-

Reichs-Verſammlung erlaſſen worden iſt; damit die Herrn Particular-Abgeordneten ihre höchſten und hohen Herrn Committenten hiervon benachrichtigen und dieſe ſo bald, als immer möglich, ihren Comitial-Geſandtſchaften die nöthigſten Inſtructionen zugehen laſſen können.

Der Inhalt dieſes erſtatteten Berichts beſtehet im Weſentlichen darin:

„Die Auswechslung der legaliſirten Vollmachts-„Abſchriften zwiſchen der Kaiſ. h. a. Plenipotenz und „den Franz. Bevollmächtigten ſeye zwar vor ſich gegan-„gen; die Franz. Geſandten hätten aber in einer mit „dem Chur-Maynz. Direct. Geſandten geſtern abgehal-„tenen Conferenz demſelben erklärt: daß ſie auf die „Vollmacht der Deput. und auf die Seinige gar nicht „tractiren könnten. Dieſe Vollmachten bezögen ſich „auf die Inſtruction; nach der Inſtruction ſeye aber „die Deputation nicht ermächtigt, auch nur ein Dorf „abzutreten. Die Inſtruction ſpreche von der Baſis „der Integrität des Reichs — eine ſolche Baſis ſey „aber gänzlich unzuläſſig. Die Deputation, wenn mit „ihr über Frieden tractirt werden ſolle, müſſe daher „ſuchen, ſich mit andern und zwar illimitirten Voll-„machten zu verſehen, ſo wie der Kaiſ. Plenipotentia-„rius und ſie bevollmächtigt ſeyen.“

Directorialis habe zwar alles erſchöpft, was ſich gegen dieſe Erklärung einwenden ließe; auch noch weiters bemerkt: „ſobald die Baſis der Integrität inad-„miſſibel ſeyn ſollte, ſo müſſe man dann eine andre wiſ-„ſen; er wünſche daher, von ihnen zu vernehmen, auf „was denn eigentlich von ihnen angetragen werde? —“

Die

Die Franz. Miniſter ſeyen aber von ihren Meinungen nicht abzubringen geweſen, und hätten beygefügt: die Reichs-Deputat. müſſe vor Allem mit hinlänglichen Vollmachten verſehen ſeyn, ehe ſolche eine Propoſition von ihnen, den Franz. Miniſtern, erwarten könne.

Directorialis habe auch ferner geäußert: daß, wenn noch erſt um neue Vollmachten geſchrieben werden ſollte, man doch einſtweilen des geſchloſſenen Waffenſtillſtandes verſichert ſeyn müſſe; die Franz. Armeen drängen aber täglich vor, durchbrächen die Waffenſtillſtandslinien, cernirten Maynz und droheten ſogar, es zu beſetzen; worauf die Franz. Miniſter geantwortet: „Maynz würden ſie beſetzen, und bevor ſie dieſe Veſtung „nicht hätten, könne von Beziehung der Winterquar„tiere keine Frage ſeyn!" Directorialis habe ihnen zwar alle Gegengründe vorgeſtellt, welche ſich nur immer aus der Natur der Sache ſelbſt herleiten laſſen; es ſey aber alles fruchtlos geblieben.

Schließlich habe Directorialis verſprochen: dies Reſultat ihrer Conferenz der Deputation hinterbringen zu wollen.

In der Deputation ſey alsdann beſchloſſen worden, einer allgemeinen Reichs-Verſammlung von dieſem Vorfalle ungeſäumten Bericht zu erſtatten, und das weitere Erforderliche ſich zu erbitten; zugleich aber — um nichts unverſucht zu laſſen — die Kaiſ. Plenipotenz dringendſt zu erſuchen, daß es Hochderſelben gefällig ſeyn möge: „die Franz. Geſandtſchaft etwa noch zu „beſtimmen, daß dieſe ſich mit den Vollmachten dieſer „außerordentlichen Reichs-Deputation begnüge, oder „wenigſtens der K. Plenipotenz diejenige Friedens-Baſis „eröffnen möge, welche erſagte Geſandtſchaft ihres Orts „beziele."

Sessio

Seſsio V^ta den 19ten December.

Directorium proponebat die Nachrichten, die über das Vorrücken vid. Beyl. No. 9. der Franzoſen auf beyden Rheinufern ad notitiam der Deputation gekommen wären, und ſtellte ihrem Gutdünken die Wahl der nun vorzukehrenden Mittel anheim. No. 9.

Nachdem ſchon die vorſtimmenden Stände auf ein Remiß an die Kaiſ. Plenipotenz angetragen hatten, verurſachte das Votum von

Bremen

eine der merkwürdigſten Diſcuſſionen. Es recapitulirt die Reichsväterlichen Ermahnungen, die ſeit 1795 an das Reich ergangen ſind, um ſämmtliche Stände zur Einigkeit zu ermuntern, damit auf der Baſis der Integrität ein ehrenvoller Friede mit Frankreich zu Stande kommen könne. Wörtlich wird der Stelle erwähnt, die noch nach dem Frieden von Campo formido in das Hofdecret vom 1. Nov. d. J. eingefloſſen iſt. Auch noch in dieſem würden die deputirten Stände in den geſuchteſten Ausdrücken zur Eintracht aufgefordert, um auf der Baſis der Integrität das große Friedenswerk zu vollenden. Mit dieſen tröſtlichen Verſicherungen und Aufforderungen ſtünden aber die Thatſachen in Widerſpruch. Täglich drängen die Franzoſen weiter vor, und täglich redeten ſie lauter, daß dies alles in Gemäßheit des Friedens von Campo formido und einer, dahier zu Raſtadt am 1. Decbr. (11. Frimaire) geſchloſſen ſeyn ſollenden Convention geſchehe. Das neueſte Arreté des Vollziehungsraths vom 19. Frimaire theile zur Erfüllung des Friedens von Campo formido die ſogenannte Armee von Deutſchland in zwey Abtheilungen, deren die Eine die Rhein- und die andere die Maynzer-Armee

heißen

heißen und letztere die Beſetzung von Maynz zur hauptſächlichſten Beſtimmung haben ſolle.

Reſultate, die den bekannt gewordenen Erklärungen des Reichs-Oberhaupts ſo ſehr widerſprächen, müßten gerechte Beſorgniſſe erregen, und ſein Gutachten gehe dahin: „der Plenipotenz die bekannten facta anzuzeigen und ſie zu erſuchen, der Deputation diejenigen Artikel des Friedens von Campo formido, welche auf das Reich Bezug hätten, vorzulegen; wie auch von dem Herrn Grafen von Cobenzl über die hier geſchloſſen ſeyn ſollende Uebereinkunft Erläuterungen zu erbitten.“

Oeſterreich, interloquendo:

Es würde in der Natur der Sache ſeyn, dieſe Geſandten zu beſchicken, wenn die Leobner Präliminarien nicht beobachtet würden. Der Friede von Campo formido aber ſey von Oeſterreich, als einer ſouverainen Macht, mit Frankreich geſchloſſen worden, wie ſolches aus ſeinem jetzt zu Wien durch den Druck bekannt gewordenen Inhalt zu erſehen ſey. Wenn eine nachherige Verabredung exiſtire, ſo betreffe ſie nur die Dislocation der Truppen.

Bremen

erwiedert dagegen: Da die Dislocation im Deutſchen Reich geſchehe, ſo wünſche es eben deshalb die diesfalſige Convention einzuſehen.

Oeſterreich, interloquendo:

Ueber den Frieden von Campo formido, wie er gedruckt und allgemein bekannt ſey, könne Auskunft gegeben werden.

Baden, interloquendo:

Der Kaiſ. Geſandte am Schwäbiſchen Kreiſe, Graf

Fugger, habe bereits einzelnen Ständen officiell die tröſtliche Nachricht ertheilt, daß der Kaiſ. Hof Aufklärung über dieſen Frieden geben wolle; eine hochanſ. Plenipotenz würde alſo ebenfalls dazu bereit ſeyn.

Oeſterreich.

Es ſcheine ihm nicht glaublich, daß Kaiſ. Majeſtät ſich erboten hätte, über das, was Sie als ſouveräne Macht gethan, Aufklärung zu ertheilen.

Baden.

Der Graf Fugger habe dieſe Hoffnung auf allerhöchſten Auftrag ſchriftlich ertheilt.

Oeſterreich

bezweifle die Wahrheit der Aeußerung der verehrl. Badiſchen Geſandtſchaft nicht; repetire aber priora.

Bayern

glaubte bey der nochmaligen Umfrage über den Bremiſchen Vorſchlag: Der Kaiſer ſolle das ungetheilte Vertrauen, welches die Reichsſtände bis jetzt in ihn geſetzt hätten, erwiedern, und den Inhalt der Präliminarien von Leoben vorlegen.

Oeſterreich, interloquendo:

Im Commiſſions-Decret vom 18. Jan. d. J. ſey alles, was das Reich betreffe, enthalten; für dasjenige, was Kaiſ. Majeſtät damals großmüthigſt für die Sicherheit des Reichs ſtipulirt hätten, ſollte jeder Reichseinwohner dankbar ſeyn, und dieſe Vorſorge nicht mit Mißtrauen belohnen, wie es beynahe nach der v. Bayriſchen Aeußerung zu vermuthen ſtehe. De reliq. in mat. propoſita priora.

Bayern,

Bayern, interloquendo:
Dießſeits rede man vom allgemeinen Vertrauen auf ſeine Kaiſ. Majeſtät, alſo ſey ſicherlich von keinem Mißtrauen die Rede.

Conclusum. Daß einer hochanſ. Kaiſ. Plenipotenz die angezeigten facta bekannt zu machen, ihre Verwendung zu reclamiren, und für die, wegen Ehrenbreitſtein mitgetheilte Nachricht Dank abzuſtatten, Hochdieſelbe aber auch zugleich zu erſuchen ſey, die Artikel des Friedens von Campo formido und ſonſtiger Verabredungen zu communiciren, die einen unmittelbaren und weſentlichen Bezug auf das Reich hätten.

Oeſterreich, poſt conclusum:
verehre zwar nach der deutſchen Verfaſſung das Conclusum, müſſe aber bemerken, daß es per maiora gegangen ſey.

Endlich legitimirten ſich noch einige Particular-Abgeordneten.

Sessio VI^{ta} den 21ten December.

Das Vorrücken der Franzoſen, in ſpecie die Mittheilung des Friedens von Campo formido und der auf das Reich Bezug habenden Verabredungen betreffend, legebatur Entwurf Erlaſſes an die hochanſ. Plenipotenz — placuit — und Oeſterreich bemerkt, daß es alles, was es bereits in der letzten Sitzung, auch poſt conclusum geäußert habe, hier ausdrücklich wiederholen müſſe.

Con-

Concluſum. Daß nach dem Concept die Expedition zu beſorgen und ſolche an die Plenipotenz zu bringen ſey. vid. Beyl. Poſt No. 9. Poſt No. 9.

Direct. zeigte weiter an: die Reichsverſammlung habe auf den Deputations-Bericht vom 11ten am 15ten Decbr. folgende Antwort erlaſſen, vid. Beyl. No. 10., No. 10. und proponirte ſodann:

1) Ob die von F. M. L. Staader geforderten Aufſchlüſſe nicht nochmals durch die Plenipotenz zu fordern ſeyen?

2) Ob man dem Reichstag von allen neuern, das Vordringen der Franzoſen betreffenden, der Deputation zugekommenen Notizen Nachricht zu geben, und

3) auch der Plenipotenz den Bericht an den Reichstag mitzutheilen habe?

Die meiſten Stimmen traten dem Directorialantrag bey; nur

Baden

machte über die Aufträge des Reichstages folgende allgemeine Bemerkungen. Der Reichstag verlange gutachtliche Deputations-Berichte. Es müſſe nun aber bezweifeln, ob eine Reichsfriedens-Deputation befugt ſey, ſich in den, der Leitung des Kaiſers übertragenen Reichskrieg zu miſchen. Ihre Mittel ſeyen: Vorſtellung und Unterhandlung mit den Franz. Miniſtern — und da die nicht zu Stand gekommene Legitimation der Deputation bis jetzt dieſen Weg verſperre, ſo müſſe man die Plenipotenz erſuchen, das Anliegen der Deputation an die Franz. Geſandtſchaft zu bringen. Auf dieſem

Weg laſſe ſich dann noch mehr erwarten, wenn Kaiſ. Majeſtät zuvörderſt durch die Reichsverſammlung erſucht ſeyn würde, den Präliminarien von Leoben Kraft und Nachdruck zu verſchaffen und die Einſtellung aller Feindſeligkeiten zu bewirken.

Oeſterreich, interloquendo:

Bey den Friedensunterhandlungen zu Leoben habe ſich der Kaiſer nach dem, dem Hofdecret vom 18ten Junius beyliegenden Artikel nach allen Kräften für die Baſis der Integrität des Reichs verwendet; alle ehrerbietigen Wünſche alſo, die in Bezug auf dieſe Unterhandlung gemacht würden, hätten ſich die beſte Aufnahme zu verſprechen. Noch immer ſey Oeſterreich, als Reichsoberhaupt, paciſcirender Theil, und würde mit angehen, was die Umſtände erheiſchten; nur wäre zu wünſchen, daß ſich Se. Kaiſ. Maj. durch eine ad quintuplum gebrachte Reichs-Armee auch unterſtützt wiſſen könnten.

Conclusum. Inſofern die bisherigen Berichte des Reichsarmee-Commando keine hinlänglichen Aufſchlüſſe enthielten, ſey die hochanſehnl. Plenipotenz zu erſuchen, ſolche demſelben abzufordern; die Anzeige von dem waffenſtillſtandswidrigen Vordringen der Franzoſen ſey dem Reichstage mitzutheilen, und die hochanſ. Plenipotenz zugleich von der Erſtattung dieſes Berichtes zu unterrichten.

Direct. habe ſchon eventualiter den Aufſatz des
No. 11. Berichts ad comitia entworfen. vid. Beyl. No. 11.

Direct. proponirte weiter: Am 17ten ſey die Veſtung Maynz von dem Franz. General Hatry aufgefordert worden.

(Legeb.

(Legeb. die Aufforderung, in welcher dem Churfürſtenthum mit feindlicher Behandlung gedroht wird, wenn bis zum 20ten die Uebergabe nicht erfolgen ſollte). vid. Beyl. No. 12. No. 12.

Der Kaiſerliche Gouverneur ſowohl, als das Churfürſtliche General-Commando hätten ſich ſehr über dieſen Schritt gewundert. Erſterer habe geantwortet: daß, ſo lange die Kaiſerlichen in Maynz ſeyen — alſo bis zum 29ten dieſes — an den Generallieut. von Rüdt, die Uebergabe betreffend, nichts geſonnen werden könne. Rüdt habe dagegen geſagt: er könne in ſeiner Lage dem General Hatry gar nicht antworten. Sogleich habe das Gouvernement an Se. Churfürſtl. Gnaden, den F. M. L. Staader und an ihn Directorialem Kuriere abgefertigt, um ſich ſchleunige Verhaltungsbefehle zu erbitten. Der an ihn, Directorialem abgegangene Kurier habe den F. M. L. Staader in Mannheim aufgeſucht, und ihn endlich in Kannſtadt gefunden. Schon vor ſeiner Ankunft habe F. M. L. Staader eine Ordre ertheilt — er halte die Aufforderung für völkerrechtswidrig, und glaube, daß alles bis zum Frieden in ſtatu quo bleiben müſſe. Es ſey höchſt unbillig, die Churfürſtl. Lande wegen verweigerter Uebergabe der Stadt zu bedrohen, da es einem bloßen Zufall zuzuſchreiben wäre: daß der Churfürſtl. Maynz. Generallieut. Rüdt der älteſte ſeines Ranges ſey. Am 18ten habe Hatry beym General Neu geſpeiſt, und es ſcheine, als wenn er ſich mit der Erklärung des Generals Rüdt beruhiget hätte.

Direct. trage an; der Plenipotenz auch von dieſem Ereigniß Nachricht zu erſtatten, und ihre Verwendung bey der Franz. Geſandtſchaft zu imploriren.

Chur-Sachſen
desgleichen, cum addito eines Berichts an den Reichstag.

Oeſterreich:
Unter Bezug auf ſeine Note vom 7ten d. überläßt die zu ergreifenden Mittel einer h. v. Reichsfriedens-Deputation.

Würzburg:
findet zwar die von dem F. M. L. Staader geführte Sprache ſehr lobenswürdig, wünſcht aber, daß dieſer General durch die Plenipotenz veranlaßt würde: ſich über die genommenen Maaßregeln auf eintretenden Fall mit Beſtimmtheit zu äußern.

Chur-Maynz
glaubt: da im Frieden von Campo formido die Leobner Präliminarien mit angezogen ſeyen, ſo wäre die Plenipotenz in deren Gemäßheit zu nachdrücklichen Vorſtellungen hauptſächlich in Betreff der wichtigen Veſtung Maynz bey der Franz. Geſandtſchaft aufzufordern.

Oeſterreich, interloquendo:
habe zu bemerken, daß ſich im Eingang des Friedens von Campo formido alſo ausgedrückt werde: „In der „Abſicht, den Frieden zu befeſtigen, deſſen Grund durch „die Präliminarien von Leoben gelegt worden iſt.“

Conclusum: gleichfalls der Plenipotenz von dieſem facto Nachricht zu geben; ihre Verwendung bey der Franz. Geſandtſchaft zu verlangen, und über dieſes alles Bericht an die Reichsverhandlung zu erſtatten.

Directorial. eröffnete noch: ihm ſey kurz vor der Seſſion von der Plenip. verſiegelt eine Abſchrift des, über die

die neueſten Ereigniſſe von ihr an den F. M. L. Staader erlaſſenen Schreibens zugekommen; bey deren Eröffnung habe ſich gefunden, daß ſein Inhalt die desideria des Reichstags größtentheils erſchöpfte, wovon man ſogleich eine h. Reichs-Deputation überzeugen wolle:

(Legeb. Schreiben der Plenipotenz an den F. M. L. Staader vom 21ten Decbr. vid. Beyl. No. 13.) No. 13.

Direct. glaubte, daß dieſes Schreiben dem beſchloſſenen Bericht an den Reichstag als Nachtrag beyzufügen ſey.

Der Darmſtädtiſche Partic. Abgeordnete Reg. Rath Strecker zeigt gleichfalls an, daß die Franzoſen in die Heſſen-Darmſtädtiſchen Lande vorgerückt ſeyen. vid. Beyl. No. 14. et poſt No. 14. No. 14. et poſt 14.

Wird beliebt, ſolches dem Bericht ebenfalls beyzufügen.

Folgen noch Legitimations-Anzeigen einiger Particular-Abgeordneten, unter welchen auch die Geſandten von Chur-Brandenburg vorkommen.

Seſsio VII^ma^ den 23ten December 1797.

Direct. ließ den in ult. sessione beliebten Bericht an den Reichstag vorleſen, auch den Erlaß an die Plenipotenz, vid. letztere in den Beyl. No. 15. No. 15.

Sodann zeigte es die am 20. nochmals geſchehene Aufforderung von Maynz an; vid. Beyl. No. 16 et 17, worauf abermals per unanimia beſchloſſen wurde, der Plenipotenz und dem Reichstag von ſolcher Nachricht zu geben. vid. Beyl. No. 18 et 19. No. 16 et 17.

Endlich bemerkte es, daß der Bericht wegen der Führung des Protocolls per Moguntin. noch nicht an den

den Reichstag abgegangen ſey, und daß es ihn jetzt, jedoch ſub reſervatione ſolita, durch die Plenipotenz da-
poſt 19. hin wolle abgehen laſſen. vid. Beyl. poſt No. 19.

Zur Dictatur wurde unter andern eine Vorſtellung der, in den Chur-Pfälziſchen Angelegenheiten beſtellten, Legationsräthe gebracht, nach welcher auf dem Rheine 3000 Schuß Brod, die für das Pfälziſche Contingent beſtimmt geweſen, von den Franzoſen weggenommen und, aller Gegenvorſtellungen ungeachtet, nicht zurückgegeben worden ſeyen. Dabey müßten ſie auch anzeigen, daß die jenſeitigen, neuerdings von den Franzoſen occupirten Pfälziſchen Lande mit Contributionen und Requiſitionen aufs äußerſte geplagt würden, und daß auf alle desfallſige Vorſtellungen die Antwort ergehe: „mit dem „Kaiſer ſey zwar Friede gemacht; die Republik ſtehe aber „mit dem Reich in keinem Freundſchaftsverhältniß."

Seſsio VIII[va] den 27ten December.

Direct. proponebat in gedrängter Kürze alle, ſeit 4 Tagen über das Vordringen der Franzoſen der Deputation bekannt gewordene Nachrichten, und erwähnte unter andern auch der weitern, unmittelbar an den Churfürſten geſchehenen Aufforderung von Maynz und
N. 20. 21. deſſen Antwort. vid. Beyl. No. 20, 21 et poſt No. 21.
et poſt N. litt. a. et b. Zugleich theilte er die von der Plenipotenz
21. a. b. an die Franz. Geſandtſchaft erlaſſene Note mit. vid.
N. 22. 23. Beyl. No. 22, 23. Nach geſchehener Umfrage ward beſchloſſen, der Plenipotenz nebſt der Dankabſtattung für die bisherigen Bemühungen ſämmtliche facta zur Notiz zu bringen, und zugleich darüber ad comitia zu berichten. Direct. legte darauf den ſchon entworfnen Bericht und reſpective Erlaß vor, welche allenthalben dem

Con-

Concluſo gemäß erfunden wurden. vid. Beyl. No. 24. No. 24.
Die zeither dictirten Beſchwerden verſchiedener Reichsſtände betreffend, eröffnete Direct. nachſtehende Propoſition.

„Es ſeyen viele Beſchwerden über das völkerrechts„widrige Betragen der Franzoſen auf beyden Rheinſei„ten von mehrern Particular-Abgeordneten angebracht „worden. Direct. habe aus ſolchen einen kurzen Aus„zug fertigen laſſen, welchen er vorleſen und auf Ver„langen dictiren laſſen wolle. Zwar ſey dieſer Beſchwer„den bereits nothdürftig und im Allgemeinen in der „Note der Kaiſ. Plenipotenz an die Franz. Geſandtſchaft „Erwähnung geſchehn, es hänge daher nur von dem „Ermeſſen der Deputation ab, ob etwas weiteres nöthig „erachtet werden ſolle."

Summariſcher Auszug der — der Reichsfriedens-Deputation bis zum 26ten December 1797 von mehreren beſchwerten Reichsſtänden über die drückende Behandlung der Franz. Truppen übergebenen Vorſtellungen.

No. 1. Pfälziſches Promemoria d. d. 5. praeſ. 8. et dictato 10ten Decbr. 1797, worin angezeigt wird, daß das Franz. Gouvernement die zu Bonn niedergeſetzte Mittel-Commiſſion mit dem Nahmen Régie nationale beleget, und alle Beamten des Jülicher Arrondiſſement angehalten habe, der Franz. Republik den Eid der Treue abzulegen, mit Bitte: um proviſoriſche Vorkehr zu Hintertreibung der hieraus zu beſorgenden Folgen.

No. 2. Pfälziſches Promemoria d. d. 6ten, praesent. 8ten et dictato 10ten December 1797, enthält

hält Anzeige, daß in verſchiedenen Churpfälz. am linken Rheinufer gelegenen Ortſchaften unter Bedeckung Franz. Militairs und mit Unterſtützung der Franz. Regierung revolutionirt werde, und Bitte um proviſoriſche Vorkehr.

No. 3. Trieriſches Promemoria d. d. 3ten, praesent. 9ten et dictato 10ten December 1797.

Anzeige erlittener Beſchwerden, daß nämlich:

a) bey Augerou's Ankunft die Franz. Truppen neu hätten müſſen gekleidet werden;

b) daß die Quartier-Träger die einquartirten Menſchen und Pferde vollſtändig ernähren müßten;

c) daß mittlerweile das rechte Rheinufer jeder Exaction Preis ſtehe, das linke Rheinufer blos für den Brumaire und Frimaire eine neue Contribution von acht Millionen entrichten müſſe;

d) daß die verderblichſten Holzſchläge im Trieriſchen vorgenommen würden;

e) daß die bisher ſequeſtrirten Güter von Klöſtern, Stiftungen und Privaten in tabellariſche Aufnahme gebracht würden;

f) daß das Organiſations-Syſtem auf dem linken Rheinufer fortgeſetzt und die diesfalls von dem Directoire éxécutif das bekannte Arreté erlaſſen worden ſeye, wovon Citoyen Rudler zum Executor beſtellet ſeye;

g) daß auf beyden Rheinufern das Revolutioniren fortfahre.

Dem-

Demnach bitte:

1) daß alle einzelne Ausſchreibungen und Forderungen vom Tage des zuſammenberufenen Kongreſſes aufhören; —

2) die Einquartirung durch die möglichſte Verminderung der Truppen und deren verhältnißmäßige Dislocation ſo viel thunlich erleichtert; —

3) alle Landes-Beyträge zu den Franz. Kaſſen auf den Bezug der üblichen Landes- und Jahres-Steuern und der Domanial-Einkünfte beſchränket;

4) alle Holzfällungen und Verkäufe, inſofern ſie nicht zu den gewöhnlichen Domanial-Renten gehören, eingeſtellet;

5) alle nach den gewöhnlichen Kriegsgebräuchen und den beſondern Franz. Grundſätzen ſequeſtrirte Gefälle und Beſitzungen unangetaſtet gelaſſen;

6) alle Veränderungen in der Landesorganiſation, wie ſie Namen haben mögen, und

7) alle Revolutionsanſtalten und dahin zielende Vorkehrungen gänzlich abgeſchafft werden ſollen.

In einem Nachtrage zu dieſem Promemoria wird angezeiget:

a) daß die cisrhenaniſche Föderation eine Proclamation ausgetheilet habe, worin die Vortheile der Vereinigung des linken Rheinufers mit Frankreich zergliedert ſeyen, und daß die Föderation zwey Mitglieder an Augerou mit der Bitte, um ein Vorſchreiben an Buonaparte, um in Raſtadt aufgenommen zu werden, abgeſchickt habe. Dieſe ſeyen mit vielen Vollmachten, und dieſe mit vielen Unterſchriften verſehen, welche die

Bitte,

Bitte, mit Frankreich vereiniget zu werden, enthielten. Man ſuche noch täglich, durch allerhand Mittel ſolche Vollmachten ſich zu verſchaffen, und ſchicke ſie den auf der Reiſe Begriffenen nach.

b) Nach einem Befehle des Generals Augerou vom 25ten Nbr. l. J. ſeye allen Beamten zwiſchen Rhein und Maas, und Rhein und Moſel unter Strafe der Dienſts-Entſetzung befohlen worden, der Franz. Republik den Eid der Treue zu ſchwören.

c) Nach einem Arreté vom 4ten Frimaire ſeyen alle Hypotheken-Errichtungen, Verkäufe oder Veräußerungen geiſtl. Corporationen, welche ſeit der Eroberung ohne Franz. Erlaubniß geſchloſſen worden, annulliret, und eben ſo alle an erwähnte Corporationen durch ihre Schuldner anticipativ geſchehene Zahlungen als null und nichtig erklärt worden; Bitte um Erwirkung einer Verfügung, welche dieſe Franz. Einſchreitungen pro praeterito et futuro aufhören macht.

No. 4. Heſſen-Darmſtädtiſches Promemoria d. d. et praesent. 10ten et dictato 12ten December 1797. Anzeige, daß die cisrhenaniſche Föderation unter Begünſtigung der Franz. Befehlshaber auch in dem an der Lotharingiſchen Gränze gelegenen Hanau-Lichtenbergiſchen Amte Lemberg zu republicaniſiren anfange, daß die durch Hoche wieder eingeſetzten Beamten durch neubeſtellte Cantons-Richter verdränget würden, und daß Letztere gedruckte Republikaniſirungs-Aufforderungen verbreiteten. Bitte um der Reichs-Deputation nachdrücklichſte Verwendung.

No. 5. Heſſen-Darmſtädtiſches Promemoria d. d. praesent. et dictato eodem. Schilderung des durch die Occupationen der Franz. Armeen und

und die Contributionen, Requiſitionen aller Art, höchſt koſtſpieligen Unterhalt der Generals- und Officiers-Tafeln und übermäßig auferlegte Truppenverpflegung verurſachten äußerſt erſchöpften Zuſtandes' beynahe ſämmtlicher Heſſen-Darmſtädtiſcher Lande, und Bitte um Einleitung, daß die Franz. Armeen aus jenen gänzlich erſchöpften Gegenden zurückgezogen, oder doch wenigſtens vermindert, nach Verhältniß dislocirt und gegen baare Zahlung verpfleget werden.

No. 6. Gräflich Wetterauiſches Promemoria d. d. et praesent. 14ten et dictato 16ten December 1797, in welchem unter Vorbehalte beſtimmter und detaillirter Angabe des von der Wetterauiſchen Grafen-Curie auf den beyden Rheinufern erlittenen Schadens gebeten wird, Einleitung zu treffen, damit nicht nur ſämmtliche ſowohl in der Verfaſſung als durch den Verkauf der Waldungen und Domanial-Güter ſeit den Präliminarien in den zur Curie gehörigen Graf- und Herrſchaften vorgenommene Veränderungen wieder auf den alten Fuß zurückgeſtellet, ſondern auch alle unter dem Namen von Requiſitionen, Contributionen, Demandes und Verpflegung der Truppen noch fortdaurende Bedrückungen baldmöglichſt eingeſtellet werden.

No. 7. Promemoria der Schwäbiſchen Grafen-Curie d. d. 13ten, praesent. 14ten et dictato 16ten December 1797, in welchem angezeigt wird, daß vorzüglich folgende Mitglieder der Curie auf Reſtitution Anſpruch hätten, nämlich:

1) Oettingen wegen der Herrſchaft Dachſtuhl.

2) Die Grafen von der Leyen, wegen der Grafſchaft Hohengenaltseck, der Grafſchaft Blies-Caſſel und der landſäſſigen Beſitzungen im Churfürſtenthum Kölln.

3)

3) Die Grafen von Sickingen wegen Landſtuhl und der zum Theile im Pfandbeſitze inhabenden Grafſchaft Wartenberg, mit Bitte: um Einleitung, daß bis zu erfolgter Reſtitution die Franz. Organiſationen und die verwüſtenden Holzhiebe eingeſtellt werden.

No. 8. Chur-Köllniſches Promemoria d. d. et praesent. 12ten et dictato 16ten Decbr. 1797. Anzeige: nach den Arretés des Generals Augerou und der Régie nationale, ſeye auch der geſammten Geiſtlichkeit des Erzſtiftes Kölln, den Gliedern aller geiſtlichen und Civil-Stellen und der Univerſität zu Bonn aufgegeben werden, unter Strafe der Dienſtentſetzung, der Franz. Republik den Eid der Treue zu ſchwören; durch allerley indirecte Wege ſuche man ferner das Volk umzuſtimmen, und ſo den von einigen wenigen Individuen ſchon im Stillen entworfenen Acte de Souveraineté du peuple entre Meus et Rhin et Rhin et Moselle für das Product des Willens des ganzen Volkes auszugeben.

Man ſuche daher, die zweckmäßigen Mittel zu beſchleunigen, welche den hieraus zu beſorgenden Folgen ein Ziel ſetzten.

No. 9. Fürſtl. Fürſtenbergiſches Promemoria d. d. 10ten, praesent. et dictato 16ten Decbr. 1797, in welchem unter ebenmäßiger Anzeige der durch die Franz. Occupationen, Contributionen, Requiſitionen und Officiers-Tafeln bedrückten Fürſtl. Fürſtenbergiſchen Beſitzungen gebeten wird, die Aufhebung ſämmtlicher dieſer Bedrückungen bey der Franz. Geſandtſchaft baldigſt zu bewirken.

No. 10. Reichsſtadt-Augsburgiſches Promemoria d. d. praesent. et dictato 20ten December

1797,

1797, welches die traurige Schilderung der Lage der Reichs-Städte Offenburg, Gengenbach, Zell am Hammersbach, enthält, und insbeſondere anführt, daß die Expreſſungen jeder Art nebſt dem unerſchwinglichen Unterhalte der Generale und einer erſt jüngſt eingerückten beſondern Execution zu Eintreibung der noch rückſtändigen Contribution ſo weit gehe, daß der bereits in der äußerſten Dürftigkeit ſchmachtende Bürger und Bauer hierdurch ſelbſt zum Aufruhr verleitet worden ſeye, welches der Deputation zur Beherzigung und Ergreifung ſchleuniger Maaßregeln empfohlen wird.

No. 11. Promemoria der Reichsſtadt Wezlar d. d. 11ten, praesent. 17ten et dictato 18ten December 1797, welches eine kurze Anzeige der ſeit dem Jahre 1795 beynahe ununterbrochen währenden, für das ſtädtiſche Gemeinweſen nicht länger auszuhaltenden Kriegs-Drangſalen enthält, und worin vorderſamſt der Wunſch geäußert wird, daß die Stadt als der Wohnſitz des Kammergerichtes von Einquartirungen befreyet werde.

No. 12. Pfälziſches Promemoria d. d. 8ten, praesent. 17ten et dictato 19ten December 1797, worin angezeigt wird, daß mit dem Revolutioniren in den Chur-Pfälziſchen Landen des linken Rheinufers, ſo wie mit Abſetzung der Chur-Pfälziſchen Beamten fortgefahren, und ſo durch das zügelloſe Beſtreben der Clubiſten gegen die Stimmung der ſich ruhig betragenden Majorität das ganze linke Rheinufer nach und nach zur Annahme der Franzöſiſchen Verfaſſung mit Gewalt hingeriſſen werden dürfte.

No. 13. Fürſtl. Thorniſches Promemoria d. d. et praesent. 17ten et dictato 19ten Decbr.

1797,

1797, mit der Anzeige, daß das Fürſtenthum Thorn jetzt wirklich einen Theil des Departements der untern Maas ausmache, und ſeit der Organiſation der vereinigten Länder nach den nämlichen Geſetzen, wie die Franz. Republik, verwaltet werde, obſchon es nicht unter den Ländern begriffen ſeye, welche das Geſetz vom 9ten Vendemiaire An 4ieme mit Frankreich vereinige; daß ferner der Gottesdienſt unterſagt, die Pfarrer vertrieben, die Kirchen verlaſſen, und die Jugend ohne öffentlichen Unterricht ſeye.

No. 14. Fürſtl. Lüttichiſches Promemoria d. d. 21ten, praesent. 22ten et dictato 23ten December 1797, worin gebeten wird, bey den Franz. Miniſtern die Einleitung dahin zu treffen, daß

1) vorläufig jene ſtrenge Maaßregeln, welche man gegen die Ausübung der Religion, gegen ihre Diener, gegen die Abweſenden aller Claſſen und gegen deren Habſeligkeiten bis jetzt in dem Fürſtenthum verhängt hätte, aufgehoben;

2) die drückenden Contributionen, Auflagen und Requiſitionen einſtweilen nachgelaſſen, und

3) die Veräußerung der Fürſtl. Dom-Capituliſchen und geiſtlichen Güter ſuſpendirt würde.

No. 15. Pfälziſches Promemoria d. d. 20ten, praesent. 21ten et dictato 23ten December 1797, worin angezeigt wird, daß verſchiedene Schiffer auf dem Rhein von den Franzoſen arretirt worden ſeyen, und daß dieſe, in den nach dem Rückzuge der Kaiſ. Königl. Truppen occupirten Gegenden, die nämlichen Exactionen ausübten, und Requiſitionen erpreßten, wie in den von ihnen feindlich eingenommenen Landen.

No. 16.

No. 16. Heſſen-Darmſtädtiſches Promemoria d. d. 24ten, praesent. 25ten et dictato 26ten December 1797, worin angezeigt wird, daß diejenigen Franz. Truppen, welche zur Cernirung von Maynz einen Theil der bisher nicht occupirten Darmſtädtiſchen Lande beſetzt hätten, in demſelben Requiſitionen an Brod, Fleiſch, Hafer ꝛc. und noch kürzlich dem Amte Rüſſelsheim eine Lieferung von 5000 Paar Schuhen angeſetzt hätten; mit Bitte um Abwendung dieſes neuen Ungemachs.

No. 17. Heſſen-Darmſtädtiſches Promemoria d. d. et praesent. 25ten et dictato 26ten December 1797, welches die Anzeige enthält, daß die Franz. Truppen ſowohl am Mayn als in der Wetterau die Waffenſtillſtandslinie überſchritten, und Requiſitionen an Naturalien zu ihrer Verpflegung anſetzten.

No. 18. Fürſtl. Baseliſches Promemoria d. d. 22ten, praesent. 24ten et dictato 26ten Decbr. 1797. In dieſem Promemoria wird Fürſtl. Biſchöfl. Baseliſcher Seits angezeigt, daß laut zwey Schreiben des Franz. Geſchäftsträgers Bacher zu Baſel an die Löbl. Eidgenoſſenſchaft d. d. 13ten Dec. 1797.

1) die Franzöſiſche Regierung ſich erklärt habe, die theils im Reiche, theils in der Schweiz gelegenen Fürſtl. Baseliſchen Lande, welche unter dem Schutze der Helvetiſchen Neutralität bisher verſchont geblieben ſeyen, nunmehr in Beſitz nehmen zu wollen;

2) daß vorgegeben werde, Frankreich ſeye in allen Rechten und Zugehörungen des Biſthums Baſel;

3) daß

3) daß die Franz. Republik ſich, gegen wen es ſich immer fügen werde, vorbehalte:

a) alle ihre Rechte und Anſprüche über alles dem Bisthum Baſel an dem linken Rheinufer zugehörige Bewegliche und Unbewegliche, dann

b) die Entſchädigung wegen bisherigen Nichtgenuſſes;

c) überhaupt alle Schäden, welche Frankreich durch die bisherigen Hinderniſſe, die ſich der Beſitznahme der befragten Lande entgegengeſtellt haben, erlitten habe;

d) den Erſatz aller Zehnden, Zinſen, herrſchaftl. Rechte, Zölle und ſämmtlicher Einkünfte, welche ſeit der Reunion des Departements des Mont terrible mit Frankreich indebile bezogen worden ſeyen.

Wenn es bey dieſem neuen Eingriffe ſein Bewenden haben ſollte, ſo würde

1) der Fürſtbiſchof von Baſel eine Bevölkerung von ungefähr 20,000 Seelen verlieren, und ihm kein anderes weltliches Gebiet mehr, als die alleinige am rechten Rheinufer gelegene, nur in 5 kleinen Dorfſchaften beſtehende Herrſchaft Schliengen übrig blieben.

2) Würde der Herr Fürſtbiſchof diejenigen Einkünfte von beynahe 80,000 fl., welche die Unterthanen der von Frankreich neu beſetzten Lande ihm annoch ſchuldig ſeyen, eben ſo wie die Fürſtl. Mobilien, welche in die Neuenſtadt geflüchtet worden, verlieren, und der Fürſtbiſchof mit ſeinen Räthen, deren Güter ebenfalls ſequeſtriret, und gröſſentheils verkaufet worden ſeyen, um ſo ſicherer an den Bettelſtab kommen, als der Fürſtbiſchof kein anderes Vermögen und das äußerſt verſchuldete Hochſtift keinen Credit mehr habe.

3) Würde alsdann die Aufhebung des Chorſtiftes im Münſterthale und der Abtey Bellelay nicht zu vermeiden ſeyn. —

Am Ende wird um nachdruckſamſte Verwendung bey den Franz. Bevollmächtigten, allerwenigſtens aber zu bewirken gebeten, daß bis zum traktatenmäßigen Austrage der Sachen alles Eigenthum des Fürſtbiſchofs, ſeiner Domſtifter und ſeiner ſämmtlichen angehörigen Unterthanen reſpectirt und ſalviret werde.

In einem Nachtrage d. d. 23ten December wird ferner angezeigt, daß neueren eingelaufenen Nachrichten zufolge der Stand Baſel die daſelbſt gelegene biſchöfliche Reſidenz ſammt dem Domhofe mit Wachen beſetzet, und nicht nur das fürſtliche und domkapituliſche, ſondern auch das Particular-Eigenthum der Domherren mit Arreſt beleget habe. Bitte: um Verwendung, daß doch einsweilen das Eigenthum verſchont und allerwenigſtens die dem Herrn Fürſtbiſchof und den Gliedern des Domſtiftes zugehörigen ſämmtlichen beweglichen Habſeligkeiten indeſſen zu ihrer freyen Diſpoſition erlaſſen werden möchten.

Chur-Sachſen.

Nachdem Plenipotenz bereits nachdrückliche Vorſtellungen erlaſſen habe, ſey es kaum zweckdienlich und rathſam, auf einzelne Particularangelegenheiten einzugehen. Jedoch dürfte es nöthig ſeyn, zur Beruhigung der intereſſirten Theile, denſelben Notiz von der, durch Plenipotenz an die Franz. Geſandtſchaft erlaſſenen Note zu geben, oder auch quoad passum concernentem von ſolcher Abſchrift zu ertheilen.

Nebſt andern Stimmen ſtimmte mit Chur-Sachſen auch

Würzburg:

cum addito, man müſſe eine h. Deputation auf die Basler Note vom 26ten beſonders aufmerkſam machen. Der Chargé d'Affaires bey der Eidgenoſſenſchaft Bacher ſtelle den unerwarteten Satz auf, „daß der Fürſtbiſchof „von Baſel wegen Reunion ſeines Landes als ein ci-de- „vant evêque betrachtet werden müſſe, und daß die „Franz. Republik als Succeſſor in ſeine Rechte — „subrogé en tous ses droits — anzuſehen ſey." Dieſer Grundſatz greife nicht allein die deutſche Verfaſſung an, ſondern könne auch für diejenigen Hochſtifte üble Folgen haben, die ſich mit Baſel in der nämlichen Lage befänden. Man glaube daher, daß dieſe Beſchwerde ganz beſonders der Aufmerkſamkeit einer hochanſehnlichen Plenipotenz empfohlen werden müſſe.

Baden

in mat. propos. bemerke, daß ſeine Lande noch unter dem, in verſchiedenen Vorſtellungen mit ſo grellen Farben geſchilderten, Druck ſeufzeten; dankt der Plenipotenz für bisherige Verwendung, und wünſcht, daß mit fernern Interceſſionen in Rückſicht dieſer Lande fortgefahren werden möge.

Heſſen-Darmſtadt:

Es ſey um ſo weniger gegenwärtig eine Erörterung der einzelnen Beſchwerden möglich, als vorher die Antwort auf die letzte Note der Plenipotenz abzuwarten ſey. Es ſtelle übrigens anheim, ob es nicht zur Beruhigung verſchiedener Reichsangehörigen gereichen könne, wenn der Plenipotenz der vom Direct. vorgeleſene ſuccincte Extract zugeſtellt würde.

Es wäre allerdings rathſam, auf das wegen Baſel aufgeſtellte Princip beſonders aufmerkſam zu ſeyn.

Augsburg und

Frankfurt:

ad maiora.

Oeſterreich, interloquendo,
habe zu bemerken: daß wegen der, unter Oeſterreichiſchem Schutz und Schirm ſtehenden Reichsſtädte Offenburg, Zell am Hammersbach, und Gengenbach in einem, wegen der Ortenau übergebenen Promemoria bereits durch Oeſterreich Vorſtellungen an die Franz. Geſandtſchaft gebracht worden wären.

Concluſum: daß es zwar vor der Hand bey dem, was zu allerſeitigem Dank von der Plenipotenz bereits geſchehen, zu belaſſen und davon den Intereſſenten mündlich, oder auf Verlangen ſchriftlich per paſs. concern. der durch die Plenipotenz an die Franzoſen gelangten Remonſtrationen durch das Direct. Nachricht zu geben ſey. Damit aber durch denſelben Weg das täglich ſteigende Elend der völkerrechtswidrig bedrängten Reichslande an die Franzoſen gelangen könne, ſo ſey denſelben in einem weiteren Erlaß der vom Directorium der Deputation vorgelegte extractus gravaminum in Abſchrift beyzulegen.

Noch zeigte Direct. das Idioma betreffend, an: daß ſolches abermals ſalvirt und die Note Deutſch mit einer Franz. Ueberſetzung von dem Herrn Plenipotent. übergeben worden ſey.

Anzeige mehrerer Legitimationen neu angekommener Particular-Geſandten.

Sessio IXna den 30ten December.

Direct. proponirte — die Anſtånde der Franzöſ. Geſandtſchaft, die Vollmachten der Reichs-Deputation betreffend — wåre das Conclusum trium imperii collegiorum vom 24. d., ſo ihm vorgeſtern zugekommen ſey, bekanntlich ſogleich von ihm per dictaturam bekannt
No. 25. gemacht worden. vid. Beylage No. 25. Er, Directorialis habe ſich gleich nach Ankunft dieſes Conclusi zu dem Miniſter Treilhard begeben und ſich mit ihm über dieſe Materie unterhalten. Dieſer ſey aber ein für allemahl auf illimitirte Vollmachten zum negociiren und abſchließen beſtanden, und habe ernſtlich ihre baldige Beyſchaffung mit dem Zuſatz begehrt, daß man ſonſten Franz. Seits die Negociation für abgebrochen anſehen müſſe. Directorialis habe ihm die Rückſicht vorgeſtellt, die der Mangel der phyſiſchen Zeit verdiene; dieſer Grund habe nur geringen Eingang gefunden. Die Franzoſen håtten behauptet, 4 Wochen wåre Zeit genug! Direct. habe bereits dem Wunſch der Reichs-Verſammlung entſprochen, und Abſchriften der Vollmachten der Plenipotenz und der Franz. Geſandten nach Regensburg geſchickt, und dabey vorlåufig bemerkt, daß die R. V. ihre Entſchließungen beſchleunigen müſſe.

Geſtern habe er auch mit Plenip. über das Conclusum trium geſprochen; dieſe habe bey ihrer Intervention bey den Franzoſen und ſchon öfters vorgeſtellt, daß die Vollmachten von 1682 und 1697 eben ſo wie die gegenwårtige aufgeſetzt geweſen wåren; alle Mühe wåre aber vergeblich. Die Franzoſen wollten Vollmachten, auf welche die Deputation jedesmal ohne Zeitverluſt antworten, tractiren und ſalva ratificatione abſchließen könne. Sie würden in den Unterhandlungen nur kurze Termine geben, und nicht zugeben, daß man Entſchlieſ-

ſungen einhole. Vor Ankunft der neuen Vollmachten würden die Franzoſen keine Propoſitionen machen, und auch eben ſo wenig ſich äußern, wie viel Zeit ſie jedesmahl zur Antwort laſſen werden. Directorialis ſey durch dieſe Aeußerung des Plenip. und den fruchtloſen Ausgang ſeiner eigenen Bemühungen überzeugt, daß alle Vorſtellungen bey den Franz. überflüſſig wären. Wenn der Reichstag die Vollmachten abändern wolle, ſo ſey nicht möglich, frühe genug dieſe abgeänderte Vollmacht zu bekommen. Es wäre jedoch hinlänglich, wenn ſeine, des Directorialis Specialvollmacht — als die allein den Franzoſen vorgezeigt würde — diejenige Abänderung erhalte, die respectu der Generalvollmacht beſchloſſen würde.

Direct. wolle vernehmen, ob nicht dieſes und was etwa weiter der allg. Reichsverſammlung zu berichten und hiervon secundum observantiam der Plenipotenz-Nachricht zu geben ſey?

Chur-Sachſen.

Weitere Verſuche, die Franzoſen zur Annahme der Vollmachten zu bringen, würden, wenn ſie nicht unangenehme Herauslaſſungen verurſachten, wenigſtens fruchtlos ſeyn; es könnte alſo bey dieſer Lage fernere Anträge und Einleitungen nicht rathſam finden. Der Reichsverſammlung wäre von den jetzigen Verhältniſſen mit Erwähnung deſſen, was Direct. wegen der Specialvollmacht bemerke, ſchleuniger Bericht zu erſtatten.

Oeſterreich.

Da die Franz. auf die jetzigen Vollmachten nicht negociiren wollten, ſo müßten, wenn anders die Unterhandlungen nicht abgebrochen werden ſollten, andre eingeholt werden. Kaiſer und Reich würden ſie ertheilen,

und

und wenn die Vollmachten einmal da wären, ſo müßten mehrere in concluso trium enthaltene Punkte ſich aufklären. Ueberhaupt ſey es gut, wenn die Deputation in Vereinigung mit der Plenipotenz in der Exiſtenz bleibe, die ihr die Reichsſchlüſſe gegeben hätten.

Bayern:

wie Chur-Sachſen.

Würzburg:

wie Chur-Sachſen und Oeſterreich.

Bremen:

deßgleichen, und iſt beſonders mit Oeſterreich der Meinung, daß die Deputation, die Vollmacht vom Kaiſer und Reich habe, ſich genau in dem Geleiſe ihrer Geſchäfte halte, und daß es zu wünſchen ſeyn dürfte, daß die Reichsverſammlung nicht häufig ſo ſehr abgemeſſene Vorſchriften der Deputation ertheile.

Heſſen-Darmſtadt:

die in propoſ. directoriali enthaltenen Aufſchlüſſe machten ein bereits aufgeſetztes Votum überflüſſig — es ſchließe ſich daher den maioribus an.

Baden:

deßgleichen; ſtelle jedoch anheim, ob nicht ſowohl die Subdelegati als die dahier anweſenden Particular-Abgeordneten von dem ganzen gegenwärtigen Beſchluß an ihre höchſt und hohen Stände ſchleunigſt zu berichten, und durch gefällige Einleitung eines h. Directorii in den Stand geſetzt werden könnten, damit auch dieſe ihres Orts die Ertheilung der Inſtruction beſchleunigen könnten.

Augsburg und

Frankfurt:

ad maiora cum addito Badenſi.

Chur-Maynz:

cum unanimibus, und findet den Badiſchen Vorſchlag ganz ſachgemäß.

Chur-Sachſen:

ebenfalls cum monito Badenſi einverſtanden.

Oeſterreich:

Unter Beziehung auf dasjenige, was in Rückſicht der Particular-Abgeordneten bey dieſer Reichs-Deputation von Kaiſer und Reich vorgeſchrieben ſey, wäre man einverſtanden, daß die hieſigen Part. Abg. aufgefordert würden, zu Beſchleunigung der Inſtruction mitzuwirken.

Bayern, et cetera vota,

wie Baden.

Concluſum. Daß der Inhalt der Direct. Propoſition in einem Bericht als Beantwortung des concluſi trium an die Reichsverſammlung zu erlaſſen, und dieſer Bericht, wie herkömmlich, jedoch ſub reſervat. ſolita mittelſt Erlaſſes an die Plenipotenz zu bringen; dann aber den hieſigen Part. Abgeord. zu erkennen zu geben ſey, daß ſie ſich doch für Beſchleunigung der Inſtruction verwenden möchten.

Direct. verlas darauf die eventualiter aufgeſetzten Berichte ad comitia und Erlaß an die Plenipotenz, welche man dem Concluſo gemäß fand.

Con-

Conclusum: Expediantur beyde Aufſätze. vid. Beyl.
No. 26. No. 26.

Noch wurden vom Direct. die Legitimationen einiger Part. Abgeordneten angezeigt.

Sessio X^{ma} den 3ten Januar 1798.

„Das letzte conclusum trium vom 28. Decbr. v. J. und die näheren Umſtände der Beſetzung von Maynz
p. N. 26. betreffend.“ vid. Beyl. poſt No. 26.

Direct. proponebat: Das letzte Conclusum trium verlange

1) daß die Deputat. Protocolle mit ihren Anlagen immer ſchleunigſt an das Chur-Maynziſche Reichs-Directorium eingeſchickt,

2) die zu Raſtadt geſchloſſen ſeyn ſollende Convention, ſo fern ſie das Reich angehe, ſo wie auch

3) ein von Udine an die Franzöſiſchen Armee-Commandanten ergangener Schluß nebſt einer Convention

ſich von der hochanſehnlichen Kaiſerlichen Plenipotenz erbeten und der Reichsverſammlung bald möglichſt eingeſchickt werden ſolle. In Verbindung mit dieſem Concluso ſtehe ein von — Staader geſtern der Plenipotenz zugekommenes Schreiben, als Antwort auf die ihm vorgelegten Punkte.

Staader beziehe ſich darin auf ſeine Correſpondenz mit dem Trier. Oberſt Faber, dem Maynz. G. L. Rüdt und auf die zwiſchen Werneck und Hoche den 12ten May 1797 abgeſchloſſene Waffenſtillſtands-conven-

convention: Aus dieſen Anlagen erhelle, daß eine 14tägige Aufkündigung zugeſagt, und die, von beyden Seiten nicht zu überſchreitenden Gränzen beſtimmt geweſen ſeyen. Ferner, daß dem G. L. Rüdt zur Vertheidigung von Maynz nach Abzug der Beurlaubten und in Spitälern liegenden Mannſchaft nur 2722 Feuergewehre übrig geblieben ſeyen. Nach eben denſelben Anlagen ſeyen die Veſtungs-Commandanten angewieſen geweſen, gegen alle völkerrechtswidrigen Angriffe der Franz. Generale, unter Beziehung auf den Präliminar-Frieden von Leoben und die Waffenſtillſtandsconvention, zu proteſtiren. — Ob aber auch Staader in dem Augenblick der Franz. Ueberſchreitung der Waffenſtillſtandslinie oder nachher ſelbſt gegen dieſes Verfahren proteſtirt habe, ſey daraus nicht zu erſehen.

Daß indeſſen die Franzoſen die Proteſtation des G. L. Rüdt nicht geachtet und Maynz aufgefordert hätten — dieſer Umſtand mit ſeinen Folgen ſey einer — Deputation bekannt. Noch während der Anweſenheit der Kaiſerl. Truppen in Maynz habe man eine Civil- und Militär-Capitulation verſuchen müſſen. Von letzterer wiſſe Direct. nur ſo viel, daß man die Reichsſtändiſche Garniſon am freyen Abzug mit Artillerie und Zugehör nicht gehindert habe. Die Maynziſchen Truppen hätten ſich in 5 Bataillons formirt, wären mit klingendem Spiel abgezogen, und jedes Bataillon habe zwey Kanonen und eine Haubitze mit ſich genommen. Am 30ten ſeyen die Franzoſen eingezogen. Bey der Civil-Capitulation hingegen, wodurch man das Eigenthum des Churfürſten, der Körperſchaften und jedes Privati habe ſichern, auch die bisherige Civilverwaltung habe beybehalten wollen, ſey nicht mehr zu erhalten geweſen, als daß General Hatry das Privateigenthum, auch, daß

daß Niemand wegen ſeines bisherigen Betragens moleſtirt werden ſolle, zugeſichert — alles übrige aber an ſein Gouvernement zu referiren, und bis zur Antwort deſſelben für ſich nichts zu ändern, verſprochen habe.

Direct. wolle nun vernehmen:

Ob und was der Reichsverſammlung auf das Conclusum trium zu antworten?

Ob und was derſelben von dem neuerlichen Communicato der Plenipotenz und den letzten Ereigniſſen wegen Maynz mitzutheilen, auch was hierüber an die Plenipotenz zu bringen ſeyn möge?

wobey Direct. nur noch in Betreff des 1ten Punkts des concl. trium etc. bemerke, daß er bisher keinen Anſtand genommen habe, für ſich dem Chur-Maynz. Reichstags-Directoriali die vollſtändigen Deputations-Protocolle ſammt Anlagen zuzufertigen.

Umfrage.

Chur-Sachſen.

Die Gegenſtände ſub 1. et 2. des conclusi trium bedürften einer reifen Ueberlegung, und wolle man ſich bis jetzt dieſer Punkte halber lediglich das Protocoll zum Behuf weiterer Aeußerungen offen behalten. Uebrigens ſey man ad 3. damit einverſtanden, daß die, darauf ſich beziehenden, ſowohl durch Plenipotenz als durch die Direct. Propoſition eröffneten Nachrichten der Reichsverſammlung berichtet werden könnten.

Oeſterreich

beziehe ſich in mat. proposita ad 1. et 2. sub reservatione ulteriorum auf ſeine in sessione sexta den 19ten vor.

vor. Monats gegebene Aeußerung und Verwahrung; in Rückſicht der Geſchäftsführung der gegenwärtigen Deputation aber auf ſeine Aeußerung in der 10ten Sitzung vom 30. Decbr. v. J. mit dem weiteren Bemerken, daß man jede Inſtruction, die von Kaiſer und Reich gehörig erfolget, nach der Gebühr annehmen werde; gegen allenfallſige, der Reichsverfaſſung und jüngſten Reichs-Inſtruction entgegenſtehende Handlungen aber ſich ausdrücklich verwahre.

Bayern und

Würzburg:

wie Chur-Sachſen.

Bremen.

Das Anverlangen der Reichsverſammlung ſcheine quoad 1. et 2. der Reichs-Inſtruction und den Vorgängen von 1682 und 1697 nicht ganz angemeſſen zu ſeyn. Man wolle ſich indeſſen Protocollum offen behalten und ulteriora reſerviren.

Quoad 3. wie Chur-Sachſen.

Baden:

wie Chur-Sachſen, und behalte ſich ad 1. und 2. das Protocoll offen.

Darmſtadt:

wie Chur-Sachſen.

Augsburg }
Frankfurt und } similiter.
Chur-Maynz: }

Con-

Conclusum. Daß ad 1. et 2. Concluſi trium imp. collegiorum ſich noch zur Zeit das weitere vorzubehalten; ad 3. hingegen der allgem. Reichsverſammlung von dem Inhalt des jüngſten Erlaſſes der Plenipotenz ſowohl als der in propoſitione directoriali bemerkten weiteren Nachrichten über die Veſtung Maynz berichtliche Anzeige zu machen, auch allenthalben das Herkömmliche in Anſehung der nurgedachten Kaiſ. Plenipotenz hierbey einzuhalten ſey.

Anzeige geſchehener Legitimation der Particular-Abgeordneten.

Seſſio XIma den 6ten Januar.

Direct. trug vor: Er habe nunmehr die Maynzer Capitulation erhalten; ſo wie auch die Korreſpondenz-Schreiben des G. F. M. Lieut. Staader und des Gen. Lieut. Rüdt, und das hier anliegende von ebendemſelben an
N. 27-36. den Franz. General. vid. Beyl. No. 27 — 36. inclus.

Dieſe Staaderiſche Depeſche ſey in Aſchaffenburg zur Zeit eingetroffen, wo bereits die deutſchen Truppen von Maynz ausmarſchirt geweſen. Es würden alſo dieſe Piecen der allgem. Reichsverſammlung und der Plenipotenz ebenfalls zu übermachen seyn. Direct. wolle zu dem Ende die Entwürfe der diesfallſigen Berichte an die Reichsverſammlung und die Plenipotenz vorle-
N. 37-38. ſen, vid. Beyl. No. 37. et 38., und nur noch bemerken, daß die Franz. Regierung zu Creuznach mehrere Befehle nach Maynz erlaſſen habe, und daß dieſe, ſo wie der Franz. Commiſſär Rudler, zur Einrichtung der Adminiſtration in Maynz erwartet würden.

Chur-

Chur-Sachſen und

Oeſterreich.

Daß die Aufſätze zu expediren, und dann ſowohl ad Comitia als ad Plenipotentiam und zwar an Letztere sub reservatione solita zu erlaſſen ſeyen.

Die übrigen:

similiter, et ita Conclusum.

Anzeige mehrerer Legitimationen von Particular-Abgeordneten.

Sessio XII^{ma} am 12ten Januar.

Den Erlaß der Kaiſerlichen Plenipotenz vom 13ten Decbr. 1797 und vom 5ten Januar 1798 betreffend.

Direct. proponebat: In dem Erlaß der Plenipotenz vom 5ten huius, vid. Beyl. No. 39., in Verbindung mit dem vom 4ten, werde die Reichs-Deputation aufgefordert: zu Anhörung der erſten Kaiſerl. Commiſſions-Propoſition die gehörige Anſtalt zu machen. No. 39.

Die Plenipotenz rechtfertige dieſes Anſinnen durch die geſetzliche Stelle der Wahlcapitulation Art. 12 und 13, und dadurch den modum procedendi bey Eröffnung der Reichstage, der ordentlichen und außerordentlichen Viſitations-Deputationen, und die Obſervanz der Friedens-Deputation zu Frankfurt.

Was nun den Erlaß der Plenipotenz vom 13ten Decbr. v. J. anbelange, ſo ſey der Hauptinhalt deſſelben bereits am 17ten eben dieſes Monats beantwortet worden.

worden. Die übrigen Gegenſtände aber, worunter auch der gegenwärtige gehöre, wären bis jetzt unbeantwortet geblieben; theils um vorher die nöthige Aufklärung und aktenmäßige Nachrichten einzuholen, theils auch, um vorher dem Zeitpunkt näher zu kommen, als die wirklichen Friedens-Negociationen ihren Anfang nehmen könnten. Da man nun die abgeänderten Vollmachten nächſtens zu erwarten habe, wodurch alſo dieſer letztere Anſtand gehoben werde, ſo ſäume Direct. nicht, eine hochanſehnl. Deputation zur Erledigung des gedachten Erlaſſes vom 13ten Decbr. vor allen Dingen mit deſſen Inhalt bekannt zu machen.

Plenipotenz ſage nämlich darin:

1. Der Bericht an den Reichstag ſey eher abgegangen, als noch die Plenipotenz Kenntniß des an ſie deßfalls erſtatteten Gutachtens gehabt habe. Es gewinne alſo das Anſehen, daß man daſſelbe blos ad notitiam zu communiciren geſonnen geweſen ſey. Sie ſehe ſich alſo genöthigt, ſich gegen dieſe einſeitigen, dem Kaiſerlichen höchſten Amt und der von Alters hergebrachten und Anno 1682 ausdrücklich beobachteten Obſervanz widerſprechenden Schritte um ſo mehr zu verwahren, als

2. in dieſem Bericht nicht allein die einſeitige, von dem Chur-Maynziſchen Directorio mit den Franz. Geſandten vorgenommene Legitimations-Einſchreitung, gleichſam, als ein gebilligter Hergang angeführt werden wolle, ſondern

3. weder darin, noch in dem Protocoll des Auftrags der Plenipotenz, die Reichs-Deputation zu Berichtigung der Formalien zu berufen, gedacht worden ſey, und ſogar

4. in der erſten Sitzung das offenbare, der Kaiſerl. Botſchaft quoad materialia Deputationis vorbehaltene Recht der Erſten Propoſition gleichſam habe getheilt werden wollen.

Direct. habe bisher alle dieſe Gegenſtände, die er theils als Mißverſtändniſſe theils als unweſentliche Dinge angeſehen habe, nicht gerügt, und ſey auch aus Verehrung gegen die hochanſ. Plenipotenz über einige Ausdrücke und Benennungen, die ihm gar nicht paſſend geſchienen, hinausgegangen. Da indeſſen die Plenipotenz die rückſtehende Antwort auf den Erlaß vom 13ten Decbr. ſonderlich wegen Eröffnung der Reichs-Deputation circa materialia neuerdings erinnert habe, mit dieſem Punkt aber die übrigen Formalitäts-Gegenſtände in Verbindung ſtänden, ſo müſſe Direct. nunmehr auf ſämmtliche obige Punkte alles zu Protocoll bringen, was zu deren Erleichterung nöthig ſey, und wolle Vota vernehmen.

Chur-Sachſen:

In der Inſtruction, welche das geſammte Reich unter J. K. Majeſtät Genehmigung der, zu Behandlung des Friedensgeſchäfts ernannten, Deputation ertheilet hat, ſind insbeſondere auch ihre Verhältniſſe gegen die h. a. K. Geſandtſchaft ausdrücklich beſtimmt worden. Wenn die Vorſchriften, die ſich darauf beziehen, für einen gegenwärtig beyliegenden Fall klare Maaße geben, ſo könne alsdann dasjenige, was, nach Verſchiedenheit der Umſtände, bey andern Reichs-Deputationen ſtatt gefunden haben mag, keine Anwendung leiden. Zum Ueberfluß bemerkt man, daß ohnehin bey Reichs-Deputationen, wo ein Congreſſus Imperatoris et ſtatuum cum exteris verſammlet iſt, wegen der ſodann eintretenden ſo mancherley Rückſichten, auch in Anſehung

der

der Formalien nicht füglich alles beobachtet werden könne, was bey Deputationen, die lediglich interna imperii zum Gegenſtand haben, herkömmlich iſt.

In Hinſicht auf dieſe Verſchiedenheit werden in der jetzigen Reichs-Inſtruction, und der neueren Reichs-Deputation nur zu erwähnen, lediglich die Vorgänge von 1682 und 1697 als ſolche angezogen, die bey Ermanglung ihrer Anweiſung zum Anhalten dienen ſollen.

Bey Durchgehung der Acten von 1682 hat man jedoch etwas nicht ausfinden können, was den gegenwärtig in propoſitionem geſtellten Antrag der hochanſ. K. Geſandtſchaft unterſtützen würde; auf alle Fälle bleibet aber auch in dieſem Betreff für die Reichs-Deputation die ihr ertheilte Inſtruction die ſicherſte Richtſchnur. Sie lautet wörtlich dahin: „Sobald die Legi„timationen vollbracht ſind, werden von der Deputa„tion theils für ſich ſelbſt, theils nach Geſtalt der „Sachen, auch auf Anhandgebung der Kaiſ. Geſandt„ſchaft ſogleich die Berathſchlagungen über die, zum Frie„densgeſchäft mit Frankreich eigentlich gehörigen, Mate„rien angefangen, und von den Bevollmächtigten mit „einander ununterbrochen fortgeſetzt."

In Gemäßheit dieſer ſo beſtimmt ausgedrückten Vorſchrift iſt die Deputation nach vollbrachten Legitimationen am 19ten Decbr. verfl. J. wirklich feyerlich eröffnet worden, und ſie hat ſeitdem in ihren Sitzungen über mehrere mit dem Friedensgeſchäft in der genaueſten Verbindung ſtehende, zum Theil auf die Erhaltung der Integrität des Reiches ſich weſentlich beziehende äußerſt wichtige Gegenſtände, mithin in materialibus Berathſchlagungen angeſtellt, und Schlüſſe gefaßt, auch dieſerhalb in herkömmlicher Maaße das

Erfor-

Erforderliche gegen die hochanſehnliche Kaiſ. Geſandtſchaft beobachtet.

Es will dahero nicht abzunehmen ſeyn, wie die von Hochderſelben beſage Ihres Erlaſſes vom 5ten d. M. beabſichtete Feyerlichkeit nach gegenwärtiger Lage des Geſchäfts, und ohne der Vorſchrift der oft angeführten Reichs-Inſtructionen zu nahe zu treten, Platz greifen könne.

Unter dieſen Umſtänden glaubt man dießorts erwarten zu dürfen, daß wenn der hochanſehnl. Kaiſerl. Plenipotenz nebſt Anführung obiger oder ähnlicher Betrachtungen die Anſtände geziemend vorgelegt würden, welche ſich der Vollziehung nur ermeldten Antrags entgegen ſtellen, Sie von ſelbſt geneigt ſeyn werde, ſolchen auf ſich beruhen zu laſſen; wie man denn ebenfalls in vollſtändigem Vertrauen auf die rühmlichſt bekannten Geſinnungen des Kaiſ. Hrn. Plenipotentiarii außer Zweifel ſetzet, daß es mit denen in dem Erlaß vom 13ten Decbr. v. J. wegen gewiſſer Formalien befindlichen Aeußerungen, ſo wie mit einigen Ausdrücken, welche auch ſonſt bey verſchiedenen an die Deputation gerichteten Ausfertigungen gebraucht worden ſind, keineswegs die Meinung haben könne, die Reichs-Deputation unter einem andern Verhältniſſe zu betrachten, als dasjenige iſt, welches oft beſagte Reichs-Inſtruktion beſtimmt, und beſonders auch dahin ausdrücklich feſtſetzet, daß über die an die Kaiſ. Geſandtſchaft gebrachten Deputations-Schlüſſe ſich mit derſelben einer einmüthigen Meinung zu vergleichen ſeye.

Dieſe Vorausſetzung macht übrigens alle weitere Erörterungen, über die einzelnen, das Formale betreffenden Punkte überflüſſig.

Oeſterreich:

Im Weſentlichen: man habe ſich nach der Reichs-Inſtruction zu benehmen; die Plenipotenz ſey das Haupt, die Deputation die Glieder; beyde könnten ohne einander nichts thun.

Bremen:

Die von der h. a. K. Geſandtſchaft gemachte Anforderung, daß ihr in materialibus die erſte Propoſition der verſammelten Reichs-Deputation zu thun zuſtehe, finde man diesſeits weder in den Reichsgeſetzen, noch in der Obſervanz gegründet, und könne daher nicht umhin, dieſe abzulehnen, nicht nur inſofern dieſe Propoſition benannt werde, da man bey außerordentlichen Reichsfriedens-Deputationen überall keine Kaiſ. Commiſſion, ſondern allein eine mitwirkende K. Allerhöchſte Geſandtſchaft kenne, ſondern auch ſofern überhaupt die erſte Eröffnung und Propoſition in materialibus der Kaiſ. Geſandtſchaft als ein ausſchlüſſiges Recht beygelegt werde; von dem, was ehemals bey Anfang der von K. Majeſtät allein berufenen und zuweilen in Perſon eröffneten Reichstagen gegolten habe, laſſe ſich auf die mit gemeinſamer Bewilligung von K. und R. zu einem ſchon beſtimmten Zwecke verſammelten außerordentlichen Reichs-Deputationen keine Schlußfolge ziehen, und ſeye wohl dieß die Urſache, warum bey nunmehr perpetuirtem Reichstage ein berühmter Publiciſt, Joh. Jacob Moſer, den Punkt der Kaiſ. Haupt-Propoſition zu denen Punkten des Staats-Rechtes zähle, welche jetzt keinen Nutzen mehr haben.

Denn ſo wenig könne von dem, was bey ordentlichen ehemaligen Reichs-Deputationen geſchehen, aufs außerordentliche, oder von dem, was bey außerordentlichen Juſtiz-Deputationen eingetreten ſeyn mag, auf

außer-

außerordentliche Reichsfriedens-Deputationen bey der bekanntlich ganz verſchiedenen Organiſation der letztern geſchloſſen werden. In Anſehung dieſer ſey die gemachte Obſervanz der gemachten Anforderung nicht nur nicht günſtig, ſondern vielmehr entgegen.

Daß bey der Frankfurter Reichs-Deputation von 1681 und 1682 der K. Geſandtſchaft unterm 16ten März 1682 die Obſervanz, die erſte Eröffnung und Propoſition in materialibus vorzunehmen, anerkannt worden ſeye, (wie in dem Antwortſchreiben der K. Geſandtſchaft an die gegenwärtige Reichs-Deputation vom 13ten Decbr. 1797 behauptet wird,) erſehe man ſo wenig aus den Acten, daß vielmehr der Bericht der Chur-Maynz. Direct. Geſandtſchaft bey der Reichsverſammlung vom 16ten März 1682 ergiebt, daß nach Beylegung der Präliminar-Punkte von den Reichs-Deputirten beſchloſſen worden, dahin bedacht zu ſeyn, daß das Hauptwerk ſelbſt nunmehr vorderſamſt anzugreifen ſeye, und hierauf, wie aus den Berichten vom 23ten May 1682 erhelle, bey den darauf erfolgten Deliberationen hierzu der nächſte Weg erachtet worden, die von der Franz. Geſandtſchaft gethane Propoſition in Berathſchlagung zu ziehen; wobey bemerkt wird, daß ſolches mit Gutbefinden der h. a. K. Geſandtſchaft geſchehen ſey, woraus ſich denn klar zu Tage legt, daß damals die erſte Propoſition in materialibus keineswegs von der K. Geſandtſchaft eröffnet ſey, widrigenfalls ſo wenig von einem Gutfinden als von jenen Deliberationen die Rede geweſen ſeyn würde.

Unter dieſen Umſtänden könne der Art. 4. §. 11. der Wahl-Capitulation, der Anforderung der K. Geſandtſchaft nicht das Wort reden, da dieſe keine neue Beſtimmung enthalte, ſondern in Anſehung des modi

 tractandi

tractandi zwiſchen der K. Geſandtſchaft und der Reichs-Deputation eine im Allgemeinen auf das, was bey den verſchiedenen Reichs-Verſammlungen herkömmlich ſey, verweiſe, keineswegs aber zur Abſicht haben könne, ohne Unterſchied die reichstägliche Obſervanz in jedem Punkte zur Norm bey Reichs-Deputationen zu machen, ja es ſcheine ihm der Passus der Wahl-Capitulation, worin ausdrücklich das Beywirkungs-Recht der Stände bey den Friedens-Verhandlungen gedeihen wird, den Gedanken an einen modum tractandi, wie ihn die K. Geſandtſchaft beabſichtige, auszuſchließen.

Endlich ſtehe der gemachten Anforderung die in dieſem Punkte ſehr deutliche Reichs-Inſtruction von 1795 — welche als eine neuere vom geſammten Reich entworfene Norm vor allen ältern Geſetzen den Vorzug haben müſſe, entgegen, denn in dieſer werde ausdrücklich Art. 1. Lit. h. die Reichs-Deputation angewieſen, ſobald die Legitimationen vollbracht ſind, theils für ſich ſelbſt, theils nach Geſtalt der Sachen auch aus Anhandgebung der K. Geſandtſchaft ſogleich die Berathſchlagung über die zum Friedensgeſchäft mit Frankreich eigentlich gehörigen Materien anzufangen, mithin ad materialia zu ſchreiten, ſo daß hier nicht nur einer erſt zu erwartenden erſten Propoſition von Seiten der K. Geſandtſchaft gar nicht erwähnet, ſondern auch vielmehr ausdrücklich anerkannt wird, daß auch ohne Anhandgebung der K. Geſandtſchaft die Deputation für ſich ſelbſt ſogleich ad materialia ſchreiten könne, welcher Fall daher zuerſt genannt — und ſodann hinzugeſetzt wird, daß ſolches auch auf Veranlaſſung der K. Geſandtſchaft geſchehen könne.

So ſehr auch Geſandter wünſche, daß die Deputation ſtets mit vollkommenſtem Einverſtändniß der K.

h. a.

h. a. Geſandtſchaft die Friedensgeſchäfte betreibe, ſo müſſe er doch bedauern, daß die Reichs-Inſtruction dem Anverlangen der K. Geſandtſchaft zu beſtimmt widerſpreche. Geſandter hoffe indeſſen, daß der in der Reichs-Inſtruction beſtimmte Fall, daß die K. h. a. Geſandtſchaft der Reichs-Deputation gelegenheitlich zu Berathſchlagung an Hand gehen möge, zum Beſten des Reichs häufiger als ein anderer eintrete, damit ſtets das ſo wünſchenswerthe Concert zwiſchen der h. a. K. Geſandtſchaft und der Reichsfriedens-Deputation erhalten werden möge. Geſandter könne nach allem vorgängig angeführten nicht anders als dafür halten, daß das bisher beobachtete Betragen der Reichsfriedens-Deputation, welche bereits materiam basis verhandelt habe, der Reichs-Inſtruction vollkommen angemeſſen ſey, und müſſe daher ſowohl die Vorwürfe der h. a. K. Plenipotenz in dem Remiſſe vom 13ten Decbr. v. J. widerſprechen, als auch die Anforderung derſelben, die erſte feyerliche Propoſition zu thun, welche in dem jüngſten dictirten Erlaſſe enthalten ſeye.

Die übrigen:

wie Chur-Sachſen.

Chur-Maynz

wollte nun das Conclusum per unanimia ziehen.

Oeſterreich

verwahrt ſich dagegen.

Conclusum: Daß der h. a. K. Plenipotenz unter Anführung der zweckdienlichen Betrachtung die Anſtände geziemend vorzulegen ſeyen, die ſich einer feyerlichen Eröffnung dieſer Reichs-Deputation circa materialia entgegen-

genſtellten; Sie hiermit von Selbſt geneigt ſeyn würde, ſolche Feyerlichkeit auf ſich beruhen zu laſſen. Wie man denn in vollem Vertrauen ebenfalls auf die rühmlichſt bekannten Geſinnungen des K. H. Plenipotentiarii außer Zweifel ſetze, daß es mit denen, im Erlaß vom 13ten Decbr. v. J. wegen gewiſſer Formalien befindlichen Aeußerungen, ſo wie mit einigen andern Ausdrücken, welche bey verſchiedenen an die Deputation gerichteten Ausfertigungen gebraucht worden, keineswegs die Meinung haben könne, die Reichs-Deputation unter einem andern Verhältniß zu betrachten, als welches die Reichs-Inſtruction beſtimme und beſonders auch ausdrücklich dahin feſtſetze, daß über die, an die Kaiſ. Geſandtſchaft gebrachten Deputations-Schlüſſe ſich mit derſelben einer einmüthigen Meinung zu vergleichen ſey.

Sessio XIII[tia] am 13ten Januar 1798.

Die Eröffnung der Deputation circa materialia betreffend.

Direct. proponebat den in ult. beſchloſſenen Erlaß an die Kaiſ. Plenipotenz, nämlich: man habe den Erlaß der h. a. K. Plenipotenz d. 5ten Jan. l. J., worin das Vorhaben geäußert werde, dieſe Reichsfriedens-Deputation circa materialia zu eröffnen, auch den damit verbundenen Erlaß vom 13ten Decbr. v. J., ſo weit ſolcher bisher noch nicht beantwortet geweſen, in der jüngſten Deputat. Verſammlung in reife Berathung gezogen.

So viel nun die Eröffnung der Deputation circa materialia betrifft, habe man zwar keine Kenntniß von demjenigen, was ſowohl die Allerhöchſte Kaiſ. Inſtruction für die h. a. Kaiſ. Plenipotenz, als die in dem Erlaſſe vom 13ten Decbr. angezogenen Reſcripte vom J. 1682 an die damalige Plenip. über dieſen Gegenſtand enthalten dürften, ſey aber ſo viel bekannt, als in dem gedachten Jahr 1682 die Deput. von der damaligen Plenipotenz nicht wirklich eröffnet worden, und daß ſolche überhaupt nicht in die Sitzung der Reichs-Deputation gekommen ſey; die damalige Reichs-Inſtruction und das darüber unterm 18ten—8ten Aug. 1681 erſtattete Reichs-Gutachten erwähne auch nur eines Schematis Seſſionis, wie das gegenwärtig vorgeſchriebene. Zwar ſey hierauf von K. Maj. mittelſt des erlaſſenen Ratif. Decrets vom 10ten Sept. des näml. Jahrs der R. V. ein weiteres Schema, wie die Seſſiones eingerichtet werden könnten, wenn die K. Geſandtſchaft mit der Reichs-Deputat. particulariter zu conferiren hätte, mit den allergnädigſten Geſinnungen zugefertiget worden, daß ſolches von den geſammten Reichsſtänden alſo angenommen werden möge. Es ſey aber hierüber von dem Reichstage nicht weiter deliberirt worden, noch habe man ſich dießfalls bey dem fürtr. Congreſſe ſelbſt vereiniget. Im Jahr 1697 ſey ebenfalls nur wieder ein Schema Deputatorum Imperii inter ſe vorgeſchrieben worden, in der Inſtruction für die gegenwärtige Reichsfriedens-Deputation hingegen ſey inter formalia im Art. 1. Lit. h. ganz ausdrücklich verſehen:

„Sobald die Legitimat. vollbracht ſind, werden von „den Deputatis theils für ſich ſelbſt, theils „auf Anhandgebung der Kaiſ. Geſandtſchaft ſo„gleich die Berathſchlagungen über die zum Frie-

„dens-

„dens⸗Geſchäfte mit Frankreich gehörigen Ma⸗
„terien angefangen, und von den Bevollmäch⸗
„tigten mit einander ununterbrochen fortgeſetzt.“

Lit. h. heiße es ferner:

„Die Sitzungen nimmt die Deputation nach Anlei⸗
„tung des hiebey gehenden Schematis.“

Lit. M. heiße es ferner:

„alle Deputations⸗Schlüſſe werden durch das Chur⸗
„Maynz. Directorium oder per Subdelegationem
„an die h. a. K. Geſandtſchaft gebracht, und ſo
„wird ſich mit derſelben einer einmüthigen Mei⸗
„nung verglichen.“

Zu dieſen beſtimmten Vorſchriften der vim legis novissimae habenden ratificirten jüngſten Reichs⸗Inſtruktion komme der entſcheidende, der K. h. a. Plenipotenz bereits längſt angezeigte Umſtand, daß bey der beabſichteten Legitimation mit der Franz. Geſandtſchaft die Einwendung der letzteren gegen die Vollmachten dieſer Reichs⸗Deputation in ſolchen Anſtänden beſtanden, welche auf die Integrität des Reichs, folglich auf die Friedensbaſin und daher auch auf das materiale Pacis den direkteſten Bezug haben; hierdurch ſey unmöglich geworden, den Legitimations⸗Punkt mit der Franz. Geſandtſchaft zu berichtigen, ohne auch zugleich die Hauptbaſin des künftigen Reichsfriedens circa materiale in den dießfalls angeſtellten Deputat. Deliberationen zu berühren. Wenn ſich nun auf ſolche Weiſe dieſe Reichs⸗Deputation mit dem materiali pacis zwar nicht für ſich ſelbſt (wie ihr dieſes die angezogene Reichs⸗Inſtruction erlaube), ſondern nothgedrungen bisher ſchon wirklich beſchäftiget, darüber Berathſchla⸗

gungen

gungen angeſtellt, Schlüſſe gefaßt, auch dieſerhalb in herkömml. Maaße das erforderliche gegen die h. a. K. Geſandtſchaft beobachtet habe, ſo dürfe man mit feſter Zuverſicht hoffen, Eine K. h. a. Plenipotenz werde unter ſolchen Umſtänden, welche einer dermal noch vorzunehmenden feyerlichen Eröffnung der Deputation circa materialia entgegen ſtehen, von ſelbſt geneigt ſeyn, dieſe Feyerlichkeit nunmehr auf ſich beruhen zu laſſen, wie man denn auch im vollſtändigſten Vertrauen auf die rühmlichſt bekannte Geſinnung der K. h. a. Plenipotenz außer Zweifel ſey, daß es mit der in dem Erlaſſe vom 13ten Decbr. v. J. wegen gewiſſer Formalien befindlichen Aeußerung, ſo wie mit einigen Ausdrücken, welche auch ſonſt bey verſchiedenen an die Deputation gerichteten Ausfertigungen gebraucht worden ſind, keineswegs die Meinung haben könne, die Reichs-Deputation unter einem andern Verhältniß zu betrachten, als dasjenige ſey, welches oft beſagte Reichs-Inſtruction beſtimme, und beſonders auch ausdrücklich dahin feſtſetze, daß über die an die K. Geſandtſchaft gebrachten Deputat. Schlüſſe ſich mit derſelben einer einmüthigen Meinung zu vergleichen ſey.

Womit ꝛc.

Wird bey der Umfrage allenthalben dem Concluso gemäß befunden.

Conclusum: daß der Aufſatz zu expediren, und per directorium cum reservatione solita an die hochanſ. Plenipotenz zu übergeben ſey.

Anzeige der Legitimationen; ſodann referirte Directorialis:

Bey

Bey dem Reichstag ſey in Conferentia vom 6ten dieſes verabredet worden: Reichstags-Directorialis ſolle dem Deputat.-Directoriali Ein und Anderes Schreiben, was den 8ten nicht in das Conclusum kommen ſollte; dieſer ſolle ſolches alsdann der Deputation und der K. Plenipotenz mittheilen.

1) Gegen die Franz. Vollmacht, ob ſie gleich blos aufs Negociren gehe, ſey vorerſt nichts zu erinnern.

2) Durch die jetzige neue Vollmacht ſey in der Reichs-Inſtruction nichts geändert, ſondern letztere dem Hauptgeſchäfte unabbrüchig, ſo viel möglich, zu befolgen; dergeſtalt, daß in wichtigen Vorfallenheiten, wenn die gemeine Wohlfahrt des Reichs durch eine Inſtructions-Einholung nicht leide, es bey der gedachten Inſtruction und dem darauf gegründeten Concluso vom 24ten Decbr. lediglich verbleibe.

3) Die neue illimitirte Reichs-Vollmacht ſey die Baſis der Special-Vollmachten. Man überlaſſe daher der Deputation, dieſe nach jener abändern zu laſſen.

4) Das den 8ten erfolgende Conclusum trium und das Formular der erneuerten Reichs-Vollmacht ſey noch den nämlichen Abend mit der Anzeige: daß die Ratification noch nicht ſo geſchwind habe erfolgen können, doch in wenigen Tagen erwartet werde, an den Chur-Maynziſchen Directorialem abzuſchicken.

5) Wenn entweder bey der Reichs-Vollmacht oder bey den Verhandlungen, auch ſonſten Irrungen

und Anſtände ratione idiomatis ſich ergeben möchten, ſo wären ſolche nach dem, in der Reichs-Inſtruction angewieſenen modo tractandi et communicandi beſtmöglichſt zu heben. Der Reichs-Directorialis habe hiernächſt noch dem Dep. Directoriali gemeldet: „Es ſey dafür gehalten wor-„den, daß die Reichs-Vollmacht und auch die „Special-Vollmacht des Deput. Directorialis von „Letzterem, dem Hrn. Plenipotentiario und von „dieſem den Franz. Miniſtern vorgelegt, denn auf „ſolche Art das ganze Geſchäft betrieben werden „müſſe."

Dieſe Meinung habe in Conferentia Beyfall gefunden, jedoch ſey nichts darüber beſchloſſen worden.

Der Deput. Directorialis habe aber bereits geſtern Abends dem Reichstags-Directoriali über dieſen Antrag ſeine Verwunderung zu erkennen gegeben, und letzterer verſichert, daß er, ſo viel die Legitimation betrāfe, nichts neues anfangen, ſondern dem Herkommen gemäß ſeine Obliegenheit zu erfüllen wiſſen werde.

Dni Subdelegati hielten dafür, von dem Direct. Deputat. ſey dem Reichstags-Direct. in einem Antwortſchreiben vorerſt überhaupt zu äußern: — So ſehr man wünſche und ſich zur Pflicht rechne, zu Beförderung dieſes wichtigen Friedensgeſchäftes die beſte Harmonie mit der allgemeinen Reichsverſammlnng zu unterhalten, ſo könne man doch nicht umhin, zu bemerken: in was große Verlegenheit die Reichs-Deputation durch Weiſungen ſolcher Art, welche ohne die Kaiſerliche Commiſſion verabredet wurden, verſetzt werde. Da die Deputation ſich nirgends verantwortlich machen

machen wollte, ſo werde zu ihrem reichsverfaſſungsmäßigen Benehmen und zu ihrer Beruhigung unumgänglich nöthig ſeyn, daß ihr künftig Alles, was zu ihrer Richtſchnur dienen ſolle, durch ein, von Kaiſ. Majeſtät ratificirtes Reichs-Gutachten förmlich vorgeſchrieben werde.

Dieſem nach werde

ad 1) Deputatio fördersamſt abwarten, was die K. h. a. Plenipotenz in Rückſicht der Franz. Vollmacht zu thun ſich veranlaßt finden werde.

ad 2) Da ſolchem nach die Reichs-Inſtruction im Hauptweſen, worunter wohl nichts anders, als die bereits inadmiſſibel erklärte Baſis verſtanden werden könne, dennoch in ihrer Kraft bleiben ſolle; dieſes aber mit den illimitirten Vollmachten nach den vorliegenden Umſtänden ſich nicht wohl vertrage, ſo müſſe man beſorgen, die Franz. Geſandten möchten, falls ſie von einer ſolchen der in den Vollmachten eingeräumten illimitirten Befugniß zuwiderlaufenden Einſchränkung auf was immer für eine Art Nachricht bekommen ſollten, hiervon die Gelegenheit nehmen, die Friedensunterhandlungen abzubrechen und zum Vorwand anzuführen, daß die Deputation dennoch zu keiner Art von Abtretung für ſich authoriſirt ſey, folglich die, gegen ihre Vollmachten geäußerten Anſtände im Grunde noch immer fortwährten, wodurch denn das äußerſte Unglück bey der gegenwärtigen militairiſchen Poſition der Franzoſen dem deutſchen Vaterlande bevorſtehen würde. Man hoffe daher um ſo mehr, daß hierunter die Reichsverſammlung der Deputation keine eigentliche Verbindlichkeit auf-

aufzulegen gemeint geweſen, als eine ausdrücklich einſchränkende Hinweiſung auf die, im Jahr 1795 verfaßte Reichs-Inſtruction und auf das Conclusum vom 24ten Dec. v. J. durch die derſelben fehlende Kaiſ. allerh. reichsoberhauptliche Genehmigung zur Kraft eines verbindlichen Reichsſchluſſes ohnehin nicht gediehen ſey.

ad 3) Habe die Deputation zu den Specialvollmachten für die Subdelegirten das anliegende Formular ad typum der Generalvollmacht concertirt. (Lit. A.)

ad 4) Ratione idiomatis werde die Deputation nach Anleitung der Reichs-Inſtruction gemeinſam mit der h. a. K. Plenipotenz alle thunliche Auskunftsmittel verſuchen. So viel übrigens die, von dem Deput.-Directoriali bisher eingehaltene und noch ferner einzuhaltende, Art der Vollmachtsauswechslung mit der Franz. Geſandtſchaft betrifft, ſo finde die Deputation dieſelbe dem, in der weitern Anlage (Lit. B.) umſtändlicher beſchriebenen Hergang von 1682, worauf die neuere Reichs-Inſtruction im Allgemeinen verwieſen, folglich dem Reichs-Herkommen gänzlich gemäß, und würde in manchem Betracht bedenklich ſeyn, wenn man davon abgehen wollte.

Nachdem ſolchergeſtalt die Contenta des Schreibens an den Reichstags-Direct. verabredet worden waren, wurde ferner beliebt, daß hierüber a directorio eine geheime Regiſtratur geführt; dieſelbe des Secreti halber in das gewöhnliche Deputations-Protocoll nicht eingetragen, ſondern ſammt dem Entwurfs-Schreiben an den Reichstags-Directorialem in proxima zu ajuſtiren vor-

vorgelegt werden, demnächſt aber an die ſämmtlichen Herrn Deputirten cirkuliren ſolle, um ſich davon durch eine vertraute Hand eine Copie ad acta nehmen zu können.

Raſtadt den 13ten Jan. 1798.

Lit. A. Auszug aus den Berichten der Churfürſtl. Maynz. Direct. Geſandtſchaft zu Frankfurt a. Se. Churfürſtl. Gnaden zu Maynz de Anno 1682.

Am 3ten Febr. 1682 Nachmittags ließ ſich der Chur-Maynz. Directorialis durch den Churfürſtl. Geſandtſchafts-Cavalier von Linſingen bey den Franz. Geſandten anmelden, und um Beſtimmung der Stunde zur beyderſeitigen Legitimation anſuchen. Demnächſt begab ſich der Chur-Maynziſche Geſandte D. Schäfer um 4 Uhr in das Franzöſ. Quartier, extradirte dem Franz. Geſandten De Harley (denn St. Romain erſchien nicht dabey) die Original-Reichs- nebſt der Churfürſtl. Particular-Vollmacht, ſah jene der Franzoſen ein, und empfing eine collationirte Abſchrift.

Sessio XIV^ta den 15ten Januar.

Die Vollmachts-Auswechslung mit der Franz. Geſandtſchaft betreffend.

Direct. gab zu Protocoll: In der Nacht vom 13ten auf den 14ten ſey dem Directoriali per Courier
No. 40. die abgeänderte expedirte Vollmacht vid. Beyl. No. 40. zugekommen. Er habe hiervon ſogleich Morgens den ſämmtlichen Geſandtſchaften nicht nur, ſondern auch

der

der h. a. Plenipotenz, hochwelche Directorialis Abends vorher von dem erwarteten Kourier unterrichtet, durch Legations-Secretäre Nachricht gegeben, auch die neue Vollmacht ſelbſt alsbald ad dictaturam mitgetheilt. Directorialis habe ſodann ferner noch geſtern die Franz. Geſandtſchaft durch einen Legat. Secretär von der Ankunft dieſer Vollmacht benachrichtigt, und ihr eine unvidimirte Abſchrift derſelben vorläufig mitgetheilt. Die Franzöſ. Geſandtſchaft habe hierauf Directoriali antworten laſſen, ſie werde ſich dieſe Vollmacht überſetzen und dem Directorio das Weitere wiſſen laſſen. Heute früh nun habe ein Franz. Secretair in Auftrag des Franz. Geſandten Treilhard den Directorialem erſucht, ſich zu letzterem zu verfügen. Direct. ſey hierauf vor der heutigen Sitzung dahin gegangen, wo er auch den Franz. Geſandten Bonnier gefunden habe. Da beyde ſogleich Neigung gezeigt hätten, ohne Aufhalt zur Vollmachts-Auswechslung zu ſchreiten, ſo habe Directorialis denſelben geäußert: daß er die neue Generalvollmacht und eine vidimirte Abſchrift davon bey ſich habe; die abgängige Specialvollmacht aber erſt in wenig Tagen erhalten könne, und deren Copiam vidimatam ad acta nachzutragen bereit ſey. — Die Franz. Geſandten hätten hierauf gar keinen Anſtand genommen, zur Auswechslung der Vollmachten zu ſchreiten, wobey ſie dann ihm, Directoriali, die vidimirte Copiam ihrer Vollmacht, vid. Beyl. No. 41., welche No. 41.
Direct. verleſen und hiernächſt ad dictaturam bringen laſſen wolle, extradirt hätten.

Direct. wolle demnach vernehmen: ob nicht der allg. Reichsverſammlung nunmehr von dem Empfang der neuen Reichs-Generalvollmacht und der, auf ſolche Art vollzogenen Legitimation die Anzeige zu machen, auch gleiche Anzeige an die Plenipotenz zu bringen ſey?

Chur-

Chur-Sachſen:

halte dafür, von der vollbrachten Legitimation die Anzeige zu machen, ſowohl an die Reichsverſammlung als an die Plenipotenz; vorerſt ſey aber (um dem Geſchäfte keinen Aufzug zu veranlaſſen) nicht rathſam, an dem Inhalt der Franz. Vollmachten etwas zu erinnern.

Die übrigen:

similiter.

Conclusum. Daß der allgem. Reichs-Verſammlung der Empfang der neuern Generalvollmacht zu aviſiren, und dieſelbe von der, heute früh wirklich geſchehenen Vollmachts-Auswechslung unter Beylegung der Abſchriften der Franz. Vollmacht zu benachrichtigen, auch der h. a. Kaiſ. Plenipotenz hiervon die Anzeige zu machen; im übrigen aber auf den Inhalt der Franz. Vollmachten für jetzt das Weitere noch vorzubehalten ſey.

Direct. trug noch weiter vor: er habe vor der Seſſion zwey Erlaſſe von der Plenipotenz erhalten, deren Einer den Legitimationspunkt der Franzöſ. Geſandtſchaft, der andere das Erſcheinen der Plenipotenz bey den Sitzungen dieſer Reichs-Deputation betreffe. vid.
N. 42. 43. Beyl. No. 42 et 43. — Er wolle beyde vorleſen laſſen.

(Legebantur.)

His lectis behielt ſich Direct. vor, beyde in einer künftigen Sitzung mittelſt einer Directorialpropoſition in Berathſchlagung zu bringen.

Conclusum. Daß beyde Erlaſſe ad dictaturam zu bringen ſeyen.

wobey

wobey Direct. von geſammter Deputation erſucht wurde, bey Gelegenheit, wo er die heute beſchloſſenen Anzeigen der Plenipotenz überbringe, ſich mit derſelben über dieſen Gegenſtand der heutigen Erlaſſe zu beſprechen, und ſich zu bemühen, ſo viel nur immer möglich, alle geſchäftshinderliche Anſtände zu beſeitigen.

Direct. las den Bericht ad comitia und den Erlaß an die Plenipotenz wegen Auswechslung der Vollmachten. vid. Beyl. poſt No. 43. p. N. 43.

(Placuerunt.)

Sessio XV^ta^ den 17ten Januar.

Das Erſcheinen der h. a. Plenipotenz in der Deputation betreffend.

Direct. trug vor: In der letzten Sitzung ſey beſchloſſen worden, daß die — Plenipotenz von der nunmehr mit der Franz. Geſandtſchaft zu Stande gebrachten Legitimation benachrichtigt werden ſolle.

Nachdem dieſer Schluß ſchon gefaßt worden, habe Direct. zwey von Plenipotenz in der Sitzung erhaltene Erlaſſe vom 14ten vorleſen laſſen, wovon der eine den Legitimationspunkt, der andere aber das Erſcheinen der hochanſ. Kaiſ. Plenipotenz in der Deputations-Sitzung betroffen habe.

Der Inhalt dieſer beyden Erlaſſe ſey ſo beſchaffen geweſen, daß von dieſer Reichs-Deputation, um einerſeits die beſtmöglichſte Harmonie mit der Plenipotenz forthin zu unterhalten, andrerſeits aber das ſo höchſt wichtige Friedensgeſchäft keiner Zögerung auszuſetzen,

räthlich befunden worden ſey, das Direct. vor Allem dringendſt zu erſuchen, der hochgedachten Kaiſerl. Geſandtſchaft die nachdruckſamſte mündliche Vorſtellung zu machen und alles anzuwenden, damit dieſe Differenz mit wechſelſeitiger Salvirung der Grundſätze auf eine ſchickliche Art beygelegt werden könne, und ſich über die Art und Weiſe verglichen werden möge, wie die Plenipotenz die Sitzung dieſer Reichs-Deputation beſuchen könne.

Vorgeſtern Abends habe ſich Direct. dieſes Auftrags entledigt, und die erſte Folge dieſer Unterredung ſey der am 16ten Abends ad dictaturam gebrachte Erlaß, vid. Beyl. No. 44., nach welchem ſolche die Legitimation der Deputation mit der Franzöſiſchen Geſandtſchaft für berichtigt in ſo weit annehme, daß nun mit Letzterer zu den Friedens-Unterhandlungen geſchritten werden könne.

No. 44.

Zu dieſem Behuf wolle die Kaiſerliche Geſandtſchaft übermorgen den 19ten in die Deput.-Seſſion kommen, und ihre Erſte Propoſition über das, mit den Franzoſen zu unterhandelnde materiale pacis machen, welche nach der genommenen Verabredung im Weſentlichen darin beſtehen ſolle, daß, nachdem für jetzt der Negociation im Weſentlichen nichts mehr entgegen ſtehe, man ſchleunig überlegen möge, ob eine erſte Propoſition der Franz. Geſandtſchaft zu machen oder ſolche von letzterer abzuwarten ſey?

Hierbey nun und was erſtenfalls die Propoſition enthalten ſolle, wolle die Geſandtſchaft bald möglichſt den Beſchluß der Deputation gewärtigen, und ſich damit vereinigen, um das Weitere beſorgen zu können. So bald die Plenipotenz ihre Propoſition in der erwähnten

Art

Art ſchriftlich und ſitzend abgeleſen habe, auch dem- nächſt Director., daß der wichtige Gegenſtand als- bald in Berathung geſtellt werden ſolle, werde ver- ſichert, und man dieſe ſowohl, als die Directorialpro- poſition ad Protocollum werde genommen haben, werde ſich die Plenipotenz wieder wegbegeben und den Depu- tations-Schluß hiernächſt erwarten. Da übrigens die Reichs-Inſtruction die Deputation anweiſe, unter ſich alles leere Ceremoniell aufzuheben, ſo verlange auch die Plenipotenz dergleichen nicht, und es bedürfe nichts, als, daß für Sie zwiſchen den beyden Electoral-Geſandt- ſchaften ein Seſſel geſetzt, und zu dem Ende die Stühle der gedachten beyden Geſandtſchaften halb gegen ſie, und halb gegen die zwey preißlichen Seiten gedreht würden.

Die einzige Bedenklichkeit ſey noch, daß Plenipot. ihr Credentiale produciren wolle.

Direct. müſſe ſolches abſtrahendo von ältern Vor- gängen und alten Grundſätzen unter jetzigen Umſtän- den für unzuläßlich halten, glaube ſogar, daß die Kaiſ. Gerechtſame mehr dabey verlöre als gewinne.

Die Kaiſ. Inſtruction habe vorausgeſetzt, daß die Deputations-Conſtituirung in der Erſten Sitzung ge- ſchehe. Der unerwartete Anfang der Deputation, wo ſogleich wegen Vorrücken der Franzöſ. Armeen hätten Berichte erſtattet werden und Erlaſſe an die Plenipotenz hätten ergehen müſſen, habe ein beſonderes Verhältniß hergeſtellet. Wenn die Plenipotenz ſich jetzt erſt legiti- miren wolle, ſo würde es das Anſehen gewinnen, als wenn Alles, was ſie mit der Deputation bis jetzt gehan- delt habe, ohne allerhöchſte Autorität unlegitimirt ver- richtet worden.

 Direct.

Direct. glaube daher auch um ſo mehr, einmal verſuchen zu müſſen, die Plenipotenz auf andre Gedanken zu bringen, als Letztere noch geſtern Abends ſpät habe wiſſen laſſen, daß die Franz. Geſandtſchaft heute eine Conferenz verlangt habe, wobey dieſe wahrſcheinlich ſchon Friedensanträge machen würde, wodurch ſich nicht nur vieles ändern, ſondern auch deſto weniger möglich ſeyn würde, ſich bey Präparatorien aufzuhalten.

Umfrage.

Sämmtliche Vota erkennen mit Danknehmigkeit die von einem hohen Directorio gemachte Einleitung, und treten in mat. propos. ganz ſeiner Meinung bey.

Conclusum. Daß vorderſamſt nach Direct. aus Auftrag dieſer Deputation wegen der Credentialien und Vollmacht ad ductum propositionis directorialis mit der Plenipotenz ſich ferner zu benehmen. Dann das Erbieten der Letztern im Erlaß vom 15ten et dict. den 16ten mit Dank anzunehmen, auch ſodann die Erörterung des Erlaſſes vom 14ten sub reservatione reservandorum auf ſich beruhen zu laſſen.

Sessio XVI^ta den 19ten Januar.

Direct. zeigte an: da die heutige Sitzung dazu beſtimmt ſey, daß darin der Herr Plenipotentiarius erſcheinen und ſeine erſte Propoſition thun ſolle, ſo müſſe Direct. bemerken, daß er alles verſucht habe, um den Punkt der Kaiſ. Credentialien und beſondern Vollmacht

auf

auf eine, mit den Grundſätzen der Deputation übereinſtimmende Art beyzulegen. Der Kaiſerl. Herr Plenipotentiarius habe ſich aber finaliter erklärt: daß er zwar nach ſeiner Inſtruction die Aushändigung nicht unterlaſſen könne, jedoch aber in ſeiner Propoſition die Gültigkeit aller bisherigen Deputations Handlungen und die vorhin ſchon vorgenommenen Legitimationen mit dem Directorio vorauszuſetzen und Vollmacht und Credentialien nur nachzutragen gedächte. Directoriali ſey die Propoſition kurz vor der Sitzung durch eine Kanzleyperſon zugeſtellt worden, und es werde darin der Credentialien und Vollmachten weit mehr erwähnt, als ſich Directorialis verſprochen habe. Auch habe ſich die Kanzleyperſon geäußert, daß die Credentialien alsbald eröffnet und vorgeleſen zu werden pflegten. Da nun Directorialis, nomine Deputationis, der Plenipotenz etwas antworten müſſe, ſo habe er nöthig befunden, am Ende ſeine, in Eile verfaßte Antwort anzubringen, daß die Deputation die Legitimation für längſt vollbracht, den Nachtrag aber für eine Beſtätigung der allerhöchſten Kaiſ. Intention halte, wofür Deputation den allerehrerbietigſten Dank abſtatte.

Der beſondern Vollmacht denke Directorialis gar nicht zu erwähnen; wolle aber Plenipotentiarius ſolche vorleſen laſſen, ſo werde man zwar ſolches nicht hindern können — da man jedoch nicht wiſſe, was ſie enthalte, ſo ſey es am beſten, der Antwort des Directorii noch beyzuſetzen: man halte ſich überzeugt, daß die Deputation in keinem andern Verhältniß betrachtet werden wolle, als es das Hofdecret vom 1ten Nov. v. J. dem Reich eröffnet habe.

Erſcheinung der Kaiſerlichen Plenipotenz.

Um 12 Uhr erſchien der Herr Plenipotentiarius. Subdelegati gingen ihm entgegen. Er nahm den Seſ-
No. 45. ſel ein, und las die Propoſition ab. vid. Beyl. No. 45.

Hierauf wurden die Credentialien verleſen, und Di-
No. 46. rectorialis hielt hiernächſt eine Rede. vid. Beyl. No. 46.

Darauf entfernte ſich der Kaiſ. Plenipotentiarius wieder unter Begleitung ſämmtlicher Subdelegirten bis vor die Thüre des Seſſions-Zimmers.

Directorial-Vortrag auf die Kaiſerliche Propoſition.

Post discessum der Plenipotenz proponirte Direct. Auch bey ihm hätten ſich am 17ten die Franz. Geſandten durch den Secretär, General Roſenſtiel, melden laſſen, und ſeyen Abends 6 Uhr zu ihm gekommen, wo ſie ihm dann ebenfalls officiellement (wie ſie ausdrücklich erklärten) eröffnet hätten: daß die Franz. Republik als Baſis des Reichsfriedens den Rhein zur Gränze verlange. Da nun dieſer wichtige Gegenſtand ſo ſchleunig als möglich in Berathung genommen werden müſſe, ſo gebe Directorialis anheim:

„Ob nicht die Propoſition der Plenipotenz ſogleich „zur Dictatur gebracht, und dann über dieſen „wichtigen Gegenſtand in einer eigenen Sitzung „abgeſtimmt werden ſolle?" —

Da

Da einige Vorſtellungen der verſchiedenen Particular-Abgeordneten darauf Bezug hätten, ſo wolle Direct. ſolche gleichfalls vorleſen und ad dictaturam bringen laſſen.

(Placuit omnibus.)

Sessio XVIIma den 22ten Januar.

Die diesſeits Rheins ausgeſtreut werdenden Aufruhrzettel betreffend.

Direct. ließ vor Allem eine dringende Anzeige des Heſſen-Darmſtädtiſchen Particular-Abgeordneten N. N. Strecker verleſen, die ſeit einiger Zeit diesſeits Rheins ausgeſtreut werdenden Aufruhrzettel betreffend, um ſolche ad dictaturam zu bringen; wobey er bemerkte, daß er ſich geſtern ſchon darüber im Quartier der Kaiſ. Plenipotenz mit mehrern Geſandten mit dem Herrn Plenipotentiarius benommen habe, und dieſer verſprochen hätte, alsbald davon der Franz. Geſandtſchaft Nachricht zu geben, auch das Erforderliche deßfalls an den R. O. F. M. L. Staader zu erlaſſen.

Den Franz. Seits geſchehenen Antrag zur Friedens-Baſis betreffend.

Direct. proponirte hierauf: In ult. habe er verſprochen, ſo bald die Propoſition der Plenipotenz dictirt ſeyn würde, darüber die Berathung zu eröffnen; was auf die mündlich verlangte Friedens-Baſis, nämlich den Lauf des Rheins zur Gränze der Abtretung der Lande auf dem linken Rheinufer (des pays de la rive gauche du Rhin) zu beſchließen ſey? — Da nun dieß nebſt den dictirten mehreren darauf Bezug habenden Vorſtellun-

gen

gen der Partic. Abgeordneten bereits geſchehen ſey, ſo wolle Direct. die Berathung nicht länger aufhalten, und müſſe nur noch bemerken, daß den 20ten dieſes Vormittags die beyden Franz. Geſandten abermals zu ihm gekommen, nnd ihm vor der Hand wegen einiger noch zu Erfurt befindlichen Franz. Geiſeln geſprochen, dann aber geäußert hätten, Direct. habe, wie es ſcheine, dieſe Reichs-Deputation nicht von Allem dem unterrichtet, was ſie ihm am 17ten d. in der mit ihm gehabten Unterredung geſagt hätten; ſie hätten nämlich mit ihm davon geſprochen, daß man denjenigen Entſchädigungen zuwenden werde, welche durch die Rheingränze Verluſt litten. Dieß nun habe Direct. der Reichs-Deputation nicht hinterbracht; ſie hätten darüber ſchon Unruhe bemerkt, und man ſcheine zu vermuthen, er habe dieſes abſichtlich verſchwiegen. — Direct. habe darauf erwiedert: Er habe davon der Deputation allerdings nichts ad protocollum eröffnet; indem er gewohnt ſey, in ſeinen Ausrichtungen behutſam zu ſeyn, und Alles, was ihm officiellement geäußert werde, von dem zu unterſcheiden wiſſe, was er nachher und par manière de discours erfahre. Sie, Franz. Geſandten, hätten ihm mehr nicht geſagt, als: ſie erklärten ihm hiermit officiellement, daß die Franz. Republik die Lande der linken Rheinſeite als Baſis des Friedens verlange; dieſes ſolle er der Reichs-Deputation hinterbringen. Nur erſt ſpäterhin und als er Direct. diejenigen Stände beklagt habe, welche bey irgend einer Landesabtretung leiden würden, hätten ſie erwiedert: „Es würden dieſe Stände entſchädigt werden.“ Daß aber Direct. dieß auch der Deputation hinterbringen ſolle, hätten ſie mit keinem Worte verlangt. Er habe daher Bedenken nehmen müſſen, dieſe Antwort in ſeine officielle Ausrichtung mit aufzunehmen. Was ihn aber vollkommen beſtimmt habe, davon in Sessione zu ſchweigen, ſey der

der entſcheidende Umſtand, daß ſie auch dem Kaiſerl. Plenip. mehr nicht, als ihre Baſis, eröffnet und der Entſchädigung nicht erwähnt hätten. Daß er Direct. aber von dem, was er weiter geſprochen, und von ihnen erfahren, kein Geheimniß mache, erhelle daraus, daß er mehreren ſeiner Herrn Collegen, welche ſich bey ihm um die weitern Discurſe erkundigt hätten, ſolche ohne Anſtand eröffnet habe. Die Franz. Geſandten ſchienen die Richtigkeit dieſes Raiſonnements vollkommen zu fühlen, und ſagten: „qu'ils n'avoient pas voulu „mêler une chose avec l'autre et que par conséquent „ils n'avoient parlé en premier lieu, que de la Base „proposée. Indeſſen verlangten ſie nun beſtimmt, daß „Direct. dieſer Reichs-Deputation noch zu erkennen geben „möge, que la république vouloit fortement les in-„demnités, qu'elle veilleroit, que cela se fasse et „qu'on s'arrangeroit sur le mode."

Direct. habe von dieſem Vorgang dem Herrn Plenipotent. Nachricht gegeben, und wolle nun ſolche zur Kenntniß der Reichs-Deputation bringen; woher dann die Frage entſtehe: — Inwiefern von dem Entſchädigungs-Antrage die Rede ſeyn ſolle? Plenipotenz habe drey Fragen aufgeſtellt. (vid. propositio Plenipot.)

Ad 1) werde jetzt, da die Franzoſen eine, mit der K. Inſtruction ſo ſehr contraſtirende, Propoſition gethan hätten, nicht mehr thunlich ſeyn, eine förmliche Erſte Propoſition zu machen.

Ad 2) Werde jedoch nicht ſchwer fallen, in der zu ertheilenden Antwort eine Wendung zu finden, um anzubringen, was man dießſeits proponirt haben würde, wenn nicht bereits von der Franz. Geſandtſchaft die dießſeitige Baſis für inadmiſſibel erklärt

und eine entgegengeſetzte proponirt worden wäre. Zu dieſer Antwort enthalte die Kaiſ. Propoſition ſchon vielen gründlichen Stoff.

Ad 3) Gäben die Anträge mehrerer Herren Partic. Abgeordneten de dato 19ten Jan. gleichfalls gründlichen Stoff. Dieſe trügen darauf an:

a) daß den Friedens-Prälimin. von Leoben gemäß der Waffenſtillſtand bis zum Definitiv-Friedens-Schluß genau beobachtet werde;

b) die Franz. Truppen hinter die vertragmäßigen W. St. Linien ſich wiederum zurückziehen;

c) alle Feindſeligkeiten und daher auch die unter mancherley Namen auferlegten Contributionen ꝛc. für jetzt und künftig aufhören;

d) allen Veräußerungen der, den Reichsſtänden und ihren Unterthanen, Stiftungen, und Vaſallen zugehörigen, ſowohl in als außer dem deutſchen Reichsgebiete gelegenen, Begüterungen; den verderblichen Waldverheerungen und Holzverkäufen; der Suppreſſion der Geiſtlichen und frommen Stiftungen; den Verfolgungen der Unterthanen, welche ihrer bisherigen Herrſchaft die geſetzmäßige Anhänglichkeit bezeigt haben, und beſonders der ſich noch wirklich im Dienſte ihrer Herrſchaften befindenden Civil- und Militärperſonen unter dem, auf ſie ungerechter Weiſe angewendeten Emigrantennamen und der daher vorgenommenen Sequeſtration oder Verkauf ihrer Güter ꝛc. Einhalt geſchehe;

e) das Republikaniſiren der Unterthanen und jede Veränderung der bisherigen Grundverfaſſung, ſo, wie überhaupt alle Revolutioniranſtalten

und

und Neuerungen in dem, von den Franz. Truppen beſetzten Reichsboden abgeſtellt werde, und endlich

f) die Truppenzahl auf beyden Rheinufern, damit dieſe Länder nicht gänzlich erſchöpft werden, verhältnißmäßig vermindert werde.

(NB. Dieſe Anträge rühren von Chur-Trier, Chur-Cölln, Hoch- und Deutſchmeiſter, Pfalz und Speyer.)

Dieſe Anträge vertrügen ſich mit den allgemeinen der Plenipotenz. Direct. gebe daher anheim, ob ſie in dem Aufſatz an die Franz. Geſandtſchaft nicht mit aufzunehmen ſeyen? — Es würde hierzu nur geringer Zuſätze bedürfen; nämlich

ad b) daß ſtatt: Rückzug in die vertragsmäßigen Linien die Befreyung des rechten und Rückzug in die vertragsmäßigen Linien auf dem linken Rheinufer gefordert werden müſſe.

Ad d) müſſe der Antrag auf alle immediate Reichsangehörige und ihre Beſitzungen erweitert werden. Auch wäre beyzufügen, daß die Diener, die in den occupirten Landen geblieben, mit Arreſt ihrer Perſon und ihres Vermögens nicht zu bekümmern, ſondern ihnen mit ihren Effekten ſich wegzubegeben und ihren Herren zu folgen erlaubt werden möge.

Ad f) endlich müſſe dann, ſtatt daß die Truppenverminderung auf beyden Rheinufern verlangt werde, dieſe Verminderung lediglich für die Gegenden, wo ſie dennoch ſtehen blieben, gewärtiget werden. Die Fragen ſchienen ſich demnach dahin zu concentriren;

1) was der Franz. Geſandtſchaft zu antworten?

2) welche Anträge zu proviſoriſcher Hülfe beyzufügen?

3) Abſchriftlich oder mündlich?

4) quo idiomate?

Direct. wolle nun vernehmen, welcher Meinung eine h. Deputation ſeye?

Chur-Sachſen.

Daß die Rheingränze eine Zerſtörung der Verfaſſung zur Folge haben müſſe, ſey zu einleuchtend, als daß es weitläuftiger Auseinanderſetzung bedürfe. Je ſtärker dieſe Ueberzeugung ſey, um ſo weniger könne die Reichs-Deputation auf dieſe Baſis eingehen. Zwar ſey nicht zu läugnen, daß das Waffenglück der Franz. Regierung jede Unterhandlung mit ihr ſehr ſchwierig mache; indeſſen würden doch wohl Gründe des Rechts und eines wechſelſeitigen Intereſſe bey einem erleuchteten Gouvernement Eingang finden. Wenn man ſich alſo bey der Antwort und der Anführung deſſen, daß Deutſchland nur einen Vertheidigungskrieg geführt, ſich auf die, bey dem Frieden von C. F. keineswegs aufgehobenen, ſondern vielmehr bey ſolchem zu Grund gelegten, Leobner Präliminarien beziehe, ſo ſollte man hoffen können, daß darauf Rückſicht genommen werde. Dieſem wären die Gründe beyzufügen, die man in Rückſicht auf Frankreichs Intereſſe für wichtig halten könne. Sie ſeyen aus den Verhältniſſen zu ſchöpfen, die vorhin zwiſchen Frankreich und Deutſchland ſtatt gefunden und die noch jetzt Anwendung leiden könnten. Vielleicht wäre auch die Bemerkung nicht überflüſſig, daß eine ſiegende Nation nur durch Mäßigung ſich dauerhafte Größe verſprechen könne.

Hie-

His praemissis wolle man ſich auf die, vom Directorio vorgelegten Fragen votando äußern.

Ad 1) Mit Vermeidung alles deſſen, was Empfindlichkeit erregen könne, ſey zu antworten: Man erwarte ſtatt des geſchehenen Antrags von der Gerechtigkeit und Großmuth der Franz. Regierung eine Grundlage, die mehr mit den Leobner Präliminarien übereinſtimme.

Ad 2) könnten dieſem die, vom Directorio an Hand gegebenen, proviſoriſchen Anträge beygefügt werden.

Ad 3) halte man dafür, ſchriftlich zu antworten, und ſich über den Aufſatz, wie herkömmlich, mit Plenipotenz zu vereinigen.

Ad 4) Da man ſich bisher der deutſchen Sprache ſtatt der lateiniſchen bedient habe, ſo gebe man anheim, ob man es hier nicht auch thun ſolle?

Oeſterreich.

Ad 1) In der Hauptſache, dem Franz. Antrag auf die Rheingränze, könne es noch zur Zeit nicht abſtimmen, und halte ſich deshalb das Protocoll offen. Jedoch wolle man dadurch nicht aufhalten, was die Reichs-Deputation jetzo gleich und vorläufig einzugehen für nöthig halten ſollte.

Ad 2) Könne der Vorſchlag auf ein Proviſorium nach dem Antrag mehrerer Partic. Abgeordneten und der Direct. geſchehen.

Ad 3) Für eine ſchriftliche Antwort.

Ad 4) Für Antwort in deutſcher Sprache.

Bayern.

Bayern.

Es ſey jetzo ſowohl alles zu vermeiden, was die Franz. Miniſter veranlaſſen könne, die Unterhandlungen abzubrechen, als auch Alles, was der Deputation als eine Vernachläſſigung ihrer pflichtmäßigen Sorge für die Bedrückten, zu denen Se. Churf. Durchl. auch gehörten, ausgelegt werden könne. Man trage daher an: der Plenipotenz für den wiederholten verſicherten Kaiſ. Schutz gehorſamſt zu danken.

In mat. prop. wie Chur-Sachſen, und wäre zu wünſchen, daß die Franzoſen in Zukunft auch ſchriftlich antworten möchten.

Würzburg:

Finde den Chur-Sächſiſchen Antrag ſo zweckmäßig, daß es ſolchem in allen Punkten beytrete.

Bremen:

Bey der verwaiſten Lage des deutſchen Vaterlandes könne es nur der verſprochene Schutz des Reichs-Oberhaupts aufrichten, und es glaube, daß in einer, den Verhältniſſen des Reichs gegen Frankreich angemeſſenen, Sprache Alles dasjenige vorzuſtellen ſey, was Chur-Sachſen bereits erwähnt habe. Das Bremiſche Votum führt darauf dieſe Gründe ex principio: daß das Reich einen Vertheidigungskrieg geführt habe, und daß die Entſchädigung ſich nicht nach dem Maaß der Eroberungen, ſondern nach dem Rechte beurtheilen laſſe, nach dem Völkerrechte aus, läßt ſich über die Meinung Richelieu's und Mazarins, die Wichtigkeit Deutſchlands für Frankreich betreffend, und die Vortheile, die ihm unſere Verfaſſung gewähre, aus, und concludirt, wie ſchon bemerkt.

Heſſen-

Heſſen-Darmſtadt:

In einem ſehr umſtändlichen Voto wiederholt in der Hauptſache die Sächſiſchen Grundſätze, redet beſonders von der deutſchen Standhaftigkeit, die ſich in dieſem Augenblick bey der Deputation zeigen müſſe, erwähnt des Privatverluſtes, den der Landgraf durch zehn Aemter, hundert Ortſchaften und beynahe 100000 Unterthanen im Elſaß erlitten habe, und tritt concludendo Chur-Sachſen bey.

Baden:

Ohne ſich Illuſionen zu überlaſſen, ſey nicht anzunehmen, daß das deutſche Reich dießmal ohne Opfer und zwar anſehnliche Opfer durchkommen werde. Gleichwohl hätten vorſtimmende Vota die Pflichten der Reichs-Deputation ſo wohl auseinander geſetzt, daß man auch diesſeits beytreten müſſe.

Ad 1. 2. 3. wie Chur-Sachſen;

ad 4. glaube man: es ſey anſtändig, wenn die Reichs-Deputation die Handlungen der Franz. Geſandtſchaft in Franz. Sprache annehme, und die deutſchen Anträge deutſch übergeben würden, wie ſolches ſchon von der Reichsverſammlung 1682 gutächtlich vorgeſchlagen worden ſey.

Augsburg und Frankfurt:

wie Chur-Sachſen.

Chur-Maynz:

Ad 1. Der Erſte Punkt der Franz. Propoſition reime ſich mit keiner Reichs-Integrität zuſammen; ſeine Geſtattung würde eine allgemeine Reichszerrüttung

zur

zur Folge haben. Man müſſe alles aufbieten, die Franzoſen davon abzubringen. Das Chur-Sächſiſche Votum habe alles mit Evidenz hergeſtellt, und auf dieſes könne man ſich beziehen: doch ſeyen, wenn es zu Ceſſionen kommen ſollte, noch viele Punkte, das Eigenthum der Reichsangehörigen betreffend, die Schulden ꝛc. zu ſeiner Zeit zu berühren. Noch zur Zeit könne man davon abſtrahiren, weil man die Meinung habe, daß das Eigenthum der Stände und Reichsangehörigen ihnen verbleiben ſolle. Von Entſchädigungen der Stände ꝛc. ſey zwar jetzt noch keine Frage; ſie werde aber doch nach allen Aeuſſerungen der Franz. Geſandtſchaft bald entſtehen. Die Reichs-Inſtruction weiſe nun zwar die Deputation an, auf Entſchädigung der Damnificirten zu ſehen, verſtehe aber darunter eine, von der Franz. Republik zu leiſtende, Entſchädigung; von einer ſolchen werde aber jetzt keine Rede ſeyn. Dieſe Entſchädigung anderwärts herzunehmen, liege nicht in der Macht der Deputation. Im 30jährigen Krieg ſey es thunlich geweſen, wo die Reichsſtände unter einander in Krieg geweſen, und ſich der Eine der Lande des Andern bemächtigt habe: da habe man das Land des Einen dem Andern übergeben können. Wie dieß jetzt geſchehen könne, wo kein Stand mit dem Andern im Krieg ſey, laſſe ſich ſchwer ermeſſen; auch würde hierbey die Reichs-Deputation, wenn ſie ein Entſchädigungsſyſtem auf Koſten dritter Unſchuldigen annehmen wolle, alsdann doch immer in Anſehung aller großen und kleinen Beſchädigten, ſo viel von ihr abhänge, gerecht ſeyn müſſen. Denn der kleine Unmittelbare, der nur ſein Dorf oder ſein unmittelbares Gut, der Reichsſtand, welcher ſeine ganze oder doch den größten Theil ſeiner Exiſtenz oder einen Hauptbe-

ſtand-

ſtandtheil ſeiner Lande verlieren ſolle, hätten eben ſo viel Anſprüche auf die Verwendung der Reichs-Deputation, als derjenige, welcher nur Parcellen ſeiner großen Beſitzungen zum Opfer bringe. Die Reichs-Deputation ſey beſtimmt in ihrer Inſtruction angewieſen, „ſowohl das allgemeine Intereſſe „des Reichs, als das beſondre der, dabey betroffe„nen, Stände und Reichsangehörigen zu beobach„ten; keine Angelegenheit, welche die Herrn Prin„cipalen der bey dem Friedens-Congreß befindli„chen Part. Abgeordneten betreffe, ohne vorherige „Communication und Rückſprache mit denſelben, „zur Deliberation zu bringen; auch die Angelegen„heiten der übrigen Reichsangehörigen, welche kei„ne eigenen Bevollmächtigten zum Congreß ſchickten, „auf alle thunliche Art beſtens zu unterſtützen.“

So ſchmerzhaft der Reichs-Deputation falle, einen Reichsſtand ſeine Lande verlieren zu ſehen, ſo wenig Recht habe die Reichs-Deputation, mit dem Lande eines andern zu entſchädigen. Die Unruhen am Oberrhein erregten ſchwere Beſorgniſſe; man fordere die Unterthanen auf, ſich nicht willkührlich theilen zu laſſen, und noch mehr ſey an dem, von den Franzoſen noch occupirten, Unterrhein zu beſorgen, wenn die an ihre Herrn attaſchirten Unterthanen fürchten müßten, an andre Herrſchaften abgetreten zu werden. Sehr zu wünſchen ſey alſo, daß kräftigſt gearbeitet würde, damit das Opfer des Reichs möglichſt gering ausfalle, und das Reich nicht in neue Verlegenheit komme. De reliq. wie Chur-Sachſen.

Chur-Sachſen, interloquendo: reſervirt ſich iura wegen der H. D. Beſitzungen im Elſaß.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Heſſen-Darmſtadt, interloquendo: reſervirt ſich reservanda.

Oeſterreich, ſuo loco et ordine, wolle noch bemerken: daß Frankreich an Oeſterreich den Krieg wegen dem Schutz erklärt habe, den man aufgefordert durch das Collegialſchreiben der Churfürſten von 1790 denen in Elſaß und Lothringen begüterten Reichsſtänden geleiſtet habe. Die Oeſterr. Monarchie habe mit ihrer ganzen Hausmacht durch 6 Jahre im Reich und in Italien beygeſtanden, und ſey als ſouveräne Macht veranlaßt worden, Frieden zu ſchließen, überlaſſe aber jedoch als Reichsmitſtand ſein Contingent in Triplo, welches gewiß ein merkwürdiges Ereigniß ſey.

Conclusum. Daß der Franzöſ. Geſandtſchaft ſchriftlich in deutſcher Sprache auf die proponirte neue Friedensbaſis zu antworten, und in dieſer Antwort alle, in der vortreffl. Chur-Sächſiſchen und folgenden Abſtimmungen befindliche zweckdienliche Gründe anzubringen und damit zu ſchließen ſey: daß man von der Gerechtigkeit und Großmuth des Franzöſiſchen Gouvernements erwarten zu können glaube, es werde geneigt ſeyn, ſtatt des geſchehenen Antrags eine ſolche Grundlage des Friedens zu proponiren, welche mit demjenigen, was in den Präliminarien zu Leoben zu Gunſten des Reichs ſtipulirt worden, ſich in mehrere Uebereinſtimmung ſetzen laſſe. Dieſer Antwort ſeyen die Anträge, welche ſich auf verſchiedene proviſoriſche Veranſtaltungen bezögen, nach Maaßgabe der Direct.-Propoſition beyzufügen; der

ganze Aufſatz ſey ſodann in der künftigen Sitzung zu ajuſtiren und herkömmlicher⸗maaßen an die Plenipotenz zu bringen.

Sessio XVIII^{va} den 25ten Januar.

Direct. zeigte an: es ſey von der Plenipotenz eine ſchriftliche Erläuterung ihres am 19ten d. in der Dep. Sitzung abgeleſenen Vortrags, in Betreff deſſen, was bey dem Definitiv⸗Frieden zu E. F. wegen des Reichs verhandelt worden, zugekommen, und es habe ſolche Direct. bereits ad dictaturam gebracht. vid. Beylage No. 47. Er wolle dann nunmehr den Aufſatz an die Kaiſ. Geſandtſchaft verleſen laſſen, welcher dasjenige enthalte, was nach dem Concluso deputat. vom 22ten d. an die Franz. Geſandtſchaft zu bringen ſey, um zu vernehmen: Ob und was dabey zu erinnern, auch wie ſolcher demnächſt an Plenipotenz zu befördern ſey? — No. 47.

(Legebatur Aufſatz Erlaſſes an die Plenipotenz, vid. Beyl. No. 48.) No. 48.

Chur⸗Sachſen:

ſtatte zuvörderſt dem — Direct. für die Ausarbeitung des, eben verleſenen Entwurfes, welcher in Gemäßheit der Abſtimmungen mit ſo viel Genauigkeit und Geſchicklichkeit zweckmäßig abgefaßt ſey, den verbindlichſten Dank ab, und finde bey ſelbigem, und wie er nunmehr ajuſtirt worden, nichts zu erinnern. Derſelbe werde nun zu expediren und per directorium sub reserv. solita an die h. a. Plenipotenz zu bringen ſeyn.

Oeſterreich:

beziehet ſich: unter gleichmäßiger Dankabſtattung auf

das in ult. abgelegte Votum über den, von dem Franz. Bevollm. gemachten unerwarteten Antrag, und muß ſich daher das weitere noch vorbehalten.

Die übrigen:
wie Chur-Sachſen.

Conclusum. Daß der ajuſtirte Aufſatz zu expediren und sub reservatione solita an die Plenipotenz zu bringen ſey.

No. 49. Erlaß der Plenipotenz den Franz. Agenten Bacher betreffend. vid. Beyl. No. 49.

Direct. zeigte hiernächſt ferner an: es ſey ihm noch geſtern Abend ein weiterer Erlaß ſammt Anlagen der Plenipotenz, die Reiſe des Franz. Agenten Bacher nach Regensburg betreffend, zugekommen, welchen derſelbe verleſen laſſen und ſodann vernehmen wolle: Ob ſolcher lediglich ad dictaturam zu bringen, oder, was ſonſt darauf beſchloſſen werden wolle?

(Legebatur der Erlaß der Plenipotenz vom 24ten Januar.)

Chur-Sachſen:
glaube, daß der ſo eben verleſene Erlaß der Plenipot. zur Dictatur zu bringen ſeyn werde, und müſſe ſich wegen der, bey dieſem Erlaß bemerkten, gänzlichen Abänderung der bisherigen Form für jetzt auf dasjenige beziehen, was bey mehreren Gelegenheiten in Anſehung des, zwiſchen der Plenipotenz und der Reichs-Deput. in der Reichs-Inſtruction und dem Hofdecret vom 1ten

Nov.

Nov. vorigen Jahrs feſtgeſetzten Verhältniſſes ad protocollum bemerkt worden ſey.

Oeſterreich:

Das ſo eben Verleſene wäre vorerſt durch die Dictatur mitzutheilen.

Bayern:

wie Chur-Sachſen.

Würzburg:

In Anſehung der Dictatur, wie die vorherigen Abſtimmungen. Uebrigens ſey man überzeugt, daß die Ausdrücke des eben verleſenen Erlaſſes der Plenipotenz in dem Sinn gemeint ſeyen, der in der Reichs-Inſtruction und in dem Hofdecret von 1ten Nov. vor. J. enthalten iſt.

Bremen:

In Anſehung der Dictatur wie die vorherigen Abſtimmungen. Die Ausdrücke, welche Plenipotenz in dem, ſo eben verleſenen Erlaß gebraucht habe, wären den Vorgängen von 1682 und 1697, wie auch den Zuſätzen, die in der Reichs-Inſtruction und dem Hofdecret vom 1ten Nov. enthalten ſeyen, ihrer Natur nach entgegen, und beziehe man ſich deßhalben nicht nur auf ſeine vorigen Abſtimmungen, ſondern wolle ſich auch alle Zuſtändigkeit reſerviren.

Baden:

wie Chur-Sachſen und Würzburg.

Heſſen-Darmſtadt.

Der Aufſatz ſey ad dictaturam zu bringen. Im übrigen beziehe man ſich auf ſeine vorherigen Abſtimmungen.

Augs-

Augsburg:

similiter.

Frankfurt:

wie Würzburg.

Chur-Maynz:

wie Chur-Sachſen.

Conclusum. Daß unter einſtweiligem Bezug auf dasjenige, was von Seiten der Deputation in der XVII. Seſſion über die Verhältniſſe der Reichsfriedens-Deputation und der Plenipotenz bereits ad protocollum gekommen, der gegenwärtige Erlaß der Kaiſ. Geſandtſchaft ad dictaturam zu bringen ſey.

Sessio XIXna den 29ten Januar.

Die weitere Erklärung der Franz. Geſandtſchaft, die Rheinſchanze bey Mannheim, die neuern Holzlieferungsrequiſitionen des Franzöſ. Generals Hatry, und ein weiteres Schreiben des Reichs-Generals von Staader betreffend.

Direct. proponirte: die h. a. Plenipotenz habe ihm geſtern Nachmittag wiſſen laſſen, daß die Franz. Geſandten die, von der Reichs-Deputation beſchloſſene, Antwort auf die Franzöſ. Propoſition erhalten hätten. Zuvor ſey Directoriali ſchon geſtern vormittag eine, von beyden Geſandten unterſchriebene Replik verſchloſſen und unter der Addreſſe des Directorialis zugekommen, wovon er ſogleich der Plenipotenz ſchuldige Nachricht geben laſſen, und von Ihr dagegen erfahren habe, daß Ihr die Franz. Geſandtſchaft eine ganz gleichlautende Replik zugeſtellt habe. Dieſen Morgen habe Plenipotenz

nipotenz Directoriali dieſe Aktenſtücke mittelſt Erlaſſes zugefertiget, um die weitere Meinung der Deput. darüber zu vernehmen. Direct. wolle vor allen Dingen den Erlaß der Plenipotenz, und die Franzöſ. Replik verleſen laſſen. vid. Beyl. No. 50. No. 50.

Direct. fuhr fort: ſeit der letzten Sitzung ſey ihm noch ein Erlaß der Plenipotenz zugekommen, die Erläuterungen des F. M. L. Staader betreffend, warum er nicht früher unmittelbar bey dem Franz. General gegen das Vorrücken der Truppen proteſtirt habe. vid. Beyl. poſt No. 50. poſt N. 50.

Dann ſeyen mehrere Anzeigen über Mannheim, vid. Beyl. No. 51, und endlich wegen der Holzrequiſitionen des General Hatry angekommen, die alle bereits dictirt ſeyen. Ob nun ſchon der hier vorgetragene Hauptgegenſtand, die Franz. Replik, zu wichtig ſey, als daß gleich darüber abgeſtimmt werden könne, ſo wolle Direct. doch, um in künftiger Seſſion zur Abſtimmung ſchreiten zu können, über ihren Inhalt einige vorbereitende, reichsaktenmäßige Nachrichten beyfügen. No. 51.

1) Den 22ten März 1793, wo das Reich mittelſt Gutachten endlich beſchloſſen habe, die Waffen zur abgedrungenen Nothwehr zu ergreifen, habe ſchon lange die Franz. Armee ohne Kriegserklärung die Reichslande feindlich überzogen und ſelbſt ſchon die Veſtung Maynz occupirt gehabt.

2) Habe das Reich dem Kaiſer die erſte Friedens-Einleitung übertragen, und das Reich habe die, an ſolches durch ein Commiſſions-Decret gebrachte, erſte Friedens-Einleitung zu Leoben devoteſt acceptirt. Auf die übrigen Punkte der Replik

werde

werde nicht ſchwer zu antworten ſeyn. In künftiger Sitzung wolle demnach Direct. vernehmen: „ob auch und was auf dieſe Replik dermalen „zu erwiedern, und dießfalls an Plenipotenz zu „bringen ſey?“

Es werde gegenwärtig aber vorerſt darauf ankommen:

1) Ob der allgem. Reichsverſ. mittelſt weiteren Berichts Nachricht zu geben, wie weit es bis jetzt mit den Negociationen gekommen ſey? —

2) Ob dieſem Bericht nicht auch die Erläuterung des kommandirenden Reichs-Generals und die Nachricht der Mannheimer Ereigniſſe beyzufügen ſeyen?

3) Was deshalb an Plenip. zu bringen ſey, und

4) Ob und was endlich von der Deputation wegen der Maynzer Holzlieferung geſchehen könne?

Chur-Sachſen

iſt der Meinung: Es dürfte der Reichsverſammlung von den bisherigen Unterhandlungen mit abſchriftlicher Beylegung der ſich darauf beziehenden Erklärung Nachricht zu geben und zu bemerken ſeyn, daß die Deput. die Franz. Replik in Berathung nehmen werde. Auch ſey anheim zu geben, ob nicht den Partic. Abgeordneten, deren höchſt und hohe Committenten bey der Sache ein eigenes Intereſſe hätten, von der Lage der Unterhandlungen nach Anleitung der Reichs-Inſtruction die nöthigen Nachrichten mit abſchriftlicher Beyfügung der ſich darauf beziehenden Erklärungen zu geben ſey? Hiernächſt könnten dieſem Bericht die Mannheimer Nachrichten beygefügt werden. Wegen der Holzrequiſition könnte Plenipotenz erſucht werden,

bey

bey der Franz. Geſandtſchaft auf Remedur anzutragen. Man durfe nicht unbemerkt laſſen, daß in der, an die Franzoſen gelangten, Antwort des Punkts der Holzverwüſtungen namentlich erwähnt worden ſey. In der verleſenen Replik ſey darauf keine Antwort erfolgt; man ſtelle alſo dem Ermeſſen der Deputation anheim:

„Ob davon, wenn man dieſe Beſchwerde einzeln an „die Franz. Geſandtſchaft bringe, eine beſondre „Wirkung zu erwarten ſey?“

In Anſehung der, von der Plenipotenz gebrauchten, der Verfaſſung dieſer Reichs-Deputation nicht angemeſſenen, Ausdrücke beziehe man ſich reservatis reservandis ad priora.

Oeſterreich:

wie Chur-Sachſen.

Bayern:

similiter, und trägt nur dahin an: daß auf unentgeltliche Freylaſſung der, in der Rheinſchanze gemachten Gefangenen und Rückgabe der Geiſſeln und Artillerie von der Plenipotenz anzutragen ſey.

Würzburg:

wie Chur-Sachſen.

Bremen } similiter.
Darmſtadt }

Baden:

In einem weitläuftigen Voto gleiche Meinung.

Augsburg und
Frankfurt:

gleichfalls.

Chur-

Chur-Maynz
conformirt ſich.

Chur-Sachſen, interloquendo:
vereinigt ſich mit dem Bayriſchen Voto.

Oeſterreich, interloquendo:
similiter.

Conclusum. Daß unter herkömmlicher Benehmung mit der Plenipotenz der allgemeinen Reichs-Verſ. mittelſt Beylegung aller bemerkten Piecen berichtliche Anzeige von dem bisherigen Fortgang der Friedens-Negociationen, dem Vorfall bey Mannheim, auch dem Bericht des G. L. Staader zu geben, die Plenipot. aber auch zugleich zu erſuchen ſey, ſich wegen der, in der Mannheimer Rhein-Schanze gefangen genommenen Mannſchaft, auch Geiſſeln und abgenommenen Artillerie, zur reſpectiven Entlaſſung und Reſtitution, wie auch zu Abwendung der Franzöſiſchen äußerſt beträchtlichen Holzrequiſition für die Veſtung Maynz nachdruckſamſt zu verwenden. Dann wäre den dahier anweſenden intereſſirten Herrn Partic. Abgeordneten von den Negociationen mit Beylegung der Abſchriften Nachricht zu geben. Endlich ratione styli der Plenipotenz iſt ſich allerſeits ad priora bezogen worden.

Sign. O. Wurde der in Sessione beliebte Bericht ad comitia, vid. Beyl. sub Signo O, und Erlaß an Plenipotenz verleſen, und beliebt, ihn more solito an die Behörde gelangen zu laſſen.

Die

Die Veſtung Philippsburg betreffend.

Direct. ließ eine Vorſtellung des dort commandirenden G. L. Reichs-Grafen von Salm, die der Veſtung drohende Gefahr betreffend, verleſen.

Placuit, daß ſolche der Plenipotenz zuzuſtellen, und dießfalls bey der Militärbehörde das Nöthige vorzukehren ſey; auch wäre hiernächſt die Anzeige per dictaturam mitzutheilen.

Sessio XX^{ma} den 31ten Januar.

Die neue Vollmacht der Franzöſiſchen Geſandten betreffend.

Direct. zeigte an: Geſtern Abends hätten die Franz. Geſandten ihren Leg. Secretär Roſenſtiel mit der Nachricht zu Direct. geſchickt, daß ſie von Paris mit dem heutigen Courier eine neue Vollmacht erhalten hätten, welche auch die Worte: pour conclure et signer enthalte. Roſenſtiel habe dieſelbe dem Direct. in Originali vorgezeigt. Sie ſey vom dermaligen Präſidenten des Direct. exécutif Barras unterzeichnet, vom 5ten Pluvioſe datirt, und enthalte eine Declaration der bereits ertheilten Pouvoirs, auf welche ſie ſich durchgängig beziehe. Die Geſandten ſeyen in derſelben ohne namentliche Anführung blos im Allgemeinen les ministres plénipotentiaires genannt. Roſenſtiel habe zugleich geäußert, die Franz. Geſandten könnten noch zur Zeit nicht wohl eine Copie der neuen Vollmacht zurücklaſſen, weil das Wort declure, welches darin zugleich mit dem Wort arrêté vorkomme, einen Fehler in der Faſſung mache, welchen ſie ändern laſſen, und deßhalb dieſe Vollmacht wieder nach Paris zurückſchicken wollen, um ſich dieſelbe neu expe-

expediren zu laſſen; bald darauf hätte auch Plenip. den Direct. benachrichtigen laſſen, daß Roſenſtiel in dergleichen Abſicht bey ihr geweſen ſey: wie denn auch Direct. von dem, was ihm hierüber angezeigt worden ſey, der Plenipotenz heute früh habe Nachricht geben laſſen.

Die den Franzöſ. Geſandten auf ihre Note vom 28ten h. zu ertheilende Antwort betreffend.

Direct. trug ferner vor: Es ſey auf gegenwärtiger Sitzung die Berathung über die in mat. pacis von den Franz. Geſ. den 28ten dieſes eingekommene Franz. Note ausgeſetzt worden. Man habe, um die Antwort zu beſchleunigen, nach der Sitzung, stant. in circulo, die vom Direct. in propositione ausgezogenen Punkte dieſer Note durchgegangen, ſich darüber beſprochen und die weſentlichſten verabredet, welche ſolcher entgegen zu ſetzen ſeyn würden; ſich ſodann vereinigt, daß ein Aufſatz weiterer Antwort, ſo wie ſie an Plenipotenz zu bringen ſeyn dürfte, zur endlichen Berathung und Ajuſtirung vorgelegt werden möchte. Dieſen Aufſatz habe Direct. wirklich verfaßt, und wolle daher ſolchen verleſen, um zu vernehmen, ob und was dabey zu erinnern, auch wie er an Plenipotenz zu bringen ſey?

No. 52. Legebatur Aufſatz Erlaſſes an Plenipotenz, der in den Beylagen No. 52. vorfindig iſt.

Chur-Sachſen:

Unter lebhafteſtem Dank gegen Direct. für den ſo gründlich und geſchwind abgefaßten und ajuſtirten Entwurf finde man bey ihm weiter nichts zu erinnern. Es werde derſelbe zur Expedition und in herkömmlicher Maaße sub reserv. solita an Plenipotenz zu bringen ſeyn.

Oeſter-

Oeſterreich:

Unter gleichem verbindlichem Dank und unter Bezug auf die dießſeitigen in dieſer Materie zu Protocoll gegebenen vorläufigen Vota kann dieſe Erklärung durch Plenipot., welche von der Deputation nach der beſtehenden Grundverfaſſung im Reich unzertrennlich iſt, und mit derſelben nur Eins ausmacht, herkömmlich an die Franz. Bevollmächtigten übergeben werden.

Bayern:

kann ſeines Orts Direct. nicht feyerlich genug ſeine Dankſagung ausdrücken, für den ſo mühſamen als ſchnellen Entwurf. Iſt in totum verſtanden, und könnte ſolcher an Plenipotenz und die Franz. Geſandten übergeben werden.

Würzburg:

Mit der, in den ſchon abgelegten Abſtimmungen enthaltenen, Dankſagung an Direct., und der Uebrigen Meinung einverſtanden.

Bremen:

vereinigt ſich mit Chur-Sachſen, dem Direct. den verbindlichſten Dank für den alles erſchöpfenden Aufſatz abzuſtatten; pflichtet den vordern Abſtimmungen übrigens bey.

Baden:

durchaus wie Chur-Sachſen.

Darmſtadt:

wie die vorherigen Abſtimmungen.

Augsburg:

similiter, und gebe anheim, ob nicht auch hievon, wie von

von den übrigen vorigen, an die hier befindlichen Particular-Abgeordneten zu ſeiner Zeit Communication zu machen ſey?

Frankfurt:

vereinigt ſich ebenfalls mit den allerſeitigen lebhafteſten Ausdrücken des verbindlichſten Dankes, und denen, auf die weitere Beförderung der abzugebenden Erklärung geſchehenen, Anträgen.

Chur-Maynz:

Es ſey der ajuſtirte Aufſatz zu expediren, und herkömmlicher Maßen sub reservat. solita an die h. a. Plenipot. zu bringen.

Conclusum: iſt in dem ſo eben abgelegten Maynz. Voto verbotenus enthalten.

Sessio XXIma den 4ten Februar.

Die Negociation mit der Franz. Geſandtſchaft, die proponirte Friedensbaſis betreffend.

Direct. proponirte: Er habe die, in ult. sess. ajuſtirte Antwort am nämlichen Abend der Kaiſ. h. a. Plenipotenz eingehändigt. Den 1ten Februar habe Plenipot. dem Direct. wiſſen laſſen, daß ſie circa materiale einverſtanden ſey, und habe ihm zugleich auch einen, ganz neu ausgearbeiteten Aufſatz zugefertigt, welchen ſie den Franzoſen übergeben zu laſſen Willens ſey.

Als er wahrgenommen, daß ſolcher in der Faſſung ganz vom Deputationsproject abweiche; daß darin die, zu widerlegenden, Punkte förmlich ausgehoben und mehr directe widerlegt worden, ſo habe er das Materiale

riale ſelbſt nicht weiter unterſucht; und wiſſe daher auch nicht, ob in dieſem Aufſatz alles, was im Deputationsproject enthalten, oder mehr oder weniger ausgeführt ſey. Er, Direct. habe geäußert: „daß er für „ſich den Aufſatz nicht annehmen könne, und daß er „vorerſt an die Deputation gebracht werden müſſe. „Hierdurch werde Zeit verloren: er müſſe alſo um ſo „mehr wünſchen, daß die Plenipotenz den Aufſatz bey„behalten wolle, als ſie damit in materia einverſtan„den ſey, die Franzoſen aber ſchon von dem Aufſatz „wüßten und ihn erwarteten, die Deputation auch die „Worte wohl erwogen, und aus Schonung den förm„lichen Widerlegungsſtyl vermieden habe. Direct. kön„ne mithin vorausſehen, daß weder Er noch die De„putation ſich mit dem umgearbeiten Aufſatz verſte„hen würden; welches Aufſchub veranlaſſe, für welchen „weder Er noch die Deputation verantwortlich ſeyn „werde."

Hierauf habe die h. a. Plenipotenz nachgegeben, und den Aufſatz an die Franz. Geſandtſchaft gelangen laſſen. Am 2ten ſey ihm endlich die weitere Franz. Erklärung zugekommen. (Iſt die Triplik.) Direct. habe davon ſogleich der Plenipotenz Nachricht gegeben, welche ihm wiſſen laſſen, daß ſie ihr gleichfalls zugekommen, und ſogleich mittelſt Erlaſſes communicirt werden ſolle. Er, Directorialis habe ſie unterdeſſen am 3ten ad dictaturam bringen laſſen. vid. Beyl. No. 53. No. 53.

Direct. ließ darauf die Note verleſen, und fuhr fort: Plenipotenz verlange nun die weitere Meinung der Deputation, die Note ſey aber zu wichtig, als daß darüber gleich ad protocollum gegangen werden könne. Direct. wolle auch darüber vorerſt eine Beſprechung veranſtalten, und die förmliche Berathung ausſetzen,

jedoch

Heſſen-Darmſtadt, interloquendo: reſervirt ſich reservanda.

Oeſterreich, ſuo loco et ordine, wolle noch bemerken: daß Frankreich an Oeſterreich den Krieg wegen dem Schutz erklärt habe, den man aufgefordert durch das Collegialſchreiben der Churfürſten von 1790 denen in Elſaß und Lothringen begüterten Reichsſtänden geleiſtet habe. Die Oeſterr. Monarchie habe mit ihrer ganzen Hausmacht durch 6 Jahre im Reich und in Italien beygeſtanden, und ſey als ſouveräne Macht veranlaßt worden, Frieden zu ſchließen, überlaſſe aber jedoch als Reichsmitſtand ſein Contingent in Triplo, welches gewiß ein merkwürdiges Ereigniß ſey.

Conclusum. Daß der Franzöſ. Geſandtſchaft ſchriftlich in deutſcher Sprache auf die proponirte neue Friedensbaſis zu antworten, und in dieſer Antwort alle, in der vortreffl. Chur-Sächſiſchen und folgenden Abſtimmungen befindliche zweckdienliche Gründe anzubringen und damit zu ſchließen ſey: daß man von der Gerechtigkeit und Großmuth des Franzöſiſchen Gouvernements erwarten zu können glaube, es werde geneigt ſeyn, ſtatt des geſchehenen Antrags eine ſolche Grundlage des Friedens zu proponiren, welche mit demjenigen, was in den Präliminarien zu Leoben zu Gunſten des Reichs ſtipulirt worden, ſich in mehrere Uebereinſtimmung ſetzen laſſe. Dieſer Antwort ſeyen die Anträge, welche ſich auf verſchiedene proviſoriſche Veranſtaltungen bezögen, nach Maaßgabe der Direct.-Propoſition beyzufügen; der

ganze

ganze Aufſatz ſey ſodann in der künftigen Sitzung zu ajuſtiren und herkömmlichermaaßen an die Plenipotenz zu bringen.

Sessio XVIII^va den 25ten Januar.

Direct. zeigte an: es ſey von der Plenipotenz eine ſchriftliche Erläuterung ihres am 19ten d. in der Dep. Sitzung abgeleſenen Vortrags, in Betreff deſſen, was bey dem Definitiv-Frieden zu C. F. wegen des Reichs verhandelt worden, zugekommen, und es habe ſolche Direct. bereits ad dictaturam gebracht. vid. Beylage No. 47. Er wolle dann nunmehr den Aufſatz an die Kaiſ. Geſandtſchaft verleſen laſſen, welcher dasjenige enthalte, was nach dem Concluso deputat. vom 22ten d. an die Franz. Geſandtſchaft zu bringen ſey, um zu vernehmen: Ob und was dabey zu erinnern, auch wie ſolcher demnächſt an Plenipotenz zu befördern ſey? — No. 47.

(Legebatur Aufſatz Erlaſſes an die Plenipotenz, vid. Beyl. No. 48.) No. 48.

Chur-Sachſen:

ſtatte zuvörderſt dem — Direct. für die Ausarbeitung des, eben verleſenen Entwurfes, welcher in Gemäßheit der Abſtimmungen mit ſo viel Genauigkeit und Geſchicklichkeit zweckmäßig abgefaßt ſey, den verbindlichſten Dank ab, und finde bey ſelbigem, und wie er nunmehr ajuſtirt worden, nichts zu erinnern. Derſelbe werde nun zu expediren und per directorium sub reserv. solita an die h. a. Plenipotenz zu bringen ſeyn.

Oeſterreich:

beziehet ſich: unter gleichmäßiger Dankabſtattung auf

jedoch einſtweilen vernehmen, ob der allgem. Reichsverſ. ein Bericht darüber zu erſtatten, und den Particular-Geſandten die beyden Piecen und Abſchrift mitzutheilen ſeyen?

Chur-Sachſen:

bedaure, vernommen zu haben, daß ſich Anſtände zwiſchen Direct. und Plenipotenz wegen der Uebergabe des Aufſatzes ergeben hätten. Man ſchmeichle ſich um ſo mehr, daß es ein Mißverſtändniß geweſen, als Direct. nur das Geſchäft habe beſchleunigen wollen, und keine Abänderung eines a deputatione beſchloſſenen Aufſatzes habe geſchehen laſſen können. Was die Note betreffe, ſo ſey man mit Direct. vollkommen einverſtanden.

Uebrigens ſey wahrzunehmen, daß Plenipotenz ſich fortdauernd nach ihrem Verhältniſſe zur Reichs-Deputation nicht paſſender Ausdrücke bediene. Da man von der perſönlichen Geſinnung des Herrn Plenipotentiarii überzeugt ſey, auch allen Streit vermeiden wolle, ſo erkläre man in jedem einzelnen Fall, daß man dagegen zu proteſtiren nicht gemeint ſey, im übrigen aber gegen alle üble Folgen, die es etwa haben könne, einer Verwahrung ein für allemal zu Protocoll bringe.

Oeſterreich:

In materia propoſita, mit der Directorial-Propoſition. Bey dem nunmehr vorgekommenen Ausdrucke: Kaiſ. Commiſſarius und Kaiſ. Commiſſion beziehe man ſich auf das Kaiſ. Creditiv vom 13ten Novbr. v. J., in welchem enthalten ſey: „Ihr wollet beſagten außerordentlichen Bevollmächtigten und Commissarium."

Bayern:

cum propositione Directoriali.

Würz-

Würzburg Bremen Darmſtadt Baden Augsburg Frankfurt Maynz	similiter.

Conclusum. Daß von den, bey den letztern in materia pacis gewechſelten Noten der allg. Reichsverſammlung Anzeige zu machen, und demnächſt den betheiligten Herrn Particular-Abgeordneten dahier Nachricht zu ertheilen ſey.

Uebrigens ſey in der Hauptſache nach vorgängiger Beſprechung in proxima abzuſtimmen.

Endlich glaube man zwar nicht, daß die h. a. Plenipotenz durch verſchiedene in Hochdero Erlaſſen vorkommende Ausdrücke den zwiſchen ihr und der Reichsfriedens-Deputation beſtehenden reichsgeſetzlichen Verhältniſſen präjudiciren wolle; müſſe ſich jedoch gegen alle künftige Mißdeutung Ein für Allemal deßfalls reservanda reſerviren.

Sessio XXII[da] den 6ten Februar.

Direct. trug vor: Er werde nunmehr die Abſtimmungen über die in ult. ad protocollum gekommene Direct.-Propoſition vernehmen.

Chur-Sachſen:

Das eifrigſte Beſtreben der Deputation gehe dahin: die Wiederherſtellung eines anſtändigen und dauerhaften Friedens baldigſt zu verſchaffen. Ihre Aufmerkſamkeit gehe auch dahin, nichts in die Unterhandlung einfließen zu laſſen, was nicht zur Sache gehöre. Die Erlaſſe der Franz. Geſandten vom 4ten d. ſollten die Gründe der Note der Deputation vom 27ten Januar widerlegen. Man dürfe erwarten, ein erleuchtetes Gouvernement werde geſammte Vorſtellungen in gerechte und billige Ueberlegung ziehen. Zu möglichſter Beförderung des Hauptzwecks dürfte aber indeſſen dienlich ſeyn, ohne weitere Discuſſion über die Gegenſtände einen Antrag zu machen, der die gewünſchte Uebereinkunft erleichtere.

Durch nichts werde ſie mehr erleichtert, als wenn man die Deputation in den Stand ſetze, auf einmal vollſtändig zu überſehen, „was die Republik von Deutſchland verlange?" Den Werth der Abtretungen und ihren Umfang zu beſtimmen, werde man wiſſen müſſen, welche Modificationen dabey ſtatt fänden, und welche Domanial- auch ſonſtige Zuſtändigkeiten nebſt dem als unverletzlich vorauszuſetzenden Privateigenthum denen verblieben, welche die Abtretung beträfe.

Ohnehin könne es der Einſicht des Franz. Gouvernements nicht entgehen, daß es die Unterhandlungen in die Länge ziehen würde, wenn eine viel umfaſſende Baſis zuvörderſt allein feſtgeſetzt werden ſollte, weil man ohne ihre vorgängige Ratification von Kaiſer und Reich im Friedenswerk nicht weiter fortſchreiten könne. Wenn aber dagegen dermalen eine vollſtändige den Umſtänden angemeſſene, auf Gerechtigkeit und Billigkeit ſich gründende Propoſition von Seiten der Republik erfolgte, ſich die Deputation darauf in eine Negociation einlaſſen und weitere Beſtimmungen unterhandeln könne.

Oeſter-

Oeſterreich:

wäre über die Materie noch nicht inſtruirt, wolle aber die Deputation nicht aufhalten, zu beſchließen, was die Umſtände erheiſchten.

Würzburg:

wie Chur-Sachſen, daß proviſoriſch auf Räumung des rechten Rheinufers angetragen würde.

Bremen:

Nach Wiederholung der im Churſächſiſchen Voto enthaltenen Gründe: Die Darſtellung des ganzen Friedens-Plans oder die wichtigſten Grundzüge deſſelben, könnte nicht allein die Deputation in den Negociationen ſelbſt leiten, ſondern auch den Gang der letztern außerordentlich beſchleunigen; im entgegengeſetzten Fall aber müſſe die Conceſſion Eines Punkts nach dem Andern (weil die Ratification des Reichs jederzeit eingeholt werden müſſe) den raſchen Gang der Negociationen nothwendig hemmen. Wenn nun die Deputation, indem ſie dieſe ihre Gründe vortrage, ſchon an und für ſich ſelbſt alles Sachbeförderliche vornehme und das Friedenswerk zum baldigen Schluß zu bringen ſuche, ſo wünſche man diesſeits doch, daß ſie ihre Wünſche deutlich und beſtimmt an den Tag legen möge, da die bedrängte Lage, in welcher ſich das Reich befinde, es ihr zur Pflicht mache, den Vorwurf von Aufenthalt und anſcheinender Zweydeutigkeit zu entfernen. Daher ſey man diesſeits der Meinung: daß die Deputation ihre Meinung in einer beſtimmten diplomatiſchen Sprache folgendermaßen abfaſſen möge: —

„daß in dem unverhofften Fall, wenn die bisher vor-
„getragenen ſo triftigen Gründe der Reichs-De-
„putation das Franz. Gouvernement zu einer Ab-

„änderung ſeiner Meinung nicht bringen ſoll-
„te, die Reichs-Deputation, um den lebhaften
„Wunſch derſelben, das Friedenswerk bald zu einem
„gedeihlichen Schluß zu bringen, an den Tag zu
„legen, hiermit erkläre: wie zwar die, von der
„Franzöſ. Geſandtſchaft gemachten, Anträge bey
„den Negociationen zum Leitfaden dienen könnten,
„gleichwohl aber ſich von ſelbſt verſtehe, daß

1) die Franz. Geſandtſchaft die Grundzüge ihres ganzen Friedensplans gefälligſt vorlegen möge; daß ferner

2) über ſolche Stücke des linken Rheinufers, welche von der Ceſſion an Frankreich auszunehmen ſeyen, annoch die Negociation ſtatt finden müſſe; auch

3) die anzuordnende Grundlage unzertrennlich mit der Art, wie die Ceſſionen in Hinſicht des Eigenthums des Adels, der Geiſtlichkeit beyder Religionstheile, der milden Stiftungen, der übrigen bleibenden herrſchaftlichen Vorrechte, der Nutzungen und Domänen, der Abtretung der etwaigen Staatsſchulden u. ſ. w. verglichen werden, verbunden ſeyn müſſe: ſo daß nur, in ſo ferne über dieſe beyden Punkte eine Uebereinſtimmung erreicht werde, dieſelbe eine verbindliche Ceſſion für das Reich künftig nach ſich ziehen könne. Daß

4) die verbindlichen vorigen Reichsfriedens-Schlüſſe mit Frankreich bey dem gegenwärtigen Friedenstractat im übrigen zu Grund gelegt werden möchten.

Baden:

Müſſe als unbezweifelt vorausſetzen, daß der baldige Friede für Deutſchland ein dringendes Bedürfniß ſey, worüber

worüber in der Nähe und Ferne nur Eine Stimme wäre. Ihn ſo gut und ſo bald als möglich zu erlangen, ſey der Zweck dieſer Reichs-Deputation. Das allerungünſtigſte Mittel zu dieſem Zweck ſey ein Opfer, das, wie man ſich diesſeits ſchon einmal geäußert habe, für Deutſchland unverſchmerzlich wäre.

Solches abzuwenden, habe ſich bisher die Reichs-Deputation bey der Franz. Geſandtſchaft eben ſo eifrig als fruchtlos verwendet, und in Ermangelung aller andern Gegenmittel bleibe ihr nur die Hoffnung übrig, daß die vorgelegten einleuchtenden Gründe bey dem Franz. Gouvernement ſelbſt einen beſſern Eindruck machen würden — eine Hoffnung, die jedoch jeder wiederkehrende Tag benehmen könne. Es ſey daher nöthig, jetzt ſchon den Fall zu unterſtellen, „daß auf der vorgeſchlagenen Baſis beſtanden werde,“ und in ſolchem ſey kein andrer Ausweg, als zwiſchen Fortſetzung des Kriegs und einem ſchweren Opfer zu wählen. Die Gefühle bey dieſer Wahl ſeyen für jeden deutſchen Patrioten und beſonders für die Reichs-Deputation die allerſchmerzlichſten. Aber ein Entſchluß für Einen oder den andern Fall ſey doch unvermeidlich: und obgleich ein weit geringerer Verluſt für Deutſchland ein hartes Opfer ſeyn würde, ſo müſſe man doch die traurigen Folgen erwägen, welchen Deutſchland bey fortdauerndem Krieg blos geſtellt werde — Folgen, die man noch in den ſpäteſten Zeiten fühlen werde, wenn auch ſelbſt die Feindſeligkeiten nur von kurzer Dauer ſeyn ſollten — Folgen, die ſich nicht berechnen ließen, wenn man den geſchäftigen Geiſt der innern Unruhe, der durch vereitelte Friedenshoffnung noch mehr angefacht werde, in ernſte Ueberlegung ziehe — Folgen endlich, die jetzt kein beſſeres Loos bereiten dürften.

Es ſey zwar niederſchlagend, ſich ſolchen Betrachtungen zu überlaſſen; allein es ſey Pflicht, ſich ſolche nicht zu verhehlen, wenn ſich die beſſeren Hoffnungen in eine grundloſe Vorbildung verlören. Indeſſen gehe dies nur auf den Fall, wenn das Franz. Gouvernement keine günſtige Rückantwort ertheile.

Die von Chur-Sachſen vorgeſchlagenen, vorläufig einzuziehenden näheren Beſtimmungen der Friedensbaſis ſeyen allerdings geſchäftsbeförderlich, und man wolle ſolchen diesſeits lediglich beytreten.

Heſſen-Darmſtadt:

Die Franz. Rückerklärung widerlege die Duplik nicht. Da der Friede von Campo Formido buchſtäblich die Präliminarien von Leoben zu Grund lege, ſo müſſe auch deſſen 20ter Artikel auf ſolchen Bezug haben. Jetzt wolle man die Reichsfriedens-Deputation wegen Annahme einer Baſis verantwortlich machen, die ſie in ihrer Ausdehnung nicht kenne. Sich auf ſolche verbindlich zu äußern, würde die Deputation gegen Deutſchland in noch größere Verantwortung ſetzen, als die, mit der Frankreich gedroht habe. Da unterdeſſen die Franzoſen den Antrag juste, convenable et utile aux deux états nennten, ſo berechtige dieß, eine genauere Entwickelung zu fordern. Um nun hierin klar zu ſehen, und Dunkelheiten, Widerſprüchen und Nachforderungen vorzubeugen, ſey Geſandter der Meinung: in der an die Franzoſen zu ertheilenden Antwort auf eine vollſtändige Mittheilung aller Beſtimmungen und Modificationen, welche die Republik verlange, anzutragen, um ſich alsdann in der Lage zu befinden, mit der h. a. Kaiſ. Plenipotenz gemeinſchaftlich zu überlegen: inwiefern in der gegenwärtigen Lage Nachgiebigkeit und Aufopferung mit der Reichsverfaſſung beſtehen könne?

Uebri-

Uebrigens erſehe er mit Betrübniß, daß die Franz. Miniſter die Nebenanträge abermals mit Stillſchweigen übergangen und nicht einmal einer Antwort gewürdigt hätten. Der wichtigſte Punkt ſey die Evakuation des rechten Rheinufers. Die getäuſchte Hoffnung veranlaſſe eine allgemeine Niedergeſchlagenheit: die Kriegsdrangſale verdoppelten ſich, und der zeitherige ſtille Schmerz breche bey den beſtgeſinnteſten Unterthanen in lautes Murren aus. Nur der Truppenrückzug könne das deutſche Reich von friedlichen Geſinnungen überzeugen, und dieſer habe für die Republik keine Folgen: indem ihr nirgends Feinde entgegenſtünden, und im unglücklichſten Fall ihre Truppen vorrücken könnten, wann ſie immer wollten.

Man glaube alſo, daß, wenn auch der andern Nebenanträge nicht erwähnt werde, doch auf dieſem Punkt zu beſtehen ſey. Man müſſe nichts zur Rettung des Vaterlandes unverſucht laſſen, und bey redlichen Abſichten weder Hoffnung noch Muth verlieren.

Augsburg und

Frankfurt:

Wie die Vorſtimmenden und mit dem Darmſtädtiſchen Zuſatz.

Chur-Maynz:

Alle Diſſertationen nützten nichts. Die Franzoſen ließen ſich darauf nicht ein. Es werde alſo dadurch nur Verlängerung des Kriegs bezweckt, ſonſt würde es nicht ſchwer ſeyn, hauptſächlich wegen der Emigranten zu antworten. Weſentlich ſey der Franz. Geſandtſchaft durch die Antwort klar zu zeigen, daß man den Frieden wolle. Die Antwort gebe ſich von ſelbſt. Die Reichsfriedens-Deputation ſey hier, nicht, um

die

die Baſis zu verabreden, ſondern um den Frieden zu ſchließen. Dafür habe ſie ihre Vollmacht. Man müſſe alſo dieſe Baſis erfahren. Die Franzoſen ſagten: ſie wollten die Verfaſſung erhalten wiſſen, und glaubten, die Verminderung des Territoriums hindere dies nicht. Die Beſchädigten auf dem linken Rheinufer ſollten das Ihrige auf dem rechten erhalten. — Hätte er bloß für ſeinen Churfürſten zu ſorgen, ſo würde er darüber nicht verlegen ſeyn: aber das Intereſſe aller Reichsangehörigen ſetze ihn in bange Sorgen. Die Vollmacht der Reichs-Deputation gehe nicht auf dieſe Entſchädigungen; es werde noch viel Zeit mit der Berechnung verloren gehen. Er könne alſo den Wunſch nicht bergen, daß hiernächſt dieſe Indemniſationen lediglich der weitern Vorſehung und Beſtimmung Kaiſ. Majeſtät und des Reichs vorbehalten werden. Er glaube daher, daß der Note an die Franzoſen der Schluß anzuhängen ſey:

„Der Abſchluß des Friedens würde auch dadurch „noch mehr beſchleunigt werden, wenn die Franz. „Republik, ſo bald man mit ihr über das, was „an ſie abzutreten ſey, übereingekommen ſeyn „werde, die Ausmittelung der Entſchädigungen „für diejenigen Reichsangehörigen, welche dieſe „Abtretungen betrafen, hiernächſt der eigenen „Vorſehung und Beſtimmung Kaiſ. Maj. und „des Reichs überlaſſen wolle; indem ohnehin die „gegenwärtige Reichs-Deputation zu ſolcher Be„ſtimmung nicht authoriſirt ſey.“

Die Franzöſ. Republik werde ſicher die Offenheit, mit der die Deputation ihre Pflicht erfülle, ehren.

In der Hauptſache wie Chur-Sachſen, cum addito von Würzburg und Darmſtadt wegen Evakuation des rechten Rheinufers.

Die übrigen
treten gleichfalls dieſen Additis bey.

Conclusum. Daß zu möglichſter Beförderung der Friedensnegociationen dermalen ſofort und ohne einige weitere Diſcuſſion über die, in den bisherigen Noten vorkommenden, Gegenſtände der Franz. Geſandtſchaft zu erkennen zu geben ſey: Die Friedensnegociation würde durch nichts mehr beſchleunigt werden können, als wenn man die Deputation in den Stand ſetze, auch dasjenige einmal vollſtändig zu überſehen, was die Republik nach einem unglücklichen Kriege von dem Reich als Opfer verlange.

Um den Umfang und den eigentlichen Werth der Abtretung beurtheilen zu können, müſſe man beſonders wiſſen, welche Modificationen überhaupt dabey ſtatt finden, und welche Domanial- auch ſonſtige Zuſtändigkeiten nebſt dem, als unverletzlich vorauszuſetzenden Privateigenthum denjenigen verbleiben ſollen, welche ſolche Abtretungen eigentlich betreffen möchten. Ohnehin könne es der Einſicht des Franz. Gouvernements nicht entgehen, daß es für die Unterhandlungen ein großer Zeitverluſt ſeyn würde, wenn eine vielumfaſſende Baſis zuvörderſt allein feſtgeſetzt werden ſollte; weil man ohne deren vorläufige Ratification von K. und R. im Friedenswerk nicht weiter werde fort-

fortſchreiten können: dahingegen, wenn dermalen eine vollſtändige der Lage der Umſtände angemeſſene, gerechte und billige Propoſition von Seiten der Republik erfolge, ſich die Deputation darauf in einer Art erklären könne, welche zu einem baldigen Abſchluß des ganzen Geſchäfts die gegründetſte Hoffnung machen müſſe. Man werde indeſſen als den erſten Beweis der friedlichen Geſinnungen der Franz. Republik anſehen, wenn dieſelbe einſtweilen ihre Truppen vom rechten Rheinufer abziehen, und dadurch dieſe ſo hart mitgenommenen Lande erleichtern wolle. Dieſe Eröffnung ſey der Franz. Geſandtſchaft mittelſt einer fernern Note, worüber ſich mit der Plenipotenz zu vereinigen ſey, zu machen.

Direct. werde nunmehr den Aufſatz beſorgen, und ihn demnächſt der Deputation zur Ajuſtirung vorlegen.

Noch wurde eine Anzeige der Trieriſchen Abgeordneten verleſen: daß es verlaute, Ehrenbreitſtein ſolle übergeben werden.

Placuit, daß es ad dict. gebracht und ſich von Plenipotenz deshalb eine beruhigende Erklärung erbeten werde.

Ferner wurde die Forderung des General Hatry wegen Satisfaction für die, bey der Rheinſchanze gebliebenen, Franzoſen verleſen. vid. Beyl. poſt No. 53.

p. N. 53.

Wegen des Revolutionirens wurde ein Erlaß der Plenipotenz vom 4ten Febr. verleſen, worin es heißt: „So

„So ungenügend dießfalls die Aeußerungen der erſten „Franz. Note vom 25ſten Jan. geweſen, ſo enthielten „dennoch die zwey folgenden vom 1ten und 2ten Febr. „einige Grundſätze und Anerkenntniſſe, aus welchen man „beſſere Hoffnungen ſchöpfen könne. Und da in der letz„tern dieſer Noten die Franz. Miniſter ſich noch ferner „Nachweiſungen auf die Urheber und Werkzeuge dieſer „Volksverführer erbäten, ſo behalte es ſich die Kaiſ. „h. a. Commiſſion vor, den zweckmäßigſten Gebrauch „aller jener Erforſchungen zu machen, welche durch die „Reichs-Deputation ihr noch ferner zu Handen kom„men würden u. ſ. w."

Placuit, daß ſowohl darüber, als wegen der Rheinſchanze, Bericht an die allgemeine Reichsverſammlung zu erſtatten ſey.

Seſsio XXIII^tia den 8ten Februar.

Direct. trug vor: Er habe die, in ult. beſchloſſene weitere Antwort an die Franzoſen nach dem Concluſo verfaßt, und da damals der Wunſch geäußert worden, daß Direct. zur Beſchleunigung der Sache ſich mittlerweile mit der Plenipotenz mündlich über den Inhalt dieſer Antwort benehmen möge, ſo habe ſolches Direct. nicht unterlaſſen. Da ſich nun der Herr Plenipotentiarius mit dieſer Antwort im Weſentlichen ganz einverſtanden erklärt habe, und nur einige mit den Abſichten dieſer Reichs-Deputation ſich ganz gut vertragende Erinnerungen gemacht habe, ſo habe ſolche Direct. alsbald in den Aufſatz genommen, und wolle vernehmen, ob er ſo expedirt werden ſolle?

Placuit omnibus. vid. Beyl. No. 54. No. 54.

Die

Die Rheinſchanze betreffend.

Direct. ließ den Bericht an den Reichstag verleſen.
No. 55. vid. Beyl. No. 55.

Wurde genehmigt.

Die Veſtung Ehrenbreitſtein betreffend.

Direct. ließ einen am 7ten Abends erhaltenen Erlaß der Plenipotenz verleſen, den Zuſtand der Veſtung betreffend.

Chur-Sachſen:

Der üble Defenſions-Stand der Veſtung Ehrenbreitſtein ſey äußerſt zu bedauern, und es ſey zu wünſchen, daß man alles vorkehren möge, um ſolchem abzuhelfen. Jedoch bleibe hier nichts übrig, als die Plenipotenz dringend und zwar, um Zeit zu gewinnen, mündlich per Directorialem zu erſuchen, deßfalls die gehörigen Einleitungen zu treffen.

Ita Conclusum.

Dann legte Direct. ad notitiam vor, was am Reichstag von einigen Geſandten den 24ten, ferner auf die geheime Regiſtratur, welche die Reichs-Deputation am 13ten Dec. v. J. abgehalten habe, ſey beſchloſſen worden. vid. Beylage
No. 56. No. 56.

Sessio

Sessio XXIVta den 15ten Februar.

Die Friedensbaſis betreffend.

Direct. trug vor: am 10ten ſey ihm durch den Erlaß von der Plenipotenz die Nachricht zugekommen: daß die von der Deputation beſchloſſene letzte Antwort an gedachtem Tage der Franz. Geſandtſchaft eingehändigt worden ſey. Eodem wäre ihm Direct. bereits die weitere Erklärung der Franzoſen zugekommen, welches er auch ſeiner Seits der Plenipotenz angezeigt und erfahren habe, daß ihr eine gleichlautende Originalnote zugefertigt worden wäre. Direct. habe darauf alles dictiren laſſen. vid. Beyl. No. 57. Die Franzöſ. Geſandten blieben in dieſer neuen Erklärung bey ihrer erſten Forderung, und gäben ihr noch mehr Umfang. Im Erlaſſe der Plenipotenz werde geſagt: No. 57.

„Aus dieſer Erklärung werde die Deputation erſehen, von welchem ungemeßnen Umfang die darin enthaltenen Forderungen ſeyen; wie wenig man ſich auf die wiederholt und mit ſo vielem Rechte verlangte Beobachtung des Waffenſtillſtandes während der Dauer der Friedensunterhandlungen äußere, und wie ungemäß der Verfaſſung nach dem Beyſpiele aller ältern Unterhandlungen man noch immer allein auf die Deputation dasjenige gefliſſentlich zu beziehen ſcheine, was Plenipotenz an die Franzöſ. Geſandten gebracht habe. Unter dieſer Bemerkung übergebe die Kaiſ. Geſandtſchaft dieſe Erklärung der Prüfung der Deputation, und erwarte deren Gutachten."

Direct. wolle nun vernehmen, ob nicht dieſe Erklärung und die Antwort der Deputation dem Reichstage und den Part. Abgeordn. mitzutheilen ſey?

Chur-

Chur=Sachſen:

Die Note ſey zu wichtig und entſpreche zu wenig der Erwartung, als daß Subdelegatus ohne die reifſte Ueberlegung ſich auf ſolche beſtimmt zu äußern vermöge. Auch wäre es bedenklich, wenn die verlangte, entſcheidende Erklärung als die Hauptgrundlage des Friedens ohne Theilnahme aller Glieder der Deputation gefaßt werden wollte. Nun habe die vortr. Oeſterreichiſche Geſandtſchaft, deren Votum nach der beſondern Lage der Sache von ſo großem Gewichte ſeyn müſſe, in der 23ten Sitzung erklärt, daß ſie noch fortdauernd außer Stand ſey, über die Franz. Seits verlangte Baſin abzuſtimmen. Sollte es alſo nicht rathſam ſeyn, die Einlangung dieſer, ſondern Zweifel nächſtens eingehenden Inſtruktion zu erwarten? Wenigſtens müſſe man ſich diesſeits in Erwägung ermeldeter Umſtände das Protocoll offen behalten; damit aber nicht aufgeſchoben werde, was zur Beförderung des Friedensgeſchäfts diene, ſo glaube man, daß den Part. Abgeordneten, deren Conſtituenten Beſitzungen am linken Rheinufer hätten, die zuletzt gewechſelten Noten unverzüglich in Abſchrift mitzutheilen ſeyn dürften, um ſie in den Stand zu ſetzen, das, was ihnen dienlich und zweckmäßig ſcheine, bey Zeiten an Hand zu geben; wie man denn auch beſagte Noten der Reichsverſammlung zu communiciren und ſich mit Plenipotenz zu benehmen haben werde.

Oeſterreich:

bezieht ſich in mat. prop. noch fortwährend auf ſein neulich abgelegtes Votum, und dabey bemerkte Erläuterung; nämlich, daß man dasjenige, was die Deput. vorzuſtellen, anzugehen oder vorzukehren, nöthig und angemeſſen finde, keinesweges hindern, ſondern ihr vielmehr überlaſſen wolle, welches dahin gemeint ſey: daß

daß Oeſterreich wegen irgend etwas nichts zur Laſt gelegt werden könne, ſo wie auch dieſes aus eben dieſer Abſicht anhero wiederholt werde.

De reliquo, wie Chur-Sachſen.

Bayern:
wie Chur-Sachſen, behält ſich das Protocoll offen.

Würzburg:
deßgleichen, hoffe bey den patriotiſchen, ſtandhaften Geſinnungen dieſer Reichsfriedens-Deputation, daß, durch Modificationen der bisherigen Anträge, die der Exiſtenz des deutſchen Staatskörpers drohende ſchwere Gefahr abgewendet werden möge.

Bremen:
ſchmeichle ſich, daß Oeſterreich bald eine ſolche Inſtruction erhalten werde, die, da ſie die Geſinnungen des mächtigſten Reichsſtandes enthalte, zum Leitfaden der Erklärung dienen könne, welche die Deputation der Franz. Geſchäfte baldmöglichſt zu hinterbringen habe.

De reliquo, wie Chur-Sachſen.

Baden:
wie Chur-Sachſen, vorausgeſetzt, da periculum in mora ſey, daß die Oeſterr. Abſtimmung nicht zu lange ausbleiben würde, ſo wie denn auch in Anſehung der, zu fordernden Erklärung der Part. Abgeordneten ein Termin feſtgeſetzt werden könnte.

Heſſen-Darmſtadt:
wie Chur-Sachſen.

Augsburg und

Frankfurt:

eben ſo.

Chur-Maynz:

Pariter. Uebrigens erhelle aus dem bisherigen Wechſel der Noten, daß endlich einmal ein beſtimmtes Gebot geſchehen müſſe, weil doch keine Hoffnung mehr ſey, ſämmtliche Lande des linken Rheinufers zurück zu bekommen. Subdelegatus suo loco et ordine ſey bereit, hierüber abzuſtimmen.

Oeſterreich, s. l. et o.

Müſſe ſich gegen jeden, aus ſeinen Aeußerungen hernehmen wollenden Nachtheil in der Hauptſache verwahren, und zugleich bemerken, daß nach der Lage, in welche die Oeſterr. Monarchie meiſtens auch durch die im Reich nicht unbekannten Ereigniſſe geſetzt worden ſey, die Frage eintrete: Ob deſſen Abſtimmung zu irgend einem Leitfaden würde genommen werden können? So bald übrigens an Subdelegatum die ferneren Weiſungen ſeines Hofs gekommen ſeyn würden, werde derſelbe das Wohl des deutſchen Reichs fernerhin, und ſo viel es die Lage und Umſtände zugeben, beherzigen, und Oeſterreich könne hierin mit offener Stirne auftreten, da es durch 5 bis 6 Jahre ſeine ganze Hausmacht mit Erſchöpfung aller Mittel angewendet habe, dem deutſchen Reiche ſeine unverrückte Verfaſſung zu erhalten; widrige Ereigniſſe und Kriegszufälle ſeyen allein die Urſache, warum die Oeſterreich. Monacchie zu ihrer unausweichlichen Rettung den Frieden zu C. F. mit der Franzöſ. Republik abgeſchloſſen habe.

Conclusum: Daß die beyden Noten vom 10ten d. der allgem. Reichsverſamml. unter herkömm-

kömmlicher Benehmung mit der Plenipotenz zuzufertigen, auch ſolche den betheiligten Part. Abgeordneten dahier unverzüglich zu dem Ende abſchriftlich mitzutheilen ſeyen, damit ſie dieſer Deputation ohne Zeitverluſt das, was ihnen dienlich und zweckmäßig ſcheine, ſchriftlich einreichen möchten.

Direct. bemerkte hierbey, daß nachdem ſämmtliche Subdelegati, um in der Hauptſache demnächſt abzuſtimmen, die von der Oeſterreich. Geſandtſchaft erwartete Inſtruction auch ihres Orts abwarten wollten, von Directorii wegen das Protocoll nicht eher geöffnet werden könne, bis ſich ſämmtliche Geſandten ad votandum bereit erklärt hätten.

Oeſterreich, s. l. et o.:
müſſe noch anhero bemerken, daß bey ſeiner Lage noch die Frage eintrete: Ob die übrigen H. H. Geſandten über die in Frage ſtehende Friedensbaſin jetzo gleich finaliter abzuſtimmen bereit ſeyen?

Direct. wolle die Aufſätze verleſen laſſen.

Placuit, daß ſie an Plenipotenz und die Reichsverſammlung zu befördern ſeyen.

Sessio XXV^{ta} den 14ten Februar.

Die Friedensbaſis betreffend.

Direct. trug vor: Er habe bereits in vorgeſtriger Sitzung den Erlaß der Plenipotenz, wodurch die neueſte Erklärung der Franzoſen mitgetheilt worden, in Propoſition geſtellt, und man habe vorläufig beſchloſſen, un-

ter herkömmlichem Benehmen mit der Plenipotenz dieſe Erklärung dem Reichstage einzuſchicken und den hieſigen Part. Abgeordneten davon Abſchrift zu geben, damit ſie, falls ſie etwas der Deputation an die Hand zu geben fänden, ſolches ohne Zeitverluſt vorbringen könnten. Noch am nämlichen Tage habe Direct. dieſen Schluß vollzogen, und geſtern ſchon ſey ein Promemoria des, von den Wetterauiſch- und Weſtphäliſch- proteſtantiſchen Grafen abgeordneten Gr. v. S. Laubach, heute aber mehrere Erklärungen, als von dem Speyeriſchen Abgeordneten — von Stompeſch; den Chur-Maynz. Deputirten; vom Abgeordneten des Herzogs von Ahrenberg und der Fürſten und Grafen von Löwenſtein, dann dem Abgeordneten des Schwäbiſchen Grafen-Collegii eingelaufen, welche Direct. demnächſt ad dictaturam bringen wolle.

Da ſich nun ſämmtliche Herrn Subdelegati zur Abſtimmung bereit erklärt hätten, ſo wolle nun Direct. vernehmen, was auf die neue Erklärung der Franzöſ. Miniſter zu antworten ſeyn möge.

Chur-Sachſen:

In der am 10ten h. der Franz. Geſandtſchaft zugeſtellten Note habe man anerkannt, daß nach einem unglücklichen Kriege und bey der jetzigen Lage das deutſche Reich der Republik ein Opfer bringen müſſe, und der Wunſch ſey nur dahin gerichtet geweſen, den Umfang der Aufopferungen bald und beſtimmt zu erfahren. Auf Eröffnung einer dahin zielenden Propoſition ſey der Anfang geſchehen. Nach Inhalt der, jetzt in Berathſchlagung gezogenen Note habe dieſer Vorſchlag keinen Eingang gefunden, ob man gleich überzeugt ſey, daß ſeine Annahme den Abſchluß des Friedens würde beſchleunigt haben. Da man aber nach der beſtimmten Erklärung

der

der Franz. Geſandtſchaft nicht hoffen könne, einem wiederholt darauf gerichteten Antrag Beyfall zu verſchaffen, ſo müſſe man durch ein anderes Mittel den Ausgang der Unterhandlungen zu befördern ſuchen.

Daß Länderabtretungen jenſeit des Rheins nicht abzuwenden ſeyn dürften, ſey dem deutſchen Patrioten ein ſchmerzlicher Gedanke. Aber in Erwägung aller bekannten dem Reich ungünſtigen Umſtände, könne dieſem Schickſal nicht ausgewichen werden. Das erleuchtete Franz. Gouvernement werde aber die Lage, in die das Waffenglück die Republik verſetzt habe, mit der Mäßigung benutzen, welche die jetzige Regierung ſo oft feyerlich zugeſagt habe. Gefährlich werde es indeſſen ſeyn, wenn man bey dem Gang der bisherigen Negociationen, und bey ſonſt vorliegenden bedenklichen Umſtänden ſich mit leeren Hoffnungen täuſchen wollte. Es ſey daher Pflicht unumwunden zu ſagen: Der Friede, nach dem Deutſchland ſeufze, werde mit ſchweren Bedingniſſen erkauft werden müſſen. Unter dieſer zwar traurigen aber allzu wahren Vorausſetzung glaubte Subdelegatus der Prüfung der Deputation anheim zu geben, ob vielleicht jetzt unter Vorausſetzung zweckmäßiger Betrachtungen bey der Franz. Republik eine Erklärung dahin abzugeben ſeyn möge:

„Man vermöge zwar nicht, auf die angetragene Baſis, den Rhein zur Gränze zu haben, in ihrer ganzen Ausdehnung einzugehen; um jedoch alle Nachgiebigkeit zu bezeigen und aufs forderſamſte zu Abſchließung des Friedens zu gelangen, glaube man ſogar, ſehr beträchtliche Aufopferungen nicht verſagen zu können. Wenn daher das Franz. Gouvernement ſeine Friedens-Propoſition, wie man von deſſen Gerechtigkeit und Billigkeit beharrlich erwarte,

mäßigte, und die Hälfte der, auf der linken Seite des Rheins liegenden deutſchen Reichslande verlangte, ſo würden auf dieſe Baſis die Unterhandlungen gegründet werden können, und es fürs erſte nur darauf ankommen, daß man Franz. Seits über diejenige Hälfte, welche der Gegenſtand der Abtretung ſeyn ſoll, mit möglichſter Rückſicht auf Feſtſetzung einer militäriſchen Gränze unter den nöthigen Modificationen ſich ſofort beſtimmt erkläre.

Ueber dieſe der Franz. Geſandtſchaft zu machende Eröffnung, mit welcher eine Erneuerung des Antrags wegen genauer Beobachtung des Waffenſtillſtandes zu verbinden ſeyn möchte, werde übrigens mit der Plenip. herkömmlich ſich zu vereinigen ſeyn.

Oeſterreich:

habe als ſouveräne Macht mit der Franz. Republik den Frieden zu C. F. abgeſchloſſen, und deſſen ungeachtet ſein Contingent in quintuplo ins Feld geſtellt. Es habe 6 Jahre mit Anſtrengung ſeiner Hausmacht und innern Staatskräfte den Krieg geführt, und alles angewendet, das Reich in ſeiner ganzen Verfaſſung zu erhalten. Was durch den Lauf dieſes Kriegs und in allem Betracht ſich ergeben habe, wolle man um ſo weniger wiederholen, als es allgemein bekannt ſey: indeſſen ſey die Folge davon geweſen, daß bey daraus erfolgten Kriegsunfällen Oeſterreich als ſouveräne Macht hätte Frieden ſchließen und ſich in dieſer Rückſicht außer Mitwirkung ſetzen müſſen: dabey aber habe es am 7ten December a. p. erklärt, daß es dem Reich überlaſſe, das weitere mit Anwendung ſeines beträchtlichen Contingents vorzukehren, ſo wie ſolches auch jetzt noch, um ſich keiner Ausſtellung oder Verantwortung auf irgend eine Art auszuſetzen,

zuſetzen, wiederholt werde. Aus obgeſagtem ergebe ſich, daß Oeſterreich ſelbſt zu ſeinem Schaden alles angewendet habe, und an keinem Ereigniß, es möge Namen haben, wie es wolle, verantwortlich ſeyn könne. Jedoch bey dieſer und der, ſowohl in politiſchem, als militäriſchem Betracht mißlichen, Lage im Reiche dürfte zu beherzigen ſeyn, was aus einem Unterbruch der Unterhandlungen für das Ganze in noch höherem Grad entſtehen könne, und dürfte daher aus zwey Uebeln das geringſte zu erwählen ſeyn, um dem verheerenden Krieg ein Ende zu machen, und dem deutſchen Reich ſelbſt den zur Erhaltung ſeiner Verfaſſung ſo erwünſchten Frieden auch mit beträchtlichen Opfern an die Franz. Republik zu erhalten zu ſuchen, und nach allen vorbemerkten Betrachtungen wolle Oeſterreich ſelbſt ohne Rückſicht auf ſeine daſigen Beſitzungen dem Antrag von Chur-Sachſen beytreten, und ſich mit ſämmtlichen übrigen Stimmen vereinigen.

Bayern:

ſchließe ſich in etwaiger Vorherſehung eines gewiß zu erduldenden Verluſtes mit Vorbehalt einer Schadensausgleichung an Chur-Sachſen und Oeſterreich an.

Würzburg:

wie Chur-Sachſen, mit der Bemerkung: es könne ſich auf die, in der Franz. Note näher entwickelten Conſequenzen nicht einlaſſen, durch welche für das Reich im Ganzen der Friede nicht erleichtert werde, und die als ein höchſtwichtiger einheimiſcher Gegenſtand der weitern Entſcheidung des Kaiſers und Reichs vorbehalten bleiben müſſen.

Bremen:

wie Chur-Sachſen, cum addito: daß man den Rückzug der Truppen vom rechten Rheinufer erwarte.

Darm-

Darmſtadt:

Die Beſtimmtheit der letzten Note ſchneide alle Discuſſionen ab: auch wolle man aus der Hoffnung auf die Mäßigung der Republik nicht rechnen, da ihr Schluß ſogar die Deputation fü. den Verzug verantwortlich mache. Dabey ließen die ſonſtigen Aeußerungen der Franz. Geſandtſchaft die bange Beſorgniß erwachen, daß eine verneinende Antwort das Kriegsfeuer aufs neue anblaſen werde. Auch könne die occupirten Lande des rechten Rheinufers nur ein baldiger Friede retten, indem die Unterthanen der Verzweiflung nahe, und auch die Herrſchaften vor den Folgen des, unter der Aſche glimmenden Feuers nicht ſicher ſeyen. Pflicht und Klugheit rathe alſo zur Nachgiebigkeit. Die Republik habe aber an Reichs-Landen und Reichs-Lehen ſchon in Italien ſo viel bekommen, daß die Zuſtimmung von Kaiſer und Reich zu dieſen Abtretungen allein ſchon ein beträchtliches Opfer ſey. Man müſſe alſo hoffen, daß ſich die Republik mit der, salva ratificatione von K. und R. anzutragenden Hälfte jenſeitiger Lande begnügen werde. Dahin ſey alſo in Vereinigung mit dem Chur-Sächſiſchen Voto der Antrag zu machen, und dabey zugleich für die große Anzahl der dadurch und im Elſaß in Schaden verſetzten höchſten und hohen Stände wegen gebührender Entſchädigung und ſonſtiger Zuſtändigkeiten, ſo wie wegen der, aus individuellen Verhältniſſen etwa weiter entſpringenden Bedingungen ſich nähere Ausmittelung vorzubehalten, auch die Beſtimmung der Worte: Lauf des Rheins, dahin namentlich zu verweiſen, um allen künftigen Ausdeutungen zu begegnen.

Baden:

könne ſich mit dem Chur-Sächſiſchen Vorſchlag in totum unter vorläufigem Beytritt zum Schlußſatz des Darmſt.

Voti

Voti vereinigen, und müſſe wiederholt bemerken: daß ſich der Beſorgniß, das linke Rheinufer zu verlieren, täglich die größere anſchließe, daß bey verzögerten Unterhandlungen auf dem rechten Rheinufer ſich Dinge zutragen würden, die den Verluſt jenſeits bey weitem überwögen. Um ſo billiger verehre man daher die heutige Oeſterreich. Abſtimmung.

Augsburg

Frankfurt und

Chur-Maynz:

wie Chur-Sachſen.

Conclusum. Es ſey nunmehr mittelſt einer fernern Note unter Vorausſchickung zweckmäßiger Betrachtungen bey der Franz. Geſandtſchaft eine beſtimmte Erklärung dahin abzugeben: Man vermöge zwar nicht auf die angetragene Baſis, den Rhein zur Gränze zu haben, in ihrer ganzen Ausdehnung einzugehen. Um jedoch alle Nachgiebigkeit zu bezeigen, und aufs forderſamſte zur Abſchließung des Friedens zu gelangen, glaube man ſehr beträchtliche Aufopferungen nicht verſagen zu können. Wenn daher das Franz. Gouvernement ſeine Friedens-Propoſition, wie man von deſſen Gerechtigkeit und Billigkeit beharrlich erwarte, mäßige, und die Hälfte der, auf dem linken Rheinufer liegenden Reichslande verlange, ſo würde auf dieſe Baſis die Unterhandlung gegründet werden können, und es vorerſt nur darauf ankommen, daß man Franz. Seits über diejenige Hälfte, welche der Gegenſtand

der Abtretung ſeyn ſoll, mit möglichſter Rückſicht auf die Feſtſetzung einer militäriſchen Gränze unter den nöthigen Modificationen ſich ſofort beſtimmt erklärte. Ueber dieſe, der Franz. Geſandtſchaft zu thuende Eröffnung, mit welcher eine Erneuerung des Antrags wegen genauer Beobachtung des Waffenſtillſtandes zu verbinden ſeyn werde, werde ſich übrigens mit Plenipotenz herkömmlich zu vereinigen ſeyn.

Direct. ließ darauf die eingelaufenen Abſtimmungen der Part. Abgeordneten verleſen, um zu ſehen, ob ſie am Concluso nichts ändern könnten.

No. 58. et ad No. 58. Legebantur, wie ſie in den Beylagen No. 58. und ad No. 58. vorkommen.

Sämmtliche Subdelegirte laſſen es bey dem Concluso bewenden.

Sessio XXVIta den 16ten Februar.

Die Friedensbaſis betreffend.

Direct. trug vor: Außer den in ult. angezeigten und verleſenen Erklärungen verſchiedener Part. Abgeordneten über die von den Franzoſen vorgeſchlagene Friedensbaſis ſeyen unterdeß noch mehrere eingekommen, welche zum Theil ſchon ad dict. gebracht worden, zum Theil noch dahin zu bringen ſeyen. Dictirt wären bereits: von Zweybrücken, Chur-Brandenburg, Trient, Paſſau, Meklenburg-Schwerin, Würtemberg, Salm-Salm und Salm-Kyrburg, Thurn und Taxis, Straßburg, Heſſen-Darmſtadt, Weſtphäl. Kathol. Grafen,

Reichs-

Reichsritterſchaft, Lüttich. — vid. Beyl. No. 59. et ad 59. Alle dieſe Erklärungen kämen darin überein, daß ſie dem Ermeſſen der Deputation überließen, inwiefern ſich zur Abtretung eines Theils oder ſämmtlicher Reichslande der linken Rheinſeite verſtanden werden müſſe, und daß dabey einige zu erkennen gäben, daß ohne Gefahr dieſer Abtretung nicht länger ausgewichen werden möge, wo hiernächſt denn auch dieſe Herren Abgeordneten für den, ihren Comittenten dadurch bevorſtehenden Verluſt, beynahe alle gleichen Anſpruch auf Entſchädigung machten — nur die Lütticher Abgeordneten hofften, daß ihnen die Deputation das Fürſtenthum ſelbſt wieder verſchaffen werde, und überließen ihr, die hiezu zweckmäßigen Mittel anzuwenden. No. 59. et ad No. 59.

Dieſem vorgängig wolle nun Direct. den in ult. beſchloſſenen Erlaß an die Plenipotenz vorleſen, und vernehmen, ob nichts dabey zu erinnern ſey? vid. Beyl. No. 60. No. 60.

Chur-Sachſen:

finde nichts dabey zu erinnern.

Oeſterreich	similiter.
Bayern	
Würzburg	
Bremen	

Baden:

Inſofern der verleſene Aufſatz dem letzten Concluso gemäß ſey, ſcheine allerdings keine weitere Erinnerung ſtatt finden zu können: wenn aber nach äußerm Vernehmen gedachte Franz. Geſandtſchaft, über dieſe, ihr ſchon

zum

zum voraus ruchbar gewordene, Erklärung ungemein aufgebracht, mit gänzlicher Verwerfung des, ihr gemacht werden wollenden Anerbietens ſich bereits ſehr heftig dagegen geäußert und dabey zu erkennen gegeben haben ſolle: Sie habe mit dem letzten Courier den gemeſſenſten Befehl erhalten, nicht länger mit ſich ſcherzen zu laſſen, indem das Gouvernement feſt entſchloſſen ſey, wenn man ſich nicht ungeſäumt zum Ziele lege, zu den ernſtlichſten Mitteln und Maaßregeln zu ſchreiten; welches denn nicht weniger beſagen wolle, als die Feindſeligkeiten auf allen Seiten wieder zu erneuern, ſo dürfte es wohl einer nähern Beherzigung nicht unwerth ſeyn: ob zu Verhütung noch größerer Gefahren und Drangſale die Noth nicht erheiſche, das ſchmerzhafte Opfer der ganzen linken Rheinſeite lieber gleich jetzt ſchon zu bringen? — da man es doch nicht verhindern könne, und jetzt wenigſtens eine günſtigere Aufnahme und Zulaſſung billiger Modificationen hoffen dürfe.

Bey der traurigen Ueberzeugung, daß bey der Uebermacht auf der Einen und Erſchöpfung auf der andern Seite, und bey dem Mangel innerer und äußerer Rettungsmittel keine andere Wahl bleibe, als dem Geſetz des Ueberwinders nachzugeben, oder noch alles auf das bisher vernichtende Spiel zu ſetzen, könne man nicht hoffen, daß eine Abänderung der Friedensbaſis noch ſtatt finden könne. Wenn dem alſo ſey; wenn der Scheingrund, daß alles durch Gradationen gehen müſſe, durch die ernſte Prüfung überwogen werde, daß ein größeres Unglück eintreten könne, auch mehrere Part. Abgeordneten ſich ſeit dem Concluso auf dieſe Art geäußert hätten, ſo fühle man ſich verpflichtet, das letzte Conclusum einer nähern Prüfung zu empfehlen, um den ſo dringend vom geſammten Reich gewünſchten Frieden keiner fernern Verzögerung auszuſetzen.

Heſ-

Heſſen-Darmſtadt:
finde zwar den Aufſatz dem Concluſo gemäß, die in vorſtimmendem Voto aber bemerkten Umſtände von Aeußerungen der Franz. Geſandtſchaft von ſolcher Erheblichkeit, daß er der Deputation anheim ſtelle: ob nicht eine weitere Deliberation angeſtellt werden ſolle?

Augsburg:
Mit dem Aufſatz einverſtanden: finde das Badiſche monitum extra materiam propoſitam, und wolle ſeine Meinung alsdann abgeben, wenn von oben darüber abgeſtimmt worden ſey.

Frankfurt:
desgleichen in mat. propoſita und in Rückſicht des Badiſchen moniti.

Chur-Maynz:
glaube den Aufſatz dem Concluſo gemäß. Uebrigens ſcheine dem Subdelegato, daß das, was concludirt ſey, ſo lange nicht von der Franz. Geſandtſchaft etwas Schriftliches dazwiſchen gekommen, expedirt werden müſſe.

Concluſum: Daß der Aufſatz zu expediren, und ſub reſerv. ſolita der h. a. Kaiſ. Plenipot. zu übergeben ſey.

Seſſio XXVII^ma den 22ten Februar.

Legitimation des Bayriſchen Subdelegati Herrn Grafen von Morawizky.

Direct. zeigte an: Se. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz hätte durch Schreiben vom 6ten l. M., um die Reichs-Deputation davon zu benachrichtigen, bekannt gemacht,

gemacht, daß Sie den bisherigen Herzogl. Bayriſchen Subdelegatum Grafen von Preyſing auf ſein wiederholtes Anſuchen zurückberufen und ſtatt ſeiner den Grafen Topor von Morawizky ernannt hätten. Der Herr Graf Preyſing habe ſolches der Deputation durch Schreiben vom 16ten ſelbſt eröffnet, worauf ſich dann Graf Morawizky deſſelben Tags mit einer, der am 13ten Jan. verglichenen, gleichlautenden Specialvollmacht legitimirt habe.

Weitere Erklärung mehrerer Particular-Abgeordneten.

Es haben ſich ſeit der letztern Sitzung der Partic. Abgeordnete von Stablo, Johannitermeiſterthum und von Baſel auf die Eröffnung der Deputation von 12ten
No. 61. erklärt. vid. Beyl. No. 61.

Die Negociation über die Friedensbaſis betreffend.

Direct. trug ſodann vor: Ihm ſey vorgeſtern unter ſeiner Addreſſe die weitere Erklärung der Franz. Geſandtſchaft zugekommen, die noch am nämlichen
No. 62. Abend dictirt worden wäre. vid. Beyl. No. 62. Geſtern habe die Plenipotenz mittelſt Erlaſſes bemerkt, daß auch Ihr dieſe Erklärung zugekommen ſey, und ſie wolle nun das weitere Gutachten der Reichs-Deputation vernehmen.

Legebatur der Erlaß der Plenipotenz.

Direct. wolle ihn demnächſt ad dictat. bringen laſſen. Er trug darauf den Inhalt der Franz. Note vor, und bemerkte: Er müſſe ſolchen vorerſt der gründlichen Unterſuchung und Ueberlegung ſämmtlicher Subdelegirten

ten empfehlen, und werde nicht ſäumen, das Protocoll zu dießfallſiger Abſtimmung zu eröffnen, ſobald ihm bekannt ſeyn werde, daß man hierzu allerſeits gefaßt ſey. Er wolle aber vernehmen: ob nicht unter herkömmlicher Benehmung mit der Plenipotenz die letzte Deputations-Antwort ſowohl als die neueſte Franz. Erklärung der allgemeinen Reichsverſammlung, auch etwa den Partic. Abgeordneten, und zwar letztern zu ihrer Wiſſenſchaft mitzutheilen ſeyen?

Chur-Sachſen:

behalte ſich beym Hauptgegenſtand das Protocoll offen, und ſey mit den übrigen Anträgen des Directoriums vollkommen einverſtanden.

Oeſterreich:

behalte ſich ebenfalls das Protocoll offen, ſey mit der Directorial-Propoſition überhaupt einverſtanden, und müſſe antragen: daß die Aeußerungen der Part. Abgeordneten der Reichsverſ. bekannt gemacht würden, indem ſie zur Rechtfertigung der Reichs-Deputation nicht undienlich ſeyn dürften.

Bayern:

In der Hauptſache cum Directorio, und ſey mit dem Oeſterreichiſchen Beyſatz um ſo mehr einverſtanden, als er der deutſchen Geradheit angemeſſen ſey.

Würzburg:

wie Chur-Sachſen und Oeſterreich.

Bremen:

Pariter und mit dem Oeſterreich. Beyſatz, da die Erklärungen der Part. Abgeordneten ſowohl beym Reichstage als beym ganzen Publikum das Betragen der Reichs-

Depu-

Deputation nicht nur rechtfertigen, ſondern auch, da dieſelbe dem deutſchen Biederſinn und Standhaftigkeit ſo angemeſſen ſey, in einem günſtigen Lichte erſcheinen machen würde.

Heſſen-Darmſtadt:

in mat. prop. behalte man ſich Protocoll offen, und trete dem Direct. Antrag und Oeſterreich. addito, und zwar Letzterem um ſo mehr bey, als ſowohl die Franzoſen ſelbſt in ihrer Note ſich ſogar förmlich auf die Aeußerungen der Part. Abgeordneten berufen hätten, und auch dadurch die ganze Deputation über den Gang der Sache gerechtfertigt werde.

Baden:

wie Chur-Sachſen und Oeſterreich.

Augsburg

Frankfurt und

Chur-Maynz:

similiter.

Chur-Sachſen, interloquendo:

trete dem Oeſterreichiſchen Zuſatz bey.

Conclusum. Daß unter herkömmlicher Benehmung mit der Plenipotenz der allgemeinen Reichsverſammlung die letzte Antwort der Deputation an die Franz. Miniſter ſowohl als die darauf erfolgte Erklärung der letztern; ſodann ferner die Erklärungen der Herren Partic. Abgeordneten, worauf ſich die jüngſte Franzöſiſche Note beziehe, zuzufertigen, letztgedachten Herren Partic. Abgeordneten hingegen Abſchriften der nurgedachten

dachten Antwort und darauf erfolgten weitern Franzöſiſchen Erklärung zu ihrer Wiſſenſchaft mitzutheilen ſeyen.

Direct. wolle nun die Begleitungsanzeige an die allgemeine Reichsverſammlung und den Remiß an Plenipotenz verleſen, und vernehmen: ob dabey etwas zu erinnern ſey?

Placuit, daß beydes zu expediren, und der Remiß per Directorialem sub reservatione solita zu beſorgen ſey.

Sessio XXVIII^{va} den 26ten Februar.

Die Erklärungen der Herren Particular-Abgeordneten betreffend.

Direct. proponirte: In der letzten Sitzung ſey beſchloſſen worden, der Reichsverſammlung von den Erklärungen der Partic. Abgeordneten, die nach und nach eingegangen, Nachricht zu geben. Direct. habe den Entwurf dieſes Nachtragſchreibens ſo wie den Remiß an Plenipotenz entworfen, und wolle vernehmen, was dabey zu erinnern wäre.

Omnes:

haben nichts zu erinnern.

Conclusum: Daß die Aufſätze zu expediren, und das Remiß an die Plenipotenz sub res. sol. zu beſorgen ſey.

Die Franz. Note vom 20ten Febr. (2ten Ventoſe) betreffend.

Direct. wolle nun vernehmen: Was auf die jüngſte Erklärung der Franzöſ. Geſandten abgeſtimmt werden wolle.

Chur-

Chur-Sachſen:

Die Deputation habe ſich in der Friedensangelegenheit zuletzt dahin erklärt, daß wenn das Franz. Gouvernement nur die Hälfte der jenſeitigen Lande verlange, auf dieſe Baſis die Unterhandlungen gegründet werden können. Es habe aber die Franz. Geſandtſchaft in ihrer Note vom 2ten Ventoſe nur beſagten Antrag nicht angenommen, und ſolchen nebſt andern, auf irrigen Vorausſetzungen beruhenden und alſo nicht zu widerlegenden Bemerkungen dieſes entgegenſtellt: daß die vorgeſchlagene Theilung alle Inconvenienzen übrig laſſe, die mit, von der Natur nicht beſtimmten Gränzen verbunden ſeyen. Der Geſichtspunkt, der dieſer Erinnerung zum Grunde liege, könne nicht befremden. Er beziehe ſich auf ältere Noten. Schon am 28ten Jan. (9ten Pluv.) hätten die Franz. Miniſter geäuſſert: ein dringenderer Beweggrund, als Vergrößerungeſucht, beſtimme ihre Forderung. Durch unveränderliche Gränzen ſolle die Ruhe beyder Staaten geſichert werden. Sey es nun möglich, etwas vorzuſchlagen, wobey eine mindere Aufopferung der Reichslande, der Hauptzweck der Franz. Republik vollkommen und in mancher Hinſicht beſſer, als durch die vorgeſchlagene Baſis erreicht werde, ſo müſſe man hoffen, Eingang zu finden. Es entſtehe alſo nun die Frage: wo die natürlichen Gränzen ſeyen, die der Franzöſ. Republik nach einem äußerſt unglücklichen Kriege vom deutſchen Reich angetragen werden könnten? — Bey reiflicher Erwägung würden ſie ſich ſchwerlich verkennen laſſen. Subdelegatus glaube alſo anheim ſtellen zu müſſen, ob es nicht räthlich ſeyn werde, ſich mittelſt fernerer Note gegen die Franzöſ. Geſ. dahin zu erklären:

„Um die Erfüllung der mehrmals zu erkennen gegebenen Abſicht der Franz. Republik nach natürlichen

lichen Gränzen möglichſt zu befördern, bringe man zur künftigen Gränze zwiſchen Frankreich und dem deutſchen Reich dergeſtalt den Rhein und die Moſel in Vorſchlag, daß das Franz. Gouv. wählen könne: ob es die Lande jenſeit Rheins und am rechten Ufer der Moſel, oder die jenſeit Rheins auf dem linken gelegenen verlangen wolle? Der Theil, den es beſtimmen werde, könne alsdann zur Baſis weiterer Unterhandlungen dienen; doch müßten nach diesſeitiger Meinung bey Eröffnung dieſer Propoſition, nebſt Vorausſetzung, daß die Franzoſen diejenigen Reichslande räumen würden, die kein Gegenſtand der Unterhandlungen ſeyen, auch die Bedingungen mit berührt werden, unter welchen die Abtretung geſchehen möge, daß ihre nähere Auseinanderſetzung und Beſtimmung bey fernern Negociationen keinen Anſtand finde. Zu dieſen Bedingungen möchten wohl folgende zu rechnen, und nebſt dem, was in andern Votis vorkommen dürfte, zweckmäßig anzubringen ſeyn:

1) Die Flüſſe, die man zur Gränze in Vorſchlag bringe, müßten wenigſtens zur Hälfte unter Bothmäßigkeit des Reichs bleiben; auch würde wegen der Zölle und anderer Beſchwerden auf dieſen Flüſſen eine Uebereinkunft zu treffen ſeyn.

2) Wäre feſtzuſetzen, daß in den abzutretenden Landen jeder bey der ungeſtörten Ausübung der Chriſtl. Religion, der er zugethan, zu ſchützen, und in der kirchlichen Verfaſſung keine weſentliche Aenderung zu machen ſey.

3) Müſſe darüber, daß das Patrimonial- und Privateigenthum, welcher Art es ſey, ſeinem rechtmäßigen Beſitzer nicht entzogen werden ſolle,

ingleichen wegen Erhaltung aller geiſtlichen und weltlichen Gerechtſame, der Stände des Reichs, ſeiner Angehörigen und ihrer Unterthanen, ſo wie der Diöceſan-Rechte eine verbindliche Zuſage verlangt werden.

4) Es ſey die Berichtigung und reſp. Sicherſtellung der auf den abzutretenden Landen haftenden Schulden; ingleichen

5) billigmäßige Entſchädigung und Verſorgung aller Perſonen geiſtl. und weltl. Standes, die ohne ihre Schuld ihre Beſoldungen, Beneficien, ſonſtige Unterſtützungen und Einkünfte, oder auch ein Unterkommen durch neue Einrichtungen und Organiſationen verloren hätten, dringend zu verlangen, auch übrigens

6) darauf anzutragen, daß Niemand wegen Anhänglichkeit an ſeine vorige Herrſchaft und Verfaſſung, oder ſonſtige politiſche Grundſätze verfolgt werde, ſondern ihm vielmehr, wenn er deshalb an Habe und Gut Verluſt erlitten, ſolcher baldigſt erſetzt werde; wie nun

7) vorſtehende Bedingungen auf die, in Elſaß und Lothringen betheiligten Stände und Angehörigen und ihre Beſitzungen, inſofern ſie Anwendung litten, zu richten ſeyen, alſo ſey noch in Rückſicht derſelben beſonders zu bedingen;

a) daß ihnen ihr Eigenthum und alles, was ſie vor Ausbruch der Revolution beſaßen, mit der Erlaubniß, es verkaufen und abſchoßfrey abführen zu dürfen, eingeräumet, das nicht mehr Vorhandne billig vergütet, und bey der Succeſſion nach ihren Hausverträgen gegangen werden ſolle.

b)

b) Daß man die Perſonen der Stände und Angehörigen, die wegen der Revolution Elſaß und Lothringen verlaſſen hätten, nicht als Emigrirte betrachte, mithin ihnen alles zurückgebe, was ſie durch die Auswanderung verlohren hätten.

c) Daß wegen der Rechtsverhältniſſe und verſchiedenen Zuſtändigkeiten, die ermeldete Stände und Reichsangehörigen durch die vorigen Friedens-Schlüſſe und Lettres patentes erhalten hätten, eine Uebereinkunft mit den Betheiligten ſich ausdrücklich vorbehalten werde. Uebrigens glaube man vorausſetzen zu dürfen, daß alles, was in Folge der Abtretungen im Innern des Reichs zu reguliren ſeyn möge, in conſtitutionsmäßigem Wege und nach Grundſätzen der Gerechtigkeit werde verhandelt werden wollen.

Ueber diese Erklärung ſey ſich, wie gewöhnlich, mit der Plenipotenz zu vereinigen.

Oeſterreich:

habe in der 25ten Sitzung über die von den Franzoſen verlangte Friedensbaſis abgeſtimmt, und ſich mit dem Schlußantrag von Chur-Sachſen vereinigt. Bey dieſer fortgeſetzten Berathſchlagung über die Fr. Baſis wolle es ſich folgendermaßen äußern:

1) Müſſe man das Votum Sess. XXV. anher nach ſeinem ganzen wörtlichen Inhalt wiederholen. Man habe allda die politiſche und militäriſche Lage im Reich bemerkt, die nun durch die Aeußerungen der Part. Abgeordneten (wenn gleich dieſe Deputation

nach der ihr von K. und R. gegebnen illimitirten Reichsvollmacht allein über die Sache zu entſcheiden habe) noch mehr beſtätigt ſey. Oeſterr. habe geglaubt, aus zwey Uebeln das mindere wählen, und zu Erhaltung des ſo nöthigen Friedens beträchtliche Opfer bringen zu müſſen. Bey der fortwährenden Forderung des ganzen linken Rheinufers oder des Laufes des Rheins zur Gränze, welches man auf das, was an dieſem linken Rheinufer gelegen ſey, und daß das rechte Rheinufer, auch das allda Gelegene, Deutſchland verbleibe, nach den Grundſätzen des allgemeinen Völkerrechts verſtehe, könne ſich Oeſterreich im vorbemeldeten Sinn weiter dahin erklären, daß, wenn es auf eine militäriſche Gränze ankomme, wodurch beyde Mächte in Zukunft größere Sicherheit erhielten, wohin auch die jüngſte Franzöſ. Note Bezug habe, ſo könne man diesſeits, um den erwünſchten Frieden für Deutſchland zu befördern, dahin nicht nur mit einfließen, ſondern auch ſelbſt anrathen: daß den Franz. Bevollmächtigten eine ſolche Linie und Gränze angetragen und allenfalls von ihnen an Handen zu geben verlangt werde, mit dem Zuſatz: daß, wenn zu derſelben auch noch etwas oder einiges mehr als die Halbſcheid der Länder am linken Rheinufer unumgänglich nöthig wäre, man auch hierzu von Seiten des Reichs die Hände zu bieten und den Frieden zu erkaufen bereit ſey; wornach dieſe Linie und zugleich die für Frankreich daraus entſpringende beträchtliche deutſche Länderrequiſition zwiſchen beyden Theilen näher zu beſtimmen und zu berichtigen wäre.

2) Bey allem dieſem aber dürfte dieſer Reichs-Dep. nach ihrer Beſtimmung, um alles in das Friedens-

werk

werk Einſchlagende genau zu beherzigen und zu beſorgen, und ſich in der Zukunft keiner Verantwortung oder gar einem Vorwurf auszuſetzen, angelegendſt obliegen, daß bey Beſtimmung der Friedensbaſis alles regulirt werde, was darauf mittelbaren oder unmittelbaren oder gleichſam unzertrennlichen Bezug habe; dahin zähle man

a) das Religions- und Domänenweſen;

b) Eigenthum der Communitäten und anderer Corporum;

c) das Eigenthum eines jeden ohne Ausnahme;

d) das wechſelſeitige Schuldenweſen;

e) die Verſorgung und Verpflegung der Geiſtlichen und Weltlichen, die bey dieſer Länderüberlaſſung unter dieſe Rubrik gehörten oder verſetzt würden;

f) nöthige und gänzliche Vorſehung wegen jener, die in den Regierungsmeinungen verſchieden dachten; und endlich

g) in Rückſicht derer, die durch die Länderüberlaſſung ſogenannte sujets mixtes geworden, und während des Kriegs wegen deſſen Gefahr und Unheil oder ſonſtiger gültiger Beweggründe von ihrem Heerd ſich zu entfernen, für gut gefunden hätten.

Der mit der Republik zu ſchließende Friede würde um ſo dauerhafter ſeyn, wenn vorbemerkte Punkte auf eine befriedigende Art bey Abſchließung des Friedens herkömmlicher Maaßen nach dem Beyſpiel voriger Friedens-Schlüſſe berichtigt würden, und dieſer Reichs-Deputation werde das Zeugniß nach der Lage der Dinge

und

und Umſtände, beſonders aber in Rückſicht der abzutretenden Länder und ihrer Bewohner Alles gethan zu haben, auch bey ihrem harten Stande zu ihrem eignen Troſt nicht verſagt werden können. Oeſterreich wolle ſich als Mitglied dieſer Reichsfriedens-Deputation jeder Obliegenheit zum Beſten des Ganzen und der in Abtretung fallenden deutſchen Länder, auch ihrer Bewohner, anmit öffentlich entledigen.

Bayern:

könne vor Allem anzumerken nicht entſtehen, daß die Abtretung Einer Hälfte auch nur ein um die Hälfte kleineres Uebel ſey, als die Abtretung des Ganzen; daß, wenn ſchon die Franz. Republik nichts ſo Beträchtliches acquirire, doch die Abtretung für die Verlierenden von äußerſter Wichtigkeit ſey; daß endlich alle am Ober- und Unterrhein gelegene Lande ſeines höchſten Committenten ſo beträchtlich wären, daß Höchſtderſelbe der meiſt intereſſirte Theil würden, auch unter die Intereſſenten nicht gezählt werden könnten, die bereits ihre Einwilligung zur gänzlichen Abtretung geäußert haben möchten. His praemissis nehmen die Franzoſen die angetragene partielle Abtretung darum nicht an, weil dieſes keine natürliche Gränze ſey. Wenn alſo bey einer oder der andern Hälfte eine militäriſche Gränze gefunden werden könnte, ſo würde Deutſchland das Opfer bringen, was ſeine und die Ruhe der Menſchheit erforderte, und dagegen auch die Republik durch ihre Annahme die Mäßigung beweiſen, die ſie ſo feyerlich zugeſagt habe. Nach erwiederter Anbietung der Hälfte mit Behauptung, daß wirklich eine oder mehrere ſolcher Linien möglich ſeyen, und nach Bezeichnung derſelben nach dem Churſächſ. Voto glaube Subdelegatus unter Vorbehalt aller Competentien und Ausgleichungen, die aus dieſer Abtretung nach dem Societätsverbande jedem verlierenden Reichs-

ſtand

ſtand und beſonders dem Churpfälz. Hauſe zuwachſen müſſen, bey dem Antrage beharren zu müſſen. Er glaube dieſen Schritt dem geſammten Reiche, deſſen allgemeines Wohl von dem Privatwohl der Stände unzertrennlich ſey, ſchuldig zu ſeyn, trete auch überdieß den höchſt nöthigen Präcautionen, Reſervationen und Vorſichten, die jura cedentium et cedendorum betreffend, in beyden vorigen Votis bey, und behalte ſich ausdrücklich vor: diejenigen individuellen Bemerkungen nachzutragen, die die in der Abtretung begriffenen Länder ꝛc. des Churhauſes Pfalz in ſpecie angiengen.

Würzburg:

Die von den Franzoſen verlangte Abtretung müſſe man diesſeits immer als einen Schritt zum höchſten Ungemach des deutſchen Reichs anſehen. Da die Franz. Geſandtſchaft unterdeſſen einige und auch neue Gründe zur Behauptung ihres Satzes aufſtelle, ſo könne man immer noch hoffen, daß deren Beleuchtung die jenſeitigen Geſinnungen ändern werde. Die Gründe der Erſten Note der Reichsfriedens-Deputation wären gegen die Baſis des Laufs des ganzen Rheins gerichtet geweſen; die Abtretung der Hälfte ſtehe alſo damit nicht in Widerſpruch. Auch dieſes Opfer ſey für Deutſchlands innere Stärke und äußere Verhältniſſe äußerſt empfindlich. — Das Anerbieten der Hälfte beweiſe alſo nun, daß die Reichsfriedens-Deput. ſelbſt mit Opfern den Frieden wünſche. Die Abtretung der Hälfte ſey in ihren Folgen erträglicher, und da die Reichsfriedens-Deputat. nach ihrer übernommenen Verantwortlichkeit nicht allein einen baldigen, ſondern auch einen annehmlichen, Exiſtenz und Verfaſſung ſichernden Frieden ſchließen ſolle, ſo habe ſie ſich auch eher auf dieſe theilweiſe Baſin einlaſſen können. Von einer Anerkenntniß der deutſchen Fürſten und Stände, daß die Rheingränze nöthig ſey; von ihrem

Wunſch der Abtretung des linken Rheinufers ſey dieſer Reichs-Deput. nichts bekannt. Nur einzeln ſeyen ſie bereit, wenn es die Noth erfordere, D. ihre Ueberrheinl. Beſitzungen zu opfern. Dieſe Erklärungen der Intereſſenten ändern aber den von K. und R. der Deput. gegebenen Auftrag nicht; ſie ſehen ſich noch vielmehr aufgefordert, nichts unverſucht zu laſſen, die Franz. Geſandten zur Modification zu bewegen. Kein Privatintereſſe, keine den Frieden entfernende Abſichten, ſondern ihre Pflicht hätte die bisherigen Schritte der Reichsfr.-Deput. geleitet. Man müſſe alſo nochmals die Franz. Geſandten erſuchen, ihrem Gouvernement die Gründe vorzutragen, die für Deutſchlands Intereſſe ſprächen. Nach dem zeitherigen Gang der Negociationen, nach dem Begehren einer poſitiven Antwort ließe ſich freylich nicht läugnen, daß die Reichsfr.-Deput., die nur die Mittel der Negociation in Händen habe, wieder an dem Punkt ſtehe, wo ſie, in der Hoffnung, daß es die letzte ſey, Nachgiebigkeit bezeigen müſſe. Militäriſche und natürliche Gränzen verlangten alle vorige Noten. Man würde alſo dießmal nicht umhin können, eine ſolche anzutragen. In dieſer Beziehung trete man dem Oeſterr. Voto, und inſofern keine vortheilhaftere Beſtimmung ausgefunden werden könnte, dem im Sächſ. Voto enthaltenen Vorſchlag der Auswahl bey. Subdelegatus behalte ſich vor, hierüber die Abſtimmungen der Nachvotirenden noch weiter zu benutzen. Die genaue Beſtimmung der Gränzen würde vorbehalten werden müſſen; die Mitte des ſchiffbaren Hauptſtroms, ohne Rückſicht auf Veränderungen, würde dazu angenommen werden, und in Anſehung der Zölle jetzo ſchon der Vorbehalt des 18ten Artikels des Ryswicker Friedens und der 6te Artikel des Badener Friedens in Betreff der damaligen Rheingränze angenommen werden müſſen. Dieſe Linie müſſe auch die Souveränitäts-Rechte beyder Nationen ſcheiden.

ſcheiden. Dieſe Punkte ſeyen um ſo wichtiger, als ohne ihre Beobachtung keine Gränze feſt und dauerhaft ſey. Für eine ſo wichtige Abtretung müſſe aber die Reichs-friedens-Deput. ihre Gegenbedingungen ſtipuliren. Es müſſe dem deutſchen Reich gegen ſo beträchtliche Opfer in ſeinen übrigen Beſtandtheilen Ruhe und Sicherheit verſchafft, ſeine Verfaſſung erhalten und ihm überlaſſen bleiben, ſich mit den Vorkehrungen zu beſchäftigen, die durch den wichtigen Verluſt ſeines Umfangs in Anſehung ſeiner innern Lage nöthig werden möchten. Die Bedingungen, die man in dieſer Lage verlangen könne, dürften alſo wohl keine andern ſeyn, als daß Frankreich in Gefolg des Weſtphäl. und folgender Friedensſchlüſſe die Eintracht zwiſchen beyden Reichen wieder in voller Kraft eintreten und das deutſche Reich im Genuſſe ſeiner übrig bleibenden Lande, Gerechtſame, Ausübung und Anwendung ſeiner Verfaſſung wie vorher ungekränkt laſſen wolle. Die Vorkehrungen für das Beſte der Reichsangehörigen, die ganz oder zum Theil unter Franz. Hoheit kämen, und jetzt den letzten Dienſt und Troſt von ihrem bisherigen Vaterland erhielten, ſey heilige Pflicht für dieſe Reichs-Deput. Ins Detail zu gehen, ſey jetzt noch nicht nöthig. Gleichwohl ſey nöthig, alle Punkte im allgemeinen, genauern Beſtimmungen unabbrüchig, aufzuſetzen, auf welche es jetzt ankomme. Geſandter glaube, daß folgende die vorzüglichſten ſeyen:

1) Müſſe ausgemacht werden, daß nach beſtimmter Gränze die Rechte der Franz. Republik dergeſtalt durch ſolche beſchränkt werden ſollten, daß ſie auf die diesſeitigen Lande und Beſitzungen der Fürſten, Stände und Ritterſchaft, geiſtl. und weltl. Corporationen, Privaten, deren jenſeitige Wohnſitze unter Franz. Souveränität kämen, keinen Einfluß haben

haben ſollten, weder aus Souveränitäts- Eigenthums- noch Succeſſions-Recht. Auch den jenſeitigen Beſitzern ſolle dergeſtalt der freye Genuß ihrer Güter bleiben, daß ſie ſich auf deutſchem Boden niederlaſſen könnten.

2) In Rückſicht der Cedendorum werde dahin angetragen werden müſſen, daß ihr Eigenthum den jetzigen Beſitzern mit Ausnahme deſſen, was nach der Franz. Verfaſſung ſupprimirt ſey, reſervirt werde, und daß ihnen für letzteres ein billiger Erſatz geleiſtet, und ihre liegenden Gründe, ſowohl urſprüngliche Domänen als neu acquirirte Güter, wieder zurückgegeben und binnen einer gewiſſen noch zu beſtimmenden Friſt, zu verkaufen erlaubt würde, dergeſtalt, daß alle, ſeit Anfang des Kriegs vorgenommene Verkäufe, Sequeſtr. und Confiſc. aufgehoben, und dieſe Beſitzungen zurückgegeben und vergütet würden, ſo, wie es ihnen auch frey ſtehen müſſe, ihr Mobiliar- Eigenthum und Activ- Schulden aus den cedirten Landen in diejenigen, wo ſie ſich aufhalten, hinüber zu bringen und zu beziehen.

3) Gleiche Vorkehrung zum Vortheil aller in Deutſchland noch beſtehenden geiſtlichen Stiftungen und namentlich der Domkapitel, die, wie ihre Biſchöfe, fort beſtünden.

4) Für alle erdenkliche Fälle müſſe den deutſchen Privaten, z. B. bey Erbſchaften u. ſ. w. Sicherheit des Eigenthums und Handhabung der bürgerl. Rechte bedungen werden.

5) Für die abgetretenen deutſchen Unterthanen gleiche Sicherheit des Eigenthums, Ausübung ihrer Religion,

gion, Verbindung mit ihren auswärtigen geiſtlichen Vorſtehern gelaſſen werden; wegen der Treue gegen ihre alte Herrſchaft ſoll ihnen nichts in den Weg gelegt und gleichfalls frey geſtellt werden, im Lande zu bleiben, oder ſolches zu verlaſſen; ihre Fahrniß mitzunehmen und ihre unbeweglichen Güter zu behalten oder zu verkaufen.

6) Den Mitgliedern mit allen Beſitzungen im cedirten Lande angeſeſſener Corporationen müſſe eine Penſion in baarem Gelde mit der Erlaubniß, ſie in Deutſchland oder Frankreich zu verzehren, bedungen werden. Der Vorſteher einer ſolchen Corporation müſſe verhältnißmäßig mehr bekommen. Dieſes werde auch auf die, unter Franz. Botmäßigkeit kommenden beſoldeten Diener ſeine Anwendung finden.

7) Alle Emigrations-Geſetze in den, jetzt erſt cedirt werdenden deutſchen Landen müſſen aufgehoben und den ſogenannten Emigranten ihr Vermögen erſtattet werden.

8) Wegen der nach dem Weſtphäl. Nymweg. Ryswick. Wiener Frieden zum Reich noch gehörigen Stände und Unmittelbaren in Elſaß und Lothringen ſey der Antrag zu machen, daß ſie in ihre Beſitzungen wieder eingeſetzt und nach der eignen Zuſage der ehemaligen Franzöſ. Nationalverſammlung wieder entſchädigt würden.

9) In Rückſicht der Schulden würde der Antrag zu machen ſeyn, daß die Republik ſolche, inſofern ſie die Hypothek acquirire, übernehme. Da aber die Zahlungsart in Deutſchland weit vortheilhafter als in Frankreich ſey, ſo wäre auszubedingen, daß

Capital und Zinſen nach der bisherigen Art aus den verpfändeten Landen bezahlt würden.

Mit dieſem glaube Geſandter dem beabſichtigten Zweck der Milderung der Ceſſion ſo nahe als möglich gekommen zu ſeyn, behalte ſich den Beytritt zu in nachfolgenden Abſtimmungen kommenden Bemerkungen ausdrücklich vor, und ſchließe ſich dem Chur-Sächſ. Voto in Rückſicht des Abzugs des Franz. Militärs aus diesſeitigen Landen an.

Bremen:

Man könne ſich die phyſiſche Unmöglichkeit nicht verhehlen, das Verlorne wieder zu erobern, und es werde alſo Pflicht der Reichs-Deputation, einen Theil D. aufzuopfern, um dem Vaterland Ruhe zu verſchaffen. Es trage alſo darauf an: den Franz. Geſandten ſtatt einer Erwiederung ihrer letzten Note ein, auf die Baſis der Ceſſion der Ueberrheiniſchen Provinzen (das heißt, der Reichslande, ſo am linken Ufer des Rheins lägen) gegründetes Friedensproject zuzuſtellen.

Dieſes müſſe nun zerfallen:

I) in Ceſſionen; II) Bedingungen und Modificationen derſelben; III) Wiederholung und Beſtätigung älterer Friedens-Schlüſſe mit Frankreich.

Ad I) Mit Ausſchluß eines Strichs Landes, den man nachher angeben wolle, müßten

a) ſolche die jenſeitigen Reichslande betreffen, la cession de ce, qui est au delà du Rhin;

b) die Rechte des Reichs giengen dadurch an die Republik über;

c) der

c) der Strich, der von der Ceſſion auszunehmen ſeyn würde, müſſe den Tractum in ſich faſſen, der von dem Rhein, der Moſel, der Maas und einer, von dem Ausfluß der Roer bis zur Moſel durch Negociationen zu beſtimmenden, militäriſchen Linie umgränzt werden würde.

Ad II) Beſtänden die Beſitzungen und Bedingungen

a) aus ſolchen, welche die Ruhe und Sicherheit des deutſchen Staatskörpers erheiſchten;

b) aus ſolchen, welche die Wohlfahrt der deutſchen Unterthanen bezweckten.

Ad a) gehöre:

1) Feſthaltung der Gränze. Der Rhein müſſe für beyde Staaten ſeyn; die Linie durch die Mitte des Fluſſes gezogen werden. Das ganze rechte Rheinufer mit Inſeln, Sandbänken, Mühlen, Waſſerbauten, Schluchten u. ſ. w. müſſe unter Reichshoheit verbleiben; das linke aber an Frankreich fallen.

2) Entſagung der Republik auf alle Anſprüche auf das rechte Rheinufer ex quocunque capite: namentlich der Subrogation des droits des ci-devant princes et états de la rive gauche sur les possessions situées sur la rive droite. Eben ſo entſage Deutſchland auf ſeine Rechte als Staat, salvis juribus der Fürſten und Stände, deren Länder cedirt würden.

3) Die Souveränität des Staats leide keine Einmiſchung eines Fremden. Sollte alſo eine Ausgleichung der Fürſten und Stände Folge dieſer Verhandlungen ſeyn, ſo muß ſolche

Kaiſer

Kaiſer und Reich überlaſſen bleiben. Zu den Beſtimmungen und Bedingungen gehöre, daß das Reich in regula den Betheiligten keine Entſchädigung auf Koſten ihrer Mitſtände verſchaffen könne. Fürs Erſte ſey alſo dieſer Punkt noch auszuſetzen.

Ad b) Hauptverpflichtung ſey es für die Reichs-Dep. ſich der Rechte der Individuen anzunehmen, und ihre Erhaltung zur Hauptbedingung der Ceſſion zu machen. Hierzu gehöre

1) vollſtändige Entſchädigung für Reichsſtände und unmittelbare Reichs-Ritterſchaft von Seiten der Republik für alle, mit den Grundſätzen der Franzöſiſchen Verfaſſung unverbindliche Rechte.

2) Benutzung aller Kammergüter der Fürſten und Stände und derjenigen Anſtalten, die die Franzoſen unter Usines verſtünden, die nicht für wahre Domänen zu achten ſeyen. Dieß ſey um ſo wichtiger, da bey den deutſchen Fürſten und Grafen-Familien die Güter **Erbgüter** ſeyen, die, ehe ſie Reichswürden beſeſſen, von ihren Ahnherren auf ſie gekommen wären.

3) Erhaltung des Privateigenthums für jedermann.

4) Freye Religionsübung der reichsgeſetzmäßigen Religionen; eben ſo freye Benutzung geiſtl. und milder Stiftungsgüter.

5) Müſſe den deutſchen Staatsbürgern geiſtl. und weltl. Standes das Eigenthum und unbeſchränkte Nutzung ihrer auf dem linken Ufer gelegenen Güter gelaſſen werden.

6)

6) Würde für die Sicherheit der Schulden zu ſorgen ſeyn, deren Unterpfänder an die Republik kämen.

7) Fiſchereyen, Mühlen, Blockhäuſer, Goldwäſchereyen und Fuhranſtalten würden, wie ſie bisher auf beyden Ufern hergebracht, zu erhalten ſeyn; jedoch müſſe jeder die Jurisdiction des Landesherrn erkennen, unter dem ſie gelegen wären.

8) Müſſe man antragen, daß die in Elſaß und Lothringen Begüterten im Sinne des Weſtphäl. Friedens behandelt, oder ihnen wenigſtens die Vergütung zugebilligt werde, die ihnen durch die Beſchlüſſe der erſten Nationalverſammlung zum Theil zugebilliget worden ſeyen.

Ad III) Da es zur wechſelſeitigen Sicherheit nöthig ſey, die alten Friedensſchlüſſe im neuen Inſtrument zu wiederholen, ſo trage Subdelegatus an: daß der Weſtphäliſche, Ryswicker, Badener Friede, die Quadrupelallianz von 1718 und der Wiener Friede von 1735 und 1738 erneuert und beſtätigt werden möchten.

Baden:

Die Französ. Geſandtſchaft beharre in der Note vom 20ten d. auf dem linken Rheinufer, und verlange eine ungetheilte und poſitive Erklärung. Nachgiebigkeit in Rückſicht eines Theiles der Forderung habe alſo ſo wenig als Vorſtellung bey den Franzoſen Eingang gefunden. Zwar ſcheine die Deputation ſich und dem Publikum ſchuldig zu ſeyn, gründlich zu widerlegen, was die Franz. Noten Ungegründetes enthielten; die Stärke der Gründe würde aber bey der Schwäche des

Nach-

Nachdrucks nichts entſcheiden, ſo gerne man auch die dießſeitigen Aeußerungen der 26ten Seſſion beſſeren Hoffnungen nachſetzen wollte. In Rückſicht der etwaigen Hoffnungen könne man ſich auf die Franz. Note ſelbſt beziehen: jeden Falls, es komme nun zur gänzlichen oder partiellen Abtretung, müſſe man ſich jetzt über die Modificationen vereinigen, die das Schickſal der Abtretung erleichtern ſollen.

1) Müſſe man ſuchen, bey der Rheingränze, ſo weit ſie ſtatt haben würde, nebſt völkerrechtlichem Herkommen den 18ten und 6ten Art. der Ryswicker und Badener Friedensſchlüſſe zum Grund zu legen.

2) Die Domänen belangend, habe die Deputation Anregung gethan, und die Franz. Geſandtſchaft am 22ten Pluvioſe ungünſtig geantwortet. Man vermuthe alſo nicht, zu irren, wenn man unter dieſem Ausdruck: Hoheitsrechte verſtehe, keinesweges aber das mit Grundſätzen vereinbarliche Eigenthum, welches, ſo wie die Beſtimmung eines 2- bis 3jährigen Zeitraums zum Verkauf, conditionate bey der Ceſſion vorzubehalten ſey.

3) Könne man nicht glauben, daß die Republik irgend ein Privateigenthum verabredet haben wolle. Doch würden hierüber Stipulationen eintreten müſſen, welche die Deutſchen vor den Folgen der Emigrationsgeſetze ſicherten.

4) Gleiche Vorſorge erforderten die, auf den Cedendis haftenden Staatsſchulden, damit nicht die Schuldner nebſt dem Verluſt der Beſitzungen auch die Plage der passivorum behielten, oder aber die Gläubiger gefährdet würden.

5) Wäh-

5) Während des Kriegs ſeyen jenſeits Aktivforderungen, Erbſchaften u. dgl. confiſcirt, ſequeſtrirt und verkauft worden; welches auch dieſſeits als Repreſſalien und in Gemäßheit der Inhibitorien geſchehen ſey. Wenn nun der Friede dieß alles aufhebe, ſo müſſe man dafür ſorgen, daß die jenſeitigen Rückſtellungen nicht in Aſſignaten oder Mandaten, einem ganz unbrauchbaren Zahlungsmittel, geſchähen.

6) Der Verzicht auf alle Lehnrechte in cedendis würde unvermeidlich seyn, und eben ſo wenig nicht überflüſſig, die Franzoſen auf alle dieſſeitigen Lehnrechte entſagen zu laſſen.

7) Könnte nicht ſchädlich ſeyn, allen, ex quocunque capite e cedendis herleitenden Territorialanſprüchen, Staatsdienſtbarkeiten u. dergl. entſagen zu laſſen.

8) Verdienten die Commerzialverhältniſſe beſondere Erwägung: die Rheinſchifffahrt müſſe durch Uebereinkunft mit der Franz. und Bataviſchen Republik überall vor Störungen geſichert werden.

Mehrere dieſer Gegenſtände ſeyen von höchſter Wichtigkeit, und würden ſolche die hier anweſenden betheiligten Abgeordneten anzugeben wiſſen.

Nun komme man auf die Hauptfrage: was Frankreich zu antworten ſey? Die Franz. Geſ. nennten den letzten Antrag inadmissible à tous égards, und beſtänden plus fortement que jamais auf ihrer ganzen Forderung. Einen zureichenden Grund, dieſe Forderung nicht für ernſtlich zu halten, habe man nicht. Inzwiſchen in Erwägung der Pflicht, nichts unverſucht zu laſſen, vereinige man ſich unter Wiederholung des Antrags wegen

Rückzug der Truppen mit den bisherigen Anträgen. Man ſetze aber voraus, daß doch dieſer Hoffnung einige Gründe der Wahrſcheinlichkeit zur Seite ſtänden, damit, wie man ſich vorher ſchon geäußert, nicht unbedingt hingegeben werden müſſe, was man jetzt noch retten könne.

Darmſtadt:

Dem Drang der Umſtände müſſe man ſich auch gegen ſeinen Willen unterwerfen; der Wunſch der Franz. Ge., Naturgränzen zu beſtimmen, laſſe aber annoch einen Schimmer von Hoffnung übrig. Die Art, wie das Sächſ. Votum die Beſtimmung der Gränze anzutragen haben wolle, ſcheine den Umſtänden ganz zu entſprechen. Subdelegatus ſey gleichfalls überzeugt, daß jetzt alle Modificationen angegeben werden müſſen, unter denen die Abtretung geſchehen ſolle. Die alten Friedensſchlüſſe müßten wieder die Grundlage bleiben. Bey Elſaß und Lothringen, wo status quo ante bellum nicht zu hoffen wäre, müſſe

1) wegen des, durch die Franz. Verfaſſung erlittenen Schadens bey der Republik ſich Erſatz ausbedungen; auch

2) vorbehalten werden, daß ſämmtliches Eigenthum, wie es vor Ausbruch der Revolution beſeſſen worden, mit der Erlaubniß, es nach Willkühr und abzugsfrey zu verkaufen, verabfolgt und mit keinen andern, als den gewöhnlichen Laſten, beſchwert werden dürfte. Ferner müßten die bey verſchiedenen Geſchlechtern feſtgeſetzten Succeſſionsordnungen in vigore verbleiben. Dieß ſey um ſo nöthiger, als das Franz. Gouvernement ſchon 1796 gegen das, durch den bekannten Rühl veranlaßte Arreté den Verkauf der ſequeſtrirten herrſchaftlichen Güter verboten habe.

3) Müßten fructus percepti nach Berechnung und Liquidation zurückkommen; und

4) die darauf Bezug habenden Acten und Literalien getreulich herausgegeben werden.

5) Alle darauf haftenden Schulden ſammt während der Revol. aufgelaufenen Zinſen muß die Republik tragen.

6) Die Diener dieſer Reichsangehörigen in Elſaß und Lothringen dürften nicht als Emigrirte angeſehen, und müſſe ihnen ihr ſequeſtrirtes und confiſcirtes Vermögen wieder herausgegeben werden.

7) Auch für alle, die ſich während dem Schreckens-ſyſtem aus Elſaß geflüchtet, müſſe auf gleiche Art geſorgt werden.

8) Wegen geiſtlichen fundis und piis corporibus ſollten diejenigen, die ehemals davon genoſſen, ad dies vitae fort genießen, für die Zukunft aber müſſe ſich reſpective verglichen und abgefunden werden.

9) Durch Friedensſchlüſſe und lettres patentes ſeyen die Verhältniſſe der Reichsangehörigen in Lothringen und Elſaß verſchieden: und ſo möge es für das Interesse Singulorum zu ſorgen rathſam ſeyn, als conditio sine qua non mit der Franz. Geſandtſchaft feſtzuſetzen, daß über ſolche von den betheiligten Ständen und Angehörigen unter Leitung der Plenipotenz und Reichs-Deput. mit der Franz. Geſandtſchaft tractirt und ſo von jedem ſein eigenes Beſtes gewahrt werde.

In Anſehung der, auf dem linken Rheinufer abzutretenden Lande habe Subdeleg. folgende Meinung:

a) Wegen der Entſchädigung für den, durch Entziehung landesherrlicher Rechte zu erleidenden Verluſt beziehe ſich Subdelegatus auf ſeine Abſtimmung in Sess. XXV.

b) Die Stelle der zweyten Franz. Note, wo von den Domänen die Rede ſey, beweiſe: daß ſie darunter nur die droits seigneuriaux verſtanden. Es invalvire dieſer Ausdruck keineswegs das Privatvermögen des Regenten. Man müſſe alſo zur Conditio sine qua non machen, ſolches den Reichsſtänden und Angehörigen in ſeinem ganzen Umfang vorzubehalten.

c) Dieſelbe Conditio ſey auch auf die Unterthanen zu extendiren, und beyzufügen, daß die Bewohner des linken Rheinufers nicht nach Emigrationsgeſetzen behandelt werden dürfen.

d) In Rückſicht der Schulden müßte der Grundſatz: ut res transeat cum onere, gelten.

e) Müſſe darauf angetragen werden, die chriſtl. Religion, ohne die Gewiſſensfreyheit einzuſchränken, aufrecht zu erhalten, und die kirchliche Verfaſſung nicht außer Acht zu laſſen.

f) Die wichtige Frage: Wie die Verbreitung des Freyheitsſyſtems in D. verhindert werden könne, ſey eine wichtige Deliberation des Congreſſes und Vorwurf künftiger Berichterſtattung an K. und R. Doch müßte man es hier zur conditio sine qua non machen, ſich weder directe noch indirecte in die Verfaſſung zu miſchen, oder ſich der Unterthanen gegen die Obrigkeiten anzunehmen.

g) Den Ausdruck Cours du Rhin betreffend, ſey wohl anzunehmen: daß Frankreich dieſen Fluß nicht von ſeinem Gebiet ausſchließen wolle. Da aber die

die an dem rechten Ufer gelegnen Herren von ihren Waſſer-Regalien beträchtlich verlieren würden, wenn man ſie von der andern Hälfte ausſchlöſſe, ſo müßte dießfalls Vorſehung geſchehen, und alles, wie die auf medietatem alvei zu ſetzende Gränze, ſo wie auf Waſſerbau-Benutzung des Fluſſes Bezug habende Gegenſtände beſonders regulirt werden. Im Fall die Rheinſchifffahrts-Freyheit bedungen werden ſollte, wäre Vergütung der Zölle billig, und müſſe den, am rechten Rheinufer liegenden Ständen erlaubt werden, alle Anſtalten zum Beſten des nachbarlichen Commerzes zu machen.

h) Müſſen Parificationen der Beſitzungen auf dem linken Rheinufer gegen die Beſitzungen auf dem rechten binnen einem gewiſſen Zeitraum zu Stand gebracht werden, damit auf ſolche Art die Veranlaſſung zu allen künftigen Streitigkeiten aufgehoben werde. So lange aber ſolches noch nicht geſchehen, muß ſich wechſelſeitig die heiligſte Beobachtung der Eigenthums-Rechte zugeſichert werden. Noch wichtiger wäre aber, wenn mans dahin bringen könne, daß ſich die Franz. Republik unter keinem Prätext ein Staatseigenthum auf dem rechten Rheinufer anmaße; namentlich aber den Lehns-Nexum als einen auf dem linken Ufer durch ihre Grundſätze abgeſchafften Verband nicht beybehalten wolle.

i) Dürfe Niemand etwas wegen ſeiner Anhänglichkeit an ſeine vorherige Verfaſſung in den Weg gelegt werden.

k) Da bekanntlich viele Millionen aus Deutſchland auf Pariſer Leibrenten geſchoſſen worden ſeyen, und ſeit der Revolution nichts bezahlt worden wäre, ſo

ſo entſpreche es der Gerechtigkeit, dieſe Rückſtände mit oder ohne Verzugszinſen nachzuzahlen, und für die Zukunft ordentliche Zahlung zu leiſten, worüber die Zuſicherung der Franz. Geſandtſchaft gefordert werden müſſe.

l) Wegen aller andern wechſelſeitigen Geldforderungen müßten die Verbote aufgehoben werden.

m) Müſſe aller, ſeit den Prälim. von Leoben geſchehene Schaden praevia liquidatione vergütet werden.

n) Müſſe als Conditio sine qua non feſtgeſetzt werden:

a) Daß alle nicht bezahlten Contributionen und Requiſitionen erlaſſen ſeyn ſollten;

b) ohne Verzug das rechte Rheinufer geräumt werde;

c) der Waffenſtillſtand genau beobachtet werde.

o) Sey nothwendig, auf den Fall künftiger Feindſeligkeiten Neutralität für den Aufenthaltsort des Kammergerichts, des Reichstags, der Univerſitäten zu beſtimmen, und von der Franz. Republik die Reſtitution der in Straßburg befindlichen kammergerichtlichen Acten zu begehren.

Dann möchte es auch zu verſuchen ſeyn, ob nicht zwiſchen beyden Staaten auf immer die jura albinagii, detractus u. ſ. w. abgeſchafft werden könnten.

Augsburg:

ſchließt ſich den vorhergehenden Votis an.

Frankfurt:

Die bisherigen Friedensunterhandlungen, während der be-

bezwingende mächtigere Theil immer um ſich greife und auf ſeiner Forderung beſtehe, ſchränkten ſich in der That nur auf Gegenvorſtellungen ein, die bisher ſo wenig, als die ſelbige unterſtützenden Gründe, Gehör gefunden hätten.

Indeſſen ſetze das geſammte Reich ſein Vertrauen auf die Deputation. Ihre ſchwere Pflicht fordere ſie alſo auf, nichts unverſucht zu laſſen, um dem Reich vom Verlornen noch zu erhalten, was möglich iſt, und für das Aufzuopfernde die möglichſt mildern Bedingungen auszuwirken; um ſich dereinſt — ſey auch der Ausgang des Geſchäfts welcher er wolle — gegen ſeine hohen Committenten, das Vaterland, gegen Nachbarn und gegen die Nachkommenſchaft damit rechtfertigen zu können, das Ihrige gethan zu haben.

Niederſchlagend ſey allerdings die letzte Franz. Erklärung. Sie ſchließe aber dennoch eine Gegenvorſtellung nicht aus, und ſcheine vielmehr, nach vorhergegangenen wichtigen Bemerkungen in Anſehung des, auf die Deputation gewälzten Torts und der, von den Erklärungen der Herrn Part. Abgeordneten gemachten Anwendung eine vorſichtige Widerlegung nothwendig zu machen. Bey der Hauptfrage ſey die Betrachtung, daß der Verluſt des ganzen linken Rheinufers den Umſturz der Reichsverfaſſung nach ſich ziehen werde, ſchon in mehreren Abſtimmungen überzeugend dargelegt worden. Vielleicht werde auch die Republik durch ihr eigenes Intereſſe, die deutſche Verfaſſung zu erhalten, zu mildern Grundſätzen bewogen. Aber auf der andern Seite müßte die Betrachtung der mißlichen Lage des deutſchen Reichs und der ſchlimmen Folgen, welche aus einer Unterbrechung der Friedensunterhandlungen für das Ganze entſtehen könnten, nothwendig vordringen.

Erwäge man, daß die jenſeitigen Reichslande ſchon in Franz. Gewalt, und außerdem noch ſo anſehnliche Reichsprovinzen dieſſeits des Rheins von den Truppen der Republik beſetzt ſind; daß durch längere Ausdehnung der Friedensunterhandlungen nichts gewonnen werde, vielmehr noch größere Gefahr auf dem Verzug hafte; daß die längern Bedrückungen und der fürchterliche Ungewißheitsſtand die Gemüther in mehreren Gegenden ſchon beunruhigt habe, und gar leicht zu Abwegen verleiten könne, wovon die Folgen hernach nicht mehr zu redreſſiren wären, und daß man jetzt noch für die abzutretenden Länder billigere Bedingungen und Modificationen erhalten könne, als wenn man der zuletzt drohenden Gefahr nachgeben müſſe, ſo wollten ſich Subdelegati den näher beſtimmten Anträgen, welche ſich mit dem Churſächſ. und Oeſterreich. Voto vereinigten, dieſſfalls anſchließen, und wünſchten nichts ſo ſehnlich, als daß es der Franz. Republik mit dem nun dargebotenen großen Opfer genügen möge.

Chur-Maynz:

Nach der Franzöſ. Erklärung vom 20ten d. bleibe der Deputation nichts übrig, als um ſich dem großen Zweck zu nähern, die Bedingniſſe beyzufügen, unter welchen das Reich dieſen Verluſt zu verſchmerzen und ſeine bisherige Continuation zu retten vermöge. Subdelegatus wolle nicht in die Gründe, welche die Fr. Geſ. neuerdings zur Behauptung ihrer Baſis angeführt habe, eingehen, indem die vorigen Vota das Nöthige dagegen bemerkt hätten. Nur den von der Einwilligung der Part. Abgeordneten hergenommenen Grund glaube er näher prüfen zu müſſen.

Es ſage nämlich die Franz. Geſandtſchaft: „Alle „erbliche Fürſten und Stände der linken Rheinſeite hät„ten

„ten auf dieſe Abtretung, deren Nothwendigkeit ſie er„kannten, angetragen: es könne ſich mithin nur Privat„und verborgenes Intereſſe dieſem allgemeinen Verlan„gen widerſetzen.“

Dagegen wolle er einſtweilen nur bemerken: daß der am meiſten betheiligte Stand, Chur-Pfalz, in dieſe Abtretung nicht gewilligt habe; die meiſten andern nur in ſo ferne, als ſie von der Deputation für unabweichlich ſollte gehalten werden; alle aber für dieſe Abtretung ihrer Beſitzungen auf der rechten Rheinſeite hätten entſchädigt ſeyn wollen. Aus dieſer Bedingniß erkläre ſich nun von ſelbſt, daß die Stände auf der rechten Rheinſeite kein Privat- oder verborgenes, ſondern ein weſentliches offenes Intereſſe gehabt hätten, alles anzuwenden, um das Reich vor Abtretungen zu behüten, damit nicht der Schaden der Verlierenden auf ſie gewälzt werde. Die Reichs-Deputat. welche verpflichtet ſey, den Schaden von dem einen, wie von dem andern abzuwenden, finde in ſolchen Erklärungen keine andre Beruhigung, als nur, inſofern ſie hieraus einſehen könne, daß die Betheiligten ſelbſt einſähen, daß ihre Lande nicht mehr gerettet werden mögen, und ihnen nicht mehr zu helfen ſey. Auch wären alle die Lande, wovon hier die Frage ſey, ſchon von der Franz. Republik occupirt. Das Reich trete ſie alſo nicht jetzt erſt ab, ſondern erkläre nur ſeine Unvermögenheit, ſolche mit Gewalt der Waffen wieder an ſich zurückbringen zu können. Unter dieſen Umſtänden könne ihm auch keine wirkliche Verbindlichkeit obliegen, die dabey Verlierenden zu entſchädigen. Frankreich habe dem Reich ſchon viel abgeriſſen, und noch nie habe letzteres den Ständen andere Lande dafür verſchafft. Subdelegatus wolle hier nicht wiederholen, was er überhaupt wegen dieſer Entſchädigungen in Seſs. XVII. et

XXII. ausführlich ad protocollum gegeben habe. Die Reichsfundamentalgeſetze gewährten allen Ständen des Reichs gleichen Schutz: ausdrücklich die Wahlcap. Art. 1. und 2. Das deutſche Reich habe Erb- und Wahlſtaaten. Letztere würden meiſtens geiſtliche Stände genannt, obgleich ſie ſchon früher regierende weltliche Fürſten wären, als ſie die geiſtliche Dignität übernähmen. Dem Reich müſſe alſo gewiß nicht weniger an der Erhaltung, wenigſtens der größern Wahlſtaaten, als der kleinern reichsſtändiſchen Familien und ihrer Lande gelegen ſeyn. — Damit wolle Subdelegatus nicht ſagen: daß man die Stände, welche auf der linken Seite ihre ganze Exiſtenz einbüßten, ganz ohne Hülfe laſſen ſolle; aber nur glaube er, daß, um dieſen zu helfen, nicht andere Unſchuldige gänzlich zu zernichten ſeyen.

Ferner müſſe man doch auch auf die Unterthanen und Vaſallen in den Wahlſtaaten Rückſicht nehmen, denen es auch nicht gleichgültig ſeyn könne, welchen neuen Regenten oder Lehnherrn ſie bekommen. Davon könne endlich gar nicht die Frage ſeyn, während andere ihre ganze Exiſtenz verlieren, einen Reichsſtand, der blos unbedeutende und uneinträgliche Parcellen verliert, sub rubro der Entſchädigung mit beträchtlichen neuen reichsſtändl. Beſitzungen zu vergrößern.

Eine weitere Frage entſtehe: wer denn eigentlich zu den, auf der linken Rheinſeite Beſchädigten, gehöre, von deren Indemniſation die Frage iſt? Mit den, in Elſaß und Lothringen begüterten Reichsſtänden und Adel habe es ſeine eigene Beſchaffenheit. Die Deputation müſſe ſich wenigſtens dafür verwenden, daß ihnen ihr Eigenthum verbleibe. Sollte aber auch dieſes nicht ganz zu erhalten ſeyn, ſo könne doch wohl wegen dieſer Elſaſſer Beſitzungen keine Entſchädigung auf der rechten Rheinſeite ſtatt finden.

Mit

Mit den Landen des Hochſtifts Baſel und der Grafſchaft Mömpelgard, giengen die letzten Reſte des mit dem deutſchen Reich unirten Königreichs Arelat verloren. Sollten auch dieſe letzten Arelatiſchen Stände auf der rechten Rheinſeite Entſchädigungen fordern, ſo möchten wohl am Ende auch noch die Stände und Vaſallen des, nunmehr ebenfalls vom deutſchen Reich gänzlich abgeriſſenen Italieniſchen oder Lombardiſchen Königreichs auf Entſchädigung Anſpruch machen.

Dieß möge einſtweilen hinreichen, um zu beweiſen, wie viel dazu gehöre, das ganze Entſchädigungsweſen zu überſehen. Mit Uebergehung aller andern desfalſigen Umſtände glaube nun Subdelegatus, daß die, wegen der Erklärungen der Partic. Abgeordneten angeführte Stelle in der Franzöſ. Note nicht ganz ohne Antwort bleiben könne, um durch Darſtellung des wahren Sinnes dieſer Erklärungen die Deputation und die Part. Abgeordneten zu rechtfertigen.

Was die Bedingungen betreffe, unter welchen jede Abtretung geſchehen ſolle, ſo trete Subdelegatus allen zweckmäßigen Artikeln vorhergehender Abſtimmungen bey.

Die Abtretung der Lande ſelbſt anlangend, habe man immer noch Urſache, zu hoffen, daß, wenn die Deputation der Franz. Geſandtſchaft eine andere eben ſo gute und ſichere Gränze als den Rhein zugeſtehe; wenn ſie dabey wiederhole, daß ſie nur deswegen ſämmtliche Lande der linken Rheinſeite nicht abtreten könne, weil durch eine ſolche Abtretung die ganze Reichsconſtitution würde erſchüttert werden; weil dieſes kein Frieden für das ganze übrige Reich, ſondern der erſte Schritt der Zerrüttungen und bedenklichen Unruhen ſeyn würde,

das

das Franz. Gouvernement der Deputation dieſe pflichtmäßige Sprache zu gut halten und ihr vielleicht Gehör geben würde. Er ſchließe ſich demnach wegen des zu machenden Gebots an die Sächſ. und Oeſterreichiſchen Vota an.

Schließlich erklärt Subdelegatus Namens Sr. Churf. Gnaden, daß Sie, falls Sie Ihre Wormſiſchen und Maynziſchen Beſitzungen und ſogar Ihre Reſidenz verlieren ſollten, zwar der Ruhe des Vaterlandes dieſes große Opfer zu bringen, reſignirt wären; jedoch ſich verſprächen, daß, falls andern beſchädigten Ständen eine Entſchädigung zu Theil werden ſollte, auch auf Höchſt-Sie dießfalls vorzügliche Rückſicht würde genommen werden.

Sessio XXIXna den 28ten Februar.

Direct. zeigte an: Er habe aus ſämmtlichen, über die an die Franz. Geſandtſchaft auf deren letztere Erklärung zu ertheilende Antwort in der jüngſten Sitzung zu Protocoll gekommenen Abſtimmungen dasjenige ausgezogen, was ihm geſchienen habe, dem Sinne der Votorum unanimium oder doch majorum gemäß zu ſeyn: er habe hieraus ein ausführliches Project Conclusi formirt, in weſſen Gemäßheit ſodann der an Plenipotenz desfalls zu bringende Aufſatz alsbald entworfen und dieſer Reichs-Deputation eheſtens vorgelegt werden könnte. Man wolle nunmehr vorderſamſt dieſes Project Conclusi verleſen laſſen, um zu vernehmen: ob und was dabey zu erinnern ſeyn möge?

Legebatur Project Conclusi. Daß unter herkömmlicher Communication und Vereinigung mit der K. h. a. Plenip. der Franz. Geſandtſchaft auf ihre

ihre jüngſte Note vom 20. Febr. (2. Ventoſe) nach kürzlicher Widerlegung der in derſelben angeführten unrichtigen Bemerkungen, und insbeſondere des von der angezogenen Einwilligung der betheiligten Herrn Partic. Abgeordneten hergeleiteten Grundes, weiter zu antworten ſey: daß da es der Franz. Geſandtſchaft hauptſächlich darum zu thun zu ſeyn ſcheine, eine natürliche Gränze zwiſchen beyden Staaten zu beſtimmen, um auf eine ſolche die Friedensbaſis zu gründen, man alſo zu künftigen Gränzen zwiſchen Frankreich und Deutſchland den Rhein und die Moſel dergeſtalt in Vorſchlag bringen wolle, daß dem Franzöſ. Gouvernement die Wahl bleibe, die Abtretung der deutſchen Reichslande, welche jenſeits des Rheins und an dem rechten Ufer der Moſel, oder jenſeits Rheins auf dem linken Ufer derſelben liegen, zu verlangen; daß alsdann mittelſt etwa einiger Vorrückung einer hiernächſt zu beſtimmenden militäriſchen Gränze, auf dem bey dem deutſchen Reiche verbleibenden Theile, dem Franzöſ. Gouvernement auch noch in dieſem Theile etwas mehr zugeſtanden werde; daß alſo nunmehr von dem Franz. Gouvernement die Erklärung zu erwarten ſey, welche Seite der Moſel es zu wählen und was für eine militäriſche Gränze es auf der andern Seite zu verlangen gedenke; daß aber bey dieſer Erklärung (nebſt der Vorausſetzung, daß die Franz. Truppen die deutſchen Reichslande, welche man nicht zum Gegenſtand der Abtretung erwähle, ſofort verlaſſen würden), auch in der zu erlaſſenden Antwort diejenigen Bedingungen, unter welchen

eine

eine ſo wichtige Abtretung geſchehen möge, und vorläufig einige weitere Artikel, welche man beym Frieden zu berichtigen wünſche, zugleich mit zu berühren ſeyen, damit deren nähere Auseinanderſetzung und Beſtimmung bey der ferneren Negociation keinen Anſtand finde, indem es ſelbſt dem Franz. Gouvernement in dieſer Hinſicht nicht unangenehm ſeyn werde, die Anträge, welche diesſeits doch immer früher oder ſpäter gemacht werden müſſen, einigermaßen zu überſehen; daß demnach als ſolche Bedingungen anzuführen ſeyen:

1) Daß die Flüſſe, welche man zu künftigen Gränzen in Vorſchlag bringe, zur Hälfte unter der Bothmäßigkeit des deutſchen Reiches verbleiben, und daß vorzüglich in Rückſicht des Rheinſtroms der Art. 18. des Ryswicker und der Art. 6. des Badener Friedens, nebſt dem bisherigen völkerrechtlichen Herkommen, bey der dießfalſigen fernern Negociation zu Grund gelegt werden, auch ferner in Rückſicht der Zölle und anderer auf den Gränzflüſſen beſtehenden Rechte, Abgaben und Beſchwerden eine Uebereinkunft zu treffen ſey.

2) Daß in den abzutretenden Landen jeder bey der ungeſtörten Ausübung der chriſtl. Religion, welcher er zugethan iſt, ſo wie bey der freyen und ungehinderten Nutzung der bisher beſeſſenen Kirchen- und Stiftungs- auch Armen und Schulgüter, Renten und Zinſen zu ſchützen, und in allem, was zu jeder beſondern kirchlichen Verfaſſung gehört, keine weſentliche Veränderung zu machen ſey.

3) Daß

3) Daß die Franz. Republik allen und jeden Anſprüchen auf Souveränität, Hoheit, Juſtiz, Lehn- und Domänen-Rechte, Kammerbeſitzungen, Zinſen, Zehenden und Gülten, Zölle, Brücken- Weg- und Geleitsgelder in den bey Deutſchland verbleibenden Landen; kurz, allen möglichen Eigenthums- und andern Anſprüchen, welche etwa von den abzutretenden Landen hergeleitet werden möchten, namentlich der ſogenannten Subrogation aux droits des princes et états de la partie de la rive gauche à ceder sur les possessions situées sur la rive droite, feyerlich entſagen, ſo wie dagegen das deutſche Reich in ſeiner Eigenſchaft als Staat auf alle und jede Rechte dieſer, salvis tamen juribus der Fürſten und Stände (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen), deren Länder cedirt werden, feyerlich verzichte.

4) Daß der unbeſchränkte Genuß aller den Reichsſtänden — die unmittelbare Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen — in den cedendis zuſtehenden Kammer- und Privatgüter, namentlich der Forſten, Bergwerke, Fabriken, Eiſen- und Kupfer-Hämmer, und aller Anſtalten, die im Franzöſiſchen unter der Benennung Usines bekannt ſeyen, verbindlich zugeſichert, keinem rechtmäßigen Beſitzer, unter irgend einem Vorwand, entzogen, ſondern demſelben zu ſeiner Diſpoſition frey belaſſen, auch ein hinlänglicher Zeitraum, während deſſen dieſes Eigenthum nicht anders, als jenes der Franz. Unterthanen,

thanen, zu behandeln, und mit Abgaben zu belaſten ſey, zu deren freyem und unbeſchränktem Verkaufe beſtimmt werde.

5) Daß eben ſo den gedachten Reichsſtänden, der unmittelbaren Reichsritterſchaft, den ſonſtigen Reichsangehörigen, auch allen und jeden Unterthanen, weſſen Standes und Würde ſie ſeyn mögen, für alle in den cedendis ihnen zuſtehenden Rechte und Privateigenthum aller Art, gleiche verbindliche Zuſicherungen der Erhaltung des ungeſtörten Genuſſes und Beſitzung und des freyen Verkaufs geſchähen.

6) Daß den erſagten Reichsſtänden und der freyen Reichsritterſchaft, für die in den Cedendis beſitzenden Hoheits- Juſtiz- Domanial- und Lehnrechte, auch Zölle, Landes- und Defenſionsabgaben, und Fiskalrevenüen (inſofern ihre Erhaltung für dieſelben mit den Grundſätzen der Franz. Regierung unverträglich erachtet werden ſollte), von der Franz. Republik Entſchädigung geleiſtet werde.

7) Daß alle ſeit dem Anfang des Kriegs von der Franz. Republik in Betreff der im Art. 4 und 5 benannten Gattungen von Eigenthum vorgenommene Sequeſtrationen und Confiskationen aufgehoben, und dieſe Beſitzungen ihren rechtmäßigen Eigenthümern wieder zurückgegeben, oder falls ſolches in natura nicht mehr thunlich, der Erſatz mit dermal vollgültigen Zahlungsmitteln geleiſtet werde.

8) Daß allen und jeden deutſchen Staatskörpern geiſtl. und weltl. Standes, wie auch allen

und

und jeden geiſtlichen und weltlichen Stiftungen, Corporationen, Univerſitäts- und Schulanſtalten, welche auf dem dieſſeitigen Rheinufer ſeßhaft oder gelegen ſind, das Eigenthum und die unbeſchränkte Nutzung derjenigen Güter und Pertinenzien gelaſſen werden, ſo ſie bis dahin auf dem linken Rheinufer beſeſſen haben, und zwar ohne alle Einſchränkung und Bekümmerniß.

9) Daß zur Bezahlung aller von deutſchen Reichs-Unterthanen an Franzöſ. Bürger oder an die Franzöſ. Nation ſelbſt habenden Geldforderungen ex ullo aliquo Capite, die blos wegen des Kriegs obrigkeitlich angelegten Sequeſters und Zahlungsverbote aufgehoben, und ein gleiches auch deutſcher Seits zugeſichert werde.

10) Da die meiſten Länder, welche in die Franz. Bothmäßigkeit kommen könnten, auch die Zölle und ſonſtige Waſſereinkünfte, wegen der darauf haftenden beträchtlichen Schulden verhypothecirt, und dieſe Hypotheken theils auf eigene Theile und Gefälle dieſer Länder, theils auf die Lande im Ganzen geſtellt ſeyen, ſo ſey zu bedingen, daß die Franz. Republik dieſe Schulden ſammt rückſtehenden Zinſen, inſofern ſie dieſe Unterpfänder acquirirt, als eine auf denſelben haftende Laſt, nach denen bey der Darleihung ſtipulirten Bedingungen übernehme, und folglich, wenn ihr das ganze Land zufällt, dieſe Schuldenlaſt ganz, wenn ſie aber nur einen Theil erhält, ſolche pro rata auf ſich nehme.

11) Daß die Franz. Geſetze gegen die Emigration in denjenigen deutſchen Reichslanden, welche jetzt erſt rechtlich cedirt werden, nicht angewendet, die dießfalls bereits erlaſſenen Verfügungen zurückgenommen, und die Einwohner dieſer Lande, welche ſich etwa wegen Kriegsgefahren entfernt haben möchten, weder an ihrem Vermögen, noch ſonſt auf irgend eine Art gekränkt werden.

12) Daß niemand wegen ſeiner Anhänglichkeit an ſeine vorige Herrſchaft und politiſche Staatsverfaſſung verfolgt, oder ungleich behandelt, vielmehr der etwa dieſerhalb an Habe und Gut erlittene Verluſt baldigſt erſetzt werde.

13) Daß alle diejenige Perſonen, geiſtl. und weltl. Standes, welchen ohne ihr Verſchulden ihre Beſoldungen, Beneficien, Emolumente, oder irgend ſonſtige Unterſtützungen und Einkünfte, oder auch ein Unterkommen durch neue Einrichtungen und Organiſationen ganz oder zum Theil entzogen würden, eine billigmäßige Entſchädigung und Verſorgung erhalten.

14) Daß ſo wie vorſtehende Bedingungen auch auf die in Elſaß und Lothringen betheiligten Stände und Angehörigen des Reichs und deren Beſitzungen, in ſo ferne ſolche auf ſie Anwendung leiden, zu richten, alſo in Anſehung nur beſagter Stände und Angehörigen des Reichs noch insbeſondere zu bedingen ſey:

a) Daß ihnen wegen des Verluſts, den ſie ſeit der Revolution durch die getroffenen neuen Einrichtungen auf ſo mancherley Art erlitten

litten haben, ein verhältnißmäßiger Schadensersatz angedeihe;

b) daß ihnen ihr Eigenthum und alles, was ſie vor Ausbruch der Revolution beſeſſen, mit der Erlaubniß, ſolches veräußern und abſchoßfrey abführen zu dürfen, eingeräumt und verabfolget, und was nicht mehr vorhanden, billigmäßig vergütet, auch bey der Succeſſion ihren Hausverträgen nachgegangen werde;

c) daß man die Diener und andere Perſonen, welche während der Revolution die Elſaß- und Lothringiſchen Beſitzungen ermeldeter Stände und Reichsangehörigen verlaſſen haben, nicht als Emigrirte betrachte, und mithin die auf die Emigranten-Liſte etwa ſchon geſetzten ausſtreiche, ſofort ihnen alles reſtituire und vergüte, was ſie in Beziehung auf dieſe Auswanderung verloren haben;

d) daß man wegen der beſondern Reichsverhältniſſe und verſchiedener Zuſtändigkeiten, welche einige der mehrbeſagten Stände und Angehörigen des Reichs durch die vorigen Reichsfriedensſchlüſſe und königlichen Lettres patentes erlangt haben, eine Uebereinkunft mit den Betheiligten ſich ausdrücklich vorbehalten werde.

15) Daß auf die in dem gegenwärtigen Kriege gemachten Geld- oder Naturalrequiſitionen, Contributionen und andere Forderungen, inſofern ſolche noch nicht geliefert worden, kein weiterer Anſpruch mehr gemacht werde.

16) Daß die wechſelſeitigen Commerz-Verhältniſſe näher beſtimmt, und die Rheinſchifffahrt nicht nur ſo weit, als der Rhein die Gränze zwiſchen Frankreich und Deutſchland ausmache, ſondern, durch gemeinſame Uebereinkunft mit der Bataviſchen Republik, auch bis zu ſeinem Ausfluß alſo feſtgeſtellt werde, damit das Rhein-Commerzium nirgends willkührlichen Störungen ausgeſetzt ſeyn möge.

17) Daß für alle künftige Fälle für die Aufenthaltsorte des deutſchen Reichstags und des Reichsgerichts eine unverletzliche Neutralität und durchgängige Einquartirungsfreyheit feſtgeſetzt und verbindlich zugeſichert werde.

18) Daß die Franzöſ. Republik dem deutſchen Reiche die annoch in Straßburg befindlichen Reichs K. gerichtl. Akten zurückſtelle.

Subdelegati finden das in heutiger Seſſion ajuſtirte Project Concluſi den im Protocoll liegenden Votis angemeſſen.

Chur-Trieriſches Promemoria.

Direct. bemerkte noch ad Protocollum: daß von den Chur-Trieriſchen Herrn Partic. Abgeordneten ein Promemoria ad aedes diſtribuirt worden, welches umſtändlich enthalte, was die Chur Trier verlieren würde, wenn die Lande auf der rechten Moſel-Seite abgetreten werden ſollten; daß aber Subdelegati dafür hielten, es könne, da bereits vorhin die Hälfte der Reichslande

auf der linken Rheinſeite angeboten worden, gegenwärtig dieſes Promemoria nichts mehr an dem heutigen Conclusum ändern, — quibus discessum.

Sessio XXX^ma^ den 2ten März.

Director. legebat den in Gemäßheit des letzten Conclusi in Sessione vom 28ten Februar aufgeſetzten Remiß an die h. a. K. Plenipotenz.

Placuit omnibus et conclusum:

Daß er alſo zu expediren und der Plenipotenz zu übergeben ſey.

Ferner proponirte Direct. die von dem Grafen zu Solms-Laubach angezeigte die Grafſchaft Sayn-Hachenburg unter Executionsandrohung abgeforderte Bauholzlieferung.

Conclusum: Dieſe Beſchwerde an die h. a. K. Plenipotenz bringen zu laſſen, damit ſie ſich wegen ſolcher bey der Franz. Geſandtſchaft verwende.

Sessio XXXI^ma^ den 6ten März.

Direct. trug vor: Die weitere Antwort auf die Franz. Erklärung ſey geſtern bereits den Part. Abgeordneten zur Dictatur gebracht worden. Er habe davon der Plenipotenz die Anzeige machen laſſen, und von daher die Antwort zurück erhalten, daß ſie auch die nämlichen Erklärungen bekommen, und ſey ſowohl dieſe Erklärung, als die Abſchrift der Antwort an die Franz. Geſandtſchaft, wie ſie wirklich expedirt worden, noch

geſtern

geſtern Direct. zugekommen. Direct. habe dann auch heute Seſſion anſagen laſſen, und in dem heute angekommenen Erlaß ſage die Plenipotenz:

„Sie habe den Beſchluß nach ſeinem ganzen Inhalt expediren laſſen, und nur am Ende die Franzöſ. Geſandtſchaft erinnert, daß die Franz. Noten nicht blos an die Deputation, ſondern zugleich an Plenipotenz geſtellt ſeyn ſollten. Bey den Bedingniſſen aber habe ſie blos Art. 11. zu Gunſten der, in der alten Franzöſ. Gränze gelegenen Stände und Reichsangehörigen erweitert. Die Erweiterung ſey mit Vorwiſſen des Deputat.-Directorii geſchehen. Die Plenipotenz ſchließe den Erlaß mit der Aeußerung: da die Franz. Geſ. auf der letzten Forderung beharre, und auf keine diesſeitigen Bedingungen eingehe, ſo wolle nun Plenipotenz vernehmen: was die Deputation zur Erreichung des vorgeſetzten Zwecks übrig und einzuſchlagen räthlich erachte?"

Direct. müſſe nun hierbey bemerken: Den 3ten Abends, wo die Antwort der Deputation der Franzöſ. Geſandtſchaft durch die Plenipotenz zugefertigt worden ſey, wäre der Plenipotenzrath Schraut noch zu Directoriali gekommen, und habe ihm den erweiterten Art. 11. verleſen.

Direct. habe erwiedert: daß in der Generalität im Art. 11. nach ſeiner Meinung ſchon alles enthalten ſey, was die Erweiterung beſage, und daß, wenn das Verlangte zugeſtanden würde, bey deſſen Application auch das zugeſtanden erachtet werden müſſe, was die Plenipotenz jetzt ſchon articuliren wolle. Man habe vorerſt nur alles berühren, keineswegs aber erſchöpfen wollen. Eigentlich ſolle dieſes Directorialis der Deputation

cation zu weiterer Berathung anheim ſtellen. Da aber die Erweiterung nicht gegen den Sinn der Deputation ſey, ſo werde ſich ſolche Directorialis ſeines Orts gefallen laſſen; könne jedoch nicht verläſſig wiſſen: ob übrige Subdelegati damit verſtanden ſeyn würden?

Weiter müſſe Direct. bemerken: man habe bey Durchleſung der, durch die Plenipotenz den Franzoſen übergebenen Antwort eine weſentliche Amiſſion gefunden. Gerade in der Hauptſtelle, wo den Franzöſ. Geſandten die Wahl zwiſchen den Landen auf beyden Moſelſeiten habe gelaſſen werden ſollen, wäre nur der Einen Seite, des rechten Ufers gedacht worden. Direct. habe daher gleich in der Kanzley der Plenipot. nachfragen laſſen: ob es blos ein Expeditionsverſehen in der, ad Deputationem gekommnen Abſchrift ſey, oder ob etwa der nämliche Fehler an die Franzoſen mit eingefloſſen wäre? Der Legat. = Rath Schraut habe verſprochen, daß dieſer Fehler noch remedirt werden ſolle.

Legebatur der Erlaß wie in der Beyl. No. 63. No. 63.

Direct. fährt fort: Die, an die Franzoſen zu gebende, Antwort erfordere weiteres Nachdenken, und er werde das Protocoll alsdann wieder eröffnen, wenn ſich Subdelegati zum Abſtimmen bereit erklären würden. Er wolle jedoch vernehmen: Ob nicht die Erklärung der Deputation und die Franz. Antwort der Reichsverſammlung, und den betheiligten Partic. Abgeordneten zu ihrer Wiſſenſchaft mitgetheilt werden ſollten?

Placuit omnibus.

Conclusum: wie der Directorialantrag.

Domini Subdelegati bemerkten übrigens: daß ſie außer dem Art. 11., deſſen der Erlaß der Plenipotenz ſelbſt

ſelbſt erwähne, auch manche in Bezug auf den Sinn der Note zum Theil weſentliche Ausdrücke geändert fänden, da doch nichts an die Franz. Geſandtſchaft gelangen ſollte, womit nicht die Deputation auch in den Ausdrücken vollkommen einverſtanden ſeye.

Subdelegati müßten alſo Direct. erſuchen, alle dieſe Abänderungen auszuziehen, und ſolche der Plenipotenz unter behufiger Vorſtellung anzuzeigen, und ſich dabey zu äußern, daß ſich Deputati verſichert hielten: Es würden auf künftig keine andern, als die von ihnen beliebten, Ausdrücke an die Franzöſ. Geſandtſchaft gelangen.

Direct. wolle die Aufſätze an die Reichsverſammlung und Plenipotenz verleſen. vid. Beyl. No. 64.
No. 64.

Waren dem Concluso gemäß.

Direct. zeigte an: Es wäre gegen die, von dem Bevollmächtigten des Duc de Looz producirte Vollmacht von dem Biſchof von Lüttich eine Proteſtation eingelegt worden. Da nun dem Duc de Looz nicht verſagt werden könne, ſeiner bey dieſer Deputation etwa habenden Privatangelegenheiten wegen Jemand zu bevollmächtigen, der Actus auch ganz unpräjudicirlich ſey, ſo beſchränke ſich Direct. lediglich dahin, die Proteſtation ad protocollum zu bringen.

Sessio XXXIIda den 9ten März.

Direct. zeigte an: Er habe ſich ſogleich am 6ten l. Monats Abends in Gemäßheit des ihm ertheilten Auftrags zur Plenipotenz verfügt, und derſelben vorerſt im Allgemeinen geäußert: daß ſich Deputatio verſichert halte:

halte: es werde künftig nichts, auch keine Veränderung in Ausdrücken von Seiten der h. a. Plenipotenz vorgenommen werden; dann habe Direct. die zwiſchen der Note der Plenipotenz und dem Deputationserlaß verfaßte Parallele der Kaiſ. Geſandtſchaft übergeben. Die Plenipotenz hätte darauf erwiedert: daß ſie die bemerkten Abweichungen ſogleich in ihrer Note abändern, und diesfalls den Franz. Geſandten eine neu expedirte zuſtellen laſſen wolle. Am 7ten habe auch die Kaiſ. Geſandtſchaft wirklich mittelſt Begleitungsnote den Franzoſen dieſe neue Expedition überſchickt, worauf die Franzoſen am 7ten März (17ten Ventoſe) geantwortet hätten.

(Videatur die geſtern eingeſandte Note und Beyl. No. 65.) No. 65.

Alle dieſe Aktenſtücke habe die Kaiſ. Geſandtſchaft dem Direct. mitgetheilt, um davon bey der Deputation Gebrauch zu machen.

Direct. wolle nun vorderſamſt die neue Franz. Erklärung verleſen laſſen.

(Legebatur wie in der Beyl. No. 63.) No. 63.

Da dieſe nun bereits in Propoſition geſtellt ſey, ſo wolle Direct. vernehmen: Was auf dieſe Note geäußert werden wolle?

Chur-Sachſen:

Subdelegatus nehme noch Anſtand, ſich auf die Franz. Note beſtimmt zu erklären; er ſey jedoch weit entfernt, die Deliberation darüber im mindeſten aufhalten zu wollen. Gegenwärtig dürfe es auf die Frage ankommen: „Ob die Bewilligung dieſer beharrlich wiederhol„ten Forderung mit gegründeteren Hoffnungen eines

„glück-

„glücklichen Erfolges, als bisher, und ohne das deut-
„ſche Reich neuen Gefahren auszuſetzen, verweigert
„werden könne?" —

Es ſcheine, als wenn man die Ausſicht zu einer günſtigeren Wendung der Unterhandlungen noch nicht durchgängig aufgegeben habe. Sollte aber in den Votis bey Erwägung der jetzigen Verhältniſſe es für ſchlechterdings nothwendig gehalten werden, zu Abwendung größerer Uebel auf dieſe Baſis, mit Beyfügung einiger Modificationen, nunmehr einzugehen, ſo müſſe man auch diesſeits ſich verpflichtet halten, einem darauf gerichteten, durch die Uebermacht des Siegers abgedrungenen Antrag beyzutreten. Nur die Unmöglichkeit, der Gewalt zu widerſtehen, könne ihn rechtfertigen. Uebrigens wären allemal der an die Franz. Geſ. abzugebenden Erklärung folgende Vorausſetzungen beyfügen:

1) Daß ſofort der gänzliche Rückzug der Franzöſ. Truppen vom rechten Rheinufer erfolge, und daß keine weitere Kriegspräſtation daſelbſt ſtatt finde;

2) daß die Franz. Republik außer der Ueberlaſſung deutſcher Reichslande jenſeit des Rheins eine ſonſtige Forderung von irgend einer Art an das Reich nicht mache; und

3) wegen der, mit der Note vom 3ten l. M. den Franz. Miniſtern überreichten Punkte, das Erforderliche in der angetragenen Maaße bey der weitern Unterhandlung feſtgeſetzt werde.

Oeſterreich:

habe in der 25ten und 28ten Sitzung über die Baſis umſtändlich, auch mit Bemerkung der, bey Friedensſchlüſſen üblichen, herkömmlichen und nöthigen Modificationen abgeſtimmt, und dadurch in allem ſeine Obliegenheit

als

als Deputations-Mitglied auch zum Beſten der Einwohner aller Art in den, zu überlaſſenden Reichslanden genau erfüllt. Man ſey in der 25ten Sitzung dem Sächſ. Antrag:

> Die Halbſcheid der am linken Rheinufer gelegenen Reichslande an Frankreich zu überlaſſen, wenn die übrigen Stimmen ſich damit vereinigten —

gerne beygetreten, wie denn auch alle Stimmen damit einverſtanden geweſen wären.

Nachdem aber die Franz. Miniſter dieſen Antrag verworfen, ſo ſey nach dem Chur-Sächſ. Voto in der 28ten Seſſion der Rhein und die Moſel mit Anheimgebung der Uferwahl bey dem letzten Fluſſe in Antrag gekommen. Oeſterreich habe in dieſer Sitzung den Franz. Geſandten eine zur Sicherheit beyder Staaten dienende militäriſche Linie zu ziehen, überlaſſen, mit der Bemerkung: daß wenn über die angebotene Länderüberlaſſung noch einiges mehr an Land zu dieſer militär. Linie und Gränze erfordert würde, man hierzu gerne ſtimme, um dem deutſchen Reiche Frieden zu ſchaffen. Man ſey Oeſterr. Seits ſo weit gegangen, daß man ſogar dem Reiche dieſe Ueberlaſſung angerathen habe, womit ſich dann auch neben dem Chur-Sächſiſchen alle übrigen Vota vereiniget hätten. Wäre von den Franzoſen dieſer Antrag angenommen worden, ſo würden über zwey Drittel vom linken Rheinufer an die Republik überlaſſen worden ſeyn, und was deutſch geblieben wäre, würde allerdings ſehr dazu gedient haben, die Reichsverfaſſung in ihrer Weſenheit zu erhalten; auch andere, bey dieſer Lage in Frage kommende, Gegenſtände zu berichtigen, oder ganz gewiß zu erleichtern. Bey Fortwährung Franz. Verwerfung aller dieſer Grundlagen müſſe ſich Subdelegatus forthin auf ſeine in der 28. Seſſ. abgegebene

Stimme

Stimme beziehen, und ſolche mit jener der 25. anher wörtlich, jedoch nach dem Inhalt der vorberührten weitern Aeußerung, und auch des Deputationsantrags wiederholen, zugleich aber ausdrücklich wieder die Bemerkung beyfügen: daß man bey dem linken Rheinufer auf das, auf dieſer Seite gelegene, beſtehe, da alles auf dem rechten Rheinufer gelegene, es möge Namen haben wie es wolle, ohnehin bey Deutſchland zu verbleiben, und daß man dieſer Reichsfriedens-Deputation jede, weiter zu ergreifen nöthig und angemeſſen findende, Maaßregel ganz gern überlaſſe. Was von Oeſterreich in dieſem Kriege gethan, was während deſſelben erinnert und ermahnt, auch gleichſam vorgeſagt worden ſey; was deſſen ungeachtet ſich in dem Laufe deſſelben ergeben, ſeyen weltbekannte Dinge; die Folgen davon würden dieſes, für das Reich und deſſen Verfaſſung ſich bis anher und in allen Gelegenheiten verwendende, ſich aufopfernde Haus nur zu viel rechtfertigen. Oeſterreich habe bereits den leidigen Ereigniſſen des Kriegs ſeine großen Opfer gebracht, ſeine innere Volks- und Staatsreſſourcen angewendet, und dadurch die Reichsfriedensunterhandlungen auf eine ſehr theure Art in den Gang gebracht, und jeder Kenner der Dinge würde ſich wohl überzeugen, daß, wenn nicht Oeſterr. mit ſeinen Aufopferungen vorausgegangen wäre, noch zur Stunde nach der Lage der Dinge, wie ſie im Reich wäre, und zum Theil noch ſey, von allgemeinen Friedensunterhandlungen keine Rede ſeyn würde, wenn es dieſelben nicht thätigſt befördert und auf alle Art dazu kräftigſt mitgewirkt hätte.

Auch habe es das Intereſſe und die Exiſtenz anderer, beſonders ſolcher Reichsmitſtände, die durch den ganzen Krieg ihre Obliegenheiten zu Erhaltung der Verfaſſung pünktlich und ohne Unterlaß erfüllt hätten,

reichs-

reichspatriotiſch beherzigt. Was Oeſterr. ſeit 6 Jahren habe hindern wollen, aber auch aus bekannten Urſachen und Ereigniſſen nicht habe hindern können, ſey überflüſſig, hier nochmals zu berühren.

Bayern:

fühle zwar, wie ganz Deutſchland, daß durch den Drang der Umſtände, durch die tiefliegende, nicht vereinbar ſcheinende Veranlaſſung die Nothwendigkeit bitterer Entſchließungen herbeygeführt worden ſey; es fühle, daß aus den feyerlichſten Friedensſchlüſſen, Verträgen und Garantieen herzuleitende Rechtsgründe nicht, ſondern nur Aufopferungen von Regenten und Völkern unabſehbares Elend abwenden könnten; da aber in vorliegendem erſten Voto dieſe Erwägungsgründe als beſtimmend lägen, und deswegen über das zuletzt angetragene Opfer nicht nach der dringenden Franzöſiſchen Forderung hinausgegangen werde, ſo öffne ſich Subdelegato ein Schimmer von noch möglichen friedfertigen Rettungsmitteln für Deutſchland, und dieſer Schimmer erhöhe ſich in Anſehung der Quelle, aus der er fließe, zum tröſtenden Lichte. Dieſe Rettungsmittel könnten in reichsväterlichen Einlenkungen, noch nicht erſchöpften Unterhandlungen und verſuchten Vermittelungen beſtehen, wie ſolches ohnehin immerwährend von der Weisheit des Reichsoberhaupts zu erwarten ſey. Vertrauungsvoll und dankbar ergreife Subdeleg. die hieraus zu vermuthen ſtehenden heilſamen Wirkungen für das gekränkte Reich und ſeinen höchſten Committenten, die bey ſtets bezeigten friedfertigen Geſinnungen der äußerſten Verluſtsgefahr ausgeſetzt ſeyen, und ſchließe ſich sub expressa repititione aller im jüngſten Concluso und heutigen Sächſ. Voto enthaltenen Punkte und Verwahrungen dem Oeſterr. Voto an. Sollte aber die Mehrheit die Sache aus einem andern Geſichts-

punkte

punkte betrachten, und uneingeſchränkte oder vergrößerte Abtretungen bewilligen, ſo wachſe dadurch dem Churfürſten, welcher ſolchenfalls, um den Frieden nicht zu hindern, noch weiter zu opfern bereit ſeyn würde, die noch größere Erwartung zu, daß die ſchon vorhin in Erwähnung gebrachten Erſatz- und Entſchädigungswege eröffnet ſeyen, auf welchen Höchſtdemſelben die von jeher zuſtändige Würde und nöthige Kraft gegründet und aufrecht erhalten werden könnte.

Würzburg:

Bey dem Drang, in dem ſich die wichtigſte deutſche Angelegenheit finde, ſehe man, wie nahe man den Aufopferungen komme, die in ſich und ihren Folgen traurig und ſchrecklich ſeyen. Man könne aber doch immer noch hoffen, daß durch die Modification der Nachtheil für Deutſchlands innere Kraft, Verhältniſſe und Verfaſſung abgewendet werden könnte, zumal, da die Franz. Geſ. in der letzten Note anerkenne, daß das Franz. Intereſſe von Deutſchlands Wohl nicht ſehr entfernt ſey. Indem ſich nun Subdeleg. in Bezug auf obiges cum Votis Sax. et Bav. vereinige, behalte er ſich vor, jenen beſtimmten Modificationen beyzutreten, die in Betreff der Baſis und wenigſtens einiger überrheiniſchen Lande in weitern Votis und Unterhandlungen räthlich und zweckmäßig gefunden werden möchten.

Bremen:

Nach der letzten Franz. Note muß die Baſis 1. angenommen oder verworfen werden. Bey der Lage des Reichs wäre bedenklich, wenn die Deputation eine Baſis vorſchlüge, die das Franz. Gouvernem. als eine Weigerung anſehen könnte.

Manche

Manche neuere Ereigniſſe machten den Ausgang eines Kriegs, der wahrſcheinlich die Folge der Weigerung ſeyn würde, ſehr problematiſch, und es ſcheine Subdelegato, daß es unabläſſige Pflicht der Deputation ſey, jezt der eiſernen Nothwendigkeit nachzugeben, und mit einem Theil des Reichsgebiets das Ganze zu retten.

Subdeleg. trage daher dahin an, die vorgeſchlagene Baſis, der Republik die Ueberrhein. Lande zu überlaſſen, unter folgenden Vorausſetzungen anzunehmen:

1) Des Rückzugs der Franz. Truppen vom rechten Rheinufer.

2) Daß die Republik nichts weiter als dieſe Abtretung fordere.

3) Daß das Franz. Gouvernem. über die, der Franz. Geſandtſchaft zugeſtellten weitern Punkte gütlich unterhandeln laſſe, wobey man hoffe, die Franz. Nation werde von ſelbſt geneigt ſeyn, in Rückſicht des ſo anſehnlichen Opfers, dem gerechten Verlangen ſo mancher Betheiligten zu entſprechen.

4) Daß ungeachtet der Annahme der Baſis die Fr. Republik ſich gefallen laſſen möchte, die Negoc. über die Ausnahme eines Strichs Landes auf dem linken Rheinufer noch zuzulaſſen.

Baden:

Die neueſte und gemeſſenſte Aufforderung der in Betrachtung ſtehenden Franz. Note beweiſe, daß die Franz. Republik unabänderlich die Ceſſion der jenſeitigen Lande verlange. Man habe daher die vollſte Ueberzeugung, daß der Augenblick, den man längſt geahnet, in der 22. Sitzung als unausbleiblich vorgeſtellt, und in der 26. Seſſ. als wirklich erſchienen angeſehen, und dringend zur tiefen

tiefen Beherzigung angeſehen habe, bereits eingetreten ſey; man meine den Fall, wo nichts zu thun, als ohne Zeitverluſt zwiſchen Krieg und Frieden zu wählen ſey.

Daß man ſich zur Fortſetzung des Kriegs nicht entſchließen könne, ohne alles auf das Spiel zu ſetzen, darüber dürfte man wohl einſtimmig denken. Eines Beweiſes bedürfe es nicht, da ſich jeder deutſche Patriot ſo gern das traurige Gemählde unſerer jetzigen Lage verhüllen möge. Die Wahl lenke ſich alſo auf den Frieden nach den heißen Wünſchen der leidenden Menſchheit. Es komme nur auf die Bedingungen an. Um ſie billig zu erhalten, habe die Deputation alles erſchöpft. Sie ſey gradatim gegangen; alles helfe aber nichts. Die Franz. Geſandtſchaft verlange die Einwilligung in die Baſis, und mit dem Zuſatze: sans laquelle la paix ne peut pas être faite. Man frage, was nun wohl die bald 4 Monate hier verſammelte, ſtets mit unerſchütterlichem Muthe gehandelt habende Deputation gegen dieſe Forderung thun, und ob und von wem ſie Hülfe erwarten könne? Sie ſey mit dem Bewußtſeyn, alles für einen billigen Frieden gethan zu haben, auf dem Punkte, wo ſie den Krieg beſchließen oder die Baſis annehmen müſſe? Man müſſe hier einen Theil hingeben, um das Ganze zu retten, und Subdelegatus trage an: daß man mit Vorbehalt der Ratification Kaiſ. Maj. und des Reichs in die Friedensbaſis, nämlich die Ueberlaſſung der ſämmtlichen Reichslande auf der linken Rheinſeite, einwillige, dabey aber den unverweilten Rückzug der Franz. Truppen verlange, und daß ein billiges Uebereinkommen über die Modificationen, unter welchen man ſich vorher zu einem partiellen Abtritt verſtanden, unverzüglich getroffen werden müſſe. Schmerzhaft ſey dieſe Aufopferung; noch trauriger aber die Folgen der Verweigerung. Man

müſſe

müſſe jetzt Ja oder Nein ſagen. Aufſchub und Zögerung ſchafften nicht eine beſſere Friedensbaſis. Sollte ſich Subdelegatus bey dem undurchdringlichen Dunkel, womit die Sache umhüllt ſey, irren, ſo könne man ſich tröſten, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen gerathen zu haben.

Heſſen-Darmſtadt:

Eine längere Verweigerung oder abermalige verzögerliche Ablehnung führe gegenwärtig zu Nichts: der Widerſtand würde Loſung des Kriegs ſeyn, und würde ganz Deutſchland der zahlloſen Ueberziehung der Franz. Truppen Preis geben. Zugleich trete die gegründete Beſorgniß ein, daß mehrere Staaten des rechten Ufers durch innere Unruhen und Zerrüttungen in noch größere Gefahr geſetzt werden würden. Die baldige Sicherſtellung vor dieſem Unglück laſſe beynahe den Verluſt des linken Rheinufers verſchmerzen. Es verſtärke ſich dieſe Vorſtellung dadurch, daß nicht von Abtretung jenſeitiger Lande, ſondern, wenn ſie die Franzoſen nicht herausgeben wollten, von ihrer Eroberung die Rede ſey. Und würde der Krieg nicht wahrſcheinlich unglücklich geführt und der Friede ſeiner Zeit noch theurer erkauft werden müſſen?

Dieſe Gründe beſtimmten Subdelegatum, mit Vorbehalt der Ratification des K. und R., unter den, in vorausgegangnen Abſtimmungen enthaltenen Modificationen und Bemerkungen der Friedensbaſis beyzutreten.

Augsburg und

Frankfurt:

In principiis et conclusione wie Baden und Heſſen-Darmſtadt.

Chur-Maynz:

Die Reichs-Deputation habe bisher nichts unverſucht gelaſſen, um ſo viele Reichslande zu retten. Sie habe vorerſt der Franz. Geſ. die Hälfte der Lande auf der linken Rheinſeite ohne nähere Beſtimmungen zu überlaſſen angeboten. Letzlich habe ſie beſchloſſen, auch über die Hälfte nachzugeben, um von genannter Geſandtſchaft die Wahl über zwey beſtimmte Hälften zu gewärtigen. Dieſem letzten Gebote habe ſie jedoch die Bedingniſſe, unter welchen dieß Opfer dem Frieden gebracht werden ſollte, ſodann noch weitere Artikel, welche berichtigt werden müßten, beygefügt, mithin alles erſchöpft, was bis dahin ihre Pflichten für das Wohl des ihr anvertrauten Vaterlandes gefordert hätten. Nun bleibe aber die Franz. Geſandtſchaft bey ihrer Baſis, der Rheingränze; ſie erkläre, daß ohne dieſe kein Friede zu Stand gebracht werden würde, und verlange von der Deputat. hierüber Ja oder Nein!

Die große Frage, über die alſo Subdel. abſtimmen ſolle, ſey: Soll die Deputation dieſe Baſis accordiren oder nicht? — Friede ſey der allgemeine Wunſch des Vaterlandes; Friede die Stimme des Deput.-Auftrags. Dieſen Frieden könne man, aller angewendeten Mühe ungeachtet, nur durch Ceſſionen zur proponirten Baſis erhalten: der Abtretung der Deputation bedürfe hierzu die Republik nicht. Sie habe leider ſchon alles, was ſie wolle. Wir müßten noch von ihr beträchtliche deutſche Lande zurück erhalten. Komme es nicht zum Frieden, ſo müſſe man dieſe Lande durch fortgeſetzten Krieg zurück erobern. Deutſche Armeen, die ſich eines ſolchen gefährlichen Auftrags mit wahrſcheinlichem Erfolg entledigen könnten, ſehe Subdelegatus nirgends. Es ſey keine Macht entſchloſſen, die linken Rheinlande wieder zu erobern. Schmerzlich ſey dieſe Betrachtung für jeden

jeden Deutſchen, zehnfach ſchmerzlich für Chur-Maynz. Sie ſey aber nur zu wahr. Man habe alſo zwiſchen Uebel und Uebel zu wählen.

Nach reiferer Ueberlegung könne alſo Subdelegatus nicht umhin, einſtimmig mit den in Saxonico et conformibus ausgedrückten Vorausſetzungen und Modificationen der, von der Franz. Geſ. proponirten, Friedensbaſis auch ſeines Orts nunmehr zu accediren, ohne jedoch dadurch die Hoffnung aufzugeben, daß nicht noch bis zur Annahme dieſer Baſis ein Theil der deutſchen Lande auf der linken Rheinſeite gerettet werden möge, worauf alſo Subdelegatus in der künftigen Antwort bey Annahme der Baſis expresse antragen und den vorzubehaltenden Strich Landes beſtimmt angeben wollte. Das Franz. Gouvernem. wolle unſere Reichsconſtitution erhalten. Es gehe ein, daß im Herz von Europa zwiſchen Republiken und Monarchien ein Staat, wie der unſere, liegen müſſe; es ſey mithin zu hoffen, daß ſich dieſes Gouvernement den Mitteln zu dieſem Zweck nicht widerſetzen werde. Es ſey ihm nur um gute Gränzen und nicht um etwas mehr Länder zu thun. Wie viel Land hätte es nicht anderwärts zu ſeiner Republik ſchlagen können, wenn es gewollt hätte? Was könne ihm weſentlich daran liegen, am Unterrhein dem deutſchen Reich noch einen Strich Landes auf der linken Seite zu belaſſen, wenn dieſer Strich durch gute Gränzen abgeſondert werden könne? Wie viel müſſe nicht dagegen dem Reich daran liegen, dieſen Strich Landes zu ſalviren, wenn es dadurch in den Stand geſetzt werde, einige ſeiner vorderſten Glieder deſto füglicher zu erhalten? Die Franzöſ. Republik werde ſich noch nach Acceſſion zur proponirten Baſis mit dem deutſchen Reich aufrichtig ausſöhnen. Sie ſcheine, wenn wir ihr dieſes Opfer brächten, im Uebrigen unſere Erhaltung und

unſern Wohlſtand zu wünſchen. Armatus esse debet, quem oderim, habe Alexander zum beſiegten Darius geſagt; warum ſollten wir von der mächtigen Franzöſ. Republik nicht gleiche Rückſicht hoffen dürfen? Um ſich Hoffnung zu irgend einer Ausſicht zu machen, müſſe die Deputation natürlich viel von ihrer jüngſten Forderung ablaſſen: könne ſie aber auch nur den letzten Strich Landes am Unterrhein retten; könne ſie erhalten, daß der Strich Landes vom Urſprung der Roer, bis, wo ſich dieſelbe in die Maas ergießt, aufwärts vom Urſprung der Nette, bis, wo dieſe in den Rhein fällt, ſo würde dadurch doch das Churfürſtenthum Kölln, der größte Theil von Jülich, dann Geldern, Mons und die Cleviſchen Lande beym Reich belaſſen werden.

Subdeleg. wolle demnach, indem er unter Vorausſetzung der erforderlichen Modificationen der proponirten Baſis accedire, die weſentlichen Gründe dieſſeitiger Acceptation verbis beyfügen:

„Die Reichsfriedens-Deputation hoffe jedoch in Anſehung der gedachten Gründe zuverſichtlich, daß das Franz. Gouvernement wenigſtens noch für den letzten Strich Landes am Unterrhein nach der, oben angegebenen Beſtimmung eine Ausnahme ſtatt geben, und dieſen Strich Landes dem deutſchen Reich zu überlaſſen, ſich noch entſchließen wolle.“

Was nun über dieſen wichtigen Gegenſtand beſchloſſen werde, ſey durch einen Erlaß an die Plenipotenz gewöhnlichermaßen zu bringen.

Chur-Sachſen, s. l. et o:

Nach genauer Erwägung und warmer Beherzigung deſſen, was in einigen Votis ſo gründlich und einleuchtend über die jetzigen Verhältniſſe des deutſchen Reichs, und

in

in Anſehung ſo mancher Ausſichten bemerkt worden ſeye, glaube man ſich mit ihnen dahin vereinigen zu müſſen, daß es, um der Erhöhung der Drangſale zuvorzukommen, rathſam ſey, die Friedensbaſis der Franzoſen nunmehr mit Modificationen anzunehmen. Und da die, dem Chur-Maynz. Antrag beygefügte Einſchränkung der Baſis ſich nach der Lage der Sachen wohl am erſten mit den Abſichten der Franz. Republik vereinigen laſſe, ſo vermuthe Subdel., man könne denſelben auch von der übrigen Seite für zweckmäßig erachten, und wolle unter dieſer Vorausſetzung ebenfalls beytreten.

Oeſterreich, s. l. et o.:

Da die Aeußerungen am Ende der Chur-Maynz. Anträge wegen Beybehaltung des allda bezeichneten Theils des linken Rheinufers mit dem Sinn und Inhalt der diesſeitig heutigen und vorhinnigen Abſtimmungen wohl vereinbarlich ſeyen, ſo wolle man denſelben dießmal ganz gern weiter beytreten.

Bayern, s. l. et o.:

Vereinige ſich mit großem Vergnügen und mit der Hoffnung, daß der Chur-Maynz. Antrag Eingang finden werde, mit dem Chur-Maynz. Voto.

Würzburg:

trete dem Chur-Maynz. Antrag vollkommen bey.

Bremen:

Da der Chur-Maynz. Antrag ganz in dem Sinne der von ihm angegebenen 4ten Vorausſetzung gefaßt ſey, ſo trete er demſelben gern bey, müſſe jedoch vorbehalten, daß im Erlaß der Antrag verbotenus ſo eingeſchaltet werden möge, wie er in dem Chur-Maynziſchen Voto liege.

Baden:

Baden:

Das Chur-Maynz. Votum verbinde mit dem Vorſchlag, die Franz. Baſis zu bewilligen, die zuverſichtliche Hoffnung, einen Diſtrict jenſeit Rheins von der Ceſſion ausgenommen zu ſehen. Der Vorſchlag ſtimme mit dem dießortigen Antrag überein, dem man alſo vollkommen inhärire. Anbelangend den Wunſch, ſo ſey die Hoffnung zu äußern, daß ſolcher bey der Großmuth, Billigkeit und Gerechtigkeit des Franz. Gouvernem. nicht enthört werde.

Heſſen-Darmſtadt:

ſehe jede Bemühung, noch etwas vom linken Rheinufer zu erhalten, für Pflicht an, und würde ſich dieſe Deputation, wenn ſie ſolches bewirken könne, kein geringes Verdienſt erwerben. Unter Vereinigung mit dem Badiſchen Voto laſſe ſich alſo Subdelegatus die Modification in der Maaße, wie ſolche entworfen, gefallen.

Augsburg:

ſchließe ſich allem dem gerne an, wo ohne Gefahr zu des Reichs Beſten auf eine unſchädliche und rühmliche Weiſe noch etwas verſucht werden könne.

Frankfurt:

habe ſich ſchon in Rückſicht der Vorausſetzung Bremens angeſchloſſen, müſſe ſich alſo hier um ſo mehr mit dem Zuſatz vereinigen, als er dem Sinn ſeiner heutigen Abſtimmung vollkommen angemeſſen ſey.

Conclusum. Daß unter folgenden Vorausſetzungen, nämlich:

1) Es werde die gänzliche Zurückziehung der Fr. Truppen von der rechten Seite des Rheins ſofort erfolgen, und keine weitere Kriegspräſtation daſelbſt ſtatt finden;

2) Die Franz. Republik werde außer der Ueberlaſſung deutſcher Reichslande jenſeit Rheins ſonſtige Forderungen und Anſprüche von irgend einer Art an das Reich nicht machen; und

3) daß wegen der, mit der Note vom 3ten l. M. den Franzöſ. Miniſtern überreichten Punkte, das Erforderliche in der angetragenen Maaße bey der weitern Unterhandlung werde feſtgeſetzt werden —

nunmehr der Franz. Geſandtſchaft zu erklären ſey: daß man ihre proponirte Friedensbaſis zu acceptiren beſchloſſen habe; welcher Acceptation unter Anführung zweckmäßiger perſuadirender Gründe hiernächſt beyzufügen ſey: Die Reichs-Deputation hoffe jedoch in Rückſicht ſolcher Gründe zuverſichtlich, daß das Franz. Gouvernement wenigſtens noch für den letzten Strich deutſcher Reichslande am Unterrhein, nämlich vom Urſprunge der Roer, bis, wo ſich ſolche in die Maas ergießt, ſodann aufwärts vom Urſprung der Nette, bis, wo ſolche in den Rhein fällt, eine Ausnahme Statt geben, und ſolchen Strich Landes dem deutſchen Reich zu überlaſſen, ſich noch entſchließen werde. Dieſe der Fr. Geſ. zu übergebende Note ſey herkömmlichermaßen in einem Erlaß an die Plenipotenz zu bringen.

Oeſterreich:

beziehe ſich auf den Inhalt ſeiner, in heutiger Sitzung abgegebenen Erklärung.

Seſsio

Sessio XXXIII[tia] den 11ten März.

Direct. wolle den in ult. beſchloſſenen Erlaß verleſen laſſen, und vernehmen, was dabey zu erinnern ſeyn möge?

No. 66. (Legebatur. vid. Beyl. No. 66.)

Chur-Sachſen:

finde den Aufſatz dem Concluso gemäß, und ſey sub res. sol. der Plenipotenz zu übergeben.

Oeſterreich:

beziehe ſich auf ſeine Aeußerung in der jüngſten Sitzung, wegen der Uebergabe, wie Chur-Sachſen.

Bayern:

wie Chur-Sachſen.

Würzburg:

similiter.

Bremen:

müſſe das Conclusum, wie es gefaßt worden, ſich gefallen laſſen: wenn man gleich jetzt eine Discrepanz in dem Worte — angetragenermaßen in der dritten Vorausſetzung mit dieſſeitiger und verſchiedenen andern Meinungen bemerkt zu haben vermeine. Uebrigens finde er den ajuſtirten Aufſatz vollkommen dem Concluso gemäß, und trete daher dem vortreffl. Chur-Sächſ. Antrage in Anſehung der Uebergabe an die Plenipotenz bey.

Die übrigen:

wie Chur-Sachſen.

Conclusum: Daß der ajuſtirte Aufſatz zu expediren, und per Direct. sub reserv. solita an die h. a. K. Plenip. zu bringen ſey.

Seſsio XXXIV^ta den 17ten März.

Direct. proponirte: Von der, ihm zugekommenen und bereits ad dictaturam gebrachten weitern Franz. Erklärung, vid. Beyl. No. 67, habe er der Plenipotenz die Anzeige machen laſſen, und von derſelben vernommen, daß ihr eine ähnliche zur nämlichen Zeit zugeſtellt worden ſey. Hierauf habe Direct. geſtern von gedachter Kaiſ. Geſandtſchaft einen Erlaß erhalten, des Inhalts: No. 67.

„Die Deputation werde aus beyliegender Note vom 13ten an die Franz. Miniſter erſehen, in welcher Weiſe der Deput.-Schluß vom 11ten an erwähnte Miniſter gebracht worden ſey, wie auch aus der fernern Note vom 15ten, was dieſe darauf erklärt hätten.“

Die vom 13ten laute:

„Die Note der Franz. Min. vom 4ten habe Unterzeichneter der Deputation zuzuſtellen nicht ermangelt; und habe nunmehr die Ehre, derſelben Antwort in dem abſchriftlich beurkundeten Anſchluß hier mitzutheilen.“

Die vom 15ten (iſt eine deutſche Ueberſetzung der Franz. Note de eodem.)

Da dieſe neueſte Erklärung abermals äußerſt wichtig ſey, und deswegen ſogleich nicht abgeſtimmt werden möge, ſo wolle Direct. das Protocoll erſt alsdann hierüber eröffnen, wenn ſämmtliche Herren Subdelegati ad votandum gefaßt ſeyn würden. Indeſſen wolle Direct. vernehmen: Ob nicht unter herkömmlichem Benehmen mit der Plenipotenz der allgem. Reichsverſamml.

darüber

darüber Bericht zu erſtatten und den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten Abſchrift mitzutheilen ſey?

Chur-Sachſen:

behalte ſich in Anſehung des Hauptgegenſtandes das Protocoll offen. Uebrigens mit dem Antrage des Direct. einverſtanden.

Omnes:

similiter.

Conclusum: wie der Directorialantrag.

Legebantur die Begleitungsaufſätze.

Anzeige geſchehener Legitimationen.

Direct. zeigte an: Wegen ſeiner K. Maj. von Schweden, als Herzogs von Vorpommern, habe ſich bey demſelben Herr Canut von Bildt legitimirt.

Die Veſtung Ehrenbreitſtein betreffend.

Directorialis wolle eine, kurz vor der Seſſion ihm von dem Churtrieriſchen Herrn Part. Abgeordneten zugekommene ſchriftliche Anzeige über die zunehmende Gefahr für die Veſtung Ehrenbreitſtein verleſen laſſen, vid. Beyl.
No. 68. No. 68., und vernehmen, was dießfalls zu beſchließen ſeyn möge?

Chur-Sachſen:

Die Gefahr für die Veſtung ſey allerdings ſo dringend, daß man ſich deshalb an die h. a. Plenipot. wenden, und ſolche aufs angelegentlichſte erſuchen müſſe, ermeldete Gefahr durch alle hierzu dienliche Mittel abzuwenden.

Oeſter-

Oeſterreich:

Nachdem die Veſtung Ehrenbreitſtein auf dem rechten Rheinufer gelegen iſt, und mit zu der rive droite du Rhin gehöret, und alles auf dieſem rechten Rheinufer gelegene, bey jeder Baſis, welche auf dem linken Rheinufer, nämlich sur la rive gauche, auf irgend eine Art beſtimmt werden wolle, auf keine Art gehöret, und auch nach den bisherigen Verhandlungen bey dieſer Reichs-friedens-Deputation nicht gehören kann, ſo iſt dieſer Gegenſtand für das deutſche Reich und deſſen Verfaſſung von äußerſter Wichtigkeit, und man iſt daher nicht nur mit vorerwähntem fürtreffl. Chur-Sächſ. Antrage verſtanden, ſondern es dürfte noch ferner nicht undienlich ſeyn, die h. a. K. Plenipot. insbeſondere auch dahin zu erſuchen, daß K. Maj. allergnädigſt geruhen möchten, dasjenige vorzukehren, was Allerh. Dieſelbe in Ihrer Weisheit zum Beſten des Reichs angemeſſen und erſprießlich finden dürften.

Chur-Sachſen, interloquendo:
ſtimme dieſem Antrage bey.

Bayern:

similiter.

Würzburg:

Pariter, nebſt Antrag auf dießfalſigen Bericht an den Reichstag.

Ceteri:

wie Oeſterreich und Würzburg.

Conclusum: Daß die h. a. K. Plenip. zu erſuchen ſey: nicht nur überhaupt alles anzuwenden, den wichtigen Verluſt der Veſtung Ehrenbreitſtein abzuhalten, ſondern auch darüber an Kaiſ. Maj. ſchleunigſt zu berichten, und

Sie

Sie zu bitten, in Ihrer Weisheit alle zweckdienliche Mittel zur Rettung dieſer Veſtung einzuſchlagen, allergnädigſt zu geruhen. Dann werde auch der allgem. Reichsverſammlung von dieſem Ereigniß die Anzeige zu machen, und Ihr vom dießfallſigen Erlaß der Deputation an die Plenip. Nachricht zu geben ſeyn.

Direct. wolle nun die Aufſätze an die Plenip. und Reichsverſ. verleſen. — (Legebantur.)

Placuit, beyde sub reserv. solita an die Plenip. und an die Reichsverſammlung zu expediren.
post 68. vid. Beyl. poſt 68.

Einen, in das Journal de Francfort No. 73. eingerückten Artikel d. d. Raſtadt am 11ten März 1798 betreffend.

Direct. wolle über einen Gegenſtand, über welchen die Bremiſche Geſandtſchaft ſich zu äußern gedenke, das Protocoll eröffnen.

Bremen:

müſſe gedachten Artikel zur Notiz und etwaigen Remedur der Deput. bringen. Er enthalte den, am 11ten März in der Sitzung der Deput. ajuſtirten Erlaß an die K. Plenip. Dieſer Erlaß ſey noch früher an den Zeitungsſchreiber in Frankfurt abgeſchickt worden, und komme alſo durch das Journal de Francfort auch drey Tage eher nach Hannover, als er ihn ſeinen Committenten ſchicken könne. Dieſes ſey nun äußerſt unangenehm, und er erſuche alſo ſämmtliche Geſandten, ihrem Kanzleyperſonale ernſtlich anzudeuten, Niemand, er möge Namen haben, wie er wolle, ohne Erlaubniß ſeiner

ner vorgeſetzten Geſandtſchaft, ein Aktenſtück zu communiciren.

Domini Subdelegati fanden ſich alle dazu geneigt.

Sessio XXXV^ta den 20ten März.

Die jüngſte Franz. Note vom 15ten März (25ten Ventoſe) betreffend.

Direct. wolle nunmehr vernehmen: was auf die Directorial-Propoſition der jüngſten Sitzung votando geäußert werden wolle.

Chur-Sachſen:

Die jüngſte Franz. Note enthalte den Satz: Die Reichs-Deputat. ſey der vorgeſchlagnen Friedensbaſis ohne Einſchränkung beygetreten. Ueber die drey Vorausſetzungen, unter denen die Einwilligung geſchehen, ſo wie über den vorbehaltenen Strich Landes gehe man ganz hinaus, und beobachte darüber ein gänzliches Stillſchweigen.

Das Opfer, das man gebracht habe, ſey aber ohnehin ſo groß und ſchmerzlich, daß man ſich verantwortlich machen würde, wenn man nicht auf der Erfüllung der Vorausſetzungen und der, ſo feſt dargelegten Hoffnung beſtünde. Gerechtigkeit und Billigkeit ſprächen für die diesſeits geſchehenen Anträge, deren Annahme die baldige Abſchließung des Friedens gewiß befördert haben würde.

Subdelegatus ſtimme alſo darauf: daß, nach herkömml. Benehmung mit der Plenipotenz, in einer den Franz. Miniſtern noch ferner zuzuſtellenden Note unter

Anfüh-

Anführung zweckdienlicher Gründe nicht nur den obgedachten Voraussetzungen zu inhäriren, ſondern auch zu äußern ſey: daß man der Erfüllung obermeldter, ſo zuverſichtlich geäußerter, Hoffnung entgegen ſehe. Uebrigens fänden es Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen mit den Grundſätzen der Gerechtigkeit unvereinbarlich, daß in ſolche Veränderungen des Beſitzſtandes unter den Ständen und den Angehörigen des Reichs gewilligt werde, wo es darauf ankomme, dem rechtmäßigen Beſitzer etwas zu entziehen, um es einem Andern zuzutheilen: es ſey, unter welchem Vorwand es wolle.

Oeſterreich:

Beziehe ſich auf ſeine vorigen Vota, wolle indeſſen in mat. propoſita die Deput. in irgend einer nöthigen und gutfindenden Maaßregel auf keine Art hindern oder ſtören. Wenn übrigens alle Alteration in dem bisherigen Zuſtande des Reichs nicht gänzlich hintangehalten werden könne, ſo wünſche jedoch Se. Kaiſ. Maj. als Erzherzog von Oeſterreich, daß die Reichsverfaſſung im Ganzen keine — der Beſitzſtand im Einzelnen aber ſo wenig, als möglich, einige Veränderung erleide.

Bayern:

Die Franz. Geſandtſchaft gehe über die geäußerte Hoffnung in ihrer Antwort ganz hinaus, und berühre von den Vorausſetzungen nur Eine nebenher, worauf ſie ſogleich zu Aufſtellung eines weitern Princips ſchreite: eine ſo wichtige Abtretung könne aber nicht auf der Einen Seite ſo beſtimmt, auf der andern unbeſtimmt gelaſſen werden. So zu unterhandeln würde die Reichs-Deputation bey ihren Committenten verantwortlich machen, und bey der Nachwelt in ein ſchlechtes Licht ſetzen. So ſehr man alſo auch diesſeits bey der baldigen Bearbeitung

beitung der Entſchädigungsgegenſtände intereſſirt ſey, ſo trage doch Subdelegatus darauf an: daß vor Allem die Franz. Bevollmächtigten um beſtimmtere und dem Gang einer Friedensunterhandlung mehr angemeſſene Erklärung über die, in Frage ſtehenden Vorausſetzungspunkte durch die Plenip. in via solita angegangen werden ſollen, und behalte ſich übrigens zu gründlicherer Aeußerung ſeines Voti alles Gedeihliche bevor.

Würzburg:

Die letzte Erklärung der Reichs-Deputat. werde ganz ihrem Sinne zuwider von der Franzöſ. Geſandtſchaft als unbedingte Anerkennung der, von ihr aufgeſtellten Baſis angeſehen. Der beygefügte weitere Antrag, in Betreff der Entſchädigungen, könne ſelbſt nur als eine neue Forderung an das deutſche Reich und eine Einmiſchung in deſſen Verfaſſung angeſehen werden. Nur das Reich allein habe zu ermeſſen, ob und wie entſchädigt werden ſolle? Zuverläſſig ſey ein Antrag, wie der gegenwärtige, nicht unter den Friedensverhandlungen voraus vermuthet worden, zu denen dieſe Reichs-Deputation angeordnet ſey. Uebrigens könne keine, und am allerwenigſten die deutſche Verfaſſung mit dem Grundſatze beſtehen, den Einen durch das Eigenthum des Andern zu entſchädigen. Würde man ihn einmal aufſtellen, ihn, wenn auch zuerſt nur auf eine Claſſe von Reichsſtänden, anwenden, ſo würde dieß den Umſturz der Zuſtändigkeiten aller andern Reichsſtände mit ſich führen; der Damm ſey gebrochen, welcher die Zerrüttung der ganzen Verfaſſung aufhalte. Man ſchließe ſich nach dieſem Allen Chur-Sachſen an.

Bremen:

trete dem Chur-Sächſ. Voto bey, daß der Franz. Geſ. more solito zu hinterbringen wäre: daß die Anerkennung

nung der Friedensbaſis ohne die drey Vorausſetzungen nicht ſtatt haben könne, wie auch, daß der Grundſatz, einen Stand auf Koſten des andern zu entſchädigen, nicht für rechtsbeſtändig gehalten werden könne.

Darmſtadt:

halte ebenfalls dafür, dem Franz. Gouvernem. und hieſigen Geſandten die drey Vorausſetzungen nebſt dem Wunſch wegen Beybehaltung eines Strichs Landes noch einmal dringend ans Herz zu legen. Eine beſtimmte Erklärung über dieſe Punkte müſſe jeder andern Berathung vorausgehen, und ſey auch in der Hinſicht nothwendig, weil ſich ohne ſelbige ſonſt von der Größe und dem eigentlichen Umfang des, denen in Verluſt verſetzten Ständen von der Franz. Republik, als dem ſiegenden Theil, ſogar ſelbſt billigſt zugedachten Schadenserſatzes um ſo weniger vorher ein ſicheres Urtheil fällen laſſe, als ohnehin das, Franz. Seits dazu in Vorſchlag gebrachte, Mittel tief in die deutſche Verfaſſung eingreife; gleichwohl aber zu wünſchen ſey, daß ſolche, auch im äußerſten Nothfall, nur die geringſte mögliche Veränderung erleiden möge.

Baden:

Diejenigen Stände, welche durch Aufopferung ihrer Lande jenſeits Rheins dem geſammten deutſchen Reich den Frieden erkauften, erwarteten allerdings eine billige Entſchädigung; auch ſey ihnen ſolche ſchon nach der allerneueſten Erklärung der Franz. Geſandtſchaft zugedacht. Da aber der Entſchädigungspunkt mit ſo vielen Schwierigkeiten umwunden ſey; das Allerdringendſte aber in der gänzlichen Berichtigung der, nun ſchon ſo weit vorgerückten, Hauptbaſis beſtehe, um des Friedens gewiß, und ſeiner erſten Folgen, des Truppenrückzugs,

zugs, froh zu werden, ſo glaube man, die Franz. Geſandtſchaft ſey zu erſuchen:

„Vor allen Dingen den Deputationsantrag vom 11ten März zu pariſiciren; nämlich über den beygefügten Wunſch und über die 2te Vorausſetzung ſich gefällig zu erklären, auch über den gleichbaldigen Abzug der Truppen eine völlig beruhigende Erklärung und Verſicherung zu geben, und über die, unterm 3ten curr. verfaßten Punkte zur unverweilten Unterhandlung zu ſchreiten;“

welches Letztere um ſo nöthiger ſeyn dürfte, als dadurch der Umfang des Verluſts, der aus der jenſeits-rheiniſchen Ceſſion entſtehe, näher conſtituiret, folglich dem Entſchädigungsgeſchäft wirklich vorgearbeitet werde.

Augsburg:

wie Chur-Sachſen.

Frankfurt:

Was der Franz. Geſandtſchaft auf ihre letzte Note wegen Uebergehung der Vorausſetzungen ꝛc. zu antworten ſey, darüber ſchließe man ſich den vorhergegangenen Anträgen an. Ueber die Vorfrage aber: Ob der Punkt der Entſchädigung überhaupt von dem Reſſort und der Competenz dieſer Reichsfriedens-Deputation ſey, darüber wünſche Subdelegatio ſtärkere Ueberzeugung zu erhalten, als ſie ſich ſolche bis jetzt zu verſchaffen vermocht habe. Vor der Hand möchte wohl dieſer Punkt in der Antwort an die Franz. Miniſter mit Stillſchweigen zu übergehen ſeyn.

Chur-Maynz:

Die Franzöſ. Miniſter gäben auf die Vorausſetzungen, unter welchen die Acceſſion zur Friedensbaſis geſchehen

ſey, theils gar keine, theils wenig beruhigende Antwort: auch erklärten ſie ſich wegen des vorbehaltenen Strichs Landes zwar nicht beſtimmt abſchlägig, doch ſchienen ihre Worte sans restriction dieſer Ausnahme nicht ſtatt geben zu wollen. Bey Gelegenheit der 3ten Vorausſetzung, nämlich der vorbehaltenen Unterhandlung über die Punkte vom 3ten März, ſagten ſie: daß ſolche dann erſt eintreten könne, wenn eine, von ihnen proponirte zweyte Baſis ebenfalls feſtgeſetzt ſeyn würde. Dieſe zweyte Baſis ſey nun: Entſchädigung durch Seculariſationen, und werde als eben ſo nöthig, wie die erſte Baſis der Gränze, aufgeſtellt.

Subdelegatus beziehe ſich wegen des Entſchädigungspunkts auf ſeine Abſtimmungen in der 17. 22. und 28. Seſſ., in welcher letztern er ausdrücklich erklärt habe, daß ihm alle erſinnliche, mit der Reichsverfaſſung vereinbarliche Mittel, die leidenden Stände zu entſchädigen, willkommen ſeyen. Hätten ſich die Franz. Miniſter über die Art. vom 3ten März erklärt, ſo würde ſich jetzt ſchon überſehen laſſen, wie viel der Beſchädigten ſeyen, und wie groß und von welcher Natur der zu erſetzende Schaden ſey. So ſcheine z. B. nicht, daß diejenigen, welchen ihre Proprietäten auf dem linken Rheinufer zwar vermindert, aber nicht entzogen wurden, unter diejenigen gehörten, für deren Entſchädigung auf dem rechten Rheinufer ſich die Republik intereſſire.

Unter die wirklich beſchädigten Stände hingegen gehörten vornehmlich die höchſten Churfürſten des Reichs, welche die Pfeiler des Reichs wären, und deren Erhaltung ſich der Chur-Verein von 1790 zur beſondern Pflicht gemacht habe. Zur Entſchädigung und Erhaltung der geiſtl. Churfürſten, welche auf der linken Rheinſeite ihre Sitze und Reſidenzen verlieren, bedürfe

dürfe es keiner Secularisation und Zerſtörung der Verfaſſung ſolcher Wahlſtaaten, welche zu Erhaltung der höchſtgedachten Herren Churfürſten etwa unumgänglich beygezogen werden müßten. Durch dieſe Art dürften einzelne Aemter und Striche Landes von geiſtl. Staaten zu weitern Entſchädigungen übrig bleiben, wenn hiernächſt etwa noch die Beſitzungen und Rechte, welche die, etwa auf dem linken Rheinufer ſupprimirt werdenden, Stiftungen bisher auf dem rechten gehabt haben, zu ſolchen Entſchädigungen verwendet; wenn hiernächſt auch allenfalls noch auf dieſer rechten Seite alle andere Entſchädigungsmittel aufgeſucht würden, deren noch manche aufzufinden seyn dürften, ohne daß es nöthig ſey, ganze geiſtl. Hochſtifter zu ſekulariſiren. Wenn endlich die Beſchädigten ſelbſt bedenken, daß es in gegenwärtigen kritiſchen Zeiten und bey der allgemeinen Calamität nicht um Vergrößerung, ſondern um einen kärglichen Erſatz verlorner Länder zu thun ſey; daß einer, wie der Andre, etwas verlieren müſſe, und daß durch eine völlige Umwälzung der Dinge auf dem rechten Rheinufer nicht der gewünſchte Friede, ſondern neue Unordnungen und neues Elend herbeygeführt würden, ſo möchte ſich dieſe Sache noch ſo ziemlich beylegen laſſen. Uebrigens ſey immer noch zu hoffen, die Franz. Republik werde die Entſchädigungsangelegenheit dem Reich überlaſſen; indem die Deputation nur da ſey, um Frieden zu ſchlieſſen. Subdelegatus trete daher der Sächſ. Abſtimmung in substantia dergeſtalt bey, daß ſich hiernächſt über die eigentliche Faſſung der weitern dießfalſigen Antwort an die Franz. Geſandtſchaft zu vereinigen ſeyn werde. —

Direct. wolle ſich in votis erſehen, und hiernächſt das Conclusum ſowohl, als in Gemäßheit deſſelben, eine Project-Antwort an die Fr. Geſ. — auf deren Faſſung es ohnehin vorzüglich ankomme, in proxima vortragen.

Direct. zeigte an: die Plenipotenz habe ſich wegen Ehrenbr. bey der Franz. Geſ. in einer Note verwendet, und die Chur-Trier. Herren Part. Abgeordneten hätten inzwiſchen eine neue Anzeige mit Anlagen eingereicht.

post 68. (Legebantur et vid. Beyl. poſt 68.)

Sessio XXXVI^ta. den 22ten März.

Direct. zeigte an: Er habe nach den, in ult. sess. zu Protocoll gekommenen Votis das vorbehaltene Conclusum entworfen, und wolle ſolches nunmehr verleſen.

(Legebatur.)

Dom. Subdel. fanden dieſes Conclusum den Abſtimmungen, jedoch dergeſtalt conform, daß ſich darüber bey der Fertigung des Erlaſſes das weitere vorbehalten werde.

Conclusum: Daß nach herkömmlichem Benehmen mit der Plenipotenz in einer, den Franz. Miniſtern noch ferner zuzuſtellenden Note unter Anführung zweckdienlicher Gründe nicht nur den, in der letzten Erklärung der Deputation enthaltenen, Vorausſetzungen zu inhäriren, ſondern auch zu erkennen zu geben ſey, daß man der Erfüllung der, von derſelben ſo zuverſichtlich geäußerten, Hoffnung: es werde dem deutſchen Reiche der, in der Deputationsantwort nahmhaft gemachte Landesſtrich jenſeits des Rheins verbleiben, in vollem Vertrauen entgehen ſehe.

Direct. zeigte ferner an: Er wolle nunmehr auch den verſprochenen, in Gemäßheit Conclusi verfaßten Aufſatz

Aufſatz des Erlaſſes an die Plenipotenz verleſen, und vernehmen: ob und was dabey zu erinnern ſey?

(Legebatur wie in der Beyl. No. 69.) No. 69.

Dom. Subdelegati finden beym ajuſtirten Aufſatz nichts zu erinnern.

Conclusum: Daß der Aufſatz Erlaſſes zu expediren und per Direct. sub res. solita an die Plenipotenz zu bringen ſey.

Sessio XXXVII^ma den 29ten März.

Die Franz. Note vom 27ten März (7ten Germ.) betreffend.

Direct. trug vor: Es ſey ihm geſtern die Franz. Note vom 27ten h., vid. Beyl. No. 70., und bald darauf der Erlaß der Plenip. vom 28ten zugekommen, die bereits geſtern Nachmittag ad dictat. gebracht worden wären. In dem Erlaß ſage Plenipotenz: No. 70.

„Die Deputation würde aus den Anlagen erſehen, in welcher Weiſe das Deput.-Gutachten vom 22ten d. an die bevollm. Miniſter der Franz. Republik gebracht worden ſey, und was dieſe hierauf weiter erklärt hätten."

Direct. trug nun den Inhalt der Note vor, und fuhr in propositione fort: Da der Inhalt dieſer Note zu vielerley und wichtige Gegenſtände befaſſe, als daß hierauf ſogleich abgeſtimmt werden könne, ſo wolle Direct. dieſelbe andurch zwar in herkömmliche Propoſition gebracht haben, die weitere Berathung aber noch einige Zeit, bis man mit den Votis gefaßt ſeyn werde,

allen-

allenfalls bis den nächſten Montag ausſetzen, gegenwärtig aber einſtweilen dahin antragen, ob nicht gefällig ſeyn wolle, von der Note der Plenipotenz vom 27ten März ſammt Anlagen und der Franz. Note de eodem der allgemeinen Reichsverſammlung herkömmliche Anzeige zu machen, und den hieſigen betheiligten Herren Partic. Abgeordneten durch die Dictatur Nachricht zu geben, auch über die an die allgemeine Reichsverſammlung zu gelangende Anzeige das herkömmliche Remiß an die h. a. K. Plenip. in via consueta zu erlaſſen.

Zugleich wolle Direct. allerſeitigem Ermeſſen anheim ſtellen, ob nicht der allgem. Reichsverſammlung gelegenheitlich des ſo eben an dieſelbe vorgeſchlagnen Schreibens auch noch von den, über Ehrenbreitſtein zwiſchen der Plenipotenz und den Franzöſ. Geſandten gewechſelten Noten Nachricht gegeben und die Noten abſchriftlich mitgetheilt werden ſollen?

Omnes:
treten der Direct.-Propoſition bey.

Conclusum: juxta tenorem propositionis Directorialis.

Direct. las den Bericht an die allgemeine Reichsverſammlung vor.

Conclusum: Ita expediatur.

Die Veſtung Ehrenbreitſtein betreffend.

Direct. verlas eine, von dem Chur-Trieriſchen Part. Abgeordneten während der heutigen Sitzung eingegebene Anzeige, wornach die Franzöſ. Truppen am

25ten

25ten d. das von außenher durch unterirdiſche Kanäle in die Veſtung Ehrenbreitſtein kommende Waſſer abgeſchnitten hätten.

Placuit, daß eine Abſchrift dieſer Anzeige per Direct. der h. a. Kaiſ. Plenipotenz einzuhändigen ſey.

Sessio XXXVIIIva den 2ten April.

Direct. wolle vernehmen: wie ſich ſämmtliche Subdelegati auf die letzthin in Deliberation geſtellte Note votando zu äußern gedächten.

Chur-Sachſen:

Nach dem Inhalt der Note finde die Franz. Geſandtſchaft Anſtand, auf die wiederholten Anträge der Reichs-Deputation einzugehen; dagegen verſichern ſie aber, im Laufe der weitern Unterhandlungen nichts außer Acht zu laſſen, was gerecht ſey, und mit dem wechſelſeitigen Intereſſe der Staaten übereinſtimme. An der Erfüllung jener Vorausſetzung, die das Gepräge der Billigkeit und Gerechtigkeit mit ſich führte, dürfe man auch nicht zweifeln, und es werde ſolches in der, den Franzoſen zu ertheilenden, Antwort auszudrücken ſeyn. Mit Schmerzen erſehe man übrigens, daß die von der Deputation ſo zuverſichtlich genährte Hoffnung von den Franz. Bevollmächtigten für ungegründet erklärt werde.

In Anſehung des, von ihnen wegen der Entſchädigungen geſchehenen, Antrags behalte man ſich das Protocoll noch weiter offen.

Oeſterreich:

habe in der 32ten Seſſ. über die Friedensbaſis abgeſtimmt,

ſtimmt, und dabey die, bey jedem Friedensſchluß herkömmlichen, nöthigen und unzertrennlichen, Bedingniſſe bemerkt, welche Oeſterreich eben aus der Urſache, (daß ſie zum Beſten der Einwohner aller Art und der Völker, welche in denen zu überlaſſenden Ländern ſich befinden, gereichen, und wozu ihn Subdelegatum ſowohl die Würde ſeines allerhöchſten Committenten, als ſelbſt Pflicht, Gewiſſen und Reichsinſtruction ſchon von ſelbſt anweiſe) in der Art zu äußern, ſich nicht hat entſchlagen können. Auf die Note der bevollmächtigten Miniſter vom 25ten Ventoſe habe man in der 35ten Seſſ. abgeſtimmt, und da die jüngſte Franz. Note vom 7ten Germinal ſich dahin wieder im Ganzen beziehe, ſo wolle man die, deshalb in vorberührter Sitzung abgelegte, Stimme in mat. proposita anhero wiederholen, und ſich allenfalls auch über das weitere Nöthige das Protocoll offen behalten.

Bayern:

Durch die letzte Note der Franz. Geſ. werde die Sache dahin zurückgebracht, wo ſie bey der vorletzten geſtanden habe. Den Wunſch der Reichsfriedens-Deputat. habe man als ungegründet, und die Verhandlung der Vorausſetzungen und die Modificationen voreilig erklärt, dabey jedoch zugeſichert, daß in dem Lauf der weitern Unterhandlungen nichts beſeitigt werden ſolle, was gerecht und mit dem Intereſſe beyder Staaten vereinbar ſeyn werde. Wiewohl nun die vorläufige Berichtigung der Vorausſetzungen und Modificationen dem Geſchäft eine ſichere Richtung gegeben hätte, ſo habe doch dieſer Gang den Franzöſ. Bevollm. nicht beliebt; ſie beſtänden darauf, dieſe Punkte ſpäter zu verhandeln. Entweder müſſe man nun jetzo das Geſchäft ſtehen laſſen, oder man müſſe ſich mit dem Objekt der Entſchädigungen durch Seculariſationen befaſſen, ohne welches

ches kein Vorrücken des Friedensgeſchäftes zu hoffen wäre. Bey dieſer Alternation ſey kein Zweifel, daß das letzte gewählt werden müſſe. Subdel. ſey alſo genöthigt, ſich hierüber zu erklären.

Die Frage, ob das Reich ſeinen Mitſtänden, die durch Abtretung des linken Rheinufers beſchädigt ſeyen, durch Seculariſationen Erſatz ſchaffen müſſe, möge immer problematiſch bleiben; ſie werde hier nicht nach dem deutſchen Staatsrecht, auch nicht zwiſchen Ständen und Ständen entſchieden. Gehe man in die Geſchichte aller Zeiten zurück, ſo finde ſichs, daß die großen Proceſſe der Völker nie aus dem Privatſtaatsrecht des einen gegen das andre entſchieden worden ſeyen. Von jeher ſeyen Friedensſchlüſſe aus einer, durch Zuſammenfluß der Umſtände, Konvenienz und Uebermacht hervorgehenden Nothwendigkeit entſtanden.

Nach Maaßgabe dieſer Conjuncturen habe ſie ein Theil dem Andern zugemuthet, und ſo hätten Friedensſchlüſſe durch Einwilligung der Kriegführenden, und Vermittelung und Garantie anderer Mächte, Feſtigkeit und Sanction erhalten. Das deutſche Reich habe hierüber, nebſt andern, an dem Weſtphäl. Frieden ſein eignes Haus-Beyſpiel; wo unter zwar nicht ganz ähnlichen Umſtänden, doch weſentlich der ähnliche Fall geweſen ſey. Die vorliegende Frage werde offenbar alſo auch gegenwärtig nicht aus dem deutſchen Staatsrecht, ſondern aus dem leider! in dieſen Friedensunterhandlungen mit eiſernem Griffel geſchriebenen Codex der Nothwendigkeit abgethan werden müſſen. Dieſer Codex enthalte nicht die Vorſchriften und Regeln eines politiſchen Rechts: denn ein politiſches Recht könne es gar nicht geben, ſondern er enthalte die Vorſchriften und Regeln der rechtlichen Politik. Wer nun bezwei-

feln

feln wollte, daß die, mit Vorausſetzungen und Modificationen, bereits geſchehene Einwilligung in die Ueberlaſſung des linken Rheinufers an Frankreich das Werk einer ſolchen rechtlichen Politik geweſen wäre, der würde auch an dem reinen Patriotismus dieſer Reichsfriedens-Deputation zweifeln. Nun aber ſey die Forderung des linken Rheinufers noch nicht die ganze Franz. Forderung. Ob die weitere Aufgabe, ſich über die vorliegende Materie einzulaſſen, ein Princip und neue Baſis, oder eine Folge des erſten genennt werde, ſey einerley. Allezeit ſey die Franz. Forderung in den jenſeitigen Noten mehr oder minder deutlich enthalten geweſen; nur ſey ſie in der letzten noch beſtimmter ausgedrückt worden; und wäre ſie auch ſogleich vom Anfang der Unterhandlungen ſo beſtimmt ausgedrückt geweſen, ſo frage ſich: Ob die Einwilligung der Reichsfriedens-Deputation anders hätte ausfallen können; d. i. ob man die Abtretung bewilligt, die Entſchädigung aber verworfen haben würde? — Welche Gründe hätten zur Abtretung des linken Rheinufers bewogen? Diejenigen, die dieſe Abtretung als das einzige Mittel darſtellten, Deutſchland den Frieden zu verſchaffen. Dringe nun Frankreich ferner an, und lege es der bereits acceptirten Baſis eine bisher nur nicht zur nähern Sprache gekommene Erweiterung, Beſtimmung und Modification bey, ſo ſey, da der Drang der nämliche bleibe, die natürliche Folge, daß man aus den Gründen, die die Annahme der Baſis beſtimmt hätten, auch in ihre Erweiterung, Beſtimmung und Modification nicht ex argumentis juris publici, ſondern aus Drang der Nothwendigkeit willigen müſſe. Subdelegatus habe ſich in ſeinen vorhergehenden Abſtimmungen immer im Namen ſeines Committenten und des durchlauchtigſten Geſammthauſes jederzeit eine, dem ſo großen Verluſt angemeſſene, Entſchädigung hoffnungsvolleſt vorbehalten; er dürfe alſo auch jetzt nicht

davon

davon abſtehen. Wenn aber auch die Betheiligung nicht ſo groß wäre; wenn es auch, welches ihm das deutſche Reich nicht verdenken könne, Cicero pro domo sua ſeyn müſſe, ſo würde ihn noch eine eben ſo wichtige Darſtellung der die Friedensſchlüſſe hervorbringenden Nothwendigkeit, nämlich dieſes, bewegen müſſen, daß die fernere Conſiſtenz und Aufrechthaltung des deutſchen Reichs Entſchädigungen von angetragener Art, und deren ſich kaum andere denken ließen, nöthig mache.

Durch die Abreißung der prächtigſten Provinzen ſey das Reich in Oberfläche, Volksmenge und den Mitteln eigener Erhaltung empfindlichſt geſchwächt, und durch verſtärkte Intenſion und innere Energie der Stände könne erſetzt werden, was durch verminderte Extenſion verloren gehe. Das an Oberfläche geſchwächte Reich ſolle daher in und aus ſich ſelbſt neue Kräfte und Verſtärkung dadurch ſich verſchaffen, daß es den, an Volksmenge und Einkünften geſchwächten Ständen, ſo viel möglich, die verlorne Energie wieder zulege: denn Kräfte, die durch Zerſtreuung für verloren zu achten ſeyen, würden durch Concentrirung auf wenige Punkte wirkſam gemacht. Wenn aber die Nothwendigkeit von außen und von innen einen ſo harten Schritt mächtig gebiete, ſo gebiete ſie auch zugleich mit, daß dabey in Erfüllung des Geſchäftes mit derjenigen Vorſicht, Mäßigung und Ordnung vorgegangen werde, wodurch der conſtitutionsmäßigen Organiſirung, dem Religionsweſen, dem Wohlſtand derer, die nun weitern Entſchädigungen unterlägen, und vorzüglich auch dem Bedürfniß und der Ruhe der Reichsunterthanen nützlich vorgeſorgt werde.

Nachdem die Franz. Bevollm. äußerten, die Baſis in Rückſicht auf das künftige Wohl beyder Staaten aufgeſtellt

geſtellt zu haben, ſo laſſe ſich ohne Widerſpruch nicht denken, daß ſie dieſer ſo wichtigen Vorſorge bey Erweiterung und Modification der Baſis entgegen ſeyn, und nicht vielmehr dazu ſelbſt in weitern Verhandlungen die Hände bieten ſollten.

Dieſes zuſammengenommen bewege Subdelegatum, dahin abzuſtimmen: daß man durch eine weitere, in via solita an die Franz. Geſandtſchaft zu übergebende Note nunmehr erklären müſſe: man wolle ſich auch in die anverlangten, durch Seculariſation zu erzielenden, Entſchädigungen für die zu Verluſt gehenden Länder, jedoch dergeſtalt, einlaſſen, daß dabey mit allen denjenigen Maaßregeln und Vorſichten eingeſchritten werden müſſe, welche die Conſtitution des Reichs in religiöſer und politiſcher Hinſicht und das darauf gegründete Wohl der Stände, Reichsangehörigen und Unterthanen, ſo viel immer möglich, theils erhalten und befeſtigen, theils wieder herſtellen könne. Wie aber die Bemeſſung der Beſchädigungen größtentheils auf Berichtigung der, in den vorigen Noten der Reichsfriedens-Deputation ausgedrückten Vorausſetzungen und Modificationen beruhe, ſo könne nach dieſer nun geſchehenen Erklärung kein fernerer Anſtand mehr vorwalten, ſogleich und ohne Verſchub über ſolche ſich in Unterhandlung zu ſetzen, um dadurch dem Ziel eines erwünſchten Friedens näher zu kommen.

Würzburg:

Die Note der Franz. Geſandtſchaft beſtehe abermals auf dem am 25ten Ventoſe gemachten Antrage, und erkläre die, vor der Hand von der Reichs-Deputation gemachten Anträge für prématurées. Bey Erwägung aller Umſtände ergebe ſich aber dennoch, daß die vollſtändige und aufrichtige Darlegung dieſer Punkte gerade

das Friedenswerk beſchleunige. Die Reichs-Deputat. müſſe alle Mittel anwenden, die ſchweren Aufopferungen zu vermindern; ſie müſſe für Alle, deren Verhältniſſe durch eine ſo beträchtliche Abtretung geändert würden, ſorgen, und die Vorkehrungen bedingen, die bey keinem Friedensſchluß aus den Augen zu ſetzen wären.

Unter ſolchen Obliegenheiten ſolle die Deputation ein Werk vollenden, das nach eigenen Aeußerungen der Franz. Geſandten die Ruhe und das wechſelſeitige Intereſſe beyder Staaten auf immer befeſtigen ſolle. Einen ſolchen Traktat zu ſchließen, komme es nicht ſowohl auf jeden einzelnen Punkt, als auf die wechſelſeitigen Verhältniſſe an. Ihre Ueberſicht ergebe, ob der Plan dem großen Zweck entſpreche.

Die Geſchäftsbehandlung werde ſolchergeſtalt anſcheinend complicirter, in der That aber vollſtändiger. Nur auf dieſem Wege könnten unabhängige Nationen zuſammen kommen. Da die Franz. Geſandtſchaft ſelbſt erklärte, in den weitern Unterhandlungen die Vorausſetzungen der Reichs-Deputation nicht bey Seite ſetzen zu wollen, ſo möchte anzutragen ſeyn, daß ſie ſich auf dieſe Punkte erklären, und durch mündliche Conferenzen die Abſchließung des Friedens befördern möchte. Den mode d'indemnité betreffend, müſſe ſich Subdelegatus auf ſein Votum in der 35. Seſſ. beziehen. Der Grundſatz: eine eigene Klaſſe von Ständen zum Opfer zu beſtimmen, ſey den Rechtsgrundſätzen und dem Geiſt und Erhaltung der deutſchen Reichsverfaſſung zuwider. Oeſterreich habe für das Elſaß eben ſo wenig als andere Reichsſtände für ihren Verluſt Entſchädigung erhalten. Die Sekulariſationen des Weſtphäl. Friedens ſeyen mit denen, von welchen jetzt die Rede ſey, nicht zu vergleichen.

chen. Der Weſtphäl. Friede habe in Religionspartheyen vertheilte Stände vereinigt. Die Katholiſchen hätten auf in proteſtantiſchen Händen befindliche Hochſtifte Verzicht geleiſtet, und alſo ein Opfer zur Herſtellung der Ruhe gebracht. — In dieſem Krieg aber wäre das geſammte Reich gegen Frankreich zuſammen geſtanden. Die Aehnlichkeit mit dem Weſtph. Frieden werde nur dann hergeſtellt, wenn das ganze Reich die Entſchädigung übernehme. Auch wären tempore pac. Weſtph. mehrere geiſtliche Stifter im Beſitz weltlicher Herren geweſen. Alle aber, ſo wie ihre Unterthanen, hätten die proteſtantiſche Lehre bekannt. Selbſt nach ihren Religionsgrundſätzen ſey alſo die Umwandlung in Erbſtaaten weniger auffallend geweſen. Der Weſtphäl. Friede habe übrigens dem innern politiſchen und Religionszwiſte ein Ende gemacht, und den Grund gelegt, auf welchem Deutſchlands innere Verhältniſſe beruhten. Jede Veränderung dieſer Verhältniſſe ſey höchſtbedenklich, und es ſey beſſer, ſolche durch Aufopferung von Privatvortheilen abzuwenden, als — nachzugeben. Setze man dieſe Verhältniſſe einmal wegen Privatabſichten bey Seite, ſo drohe das Gebäude den Umſturz. Die Folgen, die dieſe Veränderung auf Einheit des Staatskörpers, Sicherheit und Geiſt der Nation haben würde, ſeyen augenſcheinlich. Wenn aber Entſchädigungen vorgenommen werden müßten, welche die Deputation nicht hindern könne, da es Friedensbedingniß ſey, ſo müſſe das ganze Reich die Entſchädigung präſtiren. Zu ſeinem Vortheil geſchehe die Aufopferung, es müſſe alſo auch Erſatz leiſten. Warum ſollten aber nur die Geiſtlichen, die an Krieg und Frieden nur wegen ihrer Verbindung mit dem Reich Antheil genommen hätten, deren Eigenthum aber ſo rechtmäßig, als das der Weltlichen, ſey, allein die Koſten tragen? — Sie könnten und würden ſich nicht weigern, zur Leiſtung derſelben

ſelben in vollem Maaße beyzutragen. Wenn man ſie aber dem Vortheil anderer Stände aufopfern wolle, ſo würde dieſes Betragen nicht zu rechtfertigen, und auch dem Reich und deſſen Ständen höchſt nachtheilig ſeyn. Beſſer und dem Wohl des Reichs entſprechender würde ſeyn, jedes andere gerechte und unverfängliche Mittel zur Leiſtung der Entſchädigung zu verſuchen. In Beziehung auf das bisher vorgetragene glaube man, daß ſich auf den Antrag der Franzoſen einzulaſſen, und ſeine weitere und beſtimmtere Darlegung, ſo wie die Erklärung über die vorgelegten Punkte zu verlangen ſey. Müſſe man ſich in allem Fall demjenigen fügen, was zur Erzielung des Friedens unvermeidlich ſey, ſo könne man doch obige Sätze nicht verläugnen, und müſſe ſich, in Anſehung der daraus folgenden, weiteren Betrachtungen das Zweckdienliche nachzutragen, vorbehalten.

Bremen:

Geſandter ſey ausdrücklich angewieſen, zu bezeugen, daß rebus sic stantibus eine Indemniſ. - Nothwendigkeit vom Reiche nicht verkannt werden könne, und daß dazu kein anderes Mittel, als einige Seculariſationen, gefunden würde. Subdeleg. glaube alſo: daß die letzte Franz. Note folgendermaaßen zu beantworten ſey:

„Wie die Reichsfriedens-Deputation mit dem Modo von Seculariſationen, als dem einzig möglichen, in thesi ſich einverſtehen müſſe, um von Seiten des deutſchen Reichs zu den erforderlichen Indemniſationen zu gelangen; dieſelbe müſſe aber nunmehr zugleich auf den ungeſäumten Rückzug der Franz. Truppen von dem rechten Rheinufer und auf die andern vorhin ausgedrückten Vorausſetzungen dringend inſiſtiren.“

Sub-

Subdelegatus ſchmeichle ſich um ſo mehr, daß die Franz. Geſandtſchaft dieſe Vorausſetzung erfüllen werde, als ſie in der letzten Note erkläre, daß ſie nichts außer Acht laſſen werde, was dem wechſelſeitigen Intereſſe beyder Nationen nützlich ſey. Vor Erledigung der Vorausſetzungen ſey auch nicht möglich, den Verluſt der Stände und Reichsangehörigen völlig zu beurtheilen. Wenn dieſer Anſtand ins Reine gebracht ſey, werde es annoch auf principia von ſubjectiver Admiſſibilität der Entſchädigungen, von Beſtimmung und möglichſter Beſchränkung der Seculariſation zur Erhaltung der Integrität des Reichs ankommen, worüber ſich Subdelegatus das Weitere reſerviren und ſich das Protocoll offen behalten müſſe.

Baden:

Durch die Franz. Note vom 7ten Germinal werde alle Hoffnung benommen, irgend einer Ausnahme ſtatt zu geben, und den Strich Landes am Unterrhein dem d. Reich zu überlaſſen. Es bleibe alſo nichts anders übrig, als ſtillſchweigend darauf Verzicht zu leiſten: es wäre denn, daß ſich von einer fernern Wiederholung des dießfallſigen Wunſches irgend ein günſtiger Erfolg erwarten laſſe. Eine andere Beſchaffenheit habe es mit den drey Vorausſetzungen. Die Erklärung in der Franz. Antwort vom 25ten Ventoſe könne der Deput. darüber keine volle Beruhigung verſchaffen, als welche ſie nur dadurch erlange, wenn ihr die 1te und 2te Bedingung zugeſtanden werde, ohne auf die Zukunft zu verweiſen, und wenn über die 3te unverweilt zur Unterhandlung geſchritten werde.

Da indeſſen die Franz. Geſ. mit dieſen Poſtulatis eine nachgeforderte 2te Baſis in Verbindung ſetze, und zwar ſo, daß ſie vor Bewilligung der letztern auf jene

ſich

ſich nicht näher einzulaſſen gedenke, es aber allzubedenklich ſeyn dürfte, auf der freyen Erledigung beſagter Poſtulate zu beſtehen, und dadurch die Unterhandlungen ins Stocken gerathen zu laſſen, ſo möchte für die von allen Seiten gedrängte Reichs-Deputation etwa ein unbedenkliches Auskunftsmittel zu finden ſeyn:

„Daß man zwar ratione temporis Nachgiebigkeit bezeige, nämlich auf der vörderſamſten Erledigung der befragten Bedingung nicht beharre, dieſe ſelbſt aber keineswegs erlaſſe, ſondern die Einwilligung in die Ceſſion des linken Rheinufers forthin für bedingt und an erſagte Conditionen in ſo lange für gebunden erkläre, bis ſie durch deren Erfüllung oder anderweite Uebereinkunft purificirt ſeyn werde.“

Nur in Anſehung der erſten Vorausſetzung, des Abzugs der Franz. Truppen vom rechten Rheinufer, müſſe Subdelegatio den dringenden Wunſch wiederholen, daß ſolche nicht länger in die Zukunft hinausgeſchoben, ſondern ein abermaliger Verſuch gemacht werden möge, ihre unverweilte Willfahr auszuwirken. Die höchſte Noth erheiſche dieſe endliche Erleichterung, und die Stimme der leidenden Menſchheit werde auch von dem Franz. Gouvernement nicht enthört werden, welches dadurch den Dank und die Segenswünſche vieler tauſend Unglücklichen einerndten könne.

Was nun den Hauptgegenſtand der jetzigen Deliberation, nämlich die geforderte 2te Friedensbaſis anbelange, ſo habe bekanntermaaßen die Franz. Geſ. gleich Anfangs mit der Forderung des linken Rheinufers in Anſehung derer, welche durch deſſen Ueberlaſſung an Frankreich Verluſt litten, die Erklärung verbunden:

„que la républ. vouloit fortement les indemnités,
„qu'elle veilleroit, que cela se fasse, et qu'on s'arran-
„geroit sur le mode.“

In ihrer Note vom 25ten Ventoſe dringe ſie darauf, daß nun die Art der Entſchädigung alsbald feſtgeſetzt werde, wozu ſie die Baſis in Seculariſationen finde, mit dem Beyſatz: que cette base n'est pas moins nécessaire, que celle, déjà adoptée sur les limites, und in der jüngſten Note vom 7ten Germinal erkläre ſie dieſe Baſis für eine ſolche: sans laquelle il est impossible que la pacification s'opère. Frankreich verlange alſo die Entſchädigungen durch Seculariſationen als conditionem pacis sine qua non, und hiermit werde der etwaige Zweifel gehoben, ob die Deputation ermächtigt ſey, ſich in dieſe 2te Baſis einzulaſſen. Wenn aber nun Frankreich als Sieger über das ganze deutſche Reich auch von dem geſammten Reich dieß Opfer verlange, ſo ſey die Erörterung der Frage: Ob Mittel und Zweck gerecht und billig und dem Reichsverband angemeſſen ſeyen? ziemlich überflüſſig, und falle mit der Frage über den Abtritt des linken Rheinufers in ein und eben dieſelbe Kategorie. Man ſtimme alſo dießorts auf die Bewilligung der 2ten Baſis salva ratif. Caes. et imp. in der Maaße, daß ſie nur nach Nothdurft angewendet werde, und zwar nach dem Vorgang und Sinn des Weſtphäl. Friedens: pro aequivalente recompensatione, quod ad promovendam pacem universalem juribus suis cesserit praestanda. Art. XI. XIV.

Werde nun ſolchergeſtalt die Baſis mit ihren Folgen zugeſtanden, ſo geſchehe dieß in der zuverſichtlichen Hoffnung, daß irgend eine Nachforderung an das Reich nicht erfolge — die Unterhandlung über die eingereich-

ten

ten Punkte vom 3ten März unverzüglich angefangen, und da die Pacification ſo gut, als vorhanden, der ungeſäumte Rückzug der Franz. Truppen vom rechten Rheinufer bewirkt werde.

Darmſtadt:

glaube, daß in der Antwort an die Franzoſen noch einmahl auf den Vorausſetzungen beſtanden, und ſie von der Vorſtellung zurückgebracht werden müßten, als wenn die Ueberlaſſung des linken Rheinufers ohne Bezug auf die Punkte vom 3ten März geſchehen ſey. Sollte jedoch der Rückzug vom rechten Rheinufer ſchlechterdings nicht zu bewirken ſeyn, ſo müſſe doch wenigſtens nachdruckſamſt darauf beſtanden werden, daß die Truppen in mehrere Gegenden vertheilt würden, und den Unterthanen, die ſeit April v. J. ganz allein die Laſt des Krieges getragen hätten, einige Erleichterung verſchafft werde. In Anſehung des übrigen Inhalts der Franz. Note berge zwar Subdelegatus nicht, daß es ihm nicht gerecht ſcheine, Entſchädigungen aus dem Vermögen und Beſitzungen eines unſchuldigen Dritten nehmen zu wollen. Allein in dergleichen Fällen komme es auf die Umſtände an, welche eine Abweichung von der Regel nothwendig machten, oder doch rechtfertigten. In Staats-Sachen erſetze oft Konvenienz, was dem Recht abgehe. Dieſe Richtſchnur habe man bey vielen ältern und neuern Friedensſchlüſſen angenommen, und ſelbſt der Weſtph. Friede habe ihr in Rückſicht des, für den an Land und Leuten erlittenen Verluſt auch damals billig befundenen, Erſatzes und ſonſtiger gebührender Schadloshaltung eine Anwendung gegeben, welcher unſre hohen deutſchen reichsſtändiſchen Häuſer anſehnliche Gebiete verdankten. Weder der Reichs-Deputation, noch den zu entſchädigenden Ständen könnten darüber Vorwürfe gemacht werden. Politik, Wille und

Macht des Stärkern beſtimmten die, in gegenwärtigem Fall zu nehmenden, Maaßregeln. Auch den Sieger könne ſchwerlich eine Beſchuldigung treffen, als welcher das deutſche Reich und deſſen Stände aller Gattung als Feinde anſehe, deren Eigenthumsrechte ihm ganz gleichgültig ſeyn müßten. Die Franz. Geſandtſchaft verbinde aber den Entſchädigungspunkt mit dem Friedenswerk, und nehme ihm dadurch die allenfallſige Eigenſchaft einer innern Reichsangelegenheit. Sie erkläre, daß ohne deſſen Berichtigung der Friede nicht zu Stande kommen könne. Wenn alſo die Deputation nach ihrer uneingeſchränkten Vollmacht das Möglichſte thun ſolle, um den Frieden zu beſchleunigen, und ſonſt keinen andern annehmlichen Vorſchlag zu thun im Stande ſey, ſo ſehe Subdelegatus nicht ein, wie ſie, ohne den Weg zu noch größerm Unglück zu öffnen, das aufgeſtellte Principium abzulehnen vermöge, indem man doch mit größtem Recht vorausſetzen müſſe, daß bey deſſen nothgedrungener Anwendung alle nur erſinnliche Schonung der Reichsverfaſſung werde angewendet werden. — Subdelegatus wiederhole nur noch ſeinen am Schluß der Abſtimmung in der 35ten Seſſ. beygefügten Wunſch.

Augsburg:

Subdelegatio finde basin secundariam noch zweymal ſo ſchwer, als die primariam, welche ſo geeigenſchaftet geweſen, daß ſich die Republik bereits im Beſitz derjenigen Lande befunden habe, welche ihr entweder überlaſſen oder mit den Waffen in der Hand revindicirt werden müſſen. Dieſe Nebenbaſis hingegen fordere eine Alternation des Eigenthums, in deſſen ruhigem, durch die Heiligkeit der Friedensſchlüſſe garantirtem, Beſitz ſich eine Reichsſtandſchaft noch befinde, und ſich deſſen wider Willen zu Gunſten betheiligter Mitreichsſtände begeben ſolle. Da die Franzöſ. Nation mit den deut-

ſchen

ſchen Reichsſtänden in einem ganz andern Verhältniſſe ſtehe, als dieſe unter ſich ſtünden, ſo ſey es begreiflich, daß ihre Forderung den Franz. Miniſtern nicht ſehr auffallen möge. Deſto mehr und ohne alle Diſſimulation müſſe aber ſolches der Deputat. ans Herz greifen, und es hätten die vorſtehenden Vota ihre Gefühle bereits ausdrücklich geäußert. Auch könne man die rechtlichen Zweifel und Bedenklichkeiten dabey nicht mit Stillſchweigen übergehen.

Der erſte Zweifel liege in der Vorfrage: ob auch die Indemniſation Rechtens ſey? Wolle man ſich aber auch der Discuſſion überheben, und die Erklärung der Republik an das Deput.-Direct. vom 20ten Jan. — que la républ. vouloit fortement les indemnités, et qu'elle veilleroit, que cela se fasse, et qu'on s'arrangeroit sur le mode — zum Entſcheidungsgrunde annehmen, ſo frage es ſich: ob es keinen andern, der Reichsconſtitution beſſer angemeſſenen, Modum gebe? Dem Votanten, als Rechtsgelehrten, komme hier ſogleich lex Rhodia de jactu in Erinnerung, nach welchem secundum regulas societatis der gemeinſchaftliche Schaden auf jeden Betheiligten pro rata angelegt werde. Dem diesſeitigen Subdelegato entgehe zwar hierbey nicht, daß die Reichsſtädte bey dieſem Modo wegen allgemein bekanntem hohen Matricularanſchlag am meiſten zu leiden hätten; da Subdelegatus aber, als Reichsdeputirter, die Wohlfahrt des Reichs zu beherzigen habe, ſo müſſe der Rückblick auf die Privatwohlfahrt dem Beruf nachſtehen. Vielleicht gebe es in den, noch offen ſtehenden, Votis noch einen und andern Modum, wodurch die Indemnität auf eine ſo leichte und anwendbare Weiſe erzielt werden könnte. Subdelegatus halte zuläſſig und ſehr verzeihlich, jedes anwendbare Mittel vorläufig zu ergreifen, und auf dem Negociationsweg an

an die Franz. Geſandtſchaft gelangen zu laſſen. Bis dahin behalte man ſich das Protokoll offen.

Frankfurt:

Vergleiche man die jüngſte Franz. Note mit der vorletzten und der allererſten vom 17ten und 20ten Januar d. J. gemachten mündlichen Erklärung der Franz. Miniſter, ſo ergebe ſich nur allzuklar, daß das aufgeſtellte Entſchädigungsſyſtem zur zweyten Hauptfriedensbedingniß gemacht werde, ohne deſſen Anerkennung der Friede eben ſo wenig zu Stande kommen ſolle. Dieſe beharrliche Aeußerung der Franz. Geſ. müſſe alſo die Zweifel entfernen, welche über die Befugniß zur Einlaſſung auf dieſen wichtigen Gegenſtand und die ſonſtigen Anſtände allerdings entſtehen könnten. Die Sache ſey ſo mit dem Hauptfriedenswerk verwebt — wenn man ſie auch als eine weitere Forderung an das deutſche Reich anſehen wolle, daß ſie ſich nicht mehr davon trennen laſſe. Nach der Lage der Dinge ſey aber auch die Hoffnung verſchwunden, jener aufgeſtellten weitern Bedingung mit glücklichem Erfolg länger auszuweichen, und die deßfallſigen Verſuche würden nur den Abſchluß des Friedens entfernen, auf deſſen Beförderung das Wohl des deutſchen Vaterlandes beruhe. Auch wären ja ſonſt keine Auskunftsmittel vorhanden, um auf dem conſtitutionellen Wege zu Entſchädigungen zu verhelfen, und es ſey allerdings eine der empfindlichſten Wunden, die dieſer Krieg dem Reich geſchlagen habe, daß es ſich auch das Mittel zu den, in mancher Hinſicht nicht auszuweichenden, Entſchädigungen — ſo ſehr im Widerſpruch mit den conſtitutionellen Geſetzen und den Principien rechtlicher Zuläſſigkeiten — durch die Vorſchrift des Ueberwinders zum Geſetz aufdringen laſſen müſſe. Da man indeß dem Geſetz der Noth nachgeben müſſe, ſo glaube man:

„daß

„daß auf die Anerkennung des im Allgemeinen aufgeſtellten Entſchädigungsgrundſatzes, jedoch mit einſtweiligem Vorbehalt der unumgänglichen Reſtrictionen und Modificationen, ſo wie unter denen, in den Votis von Bayern und Bremen ausgehaltenen Beſtimmungen, Einſchränkungen und angefügtem Vorbehalt, einzugehen ſeyn möchte.“

Chur-Maynz:

Die Franzöſ. Miniſter erklärten in ihrer jüngſten Note, daß ſie ſich vor Berichtigung des Entſchädigungspunktes auf nichts einlaſſen könnten.

Subdelegatus habe ſchon mehrmals bemerkt, daß Entſchädigungen ſolcher Art, wovon hier die Frage ſey, im Reich niemals geleiſtet worden; daß ſolche noch weniger auf eine Klaſſe von Ständen und Reichsangehörigen mit Recht geworfen werden könnten, und daß endlich die Reichs-Deputation ganz nicht bevollmächtigt ſey, dergleichen Entſchädigungen zu verwilligen. Dieſer Ueberzeugung bleibe er auch getreu. Allein die vorliegenden Erklärungen der Franzöſ. Miniſter änderten die Frage nunmehr dahin: Ob die Deputation, welche beauftragt ſey, den Frieden für das Reich zu ſchließen, ſich nicht lieber auf dieſe Entſchädigungen und den, dießfalls beharrlich proponirten, Modus einlaſſen, ſodann über die Anwendung dieſes Entſchädigungs-Modus, nämlich, für welche Beſchädigte eigentlich das Franz. Gouvernement auf ſolche Art Entſchädigungen verlange, und was für Objecte hierzu auserſehen ſeyen? die näheren Vorſchläge gewärtigen; hierüber auch alsdann zugleich, oder, wo möglich, noch vorher, über die dies-ſeitigen Vorausſetzungen unterhandeln ſolle, als den Frieden nicht zu Stande zu bringen und das Reich allen Folgen davon auszuſetzen? Subdel. habe hier lediglich

lich zwiſchen zwey Uebeln zu wählen, und müſſe alſo dem Antrag der Entſchädigungen durch Seculariſation nunmehr in der Hoffnung nachgeben, daß bey der Anwendung ſelbſt noch manche unſchädlichere Mittel ſich finden dürften, und es der Deputation gelingen dürfte, ſo wenig, als möglich, von den Landen der geiſtl. Wahlſtaaten zu zerrütten. Des Kaiſers und Königs von Preuſſen Majeſtät würden hierbey den übrigen Ständen mit dem erhabenſten Beyſpiel der Mäßigung vorangehen, und Subdel. halte ſich verpflichtet, von ähnlichen Fällen der Vorzeit das hierher paſſende auszuheben. 1679 habe Oeſterreich Freyburg im Nimweger Frieden an Frankreich abgetreten, und die dafür verlangten Entſchädigungen auf Vorſtellung der Stände des Reichs nachgelaſſen. Im nämlichen Kriege habe Chur-Brandenburg nicht blos ſeine Contingente, ſondern ſeine ganze Macht zur Hülfe des Reichs verwendet, das dießfalls geſtellte Entſchädigungsgeſuch aber am Ende auf wiederholte Vorſtellungen des Reichs, und beſondere Verwendung einiger angeſehenen Reichsſtände, auf ſich beruhen laſſen, und nicht weiter verfolgt.

(Im Protocoll wird nun a Moguntino die ganze Geſchichte dieſer Forderungen und der gegenſeitigen Vorſtellungen, Deductionen und Verhandlungen ausführlich dargeſtellt und aktenmäßig belegt.)

Zu dem väterlichen Herzen des, um die Ruhe des Reichs thätigſt beſorgten, Reichsoberhaupts, zu der erhabenen Denkart Sr. Kaiſ. Königl. und Kön. Preuß. Maj. Maj., auch zu den bewährten Einſichten ihrer erleuchteten Miniſterien dürfe die Deputation gewiß das beſte Zutrauen hegen, daß dieſe großen Höfe der unumgänglichen Nothwendigkeit, dem Reich einen baldigen Frieden zu verſchaffen, ihr eigenes, verhältnißmäßig doch nur kleines Intereſſe gerne nachſetzen werden. Es

würden

würden ſich alsdann für Stände und Reichsangehöri- gen, die ihre ganze Exiſtenz verloren haben, und für ſolche, die beträchtlich verlieren und nicht verlieren kön- nen, noch manche Mittel finden laſſen, um ſie zu con- ſoliren, auch ohne in das Eigenthum anderer lebenden Beſitzer einzugreifen.

Was nun die Entſchädigungen und deren Modum betreffe, worauf nun den Franz. Miniſtern eine Antwort zu ertheilen ſey, ſo müſſe ſich Subdelegatus hierüber ungefähr in der Maaße erklären, wie in §. 1. Art. XIII. Instr. Pac. Osnab. Kaiſ. Majeſtät die alternative Suc- ceſſion eines Herzogs von Braunſchweig in das Bisthum Osnabrück ſich hätte gefallen laſſen:

> Caesarea majestas praesenti S. R. I. Statui minime expedire judicans, pacem publicam impediri propter ea dititius, consentit ac permittit, ut ejus modi alternativa successio deinceps locum habere debeat.

Subdel. müſſe nämlich diejenigen Seculariſationen, ohne welche ſchlechterdings der Friede nicht zu erhalten ſey, iudicans minime expedire, pacem impediri pro- pter ea diutius, nachgeben, und ſich auf die, dießfalls zu machenden, näheren Anträge der Franz. Miniſter in Unterhandlung einlaſſen, jedoch hierbey zugleich verlan- gen, daß, indem ihnen dieſes von der Deputation er- klärt werde, ſie nunmehr vor allem über die bekann- ten drey Deputations-Vorausſetzungen ſich beſtimmt erklären möchten, weil man eher den wirklichen Scha- den wiſſen müſſe, ehe man mit Verläſſigkeit über Ent- ſchädigung handeln könne.

Chur-Sachſen, s. l. et o:

Ihro Churf. Durchl. zu Sachſen könnten ſich zwar nicht überzeugen, daß die Entſchädigung für den Verluſt der Mitſtände und Reichsangehörigen jenſeit des Rheins

durch

durch Land und Leute dieſſeits deſſelben, die ihren bisherigen rechtmäßigen Beſitzern entzogen werden ſollten, der Gerechtigkeit gemäß ſeyen. Wenn aber der Abſchluß des ſo allgemein gewünſchten Friedens oder die Fortſetzung des Kriegs mit allen ſeinen, nicht zu überſehenden, Folgen von dergleichen Entſchädigungen bey vorliegenden Umſtänden abhängen ſollte, ſo müßten Ihro Churf. Durchl. nach möglichſter Erfüllung Ihrer Reichsſtänd. Obliegenheiten der Nothwendigkeit nachgeben, und zur Verminderung des ungleich größern Uebels das kleinere unter der Bedingung geſchehen laſſen, daß zugleich auf möglichſte Erleichterung der bisherigen Beſitzer in ihren künftigen Verhältniſſen vorzüglicher Bedacht genommen werde. Zur Erleichterung dieſer Sache werde übrigens die Franz. Geſandtſchaft von ſelbſt für nothwendig erachten, ſich vor allen Dingen auf die, vorhin an ſie gelangten, Punkte zu erklären, deren Erledigung über den eigentlichen Umfang nur gedachten Verluſtes einen gänzlichen Aufſchluß zu geben im Stand ſey.

Direct. wolle ſich in Votis erſehen, und in proxima einen Entwurf Concluſi und in deſſen Gemäßheit eines Erlaſſes an die Plenipotenz vorlegen: vor allem aber in hac proxima vernehmen; was etwa nach den verſchiedenen Vorbehalten votando nachgetragen werden wolle.

Seſſio XXXIX^na den 4ten April.

Die jüngſte Note der Franz. Geſ. vom 7ten Germ. betreffend.

Direct. wolle vernehmen: ob allenfalls noch von einem oder dem andern Subdelegato ſich in der, in Berathung ſtehenden Materie geäußert werden wolle?

Oeſter-

Oeſterreich, s. l. et o.:
will zu ſeiner Abſtimmung in ult. ſich weiter dahin äuſſern: Wenn dieſe Reichs-Deputat. findet, daß Entſchädigungen für die, auf dem linken Rheinufer durch die Kriegsunfälle Verlierenden aller Art jenen auf dem rechten Rheinufer geleiſtet werden ſollen, ſo wird der Grundſatz vorzüglich gültig ſeyn, daß nach der Reichsverfaſſung dieſe Entſchädigungen in billigen und thunlichen Verhältniſſen für geiſtl. und weltl. Stände, die Länder verlieren, eintreten müſſen.

Vorzüglich aber wird erfordert, um die Reichsverfaſſung im Ganzen zu erhalten, daß den drey geiſtl. Churfürſten ein, ihrer Würde und Exiſtenz angemeſſener, Stand ſicher geſtellt werde. Da weiter die Entſchädigungen nur als ein Erſatz für das Verlorne angeſehen werden müſſen, keineswegs es aber die Abſicht ſeyn ſoll, ſolche zu einer Acquiſition brauchen zu wollen, und auch ohnehin dieſe Deputat. auf Entſchädigungsmittel und Auswege, deren einige der Verfaſſung weniger nachtheilig und in dem deutſchen Staate befunden würden, ernſtlich ſich wird beſchäftigen müſſen, ſo wird die Exiſtenz mancher Reichsſtände hierdurch annoch gerettet werden können. Auch muß man von wegen Oeſterreich ausdrücklich darauf antragen, dieſes der Antwort der Deput. an die Franz. Min. einzuverleiben, und als einen Entſchädigungsweg aufzuſtellen. Daß in jedem Fall für die Individua aller Art gehörig geſorgt werden muß, um ſie nicht Noth und Kummer auszuſetzen, verſteht ſich von ſelbſt, und dieſer Umſtand liegt O. ſo ſehr am Herzen, daß man ihn der nachdruckſamſten Unterſtützung anempfehlen muß. Oeſterreich bedauert gewiß die, in dieſem Krieg ſich ergebenen leidigen, Unfälle. Dieſes Haus hat ſich aber hierbey nicht das Geringſte vorzuwerfen. Gleichwohl iſt O. eins der

größten Beſchädigten, und bey Aufſtellung des Entſchädigungsgrundſatzes vorzüglich zu einer Entſchädigungsforderung berechtigt. Dieſes Haus hat nach dem ausdrücklichen Inhalt der Franz. Kriegserklärung dieſen Krieg ſich zugezogen; weil K. Leopold ſich nach dem Churfürſtl. Collegialſchreiben von 1790 der im Elſaß begüterten und beeinträchtigten Fürſten und Stände hat annehmen müſſen. Durch 6 Jahre iſt dieſes Haus, und zwar am Ende faſt ganz allein im Krieg geblieben; hat alle ſeine innern Staats- und Geldreſſourcen erſchöpft, Maynz wieder erobern helfen, die dem Feind zugekommene Veſtung Mannheim nach unermeßlichem Aufwand an Geld und Leuten zum Schutz von Deutſchland allein wieder erobert, und dadurch damals das weitere Vordringen des Feindes in das Herz von D. gehemmt. Und als hernach der feindlichen Uebermacht in daſiger Gegend der hinlängliche Widerſtand nicht mehr geleiſtet werden konnte, und ſelbiger glückte, bis in Bayern an die Iſer und in die Oberpfalz vorzurücken, hat die Kaiſ. Armee, ohne weitere Beyhülfe, dieſe Länder wieder befreyt, und den Feind bis an die Sieg zurückgedrückt.

Dieſer in der Geſchichte immer merkwürdige, glorreiche Feldzug hatte die koſtſpielige, aber auch wieder mit vielem Blut errungene Einnahme der Brückenköpfe von Kehl und Hüningen zur Folge, welcher D. im damaligen Augenblick ſeine Sicherheit zu verdanken hatte. Auch in Italien hatte Oeſterreich die daſigen beträchtlichen Reichslande und Reichslehen allein vertheidigt. Unglückliche Ereigniſſe haben nun freylich das Schickſal des Krieges ſehr verſchlimmert, und Oeſterreich hat ſich hierdurch bemüſſigt geſehen, der Gewalt als ſouveräne Macht nachzugeben und Frieden zu ſchließen, entzog ſich aber hierdurch ſo wenig ſeinen Pflichten als Reichsſtand, daß es ſein beträchtliches Contingent

gent ad quintuplum noch ferner ins Feld ſtellte, und auch dermal zum Reichsdienſt darin erhält. Dabey hat Oeſterreich ſeine wichtigen und geſegneten großen Länder in Italien und auch die äußerſt beträchtlichen Niederlande verloren, welche noch allein den ganzen Burgundiſchen Kreis mit einem Churf. Anſchlag vorſtellten, womit die vorzüglichſten Befugniſſe: als eine Stimme am Reichstag, und das Präſentationsrecht am Reichs-Kammergericht, nebſt mehrern andern verknüpft, wie auch durch eine lange Reihe von Jahren die Vormauer von D. geweſen, und vom Haus O. in dieſem Betracht mit unzähligem und dem theuerſten Aufwand von Menſchen und Landen vertheidigt worden ſind.

Man hat bey dieſen Aeußerungen vorzüglich die Abſicht, dieſe Umſtände dem Reichsfriedens-Deputat.-Protocoll einzuverleiben, und ſich allenfalls nach Zeit und Umſtänden das Weitere vorzubehalten, mit der wiederholten ausdrücklichen Bemerkung, daß dem Erzhauſe ſehr am Herzen liege, daß die Reichsverfaſſung im Ganzen erhalten; dieſelbe keine, der einzelne Beſitzſtand aber ſo wenig, als möglich, einige Veränderung erleide, wovon nun die Erhaltung der Reichsverfaſſung vorzüglich mit abhängt, und jeder Reichsſtand — er möge ſeyn, wer er wolle — zu ſeiner eigenen Erhaltung tief in ſein Herz eingraben möge, damit nicht zu ſpät dieſe große Wahrheit und der aus dem Gegentheil entſpringende Nachtheil eingeſehen, auch ſolches durch die Folge beſtätigt werde.

Würzburg, s. l. et o.:

vermöge nicht, ſich demjenigen, was dieſe Reichs-Dep. beſchließen würde, zu widerſetzen, könne aber vermög ſeiner Abſtimmung und Schlußvorbehalts in ult. nicht unterdrücken: daß in der Antwort, in welcher auf den

zweyten Friedensvorſchlag der Franz. Geſandten — die Entſchädigungen betreffend — die Negociation eröffnet wird, die Seculariſationen allein als Entſchädigungsmittel angeführt würden, der Reichs-Deputation und gewiſſermaaßen den Franz. Geſandten ſelbſt die Befugniß benommen zu werden ſcheint, auch andere, weniger gehäſſige Mittel vorzuſchlagen. Es würden ſich aber doch, beſonders, wenn einmal dieſes Geſchäft mehr im Einzelnen behandelt werde, gewiß dergleichen Mittel ergeben, die für das Reich weniger bedenklich, und für ſeine Stände weniger läſtig und deſtructiv wären. Da nun einmal die Negociation hierüber angegangen und dergleichen ſchwere Aufopferungen nachgegeben werden ſollten, ſo wünſche Subdelegatus in Anbetracht obiger Gründe: daß in der, zu erlaſſenden, Antwort der Vorbehalt, auch andere Mittel zur Entſchädigung anzuwenden, ausgedrückt werde, allenfalls in verbis:

„vorbehaltlich jedoch forderſamſt diejenigen Entſchädigungsmittel aufzuſuchen und anzuwenden, welche in die Reichsverfaſſung weniger eingreifen, und wodurch die hierauf gegründete Erhaltung und das Wohl der Reichsſtände, Reichsangehörigen und Unterthanen mehr gewahrt werde, welche Mittel ſich dann bey einzelner Behandlung der Entſchädigung näher ergeben würden.“

Subdelegatus hoffe nunmehr, daß dieſer Zuſatz zweckmäßig gefunden werden möge; denn es den mehrmals, namentlich in der 35ten und 38ten Seſſ. geäußerten Geſinnungen der Subdelegaten entſpräche, daß die Seculariſationen, als ein, in die Reichsverfaſſung und reichsſtänd. Rechte ſehr eingreifendes Mittel, nur inſofern angewendet werden, als ohne ſie kein ſchicklicher Ausweg und ſogar — nach Erklärung der Franz. Geſ. — der Friede nicht zu Stande zu bringen ſeyn würde.

Augs-

Augsburg:

In den letzten fürtreffl. Abſtimmungen auf die letzte Franz. Note vom 7ten Germinal ſcheine der beſondre Drang der Umſtände für die ſo viel möglich beſchränkte Ausnahme der zukünftigen Seculariſation entſchieden zu haben, und dieſem Drang könne man ſich auch diesſeits unter Bezug auf die, alles erſchöpfende Bayriſche und unter beſonderer Rückſicht auf die heutige Oeſterr. Abſtimmung nicht widerſetzen.

Chur-Maynz, s. l. et o.:

Was im heutigen Nachtrag zur vortr. Oeſterr. Abſtimmung wegen der 3 geiſtl. Churfürſten erinnert werde, auch, was in dieſem Nachtrag ſowohl, als in dem heutigen Würzburg. Voto von andern, noch auszufindenden Entſchädigungsmitteln geſagt worden, ſey demjenigen, was Subdelegatus in ſeinem jüngſten Voto ſowohl, als mehrern andern vorhergehenden ausgeführt habe, vollkommen conform, und würde daher Subdelegatus um ſo mehr zweckmäßig finden, daß der, an die Franzöſ. Miniſter abzugebenden, Antwort dieſes beygerückt werde, als ſich diejenigen Mittel, welche er hierunter verſtehe, gewiß auch mit der Inſtruction der Franzöſ. Geſandtſchaft vertrügen, und es gewiß jedermann vorzüglich erwünſcht ſeyn würde, eigentliche Seculariſationen ſo viel, als immer möglich, zu vermeiden, um dadurch unüberſehliche Folgen zu verhüten.

Subdelegatus bleibe ſtets ſeinem Satz, der aus ſeinem Gewiſſen geſchrieben ſey, getreu, daß die Reichs-Deputation, Entſchädigungsmittel aus irgend einem fremden reichsſtändiſchen Vermögen vorzuſchlagen, weder berufen noch befugt ſey; ſodann, daß alle dieſe Vorſchläge als Friedensbedingniſſe von den Franz. Miniſtern kommen müßten, und daß alsdann die Deput.

nur

nur zu wählen habe: ob ſie ſolchen nachgeben, oder den Friedensabſchluß lieber entfernen wolle. Nur ſolche Mittel könne die Deputation vorſchlagen, welche nicht wieder andern Ständen des Reichs zur Laſt fielen.

Direct. habe in Gemäßheit der in ult. vorliegenden Majorum ein Project Conclusi entworfen; und da die, ſo eben abgelegten Aeußerungen unter vorliegender Majorität etwas nicht änderten, ſo wolle Direct. daſſelbe nunmehr vorleſen.

Legebatur Projectum Conclusi: daß unter herkömmlichem Benehmen mit der h. a. Kaiſ. Plenipotenz der Franzöſ. Geſandtſchaft auf ihre Note vom 7. Germinal (27. März) zu antworten ſey:

Von Seiten der Reichs-Deputation habe man dem Geſchäftsgange und der Beförderung des Friedensſchluſſes am zuträglichſten geglaubt, wenn all jenes vorderſamſt ins Reine gebracht würde, was bey Beſtimmung der künftigen Gränzen zwiſchen beyden Nationen feſtzuſetzen nothwendig und diesſeits wiederholt in Anregung gebracht worden ſeye, ehe man zu allenfallſigen weitern Friedensartikeln übergehe. Da die Franz. Geſandtſchaft aber in ihrer jüngſten Note vom 7ten Germinal (27ten März) erkläre, daß ſie in dieſem Augenblicke mehr, als ſchon geſchehen, auf die diesſeitigen Anträge zu antworten und hierüber weiter zu unterhandeln, nicht vermöge, bevor ſich die Deputation nicht auch über den proponirten Entſchädigungs-Modum beyfällig geäußert haben werde, und daß

daß ohne dieſe Aeußerung der Friede durchaus nicht zu Stande kommen könne; daß aber alsdann in den fernern Unterhandlungen alles mit angegangen werden ſolle, was gerecht und dem gemeinſamen Intereſſe beyder Nationen angemeſſen ſey; ſo ſehe die Deputation, um dieſe Unterhandlungen und den Augenblick der endlichen Pacification ſobald, als möglich, herbey zu führen, ſich gedrungen, auch noch in die verlangten, durch Seculariſationen zu erzielenden, Entſchädigungen, für den, auf dem linken Rheinufer entſtehenden, Verluſt ſich einzulaſſen, und darüber in nähere Unterhandlungen zu treten, jedoch dergeſtalt, daß dabey mit all denjenigen Maaßregeln und beſchränkenden Vorſichten eingeſchritten werde, welche zur Erhaltung der Conſtitution des deutſchen Reichs in jeder Hinſicht, auch zu Wiederherſtellung und Befeſtigung des darauf gegründeten Wohls der Stände, Reichsangehörigen und Unterthanen weſentlich erforderlich ſeyen. Da es aber bey der Beſtimmung jeder Entſchädigung vorzüglich auf das Maaß der Beſchädigung ankomme, ſo erwarte man: die Franz. Geſandtſchaft werde nunmehr vor allem auf die, in der Note vom 11ten März angeführte zweyte, Vorausſetzung beſtimmt und willfährig zu antworten, auch über die, am 3ten März übergebenen 18 Punkte ſich zu erklären fernerhin keinen Anſtand nehmen; zugleich aber ſehe man, nachdem man ſich dem gänzlichen Abſchluſſe der Pacification ge-

gen-

genwärtig auf alle Art genähert zu haben glaube, mit Zuverſicht der bisher vergeblich gewünſchten Verfügung entgegen: daß die franz. auf dem rechten Rheinufer hin und wieder in großer Anzahl befindlichen Truppen alsbald zurückgezogen, und hierdurch deren nicht mehr erſchwinglichen Verpflegung ein Ende gemacht werde.

Dom. Subdelegati fanden dieſes Project Concluſi den Majoribus conform. Hinc

Concluſum expediatur.

Direct. trug ferner vor: Er habe in Gemäßheit des verfaßten und nunmehr angenommenen Projects Concluſi auch eventualiter den Aufſatz des Erlaſſes an Plenipotenz entworfen. Er wolle ihn vorleſen laſſen, und vernehmen: ob ſolcher zu expediren, und, wie herkömmlich, an die Kaiſerl. Geſandtſchaft zu befördern ſey?

(Legebatur.)

Dom. Subdeleg. fanden den Aufſatz Erlaſſes an Plenipotenz dem Concluſo gemäß, und nichts dabey zu erinnern.

Concluſum: Daß dieſer Aufſatz zu expediren, und per Directorium ſub reſerv. ſolita an die h. a. Kaiſ. Plenip. zu expediren ſey.

Seſſio

Seſſio XL^{ma} den 12ten April.

Direct. proponirte: Er habe die Franz. Note vom 19ten Germinal mit einer Begleitungsanzeige der Plenipotenz des Inhalts erhalten: daß ſie die Note der Deputation in einer beurkundeten Abſchrift der Franz. Geſandtſchaft übergeben habe — auf welche Note dann die beykommende Antwort der Franzoſen an die Deputation eingekommen ſey.

Direct. wolle vernehmen, was Subdelegati, auf den Inhalt dieſer Note zu erwiedern, für nöthig fänden, und ob nicht Note und Gegennote ſowohl an den Reichstag mittelſt Bericht einzuſenden, als auch den hier anweſenden betheiligten Particular-Abgeordneten per dictaturam mitzutheilen ſey?

Chur-Sachſen:

Müſſe ſich in materia propoſita das Protokoll offen behalten. Wegen dem Bericht an den Reichstag und Mittheilung an die Part.-Abgeordneten mit der Directorial-Propoſition.

Reliqui Subdelegati:

similiter.

Concluſum: Daß das Protocoll offen zu behalten ſey. De reliquo juxta propoſitionem Directorialem, et videantur die Beyl. No. 71 cum adjunctis. No. 71.

Dann wurde ein Promemoria der freyen Reichsſtädte in Schwaben, ſo den 5ten dieſes ad Dictaturam gebracht worden iſt, ausgetheilt. vid. Beyl. No. 72. No. 72.

Zwackh, Franz Xaver von, 1756-1843

Sammlung der Akten des Reichsfriedens-Congresses zu Rastadt

Bd.: 1

Osnabrück 1798

J.publ.g. 697-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561132-9
VD18 80100988-001